PWB - 2.9 I 7a
vereinnahmt: Fischer
Datum: 21. 12. 88
Beleg- u.
lfd. Nummer: 581311

ZDv 36/1

Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden

Oktober 1976

Neudruck, Stand Januar 1988

DSK AV340100065

Vereinnahmt	Datum	Lfd Nr
7/78 23. 1. 78 1		

Änderung 60

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, 19. Oktober 1976

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden

ZDv 36/1

In Vertretung

(Fingerhut)

Der Erlaß „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden", Ausgabe Februar 1966, BMVtdg VR III 4 Az. 48-02-01 tritt hiermit außer Kraft.

Federführung **Verwaltung und Recht III 4**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift regelt die **Verpflegungswirtschaft der Bundeswehr**.

Sie enthält alle **materiellen** und **Verfahrensbestimmungen** für das Bereitstellen der **Gemeinschaftsverpflegung** und/oder einer Zusatzkost – soweit sie nicht gemäß Nr 3 bis 9 in besonderen Vorschriften behandelt sind – für den **Bereich** der **Bundeswehr innerhalb und außerhalb** der **Bundesrepublik Deutschland im Frieden** (bis zum Beginn der Bewirtschaftung).

2. Rechtsgrundlagen für die Dienstvorschrift sind:

- § 1 Abs. 1 bis 3, §§ 2, 6, 18 und 30 SG,
- §§ 1, 3 und 10 WSG,
- § 4 Abs. 4 WPflG,
- §§ 10 und 69 BBesG,
- Bundeshaushaltsplan – Einzelplan 14 Kapitel 1410,
- VwV zu § 18 SG (Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft),
- VwV zu § 18 SG (Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung),
- VwV zu § 3 WSG,
- Nr 15 der VwV zu § 69 BBesG.

Die o.a. gesetzlichen Bestimmungen enthält die Anlage 1, die VwV Anlage 2.

3. Der **Nachweis** im Rahmen der Verpflegungswirtschaft ist nach den Bestimmungen der ZDv 33/1 „Die Materialwirtschaft der Bundeswehr – Allgemeine Bestimmungen –" zu führen, soweit er nicht in dieser Dienstvorschrift geregelt ist.

4. Die **Verpflegungsgeldabrechnung** richtet sich nach der ZDv 36/2 – Vorläufer – „Verpflegungsgeldabrechnungsbestimmungen für die Bundeswehr (VGAB/Bw)".

5. Beschaffen, Abruf, Bestellen und **Abnahme** der VpflM von Auftragnehmern durch DSt der BW richten sich nach den „Richtlinien für die dezentrale Beschaffung von Verpflegungsmitteln durch Standortverwaltungen und Bundeswehrkrankenhäuser (BRL/VpflM – StOV/BwKrhs)"

Änderung 60

6. Die **Unfallverhütung** ist in der ZDv 44/2 „Betriebsschutzvorschrift Teil 1 – Verwaltungsbestimmungen und betriebliche Ordnungsvorschriften –" und – für schwimmende Einheiten der Marine – zusätzlich in der „Besonderen Anweisung für die Marineversorgung 7/70" vom 8. Juni 1970 behandelt.

7. Das Durchführen von **Hygienemaßnahmen** in der Verpflegungswirtschaft regelt die ZDv 46/28 „Hygiene-Vorschrift für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Bundeswehr".

8. Die **Auffrischung** von VpflM des V-Vorrats ist gesondert geregelt[1]).

9. Das **Verwenden unverzollter und unversteuerter VpflM** in der Verpflegungswirtschaft schwimmender Einheiten der Marine richtet sich nach der MDv 310/1 „Zoll- und Verbrauchssteuerbestimmungen für Kriegsschiffe der Bundeswehr".

[1]) Erlaß BMVg – VR III 4 v. 27. 06. 83 – Az. 48 – 25 – 30 – 00

Inhaltsverzeichnis

Teil A	**Allgemeines**	
Kapitel 1	**Grundsätzliche Bestimmungen**	**101–169**
I.	**Allgemeines**	**101–137**
II.	**Aufgabenabgrenzung beim Bereitstellen der GemVpfl zwischen VpflWiTrT und StOV/BWVSt**	**138**
III.	**Zusammenarbeit zwischen VpflWiTrT und StOV/BWVSt**	**139**
IV.	**Bestimmen einer DSt als VpflWiTrT**	**140–143**
V.	**Verpflegungswirtschaftliche Unterstützung einer DSt**	**144–147**
VI.	**Mitverpflegung**	**148**
VII.	**Einrichten, Führen, Abschließen und Abrechnen des KtoV-Vpfl**	**149–152**
VIII.	**Bewirtschaften von Haushaltsmitteln, VpflGeldern und Einnahmen anderer Art**	**153–156**
IX.	**Übernahme von VpflM des V-Vorrats**	**157–163**
X.	**Ausgleich des Kontos Vorschuß-Verpflegung in außergewöhnlichen Fällen**	**164–167**
XI.	**Verwenden von Zusatzstoffen**	**168**
XII.	**Verpflegungsteilnehmer**	**169**
Kapitel 2	**Fachaufsicht, Prüfungen**	**201–207**
I.	**Fachaufsicht**	**201–203**
II.	**Wirtschaftsprüfungen**	**204**
III.	**Einsatz der Lehrgruppen Verpflegung**	**205**
IV.	**Aufgaben nach § 40 LMBG**	**206**
V.	**Technologisch-warenkundliche Betreuung**	**207**
Kapitel 3	**Bestimmungen für die Teilnahme an der GemVpfl und deren Bezahlung**	**301–347**
I.	**Grundsatz**	**301–304**
II.	**Teilnahme an der GemVpfl**	**305–347**
	a Wehrsoldempfänger	305–308
	b Zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichteter BS/SaZ	309–312

Änderung 60

	c	Zur Teilnahme an der GemVpfl nicht verpflichteter Soldat der Bw/ziviler Mitarbeiter der Bw	313–327
	d	Soldat einer anderen NATO-Streitkraft	328–334
	e	Soldat einer anderen Streitkraft	335–337a
	f	Andere Person	338–347
Kapitel 4		**Bestimmungen über die Teilnahme an der Zusatzkost und deren Bezahlung**	**401–457**
I.		**Grundsatz**	**401–404**
II.		**Teilnahme an einer Zusatzkost bei Erfüllen der Bedingungen**	**405–415**
III.		**Teilnahme an einer Zusatzkost bei Nichterfüllen der Bedingungen**	**416**
IV.		**Bedingungen für das Bereitstellen der Zusatzkost**	**417–457**
	a	Bei einer Übung sowie bei einem Aufenthalt im TrLgr	417–426
	b	Bei einem Einsatz im Gebirge	427–428
	c	Bei einem Leistungstraining/ Leistungswettkampf	429–433
	d	Bei einem Katastropheneinsatz	434
	e	Für einen Teilnehmer und Ausbilder an einem Lehrgang für Einzelkämpfer/Überleben Land/Überleben von Notgelandeten	435
	f	Beim Dienst an Bord eines militärisch besetzten Schiffes/Bootes der Bw	436–439
	g	Für einen Kampfschwimmer, Minentaucher, Helm- und sonstigen Schwimmtaucher	440–441
	h	Für fliegendes Personal/Lufttransport von Soldaten	442–445
	i	Bei einem Einsatz im Nachtdienst	446–450a
	j	Bei einer erheblichen Mehrleistung über den normalen Dienst hinaus	451–453
	k	Nach einer Blutspende	454–457

Teil B Gemeinschaftsverpflegung im Inland

Kapitel 5	**Truppenverpflegung im StO**		**501–595**
I.	**Grundsatz**		**501**
II.	**Aufgaben der StOV**		**502–535**
	a	Aufstellen des Verpflegungsplanes	502–507
	b	Beschaffen von VpflM usw.	508–509
	c	Bereitstellen und Übergeben der VpflM an den VpflWiTrT	510–511
	d	Bevorraten von VpflM	512–515
	e	Nachweis der VpflM	516
	f	Verwerten und Vernichten von VpflM von Küchenabfällen	517–518
	g	Ausstatten der TrKü mit Gerät	519
	h	Instandsetzen/Ersatz von Gerät	520
	i	Maßnahmen zum (vorübergehenden) Erhöhen der Kapazität der TrKü	521
	j	Übernahme von Küchenhilfsarbeiten durch Vertragsfirmen	522
	k	Vermögensberechnung	523
	l	Ausgleich des KtoV-Vpfl in außergewöhnlichen Fällen	524
	m	Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien	525
	n	Nachweis der Zusatzstoffe	526
	o	Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fortschreibung	527
	p	Aufgaben bei Verpflegung und Auflösung eines VpflWiTrT/einer unterstützten DSt	528–535
III.	**Aufgaben des VpflWiTrT**		**536–595**
	a	Nutzung der TrKü	536–537
	b	Leitung der TrKü	538
	c	Einsatz von Feldkochpersonal, zivilem Küchenfach- und -hilfspersonal sowie von Soldaten zu Küchenhilfsarbeiten	539–541
	d	Fortbildung des Feldkoch- und zivilen Küchenfachpersonals	542
	e	Betrieb der TrKü	543–546a

Änderung 60

	f	Mitwirken der VpflTln beim Bereitstellen von TrVpfl	547–549
	g	Mitwirken beim Aufstellen des Verpflegungsplanes	550
	h	Aufstellen des Speisezettels	551–558
	i	Anfordern der VpflM	559
	j	Empfang der VpflM von der StOV	561
	k	Bevorraten von VpflM	562–568
	l	Vor- und Zubereiten der TrVpfl	569–571
	m	Ausgabe der TrVpfl	572–579
	n	Bereitstellen von MarschVpfl	580
	o	frei	581
	p	Nachweis der VpflM	582
	q	Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fortschreibung	583
	r	Ausgleich des KtoV-Vpfl in außergewöhnlichen Fällen	584
	s	Festsetzen des VpfGeldes für eine gekürzte Kost	585
	t	Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien	586
	u	Sammeln von Küchenabfällen	587
	v	Anbau von Frischgemüse usw.	588
	w	Verwenden von Ersparnissen/Abwickeln von Mehrkosten	589
	x	Übungen im StO	590
	y	Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines VpflWiTrT/einer unterstützten DSt	591–595
Kapitel 6		**Truppenverpflegung außerhalb des Standortes**	**601–648**
I.		**Grundsatz**	**601**
II.		**Aufgaben der StOV bei einer Übung im Verband**	**602–608**
	a	Aufstellen des Verpflegungsplanes	602–604
	b	Beschaffen von VpflM usw.	605
	c	Bereitstellen und Übergeben der VpflM an den VpflWiTrT	606

d Anfordern und Bezahlen der von der ÜbStOV verauslagten Beträge für VpflM 607
e Vermögensberechnung 608

III. Aufgaben der StOV bei einem Aufenthalt im TrLager 609–614
a Aufstellen des Verpflegungsplanes .. 609
b Beschaffen von VpflM usw. 610
c Nachweis der VpflM 611
d Bereitstellen und Übergeben der VpflM an den VpflWiTrT 612
e Anfordern und Bezahlen der von der ÜbStOV verauslagten Beträge für VpflM 613
f Vermögensberechnung 614

IV. Besondere Aufgaben der WBV/des WBVpflA/der ÜbStOV bei einer Übung im Großverband 615–620
a Aufstellen des Verpflegungsplanes .. 615
b Beschaffen/Bereitstellen/Übergeben von VpflM 616–620

V. Aufgaben des VpflWiTrT bei einer Übung im Verband 621–636
a Aufstellen des Speisezettels 621
b Anfordern der VpflM 622
c Empfang der VpflM 623
d Beschaffen von VpflM usw. 624
e Vor- und Zubereiten der TrVpfl 625–626
f Ausgabe der TrVpfl 627
g Nachweis der VpflM 628
h Nachweis des übungsbedingten Mehrverbrauchs 629
i Sammeln und Vernichten von Küchenabfällen sowie Verwerten und Vernichten von VpflM 630–631
j Aufgaben nach Beendigung der Übung 632–636

VI. Aufgaben des VpflWiTrT bei einem Aufenthalt im TrLgr 637–643
a Aufstellen des Speisezettels 637

Änderung 60

	b Anfordern der VpflM	638
	c Empfang der VpflM	639
	d Vor- und Zubereiten der TrVpfl	640
	e Ausgabe der TrVpfl	641
	f Nachweis der VpflM	642
	g Sammeln und Vernichten von Küchenabfällen sowie Verwerten und Vernichten von VpflM	642a
	h Aufgaben nach Beendigung des Aufenthalts im TrLgr	643
VII.	**Besondere Aufgaben der KdoBeh/des VpflWiTrT bei einer Übung im Großverband**	**644–648**
	a Anfordern der VpflM	644–645
	b Empfang der VpflM	646
	c Aufstellen des Speisezettels	647
	d Nachweis der VpflM	648
Kapitel 7	**Truppenverpflegung an Bord militärisch besetzter Schiffe und Boote der Bundeswehr**	**701–786**
I.	**Grundsatz**	**701–704**
II.	**Aufgaben der StOV**	**705–726**
	a Aufstellen des Verpflegungsplanes	705–709
	b Beschaffen von VpflM usw.	710–712
	c Bevorraten von VpflM	713
	d Bereitstellen und Übergeben von VpflM des V-Vorrats	714
	e Vermögensberechnung	715
	f Ausgleich des KtoV-Vpfl in außergewöhnlichen Fällen	716
	g Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien	717
	h Verwerten und Vernichten von VpflM und Küchenabfällen	718–719
	i Aufgaben bei Verlegung, Außerdienststellung und beim Wechsel der Besatzung	720–726
III.	**Aufgaben des VpflWiTrT**	**727–786**
	a Leitung der TrKü	727

b Geräteausstattung und Nutzung der TrKü ... 728–732
c Einsatz von Soldaten in der TrKü ... 733
d Betrieb der TrKü ... 734–738
e Mitwirken der Soldaten beim Bereitstellen von TrVpfl ... 739–742
f Mitwirken beim Aufstellen des Verpflegungsplanes ... 743
g Aufstellen des Speisezettels ... 744–752
h Beschaffen von VpflM usw. ... 753–755
i Empfang von VpflM des V-Vorrats von der StOV ... 756
j Bevorraten von VpflM ... 757–761
k Bereitstellen von VpflM für die TrKü ... 762
l Vor- und Zubereiten der TrVpfl ... 763–764
m Ausgabe der TrVpfl ... 765–769
n Bereitstellen von MarschVpfl ... 770
o Nachweis der VpflM ... 771–774
p Aufstellen der Übersicht über die Verpflegungswirtschaft ... 775
q Ausgleich des KtoV-Vpfl in außergewöhnlichen Fällen ... 776
r Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien ... 777
s Nachweis der Zusatzstoffe ... 778
t Verwerten und Vernichten von VpflM und Küchenabfällen ... 779–781
u Verwenden von Ersparnissen/Abwickeln von Mehrkosten ... 782
v Aufgaben bei Verlegung, Außerdienststellung und Wechsel der Besatzung ... 783–786

Kapitel 8 Verpflegung von anderer Seite ... 801–818
I. Grundsatz ... 801–803
II. Aufgaben der StOV ... 804–812
a Abschluß des Vertrages ... 804–808
b Bezahlen der Vpfl ... 809–812
III. Aufgaben des VpflWiTrT/der unterstützten DSt ... 813–818

Änderung 60

	a	Durchführen vorbereitender Maßnahmen	813–815
	b	Feststellen der Rechnungsbelege	816
	c	Ermitteln der Mehrkosten für Vpfl von anderer Seite und/oder für Zusatzkost	817
	d	Erstatten der von dem Soldaten verauslagten Beträge	818
Kapitel 9		**Verpflegung von alliierten Truppenteilen**	**901–914**
I.		**Grundsatz**	**901–902**
II.		**Aufgaben der StOV**	**903–906**
III.		**Aufgaben des VpflWiTrT/der unterstützten DSt**	**907–914**
	a	Abschluß des Vertrages	907
	b	Anmelden der VpflTln bei dem alliierten TrT	908–909
	c	Feststellen der Rechnungsbelege	910
	d	Ermitteln der Mehrkosten	911
	e	Erstatten der von dem Verpflegungsteilnehmer verauslagten Beträge	912–914
Kapitel 10		**Verpflegung in zivilen Kranken- und Kuranstalten**	**1001–1002**
I.		**Aufgaben der StOV**	**1001**
II.		**Aufgaben des VpflWiTrT/der unterstützten DSt**	**1002**
Kapitel 11		**Lazarettverpflegung**	**1101–1173**
I.		**Grundsatz**	**1101–1102**
II.		**Aufgaben der StOV**	**1103–1106**
	a	Beschaffen von VpflM usw.	1103
	b	Bereitstellen und Übergeben von VpflM des V-Vorrats	1104
	c	Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines BwKrhs	1105
	d	Verwerten und Vernichten von VpflM und Küchenabfällen	1106

III.		**Aufgaben des BwKrhs**	**1107–1173**
	a	Ausstatten der TrKü mit Gerät, Instandsetzen/Ersatz von Gerät	1107
	b	Nutzung der TrKü	1108
	c	Leitung der TrKü	1109
	d	Einsatz von zivilem Küchenfach- und -hilfspersonal, Feldkochpersonal sowie von Soldaten zu Küchenhilfsarbeiten	1110–1113
	e	Betrieb der TrKü	1114–1118
	f	Mitwirken der VpflTln beim Bereitstellen von LazVpfl	1119–1121
	g	Aufstellen des Verpflegungsplanes/ Speisezettels (Normalkost)	1122–1127
	h	Zusammenstellung der Verpflegung für die Krankenkost	1128
	i	Beschaffen von VpflM usw.	1129–1131
	j	Empfang von VpflM des V-Vorrats von der StOV	1132
	k	Bevorraten von VpflM	1133–1137
	l	Bedarfsermittlung für die Tagesverpflegung	1138
	m	Vor- und Zubereiten der LazVpfl	1139–1141
	n	Ausgabe der LazVpfl	1142–1147
	o	Bereitstellen von MarschVpfl	1148
	p	Nachweis der VpflM	1149
	q	Nachweis der Zusatzstoffe	1150
	r	Vermögensberechnung	1151
	s	Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fortschreibung (Normalkost)	1152
	t	Ausgleich des KtoV-Vpfl in außergewöhnlichen Fällen	1153
	u	Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien	1154
	v	Verwenden von Ersparnissen/ Abwickeln von Mehrkosten	1155–1156
	w	Festsetzen des VpflGeld für die gekürzte Kost	1157
	x	Sammeln von Küchenabfällen	1158

Änderung 60

y Verwerten und Vernichten von VpflM und Küchenabfällen 1159
z Anbau von Frischgemüse usw. 1160
aa Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines BwKrhs 1161–1172
bb Ermitteln und Abwickeln der Mehrkosten für Schon-, Diät- und Sonderkost 1173

Kapitel 12 Selbstbeköstigung 1201

Teil C Gemeinschaftsverpflegung im Ausland

Kapitel 13 Truppenverpflegung im Standort 1301–1354
I. Grundsatz 1301
II. Aufgaben der BWVSt 1302–1321
a Aufstellen des Verpflegungsplanes .. 1302
b Beschaffen von VpflM usw. 1303–1304
c Nachschub von VpflM aus der Bundesrepublik Deutschland 1305–1306
d Bereitstellen und Übergeben der VpflM an den VpflWiTrT 1307
e Bevorraten von VpflM 1308
f Nachweis der VpflM 1309
g Verwerten und Vernichten von VpflM und Küchenabfällen 1310
h Bauliche Maßnahmen in der TrKü/Geräteausstattung 1311
i Instandsetzen/Ersatz von Gerät 1312
j Maßnahmen zum (vorübergehenden) Erhöhen der Kapazität der TrKü 1313
k Übernahme von Küchenhilfsarbeiten durch Vertragsfirmen 1314
l Vermögensberechnung 1315
m Ausgleich des KtoV-Vpfl in außergewöhnlichen Fällen 1316
n Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien 1317
o Nachweis der Zusatzstoffe 1318

p Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fortschreibung 1319
q Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines VpflWiTrT/einer unterstützten DSt 1320
r Mehrkosten der TrVpfl im Ausland .. 1321

III. Besondere Aufgaben der WBV/StOV beim Nachschub von VpflM aus der Bundesrepublik Deutschland 1322–1325

IV. Aufgaben des VpflWiTrT 1326–1354

a Nutzung der TrKü 1326
b Leitung der TrKü 1327
c Einsatz von Feldkochpersonal, zivilem Küchenfach- und -hilfspersonal sowie Soldaten zu Küchenhilfsarbeiten 1328–1332
d Fortbildung des Feldkoch- und zivilen Küchenfachpersonals 1333
e Betrieb der TrKü 1334
f Mitwirken der VpflTln beim Bereitstellen von TrVpfl 1335
g Mitwirken beim Aufstellen des Verpflegungsplanes 1336
h Aufstellen des Speisezettels 1337
i Anfordern der VpflM 1338
j Empfang der VpflM von der BWVSt 1339
k Bevorraten von VpflM 1340
l Vor- und Zubereiten der TrVpfl 1341
m Ausgabe der TrVpfl 1342
n Bereitstellen von MarschVpfl 1343
o frei 1344
p Nachweis der VpflM 1345
q Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fortschreibung 1346
r Ausgleich des KtoV-Vpfl in außergewöhnlichen Fällen 1347
s Festsetzen des VpflGeld für eine gekürzte Kost 1348
t Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien 1349

Änderung 60

u	Sammeln von Küchenabfällen	1350
v	Anbau von Frischgemüse usw.	1351
w	Verwenden von Ersparnissen/ Abwickeln von Mehrkosten	1352
x	Übungen im Standort	1353
y	Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines VpflWiTrT/einer unterstützten DSt	1354

Kapitel 14	**Truppenverpflegung außerhalb des Standortes**	**1401–1467**
I.	**Grundsatz**	**1401–1402**
II.	**Aufgaben der BWVSt** (für VpflWiTrT aus StO im Ausland)	**1403–1417**
	a Bei einer Übung im Verband	1403–1410
	b Bei einem Aufenthalt im TrLgr	1411–1417
III.	**Aufgaben des VpflWiTrT** (aus StO im Ausland)	**1418–1439**
	a Bei einer Übung im Verband	1418–1430
	b Bei einem Aufenthalt im TrLgr	1431–1439
IV.	**Aufgaben der StOV/BWVSt** (für VpflWiTrT aus StO im Inland)	**1440–1447**
	a Bei einer Übung im Verband	1440–1443
	b Bei einem Aufenthalt im TrLgr	1444–1447
V.	**Aufgaben des VpflWiTrT** (aus StO im Inland)	**1448–1466**
	a Bei einer Übung im Verband	1448–1458
	b Bei einem Aufenthalt im TrLgr	1459–1466
VI.	**Besondere Aufgaben** (bei einer Übung im Großverband)	**1467**

Kapitel 15	**Truppenverpflegung an Bord militärisch besetzter Schiffe und Boote der Bundeswehr im Auslauf**	**1501–1528**
I.	**Grundsatz**	**1501–1505**
II.	**Aufgaben der BWVSt/WBV/StOV**	**1506**
III.	**Aufgaben der VpflWiTrT**	**1507–1528**
	a Leitung der TrKü	1507
	b Geräteausstattung und Nutzung der TrKü	1508

c Einsatz von Soldaten in der TrKü ... 1509
d Betrieb der TrKü ... 1510
e Mitwirken der Soldaten beim Bereitstellen der TrVpfl ... 1511
f Aufstellen des Speisezettels ... 1512
g Beschaffen von VpflM usw. ... 1513–1515
h Nachschub von VpflM aus der Bundesrepublik Deutschland ... 1516–1518
i Bevorraten von VpflM ... 1519
k Bereitstellen von VpflM für die TrKü ... 1520
l Vor- und Zubereiten der TrVpfl ... 1521
m Ausgabe der TrVpfl ... 1522
n Bereitstellen von MarschVpfl ... 1523
o Nachweis der VpflM ... 1524
p Aufstellen der Übersicht über die Verpflegungswirtschaft ... 1525
q Nachweis der Zusatzstoffe ... 1526
r Vernichten von Küchenabfällen und VpflM ... 1527
s Verwenden von Ersparnissen/ Abwickeln von Mehrkosten ... 1528

Kapitel 16 Verpflegung von anderer Seite ... 1601–1609

I. Grundsatz ... 1601
II. Aufgaben der BWVSt ... 1602–1603
a Abschluß des Vertrages ... 1602
b Bezahlen der Vpfl ... 1603
III. Aufgaben des VpflWiTrT/der unterstützten DSt ... 1604–1609
a Vorbereitende Maßnahmen ... 1604
b Abschluß des Vertrages ... 1605
c Feststellen der Rechnungsbelege ... 1606
d Ermitteln der Mehrkosten für Vpfl von anderer Seite und/oder für Zusatzkost 1607
e Bezahlen der Vpfl ... 1608
f Erstatten der von dem Soldaten verauslagten Beträge ... 1609

Änderung 60

Kapitel 17 Verpflegung von alliierten Truppenteilen 1701–1711

I. Grundsatz ... 1701–1702
II. Aufgaben der BWVSt ... 1703
III. Aufgaben des VpflWiTrT/der unterstützten DSt ... 1704–1711
a Abschluß des Vertrages ... 1704–1706
b Anmelden der VpflTln ... 1707
c Feststellen der Rechnungsbelege und Bezahlen der Verpflegung ... 1708
d Ermitteln der Mehrkosten ... 1709
e Erstatten der von dem VpflTln verauslagten Beträge ... 1710–1711

Kapitel 18 Verpflegung in zivilen Kranken- und Kuranstalten ... 1801–1802
I. Aufgaben der BWVSt ... 1801
II. Aufgaben des VpflWiTrT/der unterstützten Dst ... 1802

Kapitel 19 Selbstbeköstigung ... 1901–1903
I. Grundsatz ... 1901
II. Aufgaben der BWVSt ... 1902
III. Aufgaben des VpflWiTrT/der unterstützten DSt ... 1903

Kapitel 20 Vordrucke ... 2001–2004

Anhang

Anlage 1 Rechtsgrundlagen
– Soldatengesetz (Auszug) §§ 1, 2, 6, 18, 30 ... **1**/1
– Wehrsoldgesetz (Auszug) §§ 1, 3, 10 ... **1**/3–4
– Wehrpflichtgesetz (Auszug) § 4 ... **1**/5
– Bundesbesoldungsgesetz (Auszug) § 10 ... **1**/7
Anlage 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift
– zu § 18 SG (Verpflegung) ... **2**/1–4

	– zu § 3 WSG	2/5–7
	– zu § 69 Abs. 2 BBesG (Hinweis)	2/8
	– zu § 18 SG (Unterkunft)	2/9–12
Anlage 3	Übersicht über	
	– VpflGeld/TVpflGeld	3/1
	– Geldwerte/Teilgeldwerte der Zusatzkostarten	3/3–5
	– Höchstbeträge der Mehrkosten für Krankenkost	3/7
	Tabellarische Übersicht über die Teilnahme an der	
	– GemVpfl unentgeltlich bzw. gegen Bezahlung	3/9–13
	– Zusatzkost unentgeltlich bzw. gegen Bezahlung	3/15
Anlage 4	Nachträgliche Berechnung von Mehrkosten beim Beschaffen von VpflM im Ausland (Vordruck)	4
Anlage 5	Antrag auf Festsetzen des übungsbedingten Mehrverbrauchs (Vordruck)	5/1–2
	Festsetzen des übungsbedingten Mehrverbrauchs beim Üben der Konzeption	5/3
Anlage 6	Antrag auf Erstatten der Kosten für GemVpflM/Zusatzkost (Vordruck)	6
Anlage 7	frei	
Anlage 8	Forderungen an eine bedarfsgerechte Ernährung	8/1–2
	Einordnen der einzelnen VpflM in die Kostenzusammensetzung/Nährwertschätzung	8/3–9
	Tabelle zum Umrechnen von Fleisch mit Küchenabfall (Knochen usw.) in Fleisch ohne Küchenabfall und umgekehrt	8/11
	Tabelle zum Berechnen des Küchenabfalls bei zugekauften Fleischteilstücken	8/13
	Tabelle über die Nähr- und Wirkstoffrelationen einer ausgewogenen Kost bei unterschiedlicher körperlicher Beanspruchung	8/15

Änderung 60

	Tabelle zum Bestimmen des Fettenergieanteils	8/17
	Rechenbeispiel zum Bestimmen des Fettenergieanteils pro Woche	8/19
	Hinweise für das Erstellen von Verpflegungsplänen/Speisezetteln	8/21-24
	Muster Verpflegungsplan 11760 kJ (2800 kcal)	8/25
	Muster Kostzusammensetzung 11760 kJ (2800 kcal)	8/27
	Muster Nährwertschätzung 11760 kJ (2800 kcal)	8/29
	Muster Verpflegungsplan 14280 kJ (3400 kcal)	8/31
	Muster Kostzusammensetzung 14280 kJ (3400 kcal)	8/33
	Muster Nährwertschätzung 14280 kJ (3400 kcal)	8/35
	Muster Verpflegungsplan 16800 kJ (4000 kcal)	8/37
	Muster Kostzusammensetzung 16800 kJ (4000 kcal)	8/39
	Muster Nährwertschätzung 16800 kJ (4000 kcal)	8/41
Anlage 9	Muster Speisezettel	
	– 11760 kJ (2800 kcal)	9/1
	– 14280 kJ (3400 kcal)	9/3
	– 16800 kJ (4000 kcal)	9/5
Anlage 10	Richtlinien für das Bevorraten von VpflM, Richtsätze für Gewichtsverluste (Schwund)	10/1-4
Anlage 11	frei	
Anlage 12	frei	
Anlage 13	Nachweis der Verpflegungsmittel usw./ Bestandsprüfungen	13/1-5
	VpflMBestKarteikarte (Vordruck)	13/7
	Aufstellen des VpflMBestands- und -wertabschluß und Verbrauchsnachweis für Gewürze und Speisezutaten	13/9
	VpflMBestands- und -wertabschluß (Vordruck)	13/11-12

Anlage 14	Vertragsmuster (Küchenabfälle)	**14**/1-2
Anlage 15	Vernichtungsverhandlungen (VpflM)	**15**
Anlage 16	Aufstellen, Führen und Abschließen der „Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis“	**16**/1-3
	Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis (Vordruck)	**16**/5-6
	Aufstellen, Führen und Abschließen der „Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis“ für militärisch besetzte Schiffe/Boote	**16**/7-8
	Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis – „Schiffe/Boote“ – (Vordruck)	**16**/9-10
Anlage 17	**Bundeswehrkrankenhaus** Bedarfsermittlung, Nachweis der VpflM und (für Krankenkost) Mehrkostennachweis (Grundsatz)	**17**/1-3
	(Vordruck)	**17**/5-6
	Nachweis der Mehrkosten für ärztlich verordnete Krankenkost (Vordruck)	**17**/7-9
	Kostplan (Muster)	**17**/11-12
Anlage 18	frei	
Anlage 19	Führen der „Zusammenstellung der VpflMEmpfänge und -Abgaben“	**19**/1
	Zusammenstellung der VpflMEmpfänge und -Abgaben (Vordruck)	**19**/3-4
Anlage 20	Aufstellen der „Übersicht über die Verpflegungswirtschaft“	**20**/1
	Übersicht über die Verpflegungswirtschaft (Vordruck)	**20**/3
Anlage 21	Aufstellen der Vermögensberechnung	**21**/1-3
	Vermögensberechnung (Übernahme von Mehrkosten)	**21**/5-6
	Vermögensberechnung (Abschöpfen von Ersparnissen)	**21**/7-10

Änderung 60

Anlage 22	Dienstordnung und Arbeitsanweisung (Muster)	**22**/1–3
	Arbeitsplan (Vordruck)	**22**/5
Anlage 23	frei	
Anlage 24	Ein-/Ausfuhr-Anmeldung für die Zollbehörde (Vordruck)	**24**/1–2
Anlage 25	Sonderanhang	**25**/1–43

Stichwortverzeichnis

Änderungsnachweis

Änderungsvorschlag

Abkürzungsverzeichnis

Abt	Abteilung
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BRL/VpflM – StOV/Bw-Krhs	Richtlinien für die dezentrale Beschaffung von Verpflegungsmitteln durch Standortverwaltungen und Bundeswehrkrankenhäuser
BS	Berufssoldat
Btl	Bataillon
BwKrhs	Bundeswehrkrankenhaus
BWVSt	Bundeswehrverwaltungsstelle
ChemUStBw	Chemische Untersuchungsstelle der Bundeswehr
DDO	Dienstältester Deutscher Offizier
DSt	Dienststelle
Fhr	Führer
GemVpfl	Gemeinschaftsverpflegung
HeimatBwVwSt	Heimatbundeswehrverwaltungsstelle
HeimStOV	Heimatstandortverwaltung
kJ	Kilojoule
kcal	Kilokalorie
KdoBeh	Kommandobehörde
Kdore	Kommodore
Kdr	Kommandeur
Kdt	Kommandant
Kfz	Kraftfahrzeug
Kp	Kompanie
KtoV-Vpfl	Konto V (Vorschuß)-Verpflegung
LazVpfl	Lazarettverpflegung
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
Ltr	Leiter
MarschVpfl	Marschverpflegung
MStptKdo	Marinestützpunktkommando
Rgt	Regiment
SanBereich	Sanitätsbereich
SanOffz	Sanitätsoffizier
SaZ	Soldat auf Zeit
SB	Schadensbestimmungen
SG	Soldatengesetz
StO	Standort
StOVpflLgr	Standortverpflegungslager
StOV	Standortverwaltung
TrKü	Truppenküche

Änderung 60

Abk 2

TrLgr	Truppenlager
TrT	Truppenteil
TrVpfl	Truppenverpflegung
TVpflGeld	Teilverpflegungsgeld
ÜbBWVSt	Übungsbundeswehrverwaltungsstelle
ÜbStOV	Übungsstandortverwaltung
ÜbVpflWiTrT	Übungsverpflegungswirtschaftstruppenteil
VetUStBw	Veterinär-Untersuchungsstelle der Bundeswehr
VGAL	Verpflegungsgeldabrechnungsliste
VpflGeld	Verpflegungsgeld
VpflMBestKartei	Verpflegungsmittelbestandskartei
VpflMBestands- und -wertabschluß	Verpflegungsmittelbestands- und -wertabschluß
VpflBtsm	Verpflegungsbootsmann
VpflM	Verpflegungsmittel
VpflTln	Verpflegungsteilnehmer
VpflWiTrT	Verpflegungswirtschaftstruppenteil
VwV	Verwaltungsvorschriften
V-Vorrat Vpfl	Verteidigungsvorrat Verpflegung
WBV	Wehrbereichsverwaltung
WBVpflA	Wehrbereichsverpflegungsamt
WPflG	Wehrpflichtgesetz

1

Teil A

Allgemeines

Kapitel 1

Grundsätzliche Bestimmungen

I. Allgemeines

101. Unter Verpflegungswirtschaft sind alle Aufgaben zu verstehen, die ein VpflWiTrT, eine verpflegungswirtschaftlich unterstützte DSt (im folgenden unterstützte DSt) sowie eine StOV/BWVSt ständig von neuem wahrzunehmen haben, damit – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Ausnutzung der jeweils gegebenen Möglichkeiten – dem VpflTln **GemVpfl** und/oder ggf **Zusatzkost** bereitgestellt werden können.

102. **GemVpfl** ist die Tagesverpflegung (bestehend aus den Mahlzeiten Morgen-, Mittags- und Abendkost) oder auch eine dieser Mahlzeiten, die als

1. **TrVpfl,**
2. **Vpfl von anderer Seite,**
3. **Vpfl von alliierten TrT,**
4. **LazVpfl,**
5. **Vpfl in zivilen Kranken- und Kuranstalten**

bereitgestellt wird.

Die GemVpfl ist – mit Ausnahme der Vpfl von alliierten TrT – für alle VpflTln (Nr 301) **gleich**.

Die Tagesverpflegung kann sich aus Mahlzeiten einer oder verschiedener Arten der GemVpfl zusammensetzen. Der Kdr des VpflWiTrT oder dessen Beauftragter entscheidet unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, welche Art von GemVpfl bei seinem VpflWiTrT bereitgestellt wird.

Der Kdr der unterstützten DSt oder dessen Beauftragter entscheidet in seinem Bereich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, **welche** Art von GemVpfl bereitzustellen ist, **wenn und soweit** das Bereitstellen von TrVpfl durch den VpflWiTrT nicht möglich ist.

Änderung 60

103. Anspruch auf GemVpfl hat der

- Wehrsoldempfänger (vgl Nr 169 Abs. 2) nach § 1 WSG,
- BS/SaZ, wenn er zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichtet ist (abgeleiteter Anspruch).

Der Anspruch wird durch das Bereitstellen einer qualitativ und quantitativ vollwertigen Tagesverpflegung/Mahlzeit der GemVpfl erfüllt, die aber nicht dem Wert des VpflGeldes/TVpfl-Geldes entsprechen muß.

Der Anspruch ist nicht übertragbar.

104. TrVpfl ist die bei einem VpflWiTrT – ausgenommen BwKrhs – bereitgestellte Vpfl.

Gemäß den ernährungsphysiologischen Forderungen an die TrVpfl soll sie der dienstlichen Beanspruchung angepaßt sein und den Bedarf des Organismus an Nähr- und Wirkstoffen decken. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Tagesverpflegung der TrVpfl im **Wochendurchschnitt** den – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen dienstlichen Beanspruchung – festgesetzten ernährungsphysiologischen Bezugswerten wie folgt entspricht:

Tätigkeit	Joule kJ	Fett g	Eiweiß (tier.) g	Vit.A mg	Vit.B_1 mg	Vit.C mg
leicht körperliche	11760 (2800 kcal)	108	60	1,0	1,7	107
mittelschwer körperliche	14280 (3400 kcal)	132	60	1,0	2,0	107
schwer körperliche	16800 (4000 kcal)	155	60	1,0	2,4	107

Die im einzelnen zu stellenden Forderungen ergeben sich aus Anlage 8.

Soweit hinsichtlich der Erfüllung der Forderungen auf **andere Arten der GemVpfl** Einfluß genommen werden kann, sind sie auch an diese zu stellen.

TrVpfl ist auch die
- **MarschVpfl,**
- **Schonkost,**
- **Vpfl** im Rahmen von **Erprobungen, Truppenversuchen, Härteübungen und Einzelkämpferausbildung,**
- in einem **SanBereich** bereitgestellte **Vpfl,**
- **gekürzte Kost.**

MarschVpfl besteht aus VpflM, die sich der VpflTln ggf auch selbst zubereiten kann, sowie aus geeigneten Getränken.

Entscheidet sich der Kdr des VpflWiTrT oder dessen Beauftragter – für eine unterstützte DSt im Einvernehmen mit deren Kdr oder dessen Beauftragten –, MarschVpfl bereitzustellen, hat er zu beachten, daß diese **nur** in angemessenen Zeitabständen (höchstens zweimal wöchentlich) bereitgestellt werden darf, es sei denn, daß die MarschVpfl nur für einzelne Mahlzeiten bereitgestellt wird.

Schonkost ist aus VpflM zusammenzustellen, die auch für die TrVpfl verwendet werden können. Sie darf nur auf ärztliche Verordnung bereitgestellt werden. Die Anordnung ist zeitlich zu begrenzen, spätestens nach einem halben Jahr zu überprüfen und ggf neu zu erteilen.

Bei der Verordnung ist die entsprechende „Fachdienstliche Anweisung“[1]) zu beachten.

Wird von einem **Zivilarzt** „Diätkost“ verordnet, hat der **TrArzt** festzustellen, ob es sich begrifflich um Schon- oder Diätkost handelt. Bei Epidemien (z.B. Grippewelle) darf Schonkost für ganze TrT ärztlich verordnet werden.

Die Vpfl im Rahmen von Erprobungen, Truppenversuchen, Härteübungen und Einzelkämpferausbildung kann von den Bezugswerten nach Absatz 2 abweichen.

Die **gekürzte Kost** soll mindestens aus 50 v.H. der im Speisezettel für eine Mahlzeit vorgesehenen Mengen an VpflM bestehen. Sie darf im Rahmen von Nr 319 bereitgestellt werden. Der Kdr oder dessen Beauftragter setzt das TVpflGeld entsprechend ihrem wirtschaftlichen Wert fest. Es muß mindestens 50 v.H. des jeweiligen Teilwertansatzes betragen.

105. Vpfl von anderer Seite ist die auf Grund eines Vertrages mit einem Wirtschaftsbetrieb bereitgestellte Vpfl.

Als Vpfl von anderer Seite gilt auch die aufgrund eines Vertrages von einer anderen Streitkraft bereitgestellte Vpfl.

[1]) F A InspSan E 12. 01. (9/78)

Änderung 60

Soll Diätkost als Vpfl von anderer Seite bereitgestellt werden **und** ist diese von einem Zivilarzt verordnet worden, hat der TrArzt festzustellen, ob es sich begrifflich um Schon- oder Diätkosten handelt.

106. Vpfl von alliierten TrT ist die von einer alliierten Streitkraft bereitgestellte Vpfl.

Vpfl von alliierten TrT ist auch die in einem Lazarett einer alliierten Streitkraft bereitgestellte Vpfl.

107. LazVpfl ist die in einem BwKrhs bereitgestellte Vpfl.

Diese ist die

- Normalkost (entspricht der TrVpfl),
- Schonkost,
- Diätkost (einschl. Null-Diät),
- Sonderkost.

} = Krankenkost

Ist Diätkost von einem **Zivilarzt** verordnet worden, hat der **TrArzt** oder ein Arzt des **BwKrhs** festzustellen, ob es sich begrifflich um Schon- oder Diätkost handelt.

108. Vpfl in zivilen Kranken- und Kuranstalten ist die in einer solchen Anstalt für stationär behandelte Soldaten bereitgestellte Vpfl.

109. Selbstbeköstigung ist eine Ersatzform der GemVpfl. Auf sie ist der Wehrsoldempfänger anzuweisen, wenn ihm GemVpfl **nicht** bereitgestellt werden kann **und** der Kdr eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der GemVpfl aus dienstlichen Gründen nicht für vertretbar hält.

110. Zusatzkost sind VpflM und/oder Getränke, die beim Erfüllen bestimmter – je Zusatzkost unterschiedlicher – Bedingungen bereitzustellen sind. Bei der Zusammensetzung der Zusatzkost ist der jeweils unterschiedlichen außerordentlichen Beanspruchung Rechnung zu tragen. In Zweifelsfällen ist der zuständige SanOffz einzuschalten.

Die einzelnen Bedingungen enthält das Kapitel 4.

Der Kdr (Nr 115, ausgenommen Ltr der StOV/BWVSt) oder dessen Beauftragter entscheidet, ob eine Zusatzkost bereitzustellen ist. Für eine unterstützte DSt entscheidet darüber deren Kdr oder dessen Beauftragter.

Zusatzkost kann **mit, neben** oder **unabhängig** von der GemVpfl bereitgestellt werden.

1

Alkoholhaltige Getränke dürfen auf Anordnung des Kdr in einer dem jeweiligen Anlaß entsprechenden und angemessenen Menge ausgegeben werden.

Neben der **TrVpfl/LazVpfl,** der **Vpfl von anderer Seite** und der **Vpfl von alliierten TrT** ist Zusatzkost nur dann bereitzustellen, wenn sie nicht bereits in einer der genannten Arten der GemVpfl enthalten ist. Sie ist zeitlich und örtlich so auszugeben, daß ihrer Zweckbestimmung Rechnung getragen wird.

Ist Zusatzkost **neben** oder **unabhängig** von der GemVpfl bereitzustellen **und** ist dies in **Ausnahmefällen** nicht möglich, ist der VpflTln unter Angabe dafür geeigneter VpflM anzuweisen, sich diese selbst zu beschaffen. Die bei dieser Art des Bereitstellens den Geldwert/Teilgeldwert der Zusatzkost übersteigenden Kosten sind auf den Bundeshaushalt zu übernehmen. Je nach Art des Bereitstellens handelt es sich um Mehrkosten der TrVpfl/LazVpfl/Vpfl von anderer Seite oder Vpfl von alliierten TrT. Ggf ist dem VpflTln ein **Abschlag** auf die zu erstattenden Kosten zu zahlen.

Für das Bereitstellen der Zusatzkost gelten alle Bestimmungen dieser Dienstvorschrift, die das Bereitstellen von TrVpfl/LazVpfl/Vpfl von anderer Seite und Vpfl von alliierten TrT behandeln.

111. Wertansatz/Teilwertansatz (Anlage 3) ist der für den Bundeswehrbereich – unter Berücksichtigung der Preisverhältnisse auf dem Lebensmittelmarkt der Bundesrepublik Deutschland – einheitlich festgesetzte Geldbetrag, der für das Beschaffen einer qualitativ und quantitativ vollwertigen Tagesverpflegung/Mahlzeit der TrVpfl notwendig ist. Die Festsetzung erfolgt durch Erlaß des BMVg.[1])

Der Wertansatz ist ein Durchschnittsbetrag. Es wird in Kauf genommen, daß er je nach den örtlichen/regionalen Preisverhältnissen auf dem Lebensmittelmarkt über- oder unterschritten wird. Die für das Beschaffen der VpflM unabweisbar entstandenen Mehrkosten sind als Mehrkosten der TrVpfl im Inland/Ausland (Nr 123–125) auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

Er wird durch Erhebungen ermittelt und laufend darauf hin kontrolliert, ob er für das Beschaffen von VpflM für eine Tagesverpflegung der TrVpfl ausreicht.

Ungeachtet der Aufteilung der Tagesverpflegung in Mahlzeiten darf der VpflWiTrT mit dem Wertansatz weitere Gerichte täglich

[1]) Erlaß vom 26. 10. 87 – BMVg – VR III 4 – Az 48-10-10/2 (siehe Anlage 25/2)

Änderung 60

bereitstellen. Er muß lediglich für die Bezahlung der TrVpfl bestimmen, zu welcher Mahlzeit sie zählen.

Der für die Tagesverpflegung/Mahlzeiten der TrVpfl festgesetzte Wertansatz/Teilwertansatz gilt im Interesse einer einheitlichen Verpflegungswirtschaft auch für die anderen Arten der GemVpfl.

112. VpflGeld/TVpflGeld (Anlage 3/1) ist der Geldbetrag, der für den Wehrsoldempfänger aus Haushaltsmitteln umgebucht wird bzw. den ein anderer VpflTln für eine Tagesverpflegung/Mahlzeit der **GemVpfl** zu bezahlen hat. Er ist entweder ein Betrag in Höhe des Wertansatzes/Teilwertansatzes oder des festgesetzten Gesamtbetrages (ggf für Mahlzeiten) und – soweit vom VpflTln zu bezahlen – ein Betrag in Höhe der

- Personal- und Sachkosten,
- Mehrkosten für die LazVpfl (Schon- und Diätkost).

Die Festsetzung erfolgt durch Erlaß des BMVg.

113. Geldwert/Teilgeldwert (Anlage 3/3–5) ist der festgesetzte Geldbetrag, der für das Beschaffen einer Zusatzkost notwendig ist. Die Festsetzung erfolgt durch Erlaß des BMVg.

114. Selbstbeköstigungsgeld/Teilselbstbeköstigungsgeld ist der festgesetzte Geldbetrag, mit dem sich der Wehrsoldempfänger zu beköstigen hat. Die Festsetzung erfolgt durch Erlaß des BMVg.

115. Kdr im Sinne dieser Dienstvorschrift ist der

1. Rgt-, Btl-, AbtKdr,
2. Kdore eines Geschwaders,
3. Kdt in einem Geschwader,
4. Kdt eines militärisch besetzten Schiffes/Bootes,
5. Ltr eines Depots,
6. Fhr einer selbständigen Einheit (Kompanie, Batterie usw.),
7. Kdr bzw. Ltr einer Schule oder anderen Ausbildungseinrichtung,
8. Ltr einer sonstigen DSt der Streitkräfte,
9. Chefarzt eines BwKrhs,
10. Kdt eines Truppenübungsplatzes (TrLgr),
11. DDO bei einer integrierten DSt,
12. Ltr einer StOV/BWVSt bzw. einer anderen DSt der Bundeswehrverwaltung, die VpflWiTrT ist.

116. Beauftragter des Kdr im Sinne dieser Dienstvorschrift kann nur sein bei

1

1. einem VpflWiTrT (ausgenommen militärisch besetztes Schiff/ Boot, StOV/BWVSt oder andere DSt der Bundeswehrverwaltung und BwKrhs) der S 4-Offz, der Bearbeiter der Truppenversorgungsaufgaben[1]) oder ein Offz in entsprechender Dienststellung,
2. einem militärisch besetzten Schiff (auch Boot mit VpflBtsm) der VpflOffz, bei einem militärisch besetzten Boot der VpflBeauftragte,
3. einer StOV/BWVSt/ anderer DSt der Bundeswehrverwaltung, der Sachbearbeiter Verpflegung oder dessen Vertreter/Ltr der Verwaltung,
4. einem BwKrhs der Ltr der Verwaltung.

117. **Bereitstellen** im engeren Sinne ist das tatsächliche Bereitstellen von **VpflM** durch eine DSt der Bw.

Bereitstellen im weiteren Sinne ist jede Tätigkeit, die dazu dient, VpflTln mit GemVpfl und/oder Zusatzkost zu versorgen.

118. **TrKü** ist die durch einen VpflWiTrT zum Bereitstellen der TrVpfl/LazVpfl ortsfest und/oder anderweitig (z.B. mit Feldkochgeräten oder in behelfsmäßiger Form) betriebene Küche.

Teil einer TrKü ist die **Pilotenküche**, in der die Zusatzkost (Nr 442) bereitzustellen ist und in der Mahlzeiten der TrVpfl für fliegendes Personal bereitgestellt werden können.

Teil einer TrKü ist die **Austeilküche/Ausgabestelle** (§ 18 SG), in der TrVpfl/LazVpfl ausgegeben wird.

118a. Die **materielle Kapazität** einer TrKü hinsichtlich der höchstmöglichen Zahl an Tagesverpflegungen/Mahlzeiten der TrVpfl/LazVpfl, die in ihr bereitgestellt werden kann, ergibt sich aus der jeweils vorhandenen Infrastruktur und Geräteausstattung.

118b. Die **personelle Kapazität** einer TrKü hinsichtlich der höchstmöglichen Zahl an Tagesverpflegungen/Mahlzeiten der TrVpfl/LazVpfl, die in ihr bereitgestellt werden kann, ergibt sich aus dem nach der OSTAN / dem Berechnungsschlüssel jeweils zustehenden und vorhandenen Feldkoch-/zivilen Küchenfach- und -hilfspersonal.

[1]) Vgl. Abschn. IV Ziff. 2 des Erlasses VMBl 1957 S. 600

Änderung 60

119. Feldkochpersonal (= Soldaten mit abgeschlossener Ausbildung) steht für das Vor- und Zubereiten sowie die Ausgabe der TrVpfl nach der OSTAN zu.

Ziviles Küchenfach- und -hilfspersonal steht für das Vor- und Zubereiten sowie für die Ausgabe der TrVpfl nach dem „Berechnungsschlüssel für das in Truppen- und Standorttruppenküchen zu beschäftigende zivile Küchenfach- und -hilfspersonal“[1]) bzw. für das BwKrhs nach der OSTAN zu.

120. Personal- und Sachkosten sind der festgesetzte Geldbetrag (vgl Anlage 3), der zum anteilmäßigen Ausgleich der vom Bund getragenen Kosten für das Einrichten und Unterhalten einer TrKü, das Bereitstellen der TrVpfl/LazVpfl und für das dafür erforderliche Personal unter bestimmten Voraussetzungen je Tagesverpflegung/Mahlzeit zu bezahlen ist. Die Festsetzung erfolgt durch Erlaß des BMVg[2]).

121. Verpflegungsplan (Anlage 8) ist gleichzeitig Ernährungs- und Wirtschaftsplan; er ist zur ordnungsmäßigen Durchführung der Verpflegungswirtschaft notwendig. In ihm sind die für einen bestimmten Zeitraum – ggf unter Berücksichtigung besonderer Anlässe (Festtage, Vereidigungen usw.) – im angemessenen Rahmen vorzusehenden VpflM oder VpflMArten unter Angabe der jeweils zu verwendenden Menge enthalten. Gewürze und Speisezutaten sind lediglich als „Zutaten“ aufzuführen.

Bei der Verpflegungsplanung sind der Wertansatz/Teilwertansatz oder der festgesetzte Gesamtbetrag (Nr 123 ff.) und ggf der Geldwert/Teilgeldwert einer Zusatzkost zu berücksichtigen.

122. Speisezettel ist eine Zusammenstellung der VpflM nach Art und Menge für die einzelnen Mahlzeiten auf der Grundlage des Verpflegungsplanes.

123. Mehrkosten der TrVpfl im Inland sind die bei einer den Forderungen entsprechenden Verpflegungsplanung entstehenden Kosten für das Beschaffen der VpflM, die den Wertansatz übersteigen. Sie sind im Rahmen von Abs 2 bis 5 auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

---

[1]) VMBl 1966 S. 3

[2]) Erlaß vom 26. 10. 87 - BMVg – VR III 4 – Az 48-10-10/2 (siehe Anlage 25/2)

1

Die StOV/das BwKrhs stellt zunächst fest, ob die nach besonderen Bestimmungen[1]) ermittelten „Durchschnittsbeschaffungskosten" für eine Tagesverpflegung der TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) über dem Wertansatz liegen. Wird dies durch die Verpflegungsplanung bestätigt, beantragt sie/das BwKrhs bei der WBV die Festsetzung eines **Gesamtbetrages für eine Tagesverpflegung** (aufgeschlüsselt auf die Mahlzeiten). Sie/es fügt diesem Antrag den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden und ggf den für den nächsten Monat vorgesehenen Verpflegungsplan sowie ggf die entsprechenden Speisezettel des/der VpflWiTrT bei.

Die WBV entscheidet über den Antrag und gibt den Gesamtbetrag der StOV/dem BwKrhs bekannt. Die StOV unterrichtet den VpflWiTrT. Sie/das BwKrhs verfährt nach Nr 121 Abs 2.

Ist die StOV/das BwKrhs der Auffassung, daß die „Durchschnittsbeschaffungskosten" nicht mehr zutreffen, stellt sie/es neue Erhebungen/Teilerhebungen an und fügt diese dem Antrag bei.

Ergibt die Verpflegungsplanung, daß der festgesetzte Gesamtbetrag nicht mehr zutrifft, beantragt die StOV/das BwKrhs eine Neufestsetzung. Die Absätze 2 – 4 gelten entsprechend.

Die StOV/das BwKrhs stellt monatlich anhand der Vermögensberechnung je VpflWiTrT die Vermögenslage fest und beantragt ggf bei der WBV formlos die Übernahme von Mehrkosten auf den Bundeshaushalt. Dem Antrag fügt sie/es eine Ausfertigung des Verpflegungsplanes für den Abrechnungsmonat bei. Hält die WBV es für erforderlich, läßt sie sich zusätzlich weitere Unterlagen (z.B. Speisezettel, Anforderungen von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweise) vorlegen und/oder ergänzend berichten. Die WBV entscheidet über den Antrag.

124. Mehrkosten der TrVpfl im Ausland sind die Kosten, die durch das Beschaffen von VpflM für die TrVpfl im Ausland – diese **muß** der TrVpfl im Inland gleichwertig oder mit dieser vergleichbar sein – entstehen und über den Wertansatz/Teilwertansatz hinausgehen. Sie sind im Rahmen von Absatz 2 auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

Für den StO im Ausland, in dem eine TrKü betrieben wird, ist vom BWVA zum Ausgleich dieser Mehrkosten ein Betrag nach folgendem Verfahren festzusetzen:

1. Das BWVA stellt einen Warenkorb auf[2]).

[1]) Erlaß vom 28. Januar 1971 – BMVg – VR III 4 – Az 48-10-01-04 i. V. m. Erlaß vom 21. April 1978 – BMVg – VR III 4 – Az 40-10-10/1 (siehe Anlage 25/3, 25/5)

[2]) Erlaß vom 28. Januar 1971 – BMVg – VR III 4 – Az 48-10-01-04 (siehe Anlage 25/3) und vom 02. 11. 82 VR III 4 – Az 48-10-29 (siehe Anlage 25/4)

Änderung 60

2. Die BWVSt ermittelt anhand dieses Warenkorbes die Durchschnittsbeschaffungskosten einer Tagesverpflegung der TrVpfl.
3. Das BWVA setzt den Gesamtbetrag fest.
4. Das BWVA/die BWVSt verfahren im übrigen nach Nr 123 Absatz 2 bis 7.

Stellt die BWVSt fest, daß mit dem festgesetzten Gesamtbetrag die notwendigen VpflM nicht oder nicht mehr beschafft werden können, berichtet sie unter Beifügen des Warenkorbs mit den neuen Durchschnittsbeschaffungskosten dem BWVA. Das gleiche gilt, wenn der Gesamtbetrag nicht mehr erforderlich ist. Das BWVA setzt dann ggf den Gesamtbetrag neu fest.

125. Mehrkosten der TrVpfl im Ausland sind in **allen anderen Fällen** nach folgendem Verfahren festzusetzen:

1. Die im Ausland VpflM beschaffende DSt trägt alle beschafften VpflM aus den Rechnungen lfd. in die Spalten 1 bis 5 des Vordrucks (Anlage 4) ein. Nach dem Einsatz übergibt sie diese der BWVSt (soweit nicht selbst beschaffende DSt)/StOV mit den Durchschriften/Ablichtungen der Rechnungen und den Verpflegungsplänen/Speisezetteln für die Zeit des Einsatzes. Auf den Durchschriften/Ablichtungen der Rechnungen vermerkt die beschaffende DSt den DM-Kurs, zu dem die Rechnungen bezahlt worden sind.
2. Die BWVSt/StOV trägt in Spalte 6 des Vordruckes Anlage 4 die Kosten je VpflM ein, die entstanden wären, wenn diese oder vergleichbare VpflM im HeimStO beschafft worden wären. Sie läßt dabei VpflM, die für die TrVpfl möglicherweise nicht in Betracht kommen bzw. nur zu unvergleichbar hohen Preisen angeboten werden, bei der Festsetzung der Mehrkosten unberücksichtigt und berichtigt den Rechnungsbetrag in Spalte 5 entsprechend.
3. Ergeben sich nach Aufrechnung der Spalten 5 und 6 der Anlage Mehrkosten, beantragt sie beim BWVA/bei der WBV formlos die Übernahme der Mehrkosten auf den Bundeshaushalt. Dem Antrag fügt sie die Unterlagen bei.
4. Das BWVA/die WBV entscheidet über den Antrag.

Hält das BWVA/die WBV es für erforderlich, läßt es/sie sich von der BWVSt/StOV weitere Unterlagen vorlegen und/oder ergänzend berichten.

126. **Ersparnisse** dürfen vom VpflWiTrT im Rahmen der Verpflegungswirtschaft bis zu bestimmten Höchstbeträgen angesammelt werden. Diese sind je VpflTln auf

– 11,– DM beim VpflWiTrT „militärisch besetztes Schiff/Boot",

– 7,– DM bei allen anderen VpflWiTrT
festgesetzt.

Über diese Höchstbeträge hinausgehende Ersparnisse sind dem Bundeshaushalt zuzuführen (Anlage 21).

127. Mehrkosten der Schonkost (TrVpfl) **bei Epidemien** sind die Kosten, die den Wertansatz/Teilwertansatz übersteigen.

Sie sind entsprechend der Regelung für das BwKrhs (Nr 1184 ff.) zu berechnen und auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

128. Mehrkosten können bei einem VpflWiTrT während einer Übung **(übungsbedingter Mehrverbrauch)** dadurch entstehen, daß

1. die Konzeption „Die Vpfl der Bw in Krisen und im Krieg" geübt wird
   und/oder
2. TrVpfl und Zusatzkost vom **versorgenden** VpflWiTrT zusätzlich und ohne Bezahlung ausgegeben werden, wenn an der Übung mindestens 2 VpflWiTrT der Bw oder alliierter Streitkräfte beteiligt sind.

Sie sind im Rahmen von Absatz 3 bis 8 auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

Mehrkosten i.S. von **Absatz 1 Ziff 1** sind **alle** Kosten, die beim Üben der **Konzeption** entstanden **und nicht** nach Abs 1 Ziff 2 zu übernehmen sind (z.B. durch das Beschaffen von Verpackungsmaterial zur Versorgung über den Nachschubweg oder durch Verluste beim Nachschub handelsüblicher frischer VpflM). Der VpflWiTrT beantragt bei der HeimStOV schriftlich die Übernahme dieser Mehrkosten auf den Bundeshaushalt (Anlage 5/1). Die HeimStOV veranlaßt alles weitere (Anlage 5/2).

Mehrkosten i.S. von **Absatz 1 Ziff 2** sind Kosten für die zusätzliche Ausgabe von TrVpfl und Zusatzkost an Schiedsrichter, Melder, übungsmäßig Versprengte/Verwundete oder Gefangene usw., die nicht bei ihrem VpflWiTrT an der bereitgestellten TrpVpfl teilnehmen können, bei diesem **aber** in der VGAL (für Übungsteilnehmer) weiter geführt und abgerechnet werden.

Die hierdurch entstehenden Kosten dürfen bei einer Übung bis zu 1 v.H. der im „ . . . Verbrauchsnachweis" ausgewiesenen Verpflegungsstärke **je Übungstag** betragen.

Dafür beantragt der VpflWiTrT (ausgenommen beim Üben der Konzeption – vgl Abs 8 –) nach der Übung bei der im Übungsbefehl bestimmten DSt (Abs 7) mit Vordruck (Anlage 5/1) die Festsetzung der Mehrkosten.

Die für die Übung zuständige DSt (Übungsleitung) bestimmt (z.B. im Übungsbefehl) eine DSt, die (ausgenommen beim Üben der

Konzeption – vgl Abs 8 –) nach der Übung die Mehrkosten nach Absatz 1 Ziff 2 insgesamt zu ermitteln, sie anteilig für die einzelnen VpflWiTrT festzusetzen und deren HeimStOV die Höhe zwecks Übernahme auf den Bundeshaushalt mitzuteilen hat (Anlage 5/1 Nr 2 und 5/2).

Wird die **Konzeption „Die Vpfl der Bw in Krisen und im Krieg" geübt**, bedarf es des Antrags nach Abs 6 und der Festsetzung nach Abs 7 nicht. Die nach Abs 7 zuständige DSt verfährt nach Anlage 5/3.

129. Mehrkosten für Rohnaturalien im Rahmen der Einzelkämpferausbildung sind die Kosten, die den Wertansatz/Teilwertansatz übersteigen.

Sie sind auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

Diese Kosten sind jedoch vom VpflWiTrT zu tragen, wenn im Rahmen der normalen Ausbildung vereinzelt Rohnaturalien beschafft werden, um auch die Einzelkämpferausbildung zu demonstrieren oder zu üben.

130. Mehrkosten der Vpfl von anderer Seite sind die Kosten, die den Wertansatz/Teilwertansatz übersteigen.

Sie sind auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

131. Mehrkosten der Vpfl von alliierten TrT sind

1. Kosten, die den Wertansatz/Teilwertansatz (Nr 111) im Rahmen von Absatz 2 und 3 übersteigen
   und
2. Kosten bis zur Höhe des Wertansatzes/Teilwertansatzes, **wenn** der VpflTln aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. bei Freistellung/Befreiung i.S. der VwV zu § 18 SG) an der Verpflegung nicht teilgenommen hat, aber Bezahlung gefordert wird.

Wird eine Tagesverpflegung/Mahlzeit zu **einem** von der alliierten Streitkraft festgesetzten VpflGeld/TVpflGeld bereitgestellt, werden die Mehrkosten der Vpfl von alliierten TrT (Absatz 1,1.) durch diesen Betrag begrenzt.

Besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen **mehreren** Gerichten **zu unterschiedlichen Preisen** („Essen nach der Karte"), werden die Mehrkosten der Vpfl von alliierten TrT (Absatz 1,1.) durch den Betrag für ein Gericht etwa mittlerer Preislage begrenzt.

Die Mehrkosten sind auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

Aufwendungen für Bedienung, allgemeine Messebeiträge und Umlagen für nicht im Rahmen der Mahlzeiten ausgegebenen Speisen und Getränke bleiben als Mehrkosten außer Betracht.

132. frei

133. Mehrkosten der **Schon-/Diät-/Sonderkost in einem BwKrhs** sind die Kosten für ärztlich verordnete
1. Schon-/Diätkost oder
2. Sonderkost

je stationär behandelter Patient und Tag, die den Wertansatz/Teilwertansatz übersteigen.

Die Mehrkosten sind bis zu Höchstbeträgen auf den Bundeshaushalt zu übernehmen (Anlage 3/7). Die Festsetzung der Höchstbeträge erfolgt durch Erlaß des BMVg.

134. **Schwund** ist ein durch Wasser- und/oder Fettentzug bedingter Gewichtsverlust. Seine Höhe richtet sich im Einzelfall nach der Beschaffenheit/Verpackung des VpflM, den Lagerverhältnissen (Temperatur/Luftfeuchtigkeit) sowie nach der Lagerzeit (vgl. Anlage 10).

Bevorratung und Lagerhaltung sind so zu betreiben, daß der Schwund möglichst gering gehalten wird.

Schwund ist vom VpflWiTrT zu tragen, es sei denn, daß er in besonderen Fällen (z.B. bei eingekellerten Kartoffeln) erheblich ist und durch Übernahme der Kosten auf den Bundeshaushalt (Nr 164 ff.) ausgeglichen werden muß.

135. frei

136. **HeimStOV** ist die für den HeimStO des VpflWiTrT zuständige StOV.

HeimStOV für einen ÜbVpflWiTrT ist die für den Aufstellungsort zuständige StOV.

137. **ÜbStOV** ist jede StOV, die zeitweise Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft für einen **fremden** VpflWiTrT/ÜbVpflWiTrT wahrnimmt.

Die zuständige WBV bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen KdoBeh bei einer Übung im Großverband die ÜbStOV. Dies kann auch ein WBVpflA sein.

Die StOV, die für ein TrLgr örtlich zuständig ist, ist ÜbStOV für den das TrLgr nutzenden VpflWiTrT/ÜbVpflWiTrT.

Änderung 60

II. Aufgabenabgrenzung beim Bereitstellen der Gemeinschaftsverpflegung zwischen Verpflegungswirtschaftstruppenteil und Standortverwaltung/Bundeswehrverwaltungsstelle

138. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen VpflWiTrT und StOV/BWVSt richtet sich nach dem Erlaß über die Abgrenzung und Wahrnehmung von Verwaltungs- und Versorgungsaufgaben vom 9. September 1957[1]).

Danach sind beim Bereitstellen der GemVpfl

- vom VpflWiTrT nur die Aufgaben wahrzunehmen, die auch im Einsatz von ihm bewältigt werden müssen und die zur Sicherung der Ausbildungsziele und der Einsatzbereitschaft der Verantwortung des Kdr unterliegen müssen,
- alle anderen Aufgaben von der zuständigen StOV/BWVSt durchzuführen.

Die KdoBeh kann im Einvernehmen mit der WBV/dem BWVA einem VpflWiTrT/einer unterstützten DSt Aufgaben, die die StOV/BWVSt zu erfüllen hat, übertragen, wenn eine StOV/BWVSt nicht eingerichtet ist oder diese Aufgaben nicht wahrnehmen kann.

III. Zusammenarbeit zwischen Verpflegungswirtschaftstruppenteil und Standortverwaltung/Bundeswehrverwaltungsstelle

139. Das eigenverantwortliche Wahrnehmen der Aufgaben im Rahmen der Abgrenzung durch den VpflWiTrT und die StOV/BWVSt gewährleistet allein noch nicht ein ordnungsgemäßes Durchführen der Verpflegungswirtschaft.

Die Verflechtung der Aufgaben erfordert eine **enge Zusammenarbeit** zwischen VpflWiTrT und StOV/BWVSt sowie **gegenseitige** Unterstützung.

IV. Bestimmen einer Dienststelle[2]) als Verpflegungswirtschaftstruppenteil

140. VpflWiTrt wird eine DSt der **Streitkräfte**, die eine TrKü betreibt und über eine Truppenverwaltung verfügt bzw. für die eine Truppenverwaltung tätig wird.

VpflWiTrT kann eine DSt aus einem besonderen Anlaß für einen begrenzten Zeitraum (z.B. Übung) werden (= **ÜbVpflWiTrT**).

---

[1]) VMBl 1957 S. 600
[2]) ZDv 1/50

141. Die zuständige KdoBeh entscheidet im Einvernehmen mit der regional zuständigen WBV/dem BWVA, welche DSt in ihrem Bereich als VpflWiTrT bestimmt werden soll.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die jeweils vorgesetzte KdoBeh im Einvernehmen mit der regional zuständigen WBV/dem BWVA, letztlich das BMVg.

142. VpflWiTrT kann im Bedarfsfalle auch eine **andere DSt der Bw** sein.

143. Die Entscheidung trifft

- die zuständige KdoBeh im Einvernehmen mit der regional zuständigen WBV oder
- die regional zuständige WBV im Einvernehmen mit der zuständigen KdoBeh oder
- das BWVA oder
- das BMVg.

Bei Meinungsverschiedenheiten (1. bis 3. Strichaufzählung) entscheidet das BMVg.

V. Verpflegungswirtschaftliche Unterstützung einer Dienststelle

144. Jede DSt, die nicht VpflWiTrT ist, ist durch einen solchen verpflegungswirtschaftlich **zu unterstützen**.

Die unterstützte DSt nimmt Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft nur dann wahr, wenn sie ihr im Rahmen dieser Dienstvorschrift vom VpflWiTrT im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden.

145. Eine bewegliche Sanitätseinheit darf durch den VpflWiTrT „BwKrhs" unterstützt werden, eine andere DSt nur im Ausnahmefall.

146. Eine DSt soll durch den VpflWiTrT „andere DSt der Bw" nur dann unterstützt werden, wenn dies für zweckmäßig erachtet wird.

147. Die Entscheidung trifft

- die zuständige KdoBeh im Einvernehmen mit der regional zuständigen WBV oder
- die regional zuständige WBV im Einvernehmen mit der zuständigen KdoBeh oder

Änderung 60

– das BWVA oder
– das BMVg.

Bei Meinungsverschiedenheiten (1. bis 3. Strichaufzählung) entscheidet das BMVg.

VI. Mitverpflegung

148. **Mitverpflegung** ist die zeitlich begrenzte (z.B. während einer Übung/eines Aufenthalts im TrLgr, wegen Schließung einer TrKü über das Wochenende, bei zwangsweisem Aufenthalt von Soldaten bei Feldjägerdienstkommandos) Versorgung eines VpflWiTrT/einer unterstützten DSt oder von Teilen davon durch einen anderen VpflWiTrT mit TrVpfl/LazVpfl (Normalkost).

Die Mitverpflegung ist zwischen den beteiligten VpflWiTrT zu vereinbaren. Der mitverpflegende VpflWiTrT hat die Mitverpflegung zu übernehmen, wenn die Kapazität seiner TrKü dafür ausreicht und es nach den sonstigen Gegebenheiten zumutbar ist.

Die Mitverpflegten sind bei dem aufnehmenden **VpflWiTrT** rechtzeitig anzumelden.

Für die Mitverpflegten ist von deren DSt eine Erklärung nach Anlage 10a bzw. 10b der ZDv 36/2 – Vorläufer – in zweifacher Ausfertigung gegenüber dem versorgenden **VpflWiTrT** abzugeben.

Dieser fordert

– unter Übersendung der Erstausfertigung der Erklärung das VpflGeld/TVpflGeld (soweit festgesetzt: in Höhe des Gesamtbetrages), den Geldwert/Teilgeldwert
– ggf für angemeldete und bereitgestellte, aber nicht in Anspruch genommene Tagesverpflegungen/Mahlzeiten das VpflGeld/TVpflGeld (soweit festgesetzt: in Höhe des Gesamtbetrages), den Geldwert/Teilgeldwert **unter Berücksichtigung** der Kosten für noch verwertbare Reste und ggf für Erlöse aus dem Verkauf von Küchenabfällen

bei der DSt der Mitverpflegten an. Diese veranlaßt die Überweisung des Betrages aus ihrem KtoV-Vpfl.

Die Zweitausfertigung der Erklärung nimmt der **VpflWiTrT** zu seinen Verpflegungsgeldabrechnungsunterlagen; Nr 54 der ZDv 36/2 – Vorläufer – gilt entsprechend.

Der Abgabe einer Erklärung bedarf es nicht, wenn die TrVpfl/LazVpfl von den Mitverpflegten bei dem versorgenden VpflWiTrT **unmittelbar** bezahlt wird.

Mitverpflegte sind von ihrer DSt in der VGAL weiterzuführen und abzurechnen.

VII. Einrichten, Führen, Abschließen und Abrechnen des Kontos Vorschuß – Verpflegung

1

149. Für jeden **VpflWiTrT** (ggf ausgenommen beim Aufenthalt in einem TrLgr) ist je Kalendermonat (= **Abrechnungsmonat**) ein **KtoV-Vpfl** einzurichten. Aus diesem Kto sind **sämtliche** Zahlungen (vgl aber Nr 152), die bei der Durchführung der Verpflegungswirtschaft anfallen, zu leisten.

Das Kto ist abzustimmen, auszugleichen (Null-Stellung) und abzuschließen (Anlage 21 und Anlage 25/37).

150. Für jede **unterstützte DSt** mit **Truppenverwaltung muß** für jeden Abrechnungsmonat ein KtoV-Vpfl eingerichtet werden **(Interimskonto)**.

Für die Überwachung und Abwicklung des VpflGeldes in WDB-Fällen bei stationärer Behandlung im BwKrhs ist ein **KtoV-Vpfl (WDB)** einzurichten. Das Kto ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres abzuschließen[1]).

151. Auf diesem Interimskonto sind

1. die ein- und ausgezahlten VpflGelder/TVGelder zu buchen und
2. die lt. Abschnitt III der Zusammenstellung der VGAL und Nachweise festgestellten Beträge umzubuchen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Einnahme und Ausgabe ist unter Berücksichtigung der noch ein- und auszuzahlenden VpflGelder/TVpflGelder auf das KtoV-Vpfl des VpflWiTrT umzubuchen.

Das Interimskonto muß nach Abwicklung der noch ein- und auszuzahlenden VpflGelder/TVpflGelder ausgeglichen sein.

152. Eine **StOV**, die ein TrLgr zu betreuen hat, kann im Bedarfsfall ein besonderes **KtoV-Vpfl** für – den Platz vorübergehend nutzende – TrT einrichten lassen. Aus diesem KtoV-Vpfl sind alle Zahlungen für VpflM, die dem den Platz vorübergehend nutzenden TrT bereitgestellt wurden, zu leisten; auf dieses Kto sind die von der HeimStOV erstatteten Beiträge zu buchen.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Versorger zeitweise für Schiffe/Boote VpflM bereitstellt.

Eine **StOV**, die übernommene VpflM des V-Vorrats (Nr 157) nicht sofort auf die VpflWiTrT aufteilt, hat ein KtoV-Vpfl einrichten zu lassen. Aus diesem Kto ist der Gesamtbetrag für die übernommenen VpflM des V-Vorrats im Monat der Übernahme umzubuchen.

[1]) Erlaß vom 26. 06. 86 – VR III 4 – Az: 48-10-25/3 (siehe Anlage 25/41)

Änderung 60

Es ist auszugleichen durch
- Verkaufserlöse
- Umbuchung vom KtoV-Vpfl des VpflWiTrT (Wert der nicht verkauften VpflM im Monat der Übergabe) und
- ggf durch einen Ausgleich nach Nr 164 ff.

VIII. Bewirtschaften von Haushaltsmitteln, Verpflegungsgeldern und Einnahmen anderer Art

153. Im Rahmen der Durchführung der Verpflegungswirtschaft **bewirtschaftet die StOV/BWVSt** je VpflWiTrT (einschließlich der von dem VpflWiTrT unterstützten DSt, die in ihrem StOVBereich stationiert ist) bzw. das BwKrhs die **Haushaltsmittel bei Kap. 1410**, die **VpflGelder** und **Einnahmen** anderer Art.

154. Die **zustehenden Einnahmen** (aus Kap. 1410 zustehende Haushaltsmittel, einzuzahlendes VpflGeld und Einnahmen anderer Art) sind dem KtoV-Vpfl zuzuführen.

Sie (ausgenommen Geldwert für Zusatzkost) sind nur für das Beschaffen der VpflM sowie ggf den Anbau von Frischgemüse, für das Beschaffen von Einwickelpapier, Tragetaschen, Servietten usw. und ggf für das Begleichen von Transportkosten zu verwenden. Der zustehende Geldwert ist nur für das Beschaffen von Zusatzkost zu verwenden.

155. Die **nicht zustehenden Einnahmen** (z.B. von BS und SaZ eingezahltes VpflGeld, wenn diese Soldaten auf Grund von Verträgen, bei Charterflügen, Erntenothilfe usw. **unentgeltlich** GemVpfl erhalten oder Beträge, die beim Verkauf von Epa den Wertansatz übersteigen, oder Personal- und Sachkosten) sind aus dem KtoV-Vpfl dem Bundeshaushalt zuzuführen.

156. Nr 154 und 155 gelten auch für das BwKrhs.

IX. Übernahme von Verpflegungsmitteln des Verteidigungsvorrats

157. Die StOV übernimmt vom zuständigen WBVpflA für die VpflWiTrT (ausgenommen BwKrhs) im Rahmen der Auffrischung VpflM des V-Vorrats gegen Belegwechsel (Truppenbeladung: vgl Nr 162). Sie lagert diese VpflM zwischen (z.B. um einen Verkauf durchzuführen) **oder** teilt sie unmittelbar auf die VpflWiTrT auf. Bei einer Zwischenlagerung sind nicht verkaufte VpflM unter Be-

achtung der Verbrauchszeiträume auf die VpflWiTrT aufzuteilen. Sie veranlaßt bis zum Ende des Monats die Übernahme der Umbuchung vom KtoV-Vpfl nach Nr 149 oder Nr 152 Abs 3.

158. Das BwKrhs kann VpflM des V-Vorrats übernehmen. Nr 157 gilt entsprechend.

159. Übernommene VpflM des V-Vorrats sind **VpflM der TrVpfl**.

160. Die StOV holt die VpflM ab, wenn diese nicht durch Sammeltransport des WBVpflA zugeführt werden.
Steht der StOV nicht genügend Transportraum zur Verfügung, so hat der VpflWiTrT und/oder die unterstützte DSt den Transport durchzuführen.
Übernimmt ein BwKrhs VpflM des V-Vorrats, gelten hinsichtlich des Abholens/Zuführens Absatz 1 und 2 entsprechend.

161. Die StOV/das BwKrhs weist übernommene VpflM in der VpflMBestKartei nach.

162. Die zum Verbrauch heranstehende Truppenbeladung **übernimmt der VpflWiTrT** (Geschwader/Schiff/Boot der Marine, BwKrhs = Sonderregelung[1])) gegen Belegwechsel als VpflM der TrVpfl und vereinnahmt sie in der Kartei über bevorratete VpflM (Anlage 13). Zwei Ausfertigungen des Beleges erhält die StOV. Diese veranlaßt bis zum Ende des Übernahmemonats die Umbuchung der aufgrund der festgesetzten Abgabepreise auf den VpflWiTrT entfallenden Beträge aus dessen KtoV-Vpfl auf den Bundeshaushalt.

163. Übernommene VpflM dürfen **verkauft** werden. Den Verkauf regeln besondere Bestimmungen[1]). Die nicht verkauften VpflM sind unter Beachtung der Verbrauchszeiträume vom VpflWiTrT für das Bereitstellen der TrVpfl zu verwenden. Sie sind bei einem Verbrauch in TrKü grundsätzlich zusammen mit Frisch-VpflM anzubieten. Dabei dürfen – solange übernommene VpflM des V-Vorrats vorhanden sind – gleiche oder gleichartige VpflM grundsätzlich nicht beschafft werden.

[1]) Erlaß BMVg – VR III 4 vom 27. 06. 83 – Az 48-25-30-00

Änderung 60

X. Ausgleich des Kontos Vorschuß-Verpflegung in außergewöhnlichen Fällen

164. Ein Ausgleich des Kontos V-Verpflegung kommt dann in Betracht wenn

1. VpflM der TrVpfl/LazVpfl genußuntauglich werden oder in Verlust geraten,
2. ein Schwund eintritt (vgl Nr 134),
3. besondere Umstände eintreten, nach denen eine **Bezahlung** der angemeldeten Tagesverpflegung/Mahlzeit der GemVpfl nicht in Betracht kommt, z.B., daß
   - eine Verpflegungsgeldforderung nicht durchgesetzt werden kann,
   - eine Verpflegungsgeldforderung niederzuschlagen ist,
   - ein Bagatellfall nicht verfolgt wird,
4. durch besondere Umstände Mehrkosten vorhanden sind, die von der Verpflegungsgemeinschaft nicht mehr abgebaut werden können, z.B., wenn
   - ein VpflWiTrT aufgelöst/außer Dienst gestellt wird,
   - bei einem vorübergehend außer Dienst gestellten Schiff/Boot nach der Wiederindienststellung weniger als 75 v.H. der bisherigen Besatzung zur Verpflegungsgemeinschaft gehören.

   Der VpflWiTrT hat derartige in seinem Bereich eingetretene Fälle der StOV/BWVSt mitzuteilen.

   Beim Ermitteln des auf den Bundeshaushalt zu übernehmenden Betrages berücksichtigt die StOV/BWVSt/des BwKrhs im Falle von Nr 3 die Kosten für VpflM, die bei ordnungsgemäßer Bereitstellung nicht verbraucht und wiederverwendet werden können und in allen Fällen ggf Einnahmen aus der Veräußerung genußuntauglich gewordener VpflM.

165. Bis zu einem Betrag von 1000,– DM entscheidet die StOV/BWVSt/das BwKrhs über die Übernahme auf den Bundeshaushalt.

Bei einem Betrag über 1000,– DM beantragt die StOV/BWVSt/das BwKrhs mit entsprechender Begründung bei der WBV/dem BWVA die Übernahme des Betrages auf den Bundeshaushalt.
Die WBV/das BWVA entscheidet.

166. In der Verpflegungswirtschaft beim Üben der Konzeption „Versorgung der Bw mit Vpfl im V-Fall" entstehende Kosten in außergewöhnlichen Fällen sind als Mehrkosten ausschließlich nach Nr 128 abzuwickeln.

167. Das Bearbeiten von Schadensfällen nach den SB bleibt hiervon unberührt.

1

XI. Verwenden von Zusatzstoffen

168. Im Rahmen der Verpflegungswirtschaft dürfen nur zugelassene Zusatzstoffe (§ 2 LMBG) verwendet werden.

Nach § 8 (2) Nr 6 der Zusatz-Zulassungskennzeichnungsverordnung vom 22. 12. 81 (BGBl I, S. 1633) genügt es, bei der Abgabe als Truppen- oder Lazarettverpflegung der Bundeswehr, die Zusatzstoffe durch Angabe in Aufzeichnungen nachzuweisen, in die der verantwortliche Arzt und auf Verlangen auch der VpflTln Einblick nehmen kann. Dies kann z.B. in Verträgen, Bestellscheinen und Lieferscheinen geschehen.

Verantwortlich für den Nachweis sind die StOV/BWVSt/das BwKrhs/Bootsgeschwader/Schiff/Boot.

XII. Verpflegungsteilnehmer

169. VpflTeilnehmer ist der/die

- Wehrsoldempfänger,
- Berufssoldat/Soldat auf Zeit,
- zivile Mitarbeiter der Bw,
- Soldat einer alliierten Streitkraft,
- Soldat einer anderen Streitkraft,
- andere Person,

der/die an der GemVpfl teilnimmt.

Wehrsoldempfänger ist der Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst leistet und Bezüge nach dem WSG erhält.

Ziviler Mitarbeiter der Bw ist der

- Beamte,
- Richter,
- Arbeitnehmer,
- Auszubildende,
- Praktikant mit Praktikantenvertrag.

Andere Person ist eine Person, die nicht der Bw angehört.

Kapitel 2

Fachaufsicht, Prüfungen

I. Fachaufsicht

201. Der jeweils zuständigen **KdoBeh** obliegt hinsichtlich aller Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft die Fachaufsicht über
1. den VpflWiTrT (ausgenommen VpflWiTrT der Bundeswehrverwaltung),
2. die unterstützte DSt.

Ausgenommen sind die Aufgaben nach Nr 202 und 203.

202. Der **WBV** obliegt die **Fachaufsicht** über
1. die StOV hinsichtlich der Aufgaben, die nach Kap 5 Abschn II von dieser wahrzunehmen sind, und aller Aufgaben, die eine DSt der Bundeswehrverwaltung als VpflWiTrT wahrzunehmen hat,
2. den VpflWiTrT (ausgenommen BwKrhs) hinsichtlich der Aufgaben „Verwenden von Ersparnissen/Abwickeln von Mehrkosten, Anbau von Frischgemüse, Beschaffen von VpflM usw." sowie der Aufgaben nach Kap 5 Abschn II, wenn diese vom VpflWiTrT wahrgenommen werden müssen,
3. das BwKrhs hinsichtlich der Aufgaben, die im Kap 11 aufgeführt sind, mit Ausnahme des Vor- und Zubereitens sowie der Ausgabe der LazVpfl.

203. Dem **BWVA** obliegt die Fachaufsicht über
1. die BWVSt hinsichtlich der Aufgaben, die nach Kap 13 Abschn II im Rahmen der Verpflegungswirtschaft von ihr wahrzunehmen sind, und aller Aufgaben, die der VpflWiTrT „BWVSt" wahrzunehmen hat, sowie hinsichtlich der Aufgaben nach Kap 13 Abschn II – **soweit sie im Ausland in Betracht kommen** –, die der VpflWiTrT und/oder die unterstützte DSt zu erfüllen haben,
2. die WBV hinsichtlich der von den Lehrgruppen für Verpflegung wahrzunehmenden Aufgaben.

II. Wirtschaftsprüfungen

204. Die **WBV** führt unbeschadet der nach Nr 201 von der KdoBeh wahrzunehmenden Fachaufsicht **uneingeschränkt** Wirtschaftsprüfungen durch.

Änderung 60

Gegenstand der Wirtschaftsprüfungen beim VpflWiTrT (einschließlich verpflegungswirtschaftlich unterstützter DSt) sind sämtliche dort wahrzunehmenden Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft. Die Prüfung ist jedoch zweckmäßig – unter Berücksichtigung etwaiger über die Verpflegungswirtschaft beim zu prüfenden VpflWiTrT bereits gewonnener Erfahrungen und Erkenntnisse – mit Schwerpunkt auf die Aufgaben auszurichten, deren Wahrnehmung im Interesse der ordnungsgemäßen Versorgung der Soldaten mit Gemeinschaftsverpflegung verbessert werden kann.

Im übrigen gelten für Inhalt und Durchführung der Wirtschaftsprüfungen besondere Bestimmungen.[1])

III. Einsatz der Lehrgruppen Verpflegung

205. Die **WBV** führt unbeschadet der nach Nr 201 von der KdoBeh wahrzunehmenden Fachaufsicht **uneingeschränkt** Aufgaben der Lehrgruppen Verpflegung nach besonderen Bestimmungen[2]) durch.

IV. Aufgaben nach § 40 LMBG

206. Die WBV nimmt alle Aufgaben als zuständige Stelle nach § 40 LMBG wahr.

V. Technologisch-warenkundliche Betreuung

207. Dem **BWB** obliegt die technologisch-warenkundliche Betreuung der StOV/BWVSt.

[1]) Erlaß vom 29. 01. 82 – BMVg – VR III 1 Az 11-04-01
[2]) Erlaß vom 11. 11. 85 – VR III 4 – Az: 48-01-00

Kapitel 3

Bestimmungen über die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung und deren Bezahlung

I. Grundsatz

301. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für einen/eine
1. zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichteten Soldaten,
2. **nicht** zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichteten Soldaten sowie zivile Mitarbeiter der Bw,
3. Soldaten alliierter und anderer Streitkräfte,
4. andere Person.

302. Dem zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichteten Soldaten wird die GemVpfl als **Sachbezug** bereitgestellt.

303. Stellt ein nicht verpflichteter Soldat/ziviler Mitarbeiter der Bw/Soldat einer alliierten oder anderen Streitkraft/eine andere Person Antrag auf Teilnahme an der GemVpfl, schließt der Antrag auch eine Teilnahme an einer – ggf zeitweise – mit einer Zusatzkost verbesserten GemVpfl ein.

304. Welcher VpflTln welches VpflGeld/TVpflGeld zu **bezahlen** hat, ergibt sich aus der Tabelle (Anlage 3).

II. Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung

a Wehrsoldempfänger

305. Dieser Soldat (Nr 103) ist für die Dauer des Wehrdienstes nach der VwV zu § 18 SG (Anlage 2) zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichtet.

306. Das Bereitstellen der GemVpfl **beginnt** – unabhängig vom Anspruch auf den Sachbezug Vpfl – mit der Teilmahlzeit, die dem Dienstantritt zeitlich nachfolgt und **endet** mit der letzten Teilmahlzeit des letzten Tages des Wehrdienstes/des Erhalts von Bezügen nach dem WSG bzw. mit der Teilmahlzeit, die dem Ende der Verpflichtung vorausgeht.

Änderung 60

Absatz 1 gilt auch für das Bereitstellen von GemVpfl während einer dienstlichen Veranstaltung. Beginnt diese erst nach der für die Abendkost festgesetzten Ausgabezeit und dauert sie bis nach Mitternacht, ist dem Soldaten – zum jeweils nach dem Veranstaltungszweck geeigneten Zeitpunkt – eine Mahlzeit zum Teilwertansatz der Abendkost bereitzustellen.

307. Die GemVpfl wird dem Soldaten nach § 3 WSG **unentgeltlich** bereitgestellt (Anlage 1/3).

308. Das **VpflGeld/TVpflGeld** ist dem Soldaten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den VwV zu § 3 WSG (Anlage 2/5) **auszuzahlen**.

b Zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichteter Berufssoldat/Soldat auf Zeit

309. Dieser Soldat hat **keinen** gesetzlichen Anspruch auf den Sachbezug Vpfl. Erst durch eine Verpflichtung zur Teilnahme an der GemVpfl nach der VwV zu § 18 SG entsteht für diese Zeit sein Anspruch auf den Sachbezug Vpfl.

310. Das Bereitstellen der GemVpfl **beginnt** mit der Mahlzeit, die dem Beginn der Verpflichtung zeitlich nachfolgt und **endet** mit der Mahlzeit, die dem Ende der Verpflichtung zeitlich vorausgeht.

311. Die bereitgestellte GemVpfl wird dem Soldaten unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag nach § 10 BBesG auf seine Besoldung angerechnet, es sei denn, daß sie ihm nach den VwV zu § 69 Abs. 2 BBesG[1]) unentgeltlich bereitzustellen ist.
Der angemessene wirtschaftliche Wert ist das **VVpflGeld/TVpflGeld** in Höhe des Wertansatzes/Teilwertansatzes.

312. Ist der Soldat während der Verpflichtung von der Teilnahme an der GemVpfl **freigestellt** oder von der Verpflichtung zur Teilnahme **befreit**, bezahlt er für die Dauer der Freistellung/Befreiung das VpflGeld/TVpflGeld nicht. Das gleiche gilt, wenn er

[1]) VMBl 1981 S. 266

aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, oder durch vorläufige Festnahme gehindert ist, an der GemVpfl teilzunehmen[1]).

c Zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung nicht verpflichteter Soldat der Bundeswehr/ziviler Mitarbeiter der Bw

313. Dem **nicht** zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichteten Soldaten/dem zivilen Mitarbeiter ist die Teilnahme an der GemVpfl (**nur** TrVpfl/LazVpfl/Vpfl von alliierten TrT) im Rahmen von Nr 315 bis 326 möglich.

314. Dem Auszubildenden **ist** im Rahmen der Bestimmungen[2]) TrVpfl/LazVpfl (Nr 320 ist zu beachten) bereitzustellen.

315. Dem zivilen Mitarbeiter, der zur diensttuenden **Besatzung** eines militärisch besetzten Schiffes/Bootes gehört oder auf diesem dienstlich eingeschifft ist, **ist** TrVpfl bereitzustellen.

316. Dem zivilen Mitarbeiter **(Arbeitnehmer)**, der bei **Übungen** oder in **Katastrophenfällen** eingesetzt ist **und** die Voraussetzungen nach den SR des BAT/MTB II erfüllt, **ist** während des Einsatzes TrVpfl bereitzustellen.

317. Dem zivilen Mitarbeiter, der sich im Rahmen der für die Behandlung von Zivilpersonen in einem BwKrhs erlassenen Bestimmungen[3]) in **stationärer Behandlung** in einem BwKrhs befindet, **ist** LazVpfl bereitzustellen.

318. Der zivile Mitarbeiter, der bei **besonderen Dienstgeschäften** in der Bundeswehr (außer Arbeitnehmer bei Übungen und in Katastrophenfällen – vgl Nr 316) eingesetzt ist, darf während des Einsatzes an der Tagesverpflegung oder an Mahlzeiten der TrVpfl/LazVpfl (Nr 320 ist zu beachten) teilnehmen.

319. Der zivile Mitarbeiter **(Arbeitnehmer)**, der in einer **TrKü** eingesetzt ist, darf an den in die jeweilige Arbeitszeit fallenden Mahlzeiten der Trpfl/LazVpfl (Normalkost) teilnehmen, die vom VpflWiTrT auch als „gekürzte Kost" bereitgestellt werden können (vgl auch Nr 104).

---

[1]) Bei Krankenhausaufenthalt vgl ZDv 60/7 Nr 1505
[2]) Erlaß vom 19. Februar 1973 – BMVg – S II 2 – Az 18-40-01 (siehe Anlage 25/33)
[3]) Erlaß vom 01. November 1986 – BMVg – VR III 2 – Az 42-40-15-01

Änderung 60

320. Der **nicht** zur Teilnahme **verpflichtete Soldat/der zivile Mitarbeiter** darf an der Tagesverpflegung oder an Mahlzeiten der LazVpfl (Schon-/Diätkost) teilnehmen, wenn ihm eine **Schon-/Diätkost** ärztlich verordnet ist.

321. Außerhalb der Teilnahmemöglichkeiten nach Nr 314 bis 320 darf ein **nicht verpflichteter Soldat/ein ziviler Mitarbeiter** an der **TrVpfl/LazVpfl** (Normalkost) nur teilnehmen, wenn

1. die Belange der verpflichteten Soldaten nicht beeinträchtigt werden,
2. die materielle Kapazität der jeweiligen TrKü (Nr 118 a) ausreicht,
3. eine Teilnahme für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer beabsichtigt ist,
4. eine gelegentliche oder vorübergehende Teilnahme beabsichtigt ist
   - bei der Erledigung eines Dienstgeschäftes oder aus anderen dienstlichen Anlässen (z.B. gemeinsame Einnahme einer Mahlzeit durch Offiziere, Essen mit Gästen)
   - aus persönlichen Gründen, wenn die Einnahme von Mahlzeiten unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Gegebenheiten anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

322. frei

323. Der nicht zur Teilnahme verpflichtete Soldat/der zivile Mitarbeiter, der im Rahmen von Nr 321 für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer an der TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) teilzunehmen beabsichtigt, hat dies beim VpflWiTrT – möglichst schriftlich – zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Kdr bzw. dessen Beauftragter.

324. Für die gelegentliche Teilnahme an der TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) bedarf es – mit Ausnahme einer Teilnahme aus persönlichen Gründen (Nr 321 Abs 1 Ziffer 4, 2. Strichaufzählung) – eines gesonderten Antrags nicht. Der Antrag gilt mit der Anmeldung zur Teilnahme als gestellt.

Für eine Teilnahme aus persönlichen Gründen gilt Nr 323 entsprechend.

325. Der für einen längeren Zeitraum an der TrVpfl/LazVpfl teilnehmende Soldat/zivile Mitarbeiter wird hinsichtlich seiner **Rechte** und **Pflichten** im Rahmen der Verpflegungswirtschaft wie ein verpflichteter Soldat der Bw behandelt.

Nr 312 gilt entsprechend.

326. Ein nicht zur Teilnahme verpflichteter Soldat/ein ziviler Mitarbeiter, der bei einer NATO-Streitkraft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland integriert ist oder integriert eingesetzt ist, darf an jedem Tag, an dem er Dienst leistet,

1. an der **Mittagskost** der Vpfl von alliierten TrT teilnehmen,
2. an der **Tagesverpflegung** der Vpfl von alliierten TrT teilnehmen, wenn die Teilnahme an der Morgen- und Abendkost bei einem VpflWiTrT der Bw oder anderweitig wegen außergewöhnlicher Umstände mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Bestimmungen der jeweiligen NATO-Streitkraft über das Teilnahmeverfahren sind zu beachten.

327. Alle anderen möglichen Fälle der Teilnahme eines – **nicht** verpflichteten – Soldaten/eines zivilen Mitarbeiters an der Vpfl von alliierten TrT richten sich **ausschließlich** – insbesondere auch hinsichtlich der Bezahlung – nach den Bestimmungen der jeweiligen NATO-Streitkraft und werden durch diese Dienstvorschrift **nicht** erfaßt.

d Soldat einer anderen NATO-Streitkraft

328. Der Soldat darf – je nach dem Grund für seinen Aufenthalt im BwBereich – an der GemVpfl (TrVpfl/LazVpfl, im **Ausnahmefall** Vpfl von anderer Seite/Vpfl von alliierten TrT) im Rahmen von Nr 329 bis 334 teilnehmen.

329. Dem Soldaten, der sich aufgrund eines **Vertrages** bei einer DSt der Bw aufhält und mit Vpfl zu versorgen ist, **ist** TrVpfl/LazVpfl bereitzustellen.

Ist während des Aufenthalts bei einer DSt der Bw das Bereitstellen von TrVpfl/LazVpfl **nicht** möglich, **ist** dem Soldaten Vpfl von anderer Seite oder auch Vpfl von alliierten TrT bereitzustellen.

Besteht zwischen der Bundeswehr und einer anderen NATO-Streitkraft ein Vertrag über die gegenseitige sanitätsdienstliche Unterstützung, so gilt dieser für das Bereitstellen von LazVpfl.

330. Dem Soldaten, der sich als **„Gast"** im Sinne der Bestimmungen[1]) bei einer DSt der Bw aufhält, **ist** TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) bereitzustellen, es sei denn, daß er aufgrund besonderer An-

[1]) VMBl 1975 S. 102

Änderung 60

ordnung **nicht** im Rahmen der Verpflegungswirtschaft der Bw mit Vpfl versorgt werden soll.

331. Außerhalb der Teilnahmemöglichkeiten nach Nr 328 bis 330 darf der Soldat unter der Voraussetzung, daß die Belange der verpflichteten Soldaten der Bw nicht beeinträchtigt werden und die materielle Kapazität der TrKü ausreicht (Nr 118 a), an der Tagesverpflegung oder an Mahlzeiten der TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) teilnehmen, wenn die Teilnahme für einen längeren Zeitraum beabsichtigt ist.

Gelegentlich der Erledigung eines Dienstgeschäftes darf der Soldat sowohl an der Tagesverpflegung als auch an Mahlzeiten der TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) teilnehmen.

332. Beabsichtigt er für einen **längeren Zeitraum** an der TrVpfl/LazVpfl teilzunehmen, hat er dies bei dem in Betracht kommenden VpflWiTrT der Bw – möglichst schriftlich – zu **beantragen**.

Über den Antrag entscheidet der Kdr bzw. dessen Beauftragter.

333. Für die Teilnahme an der TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) gelegentlich der **Erledigung eines Dienstgeschäftes** bedarf es eines gesonderten Antrages **nicht**. Der Antrag gilt mit der Anmeldung zur Teilnahme an der TrVpfl/LazVpfl als gestellt.

334. Der für einen **längeren Zeitraum** an der TrVpfl/LazVpfl teilnehmende Soldat wird hinsichtlich seiner **Rechte** und **Pflichten** im Rahmen der Verpflegungswirtschaft wie ein verpflichteter Soldat der Bw behandelt.

e Soldat einer anderen Streitkraft

335. Der Soldat darf – je nach dem Grund für seinen Aufenthalt im BwBereich – an der GemVpfl (TrVpfl/LazVpfl, im **Ausnahmefall** Vpfl von anderer Seite oder Vpfl von alliierten TrT) im Rahmen der Nr 336 und 337a teilnehmen.

336. Dem Soldaten, der sich aufgrund eines **Vertrages** (z.B. Ausbildungshilfe) bei einer DSt der Bw aufhält und mit Vpfl zu versorgen ist, **ist** TrVpfl/LazVpfl bereitzustellen.

Ist im Rahmen der Ausbildungshilfe das Bereitstellen von TrVpfl/LazVpfl im Ausnahmefall nicht möglich, ist Vpfl von anderer Seite oder Vpfl von alliierten TrT bereitzustellen.

337. Nimmt der Soldat die ihm bereitgestellte GemVpfl nicht in Anspruch oder kann GemVpfl nicht bereitgestellt werden, ist ihm das VpflGeld/TVpflGeld **nicht** auszuzahlen, es sei denn, daß etwas anderes bestimmt ist.

337a. Dem Soldaten, der sich als **„Gast"** im Sinne der Bestimmungen[1]) bei einer DSt der Bw aufhält, **ist** TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) bereitzustellen, es sei denn, daß er aufgrund besonderer Anordnung **nicht** im Rahmen der Verpflegungswirtschaft der Bw mit Vpfl versorgt werden soll.

3

f Andere Person

338. Eine **andere Person** darf im Rahmen von Nr 339 bis 345 an der GemVpfl (TrVpfl/LazVpfl) teilnehmen.

339. Einer anderen Person, die
1. auf einem militärisch besetzten Schiff/Boot der Bw mit Erlaubnis zur Mitfahrt nach den dazu erlassenen Bestimmungen[2]) **eingeschifft ist**,
2. sich als **„Gast"** im Sinne der Bestimmungen[1]) bei einer DSt der Bw aufhält und im Rahmen der Verpflegungswirtschaft der Bw mit Vpfl versorgt werden soll,
3. sich im Rahmen von **„Werbemaßnahmen der Bundeswehr"** bei einer DSt der Bw aufhält und im Rahmen der Verpflegungswirtschaft der Bw mit Vpfl versorgt werden soll,

ist TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) bereitzustellen.

340. Ein **Bewerber im Annahmeverfahren** darf an der TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) teilnehmen.

Einem Bewerber im Annahmeverfahren/Dienstaufsichts-Beschwerdeverfahren und einem Wehrpflichtigen im Widerspruchsverfahren **ist** bei einer **stationären** Beobachtung im BwKrhs zur Feststellung des Tauglichkeitsgrades LazVpfl bereitzustellen.

341. Eine andere Person, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen in einem BwKrhs aufhalten muß (z. B. Praktikant), darf an der Schon- und Diätkost teilnehmen, wenn diese ärztlich verordnet wurde, die Kapazität der TrKü ausreicht und die Belange der verpflichteten Soldaten und der Patienten nicht beeinträchtigt werden.

---

[1]) VMBl 1975 S. 102
[2]) VMBl 1982 S. 197

Änderung 60

342. Einer anderen Person, die aufgrund der für die Behandlung von Zivilpersonen in BwKrhs erlassenen Bestimmungen[1]) oder im Rahmen der Bestimmungen über Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstes[2]) **stationär** in einem BwKrhs **behandelt** wird, **ist** während dieser Zeit LazVpfl bereitzustellen.

343. frei

344. Eine andere Person darf am **„Tag der offenen Tür"**[3]) an der Mittagskost der TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) teilnehmen.

345. Außerhalb der Teilnahmemöglichkeiten nach Nr 339 bis 344 darf eine andere Person an der Tagesverpflegung oder an Mahlzeiten der TrVpfl/LazVpfl (Normalkost) unter der Voraussetzung, daß die Belange der verpflichteten Soldaten nicht beeinträchtigt werden und die materielle **und** personelle Kapazität der TrKü (Nr 118a und 118b) ausreicht, teilnehmen

1. während eines **Lehrgangs** in einer **Ausbildungseinrichtung der Bw**,
2. während des Zeitraums, in dem sie **mittelbar** oder **unmittelbar Dienstleistungen** für die Bw erbringt,
3. aus Gründen der **Nachwuchswerbung**[4]) oder der **Öffentlichkeitsarbeit**[5]), wenn es von der Bw für notwendig erachtet wird,
4. aus **karitativen Gründen**, wenn ihr wegen der örtlichen und sonstigen Gegebenheiten die Einnahme von Mahlzeiten anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
5. als zum Hausstand eines Soldaten/zivilen Mitarbeiters gehörende Person während des Zeitraums, in dem für sie eine **besondere Notlage** gegeben ist,
6. als Beamter des Bundesgrenzschutzes/der Bereitschaftspolizei eines Bundeslandes/eines Polizeisonderkommandos usw. während der Ausübung seines Dienstes,
7. als Angehöriger einer NATO- oder anderen Streitkraft (außerhalb von Nr 328 bis 337a) nur bei dienstlicher Notwendigkeit,
8. während einer Hilfeleistung der Bundeswehr bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und dringender Nothilfe[6]).

[1]) Erlaß vom 1. November 1986 – VR III 2 – Az 42-40-15-01
[2]) VMBl 1982 S. 42
[3]) VMBl 1977 S. 31
[4]) VMBl 1981 S. 82
[5]) VMBl 1977 S. 34 i.V.m VMBl 1977 S. 226
[6]) VMBl 1978 S. 86

346. Die Teilnahme für einen **längeren Zeitraum** ist – möglichst schriftlich – zu **beantragen**. Über den Antrag entscheidet der Kdr bzw. dessen Beauftragter.

Für die **gelegentliche Teilnahme** bedarf es eines gesonderten Antrages nicht. Der Antrag gilt mit der Anmeldung zur Teilnahme an der TrVpfl/LazVpfl als gestellt.

347. Die für einen **längeren Zeitraum** an der TrVpfl/LazVpfl teilnehmende andere Person wird hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten innerhalb der Verpflegungswirtschaft wie ein verpflichteter Soldat der Bw behandelt.

Änderung 60

Kapitel 4

Bestimmungen über die Teilnahme an der Zusatzkost und deren Bezahlung

I. Grundsatz

401. Die Teilnahme an einer Zusatzkost ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels möglich.

402. Nr 110 und 303 sind zu beachten.

403. Die Zusatzkost ist
- dem Teilnehmer nach Abschn II unentgeltlich,
- dem Teilnehmer nach Abschn III gegen Bezahlung[1])

bereitzustellen.
Die Höhe der Geldwerte/Teilgeldwerte der jeweiligen Zusatzkost ergibt sich aus der Tabelle (Anlage 3).

404. Das **Auszahlen** des Geldwertes/Teilgeldwertes **anstelle** des Bereitstellens der Zusatzkost ist **unzulässig** (vgl. aber Nr 110).

II. Teilnahme an einer Zusatzkost bei Erfüllen der Bedingungen (Abschn IV)

405. Dem **Soldaten** der Bw, der die Bedingungen erfüllt, **ist** die entsprechende Zusatzkost bereitzustellen.

406. Dem **zivilen Mitarbeiter** der Bw, der an einer **Übung** oder an einem **Aufenthalt im TrLgr** teilnimmt **und** die Bedingungen erfüllt, **ist** die entsprechende Zusatzkost bereitzustellen.

407. Dem **zivilen Mitarbeiter** der Bw, der in Katastrophenfällen usw. eingesetzt ist, **ist** Zusatzkost bereitzustellen.

408. Dem **zivilen Mitarbeiter** der Bw, der zur diensttuenden Besatzung eines militärisch besetzten Schiffes/Bootes der Bw gehört oder auf diesem dienstlich eingeschifft ist, **ist** die entsprechende Zusatzkost bereitzustellen.

---

[1]) vgl aber Fußnote zu Anlage 3/15

Änderung 60

409. Dem **zivilen Mitarbeiter** der Bw, der als Abnahme- und Erprobungsflieger bei einem fliegenden Verband, einer Flugzeugführerschule, der Erprobungsstelle der Lw für Luftfahrtgerät oder beim Güteprüfdienst des BWB zum ständigen Fliegen von Strahlflugzeugen verpflichtet ist, **ist** jeweils am Flugtag Zusatzkost bereitzustellen.

410. Dem zivilen Mitarbeiter der Bw **ist** nach einer **Blutspende** Zusatzkost bereitzustellen.

411. Dem **Soldaten** einer NATO-Streitkraft, der als Fluglehrer an einer Ausbildungseinrichtung oder in einem fliegenden Verband der Bw zur Ausbildung von Soldaten der Bw im Fliegen von Strahlflugzeugen eingesetzt ist, **ist** jeweils am Flugtag Zusatzkost bereitzustellen.

412. Dem **Soldaten** einer NATO-Streitkraft, dem im Rahmen von Nr 328 bis 334 GemVpfl bereitgestellt wird, **ist** entsprechend den Bestimmungen für Soldaten der Bw die Zusatzkost bereitzustellen, deren Bedingungen er erfüllt.

413. Dem **Soldaten** einer anderen Streitkraft, dem im Rahmen eines Vertrages (Nr 336) GemVpfl bereitgestellt wird, **ist** entsprechend den Bestimmungen für Soldaten der Bw die Zusatzkost bereitzustellen, deren Bedingungen er erfüllt.

414. Werden gleichzeitig die Bedingungen für zwei oder mehr Zusatzkostarten erfüllt, ist nur **eine** Zusatzkost bereitzustellen, es sei denn, daß die Bestimmungen hierzu Sonderregelungen enthalten.

Welche Zusatzkost in einem solchen Fall bereitzustellen ist, entscheidet – ggf nach Anhörung des zuständigen SanOffz – der Kdr oder dessen Beauftragter.

415. Für die Teilnahme an einer Zusatzkost, deren Bedingungen zwar erfüllt werden, aber nicht in Nr 405 bis 414 erfaßt sind, gelten die Regelungen im Abschn III entsprechend.

III. Teilnahme an einer Zusatzkost bei Nichterfüllen der Bedingungen

416. Nimmt nach den Bestimmungen des Kapitels 3
- ein Soldat der Bw,
- ein ziviler Mitarbeiter der Bw,

– ein Soldat einer NATO-Streitkraft,
– ein Soldat einer anderen Streitkraft,
– eine andere Person

an der GemVpfl teil, in der eine Zusatzkost enthalten ist, sind ihm/ihr GemVpfl und Zusatzkost auch dann bereitzustellen, wenn er/sie die Bedingungen für das Bereitstellen der Zusatzkost **nicht** erfüllt.

IV. Bedingungen für das Bereitstellen der Zusatzkost

a Bei einer Übung sowie bei einem Aufenthalt im Truppenlager

417. Bei einer Übung[1]) ist Zusatzkost bereitzustellen, wenn
1. die Übung mindestens 24 Std. dauert **und**
2. mindestens ein Warmkostteil (ausgenommen Getränke) der TrVpfl während der Übung in Feldkochgeräten oder in behelfsmäßiger Form zubereitet wird.

418. Bei einem Aufenthalt im TrLgr[1]) ist Zusatzkost bereitzustellen, wenn der Aufenthalt mindestens 24 Std. dauert.

419. Bei einer Übung/einem Aufenthalt im TrLgr ist Zusatzkost bereitzustellen, wenn
1. die Übung/der Aufenthalt mindestens 72 Std. dauert **und**
2. die TrVpfl – soweit dies in Betracht kommen kann – in Feldkochgeräten oder in behelfsmäßiger Form zubereitet wird **und**
3. während der Übung im Freien, in Zelten, in Scheunen, in Güterwagen, auf dem Fahrzeug oder sonst unter feldmäßigen Bedingungen übernachtet wird.

420. Zum Aufenthalt im TrLgr zählt auch der Hin- und Rückmarsch.

421. Sollte nach dem Übungs-/Verlegungsbefehl eine Übung/ein Aufenthalt im TrLgr mindestens 24 Std. oder 72 Std. dauern **und** würden danach die jeweiligen Bedingungen nach Nr 417 ff. erfüllt werden, darf der für die Zusatzkost bereits verwendete Geldwert/Teilgeldwert aus Haushaltsmitteln umgebucht werden, auch

[1]) Truppenübung/Führungsübung/Aufenthalt im Truppenlager i. S. des Erlasses mit Wirkung vom 01. 01. 88 – BMVg – Fü S I 1 – Az 21-01-11 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 21. 12. 87 – S II 4 – Az 21-01-11(1) (siehe Anlage 25/9)

wenn die Übung/der Aufenthalt aus unvorhersehbaren Gründen vor Erfüllen der Bedingungen nach Nr 417 ff. beendet werden mußte.

Dies gilt für den einzelnen Teilnehmer entsprechend, wenn er eine Übung/einen Aufenthalt vorzeitig abbrechen mußte (z.B. bei Versetzung, Kommandierung, Krankheit).

Absatz 1 gilt auch, wenn die Übung/der Aufenthalt in ihrem/seinem Ablauf so verändert werden mußte, daß die Bedingungen für die Zusatzkost nicht erfüllt werden konnten.

Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

422. Je nachdem, mit welcher Mahlzeit die Übung/der Aufenthalt im TrLgr beginnt bzw. endet, ist die Zusatzkost (z.B. am ersten und letzten Tag) mit dem entsprechenden Teilgeldwert bereitzustellen.

423. Unter **Zubereiten** der TrVpfl in **behelfsmäßiger Form** ist jedes nur mögliche Zubereiten zu verstehen.

424. **Warmkostteile** der TrVpfl sind auch Speisen (z.B. Fleischbrühe, Hühnerbrühe, Ochsenschwanzsuppe), die während der Übung neben den Mahlzeiten zubereitet und ausgegeben werden.

425. Sind die Bedingungen nach Nr 419, Ziffer 2 und/oder 3 an einzelnen Tagen **nicht** erfüllt, ist für **diese** Tage Zusatzkost nach Nr 417 (beim Vorliegen der Bedingungen) oder nach Nr 418 bereitzustellen.

Das Fehlen der Übernachtung unter feldmäßigen Bedingungen schließt das Bereitstellen der Zusatzkost mit dem Geldwert nach Nr 419 für den jeweils **folgenden** Tag aus. Dies gilt jedoch nicht für den ersten Tag der Übung/des Aufenthalts im TrLgr.

426. Zusatzkost ist ungeachtet des Erfüllens der Bedingungen während der Übung/des Aufenthalts im TrLgr **nicht** bereitzustellen, wenn **Einmannpackungen** oder einzelne Mahlzeiten aus Einmannpackungen (auch ohne Brotration) bereitgestellt werden.

b Bei einem Einsatz im Gebirge

427. Bei einem **Einsatz im Gebirge** ist täglich Zusatzkost bereitzustellen, wenn

1. an einem Tag beim direkten Aufstieg oder beim Auf- und Abstieg, wobei nur die Aufstiege zählen, ein Höhenunterschied von 500 m überwunden und dabei eine Höhe von mindestens 1200 m über NN erreicht wird **oder**
2. ein Aufenthalt in einer Höhe von mindestens 1200 m NN an einem Tag länger als 8 Std. dauert.

428. Bei einem Einsatz im Gebirge, bei dem sowohl die Bedingungen nach Nr 419 als auch nach Nr 427 erfüllt werden, ist täglich Zusatzkost zu einem Gesamtgeldwert bereitzustellen. Dies gilt nicht, wenn nach Nr 426 zu verfahren ist.

c Bei einem Leistungstraining/Leistungswettkampf

429. Bei einem **Leistungstraining** für einen nationalen bzw. internationalen Leistungswettkampf ist täglich Zusatzkost bereitzustellen. Wird Verpflegung durch einen Sportverband bereitgestellt, entfällt der Anspruch auf Zusatzkost.

Leistungstraining i.S. dieser Bestimmungen ist **nur** ein solches Training, zu dem die Teilnehmer zusammengezogen werden. Ausnahmen regeln besondere Bestimmungen[1]).

430. Bei **einem nationalen/internationalen Leistungswettkampf** der Bw ist täglich Zusatzkost bereitzustellen. Nr 429, Satz 2 gilt entsprechend.

Er muß durch das BMVg bzw. das Korps oder eine diesem gleichgeordnete KdoBeh angeordnet sein.

431. Ein nationaler Leistungswettkampf ist eine Bundeswehr-, Teilstreitkraft- und Korpsmeisterschaft oder eine Meisterschaft der dem Korps gleichgeordneten KdoBeh sowie ein Vergleichswettkampf der Teilstreitkräfte, der Korps und diesen gleichgeordneten KdoBeh.

Ein Leistungswettkampf **unterhalb** der Korpsebene/bzw. gleichgeordneten KdoBeh gilt als Leistungstraining, wenn er nationalen/internationalen Leistungswettkämpfen vorausgeht und durch die zuständige KdoBeh als Leistungstraining gewertet wird.

432. Ein internationaler Leistungswettkampf ist ein Vergleichswettkampf zwischen Auswahlmannschaften der Bundeswehr, der

[1]) Erlaß vom 19. April 1971 – BMVtdg – VR III 4 – Az 48-10-06-06 (siehe Anlage 25/17)

Änderung 60

Teilstreitkräfte, der Korps sowie diesen gleichgeordneten KdoBeh und Auswahlmannschaften der Streitkräfte anderer Staaten. Nr 431, Abs 2 gilt entsprechend.

432a. Die Zusatzkost ist auch an trainings- bzw. wettkampffreien Tagen bereitzustellen.

433. Leistungstraining und Leistungswettkampf in bestimmten Fällen (z.B. für Fünfkämpfer) werden jeweils durch besondere Bestimmungen geregelt.

d Bei einem Katastropheneinsatz

434. Bei einem **Katastropheneinsatz** usw.[1]) ist für einen Zeitraum von jeweils 24 Std. Zusatzkost bereitzustellen.
Nr 422 gilt entsprechend.

e Für einen Teilnehmer und Ausbilder an einem Lehrgang für Einzelkämpfer/Überleben Land/Überleben von Notgelandeten

435. Bei einem **Lehrgang** für **Einzelkämpfer/Überleben Land/Überleben von Notgelandeten** ist dem **Teilnehmer/Ausbilder** täglich Zusatzkost bereitzustellen.

f Beim Dienst an Bord eines militärisch besetzten Schiffes/Bootes der Bw

436. Der **Besatzung/dem dienstlich eingeschifften Personal eines Schiffes/Bootes** (ausgenommen Boot einer Flußpionierkompanie und LCM-Boot sowie UBoot an Tagen, an denen „Sonderverpflegung UBoot" bereitgestellt wird) ist jeweils an dem Tag Zusatzkost bereitzustellen, an dem die TrVpfl an Bord zubereitet wird.

437. Der **Besatzung/dem dienstlich eingeschifften Personal** eines **UBootes** ist jeweils an dem Tag Zusatzkost bereitzustellen, an dem die TrVpfl an Bord zubereitet wird.
Neben dieser Zusatzkost ist die Zusatzkost nach Nr 436 bereitzustellen.

[1]) VMBl 1978 S. 86

Zusatzkost nach Absatz 1 und 2 ist **nicht** bereitzustellen, wenn „Sonderverpflegung UBoot" bereitgestellt wird.

438. **Der Besatzung/dem dienstlich eingeschifften Personal eines Bootes einer Flußpionierkompanie**/LCM-Bootes ist jeweils an dem Tag Zusatzkost bereitzustellen, an dem die TrVpfl an Bord zubereitet wird.

Bei einer **Abwesenheit** des Bootes vom Standort von mindestens 72 Std. **und** beim Zubereiten der TrVpfl an Bord ist Zusatzkost bereitzustellen.

439. Je nachdem mit welcher Mahlzeit der TrVpfl der Dienst an Bord für die Besatzung/das eingeschiffte Personal beginnt bzw. endet, ist die Zusatzkost (z.B. am ersten und letzten Tag) mit dem entsprechenden Teilgeldwert bereitzustellen.

g Für einen Kampfschwimmer, Minentaucher, Helm- und sonstigen Schwimmtaucher

440. Während der Ausbildung im geschlossenen Lehrgang ist Zusatzkost täglich bereitzustellen dem

1. **Lehrgangsteilnehmer, der zum Kampfschwimmer, Minentaucher, Helm- und sonstigen Schwimmtaucher ausgebildet** wird,
2. **Ausbilder**, der schwimmt und/oder taucht.

Nach der Ausbildung ist Zusatzkost bereitzustellen dem

1. **Kampfschwimmer** an dem Tage, an dem er eingesetzt wird **und** mindestens 2 Stunden ununterbrochen schwimmt und/oder taucht,
2. **Minentaucher** an dem Tage, an dem er eingesetzt wird **und** mindestens 15 Minuten ununterbrochen taucht.

441. Dem **Kampfschwimmer** usw., der auf einem militärisch besetzten Schiff/Boot der Bw dienstlich eingeschifft ist **und** von Bord aus die Bedingungen nach Nr 440 erfüllt, ist sowohl diese Zusatzkost als auch die nach Nr 436 bis 438 bereitzustellen.

h Für fliegendes Personal/Lufttransport von Soldaten

442. Dem **Luftfahrzeugführer/ständigen Besatzungsangehörigen/der sich in Ausbildung befindlichen Person** von bzw. auf einem **Strahlflugzeug** ist jeweils am **Flugtag** Zusatzkost bereitzustellen.

Änderung 60

Der **Besatzung** eines **Luftfahrzeugs** ist bei Flügen von mindestens fünfstündiger Dauer jeweils am **Flugtag** Zusatzkost bereitzustellen.

Dem **Soldaten der Bundeswehr** der in einem Luftfahrzeug der Bw (ausgenommen Luftfahrzeuge des Typs Boeing 707 bei Transatlantikflügen) **mindestens 5 Stunden lang** transportiert wird, ist jeweils am **Flugtag** Zusatzkost bereitzustellen.

443. **Flugtag** ist der Kalendertag, an dem für die Besatzung fliegerischer Dienst angesetzt ist. Unbeachtlich ist, ob der fliegerische Dienst – z.B. wegen der Wetterlage – ganz oder teilweise ausfallen muß.

Beim Feststellen der Flugdauer (Nr 442, Abs 2 und 3) sind die Vorbereitungen vor dem Flug und die Abfertigung nach dem Flug nicht zu berücksichtigen. Wartezeiten auf dem Fliegerhorst/Flughafen – z.B. wegen der Wetterlage – sind dagegen zu berücksichtigen.

444. Die Zusatzkost **ist** als **Zwischenmahlzeit** – in besonderen Fällen auch in anderer Form – bereitzustellen. Sie muß in ihrer Zusammensetzung den besonderen flugmedizinischen und ernährungsphysiologischen Forderungen an eine Verpflegung für fliegendes Personal entsprechen.

Das Aushändigen der für die Zusatzkost vorgesehenen VpflM ist **nicht** zulässig.

445. Das Bereitstellen von Bordverpflegung in Flugzeugen des Typs Boeing 707 regeln besondere Bestimmungen[1]).

i Bei einem Einsatz im Nachdienst

446. Bei einem regelmäßigen Einsatz in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr von **2 bis 4 Stunden** ist je Nachtdienst Zusatzkost bereitzustellen.

447. Bei einem regelmäßigen Einsatz in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr von über **4 Stunden** ist je Nachtdienst Zusatzkost bereitzustellen.

448. **Regelmäßig** ist der Nachtdienst, der in einem bestimmten Turnus oder wiederholt geleistet wird **und** sich auf den gewohnten

[1]) Erlaß vom 07. Juni 1983 – BMVg – VR III 4 – Az 48-10-03/2

Tagesablauf in der Reihenfolge „Dienst, Erholung, Schlaf" leistungsmindernd auswirkt. Hat der Kdr oder dessen Beauftragter hinsichtlich des Erfüllens dieser Bedingung Zweifel, schaltet er den zuständigen SanOffz ein.

Unerheblich ist, ob der Nachtdienst innerhalb eines unbekannt langen oder eines von vornherein feststehenden Zeitraums geleistet wird.

449. Für das **Feststellen der Dauer des Nachtdienstes** sind unterbrochene Zeiten zusammenzuzählen. Eine danach angebrochene Stunde zählt als volle Stunde, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt (z.B. 1 Std. 31 Min. = 2 Std.).

450. Als Nachtdienst i.S. von Nr 446 ff. gelten **nicht**

- der allgemeine Standortdienst bei Nacht, zu dem auch der Kasernen- und Lagerwachdienst von Soldaten gehört, deren TrT nicht ausschließlich oder überwiegend mit Wach- und Sicherungsaufgaben beauftragt ist,
- der Bereitschaftsdienst im Büro oder am Fernsprecher,
- der Bürodienst, der üblicherweise sonst nur in den Tagesstunden geleistet wird (z.B. Sitzung/Besprechung),
- die Dienstbereitschaft außerhalb von Diensträumen sowie in Gemeinschaftsunterkünften jeder Art,
- Fahrt zur DSt, Frühstück, Parole und vergleichbare Tätigkeiten.

450a. Dem Empfänger einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte und Soldaten gemäß

- Nr 8 bei Sicherheitsdiensten,
- Nr 8a in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung und
- Nr 9 mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (Feldjäger)

ist keine Zusatzkost bereitzustellen.

j Bei einer erheblichen Mehrleistung über den normalen Dienst hinaus

451. Beim **Wartungsdienst** auf einem Fliegerhorst/Flughafen ist Zusatzkost jeweils an dem Tag bereitzustellen, an dem während der üblichen Dienstzeit (z.B. Schicht) **und** darüber hinaus mindestens 3 Stunden Wartungsdienst geleistet wird.

Änderung 60

452. Beim **Einsatz in einem Bautrupp** ist Zusatzkost jeweils an dem Tag bereitzustellen, an dem während der üblichen Dienstzeit (z.B. Schicht) **und** darüber hinaus mindestens 3 Stunden schwere körperliche Arbeit geleistet wird.

453. Beim Wartungsdienst/Einsatz in einem Bautrupp ist Zusatzkost jeweils an dem Tag bereitzustellen, an dem während der üblichen Dienstzeit (z.B. Schicht) **und** darüber hinaus länger als 4 Stunden Wartungsdienst/schwere körperliche Arbeit geleistet wird.

k Nach einer Blutspende

454. Nach einer **Blutspende** in Sanitätseinrichtungen der Bw oder bei Entnahmetrupps der Bw ist dem Blutspender Zusatzkost bereitzustellen.

Sie soll im Regelfall bestehen aus

- 200 g Fleisch- und/oder Wurstwaren, Käse,
- 60 g Butter,
- Brot nach Bedarf,
- 100 g Schokolade,
- 2 Tassen Bohnenkaffee oder
- 1/2 l Vollmilch oder
- 2 kleinen Flaschen Colagetränk oder
- 1 Flasche Nährbier.

Der zuständige SanOffz kann auch eine andere – etwa dem Geldwert der o.a. VpflM entsprechende – Zusammensetzung der Zusatzkost anordnen.

Die Wahl des Getränkes bleibt dem Blutspender überlassen, es sei denn, daß der zuständige SanOffz das Getränk bestimmt.

455. Der die Zusatzkost bereitstellende VpflWiTrT weist die an die Blutspender ausgegebenen VpflM/Getränke monatlich nach (Anlage 7).

456. Im übrigen gelten für das Bereitstellen von Zusatzkost für Blutspender alle Bestimmungen dieser Dienstvorschrift, die das Bereitstellen von TrVpfl, Vpfl von anderer Seite und Vpfl von alliierten TrT behandeln. Notwendige Sonderbestimmungen enthalten die Kapitel 5, 8 und 9.

457. Wegen der unterschiedlichen Beschaffungskosten in den StO wird ein bestimmter Geldwert für die Zusatzkost **nicht** festgesetzt.

Teil B

Gemeinschaftsverpflegung im Inland

Kapitel 5

Truppenverpflegung im Standort

I. Grundsatz

501. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten **nicht** für militärisch besetzte Schiffe/Boote der Bw.

II. Aufgaben der Standortverwaltung

a Aufstellen des Verpflegungsplanes

502. Die StOV setzt im **Verpflegungsplan** (Anlage 8) die für die Teilmahlzeiten vorgesehenen VpflM – wenn zweckmäßig nur VpflMArten – und die Mengen an; sie beachtet dabei ernährungsphysiologische Forderungen und wirtschaftliche Gesichtspunkte.

Sie sieht eine abwechslungsreiche und wohlschmeckende Mischkost vor und trägt den jahreszeitlichen und klimatischen Bedingungen, den personellen und materiellen Möglichkeiten der TrKü und – soweit möglich – den landsmannschaftlichen Verzehrgewohnheiten sowie den Wünschen und Anregungen der Soldaten Rechnung.

Sie plant übernommene VpflM des V-Vorrats ein.

VpflM für eine Zusatzkost plant sie ggf mit ein.

503. Sie berücksichtigt bei der Verpflegungsplanung den Wertansatz (Nr 111) bzw. den jeweils festgesetzten Gesamtbetrag (Nr 123) und berechnet den Verpflegungsplan geldwertmäßig.

Wertmäßige Schwankungen im Verpflegungsplan sind grundsätzlich innerhalb der gleichartigen Teilmahlzeiten auszugleichen.

Sie setzt den Durchschnittsverbrauch an Speisezutaten und Gewürzen wertmäßig an.

Änderung 60

Sie gibt Speisezutaten und Gewürze, deren Gehalt an Nähr- und Wirkstoffen bei der Nährwertschätzung von Bedeutung ist, an den betreffenden Tagen nach Art und Menge an.

504. Die StOV führt die **Nährwertschätzung** nach Anlage 8 durch.

505. Die StOV stellt den Verpflegungsplan im voraus mindestens für eine **Kalenderwoche**, längstens für einen **Kalendermonat** nach einem der folgenden Verfahren auf:

1. Sie stellt einen Verpflegungsplan unter Mitwirkung des VpflWiTrT auf.
2. Der VpflWiTrT entwirft einen Speisezettel, den die StOV nähr- und geldwertmäßig berechnet und – ggf geändert/ergänzt – als Verpflegungsplan übernimmt.
3. Sie faßt im Einvernehmen mit dem VpflWiTrT die auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. Kalenderwoche) entfallenden VpflM nach Art und Menge in einem Warenkorb – z.B. unter Benutzung der Kostzusammensetzung – zusammen.

Sie kann für mehrere VpflWiTrT einen Verpflegungsplan aufstellen, wenn die ernährungsphysiologischen Forderungen und Eigenheiten des Dienstes dies zulassen.

506. Der Ltr der StOV oder dessen Beauftragter **setzt** den Verpflegungsplan **in Kraft**.

507. Die StOV übersendet je eine Ausfertigung des Verpflegungsplanes (ohne Preise; Schiffe/Boote – vgl Nr 709) dem/den VpflWiTrT. Auf Wunsch des VpflWiTrT kann der Endbetrag je Mahlzeit ausgewiesen werden.

b Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

508. Die StOV beschafft die **VpflM** für den VpflWiTrT nach den BRL/VpflM – StOV/BwKrhs.

Sofern **Verpackungsmaterial** benötigt wird, beschafft sie dieses durch freihändige Vergabe oder ruft es aus bestehenden Rahmenverträgen ab.

509. Soweit im Rahmen des **Anbaues von** z.B. **Gemüse und Gewürzkräutern** ein Beschaffen zulässig ist und erforderlich wird, führt die StOV dieses im Wege der freihändigen Vergabe durch.

c Bereitstellen und Übergeben der Verpflegungsmittel an den Verpflegungswirtschaftstruppenteil

510. Die StOV **stellt** die durch den VpflWiTrT angeforderten VpflM **bereit und übergibt** sie am vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.

511. Auf dem Großmarkt oder beim Erzeuger usw. bereitgestellte VpflM dürfen mit Kfz der Bw abgeholt werden, wenn

- die Kfz ohnehin zu Versorgungsfahrten eingesetzt werden (Zuladung) oder
- VpflM auf Grund von außergewöhnlichen Umständen anders nicht bereitgestellt werden können **und** das Bereitstellen der TrVpfl gefährdet wird oder
- die Kosten für die Benutzung von Kfz (Betriebsstoffkostenanteil, Straßenbenutzungs-, Übersetzgebühren u.ä. Gebühren) der VpflWiTrT aus dem KtoV-Vpfl bezahlt werden.

Stehen der StOV Kfz nicht zur Verfügung, sollen diese auf Anforderung vom VpflWiTrT/von der unterstützten DSt zur Verfügung gestellt werden.

5

d Bevorraten von Verpflegungsmitteln

512. Die StOV **bevorratet** für den VpflWiTrT beschaffte VpflM (Anlage 10).

Aus dem V-Vorrat übernommene VpflM behandelt sie bis zum Verbrauch wie bevorratete VpflM.

Sie überprüft alle bevorrateten VpflM mindestens einmal im Vierteljahr unvermutet auf Vollzähligkeit und vermerkt das Ergebnis der Prüfung in der VpflMBestKartei.

513. Jeweils am Monatsende stellt die StOV den **Soll- und Istbestand** an bevorrateten VpflM fest und berichtigt ggf den Sollbestand in der VpflMBestKartei durch

- Absetzen vom Bestand bei Verlust, Genußuntauglichkeit, Schwund, Entnahme für Proben oder
- Vereinnahmen eines Mehrbestandes.

Der hierfür zu fertigende Beleg darf nicht vom Karteiführer unterzeichnet werden.

514. Der Ausgleich des KtoV-Vpfl in außergewöhnlichen Fällen (Nr 164 ff.) bleibt hiervon unberührt.

Änderung 60

515. Beim Wechsel des verantwortlichen Personals sind die Bestände zu übergeben. Übergebender und Übernehmender haben die ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme schriftlich zu bestätigen.

e Nachweis der Verpflegungsmittel

516. Die StOV **weist** die VpflM in der VpflMBestKartei (Anlage 13) nach.

f Verwerten und Vernichten von Verpflegungsmitteln und Küchenabfällen

517. Die StOV läßt in ihrem und im Bereich des VpflWiTrT genußuntauglich gewordene VpflM durch den zuständigen SanOffz oder ggf durch die zuständige USt prüfen, ob sie für eine Verwertung geeignet sind.

Hält der prüfende SanOffz bzw. die USt die VpflM für verwertbar, so **verwertet** sie diese sowie Küchenabfälle durch Veräußerung (Anlage 14).

Sie gibt diese **unentgeltlich** ab, wenn eine Veräußerung nicht möglich ist, oder sie veranlaßt das Vernichten.

518. Die StOV veranlaßt das Vernichten genußuntauglich gewordener VpflM und ggf von Küchenabfällen unter Beachtung der Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

Sie fertigt über das Vernichten von genußuntauglich gewordenen VpflM eine Vernichtungsverhandlung (Anlage 15). Werden VpflM des VpflWiTrT vernichtet, erhält dieser eine Ausfertigung der Verhandlung.

Beim Verwerten und Vernichten von VpflM beachtet sie die Bestimmungen der ZDv 46/28.

g Ausstatten der Truppenküche mit Gerät

519. Die StOV stattet die TrKü mit Gerät nach den Ausstattungssätzen für die Möblierung der Liegenschaften (= Möblierungssätze) aus.

h Instandsetzen/Ersatz von Gerät

520. Die StOV veranlaßt auf Antrag des VpflWiTrT das Instandsetzen oder den Einsatz von

- bauseitig geliefertem Gerät – ggf unter Beteiligung der WBV –,
- Möblierungsgerät,
- Küchenkleingerät.

i Maßnahmen zum (vorübergehenden) Erhöhen der Kapazität der Truppenküche

521. Reicht die Kapazität der TrKü nicht aus, so erhöht die StOV diese im Einvernehmen mit dem VpflWiTrT durch Befehlsmaßnahmen, wie z.B.

- Aufstellen von geeignetem zusätzlichen Gerät jeder Art,
- Aufstellen von Feldkochgeräten,
- Mieten von geeigneten Kochanlagen.

j Übernahme von Küchenhilfsarbeiten durch Vertragsfirmen

522. Die StOV kann im Bedarfsfalle Vertragsfirmen mit Küchenhilfsarbeiten beauftragen.

k Vermögensberechnung

523. Die StOV stellt monatlich nachträglich für den VpflWiTrT eine **Vermögensberechnung** nach Anlage 21 zum Feststellen der Ersparnisse/Mehrkosten auf. Sie beachtet dabei die Nr 123, 125 und 126.

l Ausgleich des Kontos Vorschuß-Verpflegung in außergewöhnlichen Fällen

524. Die StOV verfährt nach Nr 164 ff.

m Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien

525. Stellt der VpflWiTrT einen Antrag auf Übernahme der Mehrkosten, verfährt die StOV nach Nr 127.

Änderung 60

n Nachweis der Zusatzstoffe

526. Die StOV weist die in den beschafften VpflM enthaltenen und die beschafften Zusatzstoffe nach (Nr 168).

o Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fortschreibung

527. Hat der Kdr die Wirtschaftlichkeitsberechnung durch tägliche Fortschreibung angeordnet, ermittelt die StOV die täglichen Gesamtkosten anhand des tatsächlichen Verbrauchs. Sie teilt das Ergebnis dem VpflWiTrT mit.

p Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines Verpflegungswirtschaftstruppenteils/einer unterstützten Dienststelle

528. Bei Bekanntwerden der **Verlegung** eines VpflWiTrT/einer unterstützten DSt in einen anderen StOVBereich rechnet die StOV das in Betracht kommende KtoV-Vpfl vorläufig ab und stellt eine vorläufige Vermögensberechnung auf, damit evtl. Mehrkosten ggf noch bis zum Zeitpunkt der Verlegung ausgeglichen werden können.

529. Die StOV nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft bis zum letzten Tag der Verlegung wahr.

530. Verlegt der VpflWiTrT, übergibt die bisher zuständige StOV diesem die für ihn bevorrateten VpflM – falls er sie anfordert – gegen Belegwechsel.

Sie übernimmt die vom verlegenden VpflWiTrT bevorrateten VpflM gegen Belegwechsel, falls diese nicht mitgeführt werden sollen.

Sie schließt für den verlegenden VpflWiTrT die VpflMBestKartei ab und stellt den VpflMBestands- und -Wertabschluß auf.

531. Die für den neuen StO zuständige StOV läßt auf dem KtoV-Vpfl des neuen VpflWiTrT/ggf der neuen unterstützten DSt/ggf des VpflWiTrT, von dem die verlegte DSt unterstützt worden ist, die für den laufenden Monat und für den Vormonat bei der bisher zuständigen StOV noch nicht umgebuchten Haushaltsmittel sowie alle anderen Einnahmen/Ausgaben buchen.

Sie veranlaßt für jeden Monat und für den VpflWiTrT/ggf die unterstützte DSt den Buchausgleich und führt diesen spätestens bis

Ende November durch. Bei einer Verlegung nach dem 15. November verfährt sie nach besonderen Bestimmungen[1]).

532. Die bisher zuständige StOV stellt nach Durchführung des Buchausgleichs eine Vermögensberechnung auf.

Beim Ermitteln der auf den einzelnen VpflTln entfallenden Ersparnisse/Mehrkosten geht sie von der VpflStärke des Vormonats aus.

Sie fordert die Mehrkosten von der nunmehr zuständigen StOV an oder überweist die Ersparnisse.

533. Bei Bekanntwerden der **Auflösung** eines VpflWiTrT/einer unterstützten DSt rechnet die StOV das in Betracht kommende KtoV-Vpfl vorläufig ab und stellt eine vorläufige Vermögensberechnung auf, damit evtl. Mehrkosten noch bis zum Zeitpunkt der Auflösung ausgeglichen werden können.

Sie nimmt ihre Aufgabe im Rahmen der Verpflegungswirtschaft bis zum Zeitpunkt der Auflösung wahr und übernimmt ggf die vom aufzulösenden VpflWiTrT bevorrateten VpflM gegen Belegwechsel.

5

534. Wird ein VpflWiTrT mit oder ohne unterstützte DSt aufgelöst **und** wird dieser **unterstützte DSt**, sind Ersparnisse oder Mehrkosten lt. Vermögensberechnung – ggf. anteilig auf das KtoV-Vpfl des/der nunmehr zuständigen VpflWiTrT zu übertragen. Wird ein VpflWiTrT aufgelöst, der eine DSt **nicht** unterstützt, stellt sie eine Vermögensberechnung auf und führt evtl. Ersparnisse dem Bundeshaushalt zu. Fallen zum Zeitpunkt der Auflösung Mehrkosten an, verfährt sie nach Nr 164 ff. Wird ein VpflWiTrT aufgelöst, der eine DSt **unterstützt**, rechnet sie das KtoV-Vpfl dieser DSt sowie das KtoV-Vpfl des aufgelösten VpflWiTrT ab, stellt eine Vermögensberechnung auf und überweist, falls Ersparnisse vorhanden sind, die Ersparnisanteile auf das KtoV-Vpfl des nunmehr zuständigen VpflWiTrT. Auf den aufgelösten VpflWiTrT entfallende Ersparnisse führt sie dem Bundeshaushalt zu. Fallen Mehrkosten an, belastet sie die unterstützte DSt mit den anteiligen Mehrkosten. Die darüber hinausgehenden Mehrkosten wickelt sie nach Nr 164 ff. ab.

535. Wird eine unterstützte DSt aufgelöst, rechnet die zuständige StOV deren KtoV-Vpfl ab.

---

[1]) Nr 12 des Erlasses vom 1. August 1959 – BMVtdg – H I 3 – Az 28-01-02 (siehe Anlage 25/21)

Änderung 60

Eines Feststellens der anteiligen Ersparnisse/Mehrkosten bedarf es nicht, weil diese beim VpflWiTrT verbleiben.

III. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils

a Nutzung der Truppenküche

536. Der VpflWiTrT nutzt die TrKü zum Vor- und Zubereiten sowie zur Ausgabe der TrVpfl.
Die TrKü darf zum Bereitstellen von anderen Mahlzeiten (= Mahlzeiten bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, die nicht Teilmahlzeiten der TrVpfl sind) nach besonderen Bestimmungen[1]) genutzt werden.

537. Reicht die Kapazität der TrKü vorübergehend nicht aus, erhöht sie der VpflWiTrT durch geeignete eigene Behelfsmaßnahmen, wenn nicht nach Nr 521 verfahren werden soll.
Kommt **nur** das Aufstellen eigener Feldkochgeräte in Betracht, trifft der VpflWiTrT die erforderlichen Maßnahmen.

b Leitung der Truppenküche

538. Ltr der TrKü – und damit aller Küchen, die der VpflWiTrT oder für diesen eine unterstützte DSt betreibt – ist der S 4-Offz/Truppenverwaltungsbeamte (als Bearbeiter der Truppenversorgungsaufgaben)/Sachbearbeiter für Verpflegung.

c Einsatz von Feldkochpersonal, zivilem Küchenfach- und -hilfspersonal sowie von Soldaten zu Küchenhilfsarbeiten

539. Dem VpflWiTrT steht Feldkochpersonal nach der OSTAN und/oder ziviles Küchenfach- und -hilfspersonal nach besonderen Bestimmungen[2]) zur Verfügung. Die Inanspruchnahme von Stellen des Feldkochpersonals durch ziviles Küchenpersonal regeln besondere Bestimmungen[3]).

---

[1]) Erlaß vom 1. August 1975 – BMVg – VR III 4 – Az. 48-10-05-00 (siehe Anlage 25/23)
[2]) VMBl 1966 S. 3
[3]) VMBl 1977 S. 24

Der VpflWiTrT setzt das Feldkochpersonal (ggf auch das der unterstützten DSt) und das zivile Küchenfach- und -hilfspersonal zum Vor- und Zubereiten und zur Ausgabe der TrVpfl einschließlich der Nebenarbeiten, ggf auch zu Arbeiten beim Anbau von Gemüse und Gewürzkräutern usw., ein.

540. Der VpflWiTrT setzt ziviles Küchenfach- und -hilfspersonal in der TrKü ein.
Bei zeitweiliger Abwesenheit vom StO setzt er das zivile Küchenfachpersonal in geeigneter Weise weiter in seiner TrKü ein oder stellt es – im Einvernehmen mit der StOV – zum Einsatz in einer anderen TrKü im StO zur Verfügung. Das gleiche gilt für das zivile Küchenhilfspersonal, nur daß es auch zu anderen Arbeiten im StO eingesetzt werden darf.
Er kann den Küchenmeister außerhalb des StO (z.B. bei einer Übung) einsetzen, sofern Feldkochpersonal nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht.

541. Der VpflWiTrT setzt Soldaten zu Küchenhilfsarbeiten nur dann ein, wenn und soweit ziviles Küchenhilfspersonal nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht.

d Fortbildung des Feldkoch- und zivilen Küchenfachpersonals

542. Der VpflWiTrT sorgt für die Fortbildung des Feldkoch- und zivilen Küchenfachpersonals unter Ausnutzung der in den Bereichen der Teilstreitkräfte sowie der Bundeswehrverwaltung gegebenen Möglichkeiten.

e Betrieb der Truppenküche

543. Der VpflWiTrT stellt für die TrKü eine **Dienstordnung** und einen monatlichen **Arbeitsplan** auf (Anlage 22).
Er setzt das Personal in der TrKü im Schichtdienst und ggf außerhalb des Schichtdienstes ein. Er bestimmt Schichtführer.

544. Das in der TrKü eingesetzte Personal **ist** über Dienstordnung, Unfallverhütung und „Erste Hilfe" erstmalig bei Beginn des Einsatzes in der TrKü und in der Folgezeit halbjährlich zu belehren.
Das in der TrKü eingesetzte Personal **ist** über Tatbestände, die eine Verletzung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen enthalten,

erstmalig bei Beginn des Einsatzes in der TrKü und in der Folgezeit halbjährlich zu belehren. Die Belehrung ist formlos, aber beweiskräftig nachzuweisen.

Bedienungsanweisungen für Küchenmaschinen usw. müssen bei den Geräten gut sichtbar aushängen.

545. Der VpflWiTrT führt Maßnahmen nach der ZDv 44/2 durch.

546. Der VpflWiTrT führt Maßnahmen nach der ZDv 46/28 durch.

546a. Der VpflWiTrT beantragt das Instandsetzen/den Ersatz von Gerät bei der StOV.

f Mitwirken der Verpflegungsteilnehmer beim Bereitstellen von Truppenverpflegung

547. Der VpflWiTrT/die von einer StOV unterstützte DSt bildet einen **Küchenausschuß**.

Er/sie sorgt dafür, daß Soldaten – bei einer durchschnittlichen VpflStärke von etwa 800 Soldaten mindestens 4 Unteroffizier- und 4 Mannschaftsdienstgrade – als Vertreter im Küchenausschuß für den Zeitraum von jeweils 6 Monaten benannt werden[1]). Liegt die durchschnittliche VpflStärke wesentlich höher oder niedriger, so erhöht bzw. vermindert sich die Zahl der Küchenausschußmitglieder im entsprechenden Verhältnis.

Eine unterstützte DSt hat mindestens einen Vertreter als Küchenausschußmitglied zu benennen, wenn sie nicht selbst einen Küchenausschuß bildet (vgl Absatz 1).

Ist der VpflWiTrT eine Schule oder eine vergleichbare Aus-/Fortbildungseinrichtung, bildet er einen Küchenausschuß, sofern das von ca. 25 v.H. der Lehrgangsteilnehmer gefordert oder von ihm selbst für erforderlich gehalten wird.

548. Der Küchenausschuß wirkt beim Aufstellen des Verpflegungsplanes und des Speisezettels mit. Seine Wünsche und Anregungen sollen im Rahmen der ernährungsphysiologischen Forderungen und der wirtschaftlichen Grundsätze sowie der personellen und materiellen Möglichkeiten der TrKü berücksichtigt werden.

[1]) Vgl ZDv 10/2 Nr 238

Er wirkt bei der Verwendung von Ersparnissen mit.

Er erläutert den VpflTln notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verpflegungswirtschaft (z.B. Übernahme und Verbrauch von VpflM des V-Vorrats). Diese wenden sich mit Anregungen/Beanstandungen usw. an eines der Küchenausschußmitglieder oder an den Sprecher des Küchenausschusses.

Er ist über wichtige – die TrVpfl betreffende – Angelegenheiten zu unterrichten.

Vorsitzender ist das rangälteste Mitglied des Küchenausschusses. Bei der ersten Sitzung sind ein Sprecher und ein Schriftführer zu wählen.

549. Mindestens einmal im Monat, außerdem auf Anordnung des Kdr oder auf Antrag von zwei Mitgliedern, tritt der Küchenausschuß zu einer Sitzung zusammen.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzung ist der Ltr der TrKü verantwortlich.

An der Sitzung haben der S 4-Offz/Bearbeiter der Truppenversorgungsaufgaben, der Verpflegungsgruppenführer/Verpflegungshauptverwalter/Verpflegungsbootsmann/der Verpflegungsbeauftragte und der Sachbearbeiter Verpflegung oder der Bürosachbearbeiter Verpflegung oder – in Ausnahmefällen – der Küchenbuchhalter teilzunehmen. Bei Bedarf können weitere Angehörige der StOV/des VpflWiTrT zu den Sitzungen herangezogen werden.

Der zuständige SanOffz (TrArzt) soll teilnehmen.

Dem Kdr ist die Teilnahme freigestellt.

Der Küchenausschuß führt seine Beschlüsse durch Abstimmung herbei. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Küchenausschusses, der S 4-Offz/Bearbeiter der Truppenversorgungsaufgaben, der Sachbearbeiter für Verpflegung und der SanOffz.

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Kdr zur Kenntnisnahme vorzulegen, der ggf weiteres veranlaßt.

Den VpflTln ist die Möglichkeit zu geben, das Protokoll einzusehen.

g Mitwirken beim Aufstellen des Verpflegungsplanes

550. Der VpflWiTrT wirkt beim Aufstellen des Verpflegungsplanes mit. Er nimmt diese Aufgaben durch

Änderung 60

- den S4-Offz/Bearbeiter der Truppenversorgungsaufgaben oder dessen Beauftragten und/oder
- den zuständigen SanOffz und/oder
- einen Vertreter des Küchenausschusses

wahr.

h Aufstellen des Speisezettels

551. Der VpflWiTrT stellt den **Speisezettel** im voraus auf der Grundlage des Verpflegungsplanes sowie unter Beachtung der ernährungsphysiologischen Forderungen mindestens für eine **Kalenderwoche**, längstens für einen **Kalendermonat** nach Anlage 9 auf.

Er braucht sich hinsichtlich der Zusammenstellung der VpflM/VpflMArten für die einzelnen Mahlzeiten nicht an den Verpflegungsplan zu halten. Von den im Verpflegungsplan festgelegten VpflM/VpflMArten und deren Gesamtmengen darf er jedoch grundsätzlich insgesamt nicht abweichen.

Weicht er im Ausnahmefall insgesamt ab, sind die Gründe auf der für die StOV bestimmten Ausfertigung des Speisezettels durch den Kdr oder dessen Beauftragten aktenkundig zu machen.

552. Der Speisezettel muß in der Zusammenstellung der Mahlzeiten Angaben über die hierfür vorgesehenen VpflM – wenn zweckmäßig nur VpflMArten – und die hierfür vorgesehenen Mengen enthalten.

Darüber hinaus gibt er Speisezutaten und Gewürze nach Art und Menge an, deren Gehalt an Nähr- und Wirkstoffen bei der Nährwertschätzung von Bedeutung ist.

553. Beim Aufstellen des Speisezettels ist zu beachten, daß die TrVpfl – als eine den Verzehrgewohnheiten entsprechende Mischkost – unter Berücksichtigung der ernährungsphysiologischen Forderungen

- abwechslungsreich und wohlschmeckend sein soll,
- den truppendienstlichen Belangen und den Wünschen und Anregungen des Küchenausschusses – soweit dies möglich ist – Rechnung tragen soll,
- den klimatischen und örtlichen Bedingungen angepaßt sein soll.

554. Ist eine Zusatzkost bereitzustellen, führt der VpflWiTrT die dafür vorgesehenen VpflM im Speisezettel auf, es sei denn, daß er

eine Zusatzkost ständig oder über einen längeren Zeitraum bereitzustellen hat. In diesem Falle kann er eine Übersicht (= durchnumerierte Auswahl von Zusammenstellungen geeigneter VpflM je Zusatzkostart) erstellen, aus der er die jeweils geeigneten Zusammenstellungen durch Angabe der lfd Nr in den Speisezettel übernimmt.

555. Der SanOffz überprüft die Nährwertschätzung. Er führt die Nährwertschätzung nach Anlage 8 durch, wenn bei der Aufstellung des Speisezettels nach Nr 551 Abs 3 verfahren wurde bzw. Änderungen nach Nr 557 vorgenommen werden sollen, durch die sich die Nährwertschätzung der StOV ändert.

556. Der Kdr oder dessen Beauftragter **setzt** den Speisezettel **in Kraft**.

557. Der Speisezettel soll nachträglich nicht geändert werden. Wird er geändert (z.B. aus wirtschaftlichen oder truppendienstlichen Gründen), ist die Änderung vom Kdr oder dessen Beauftragten grundsätzlich vor der Zubereitung/Beschaffung zu begründen und zu bescheinigen.

5

Eine Änderung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn

- sich diese ernährungswissenschaftlich nicht oder nur geringfügig auswirkt,
- keine höheren Ausgaben entstehen,
- lediglich die Bezeichnung der Gerichte geändert wird.

558. Der VpflWiTrT übersendet zwei Ausfertigungen des Speisezettels der StOV.

Eine weitere Ausfertigung erhält der SanOffz.

Weitere Ausfertigungen sind so auszuhängen, daß sich jeder VpflTln informieren kann.

i Anfordern der Verpflegungsmittel

559. Der VpflWiTrT **fordert** täglich bei der StOV mit Vordruck (Anlage 16) zu einem abgestimmten Zeitpunkt für den folgenden Tag – an Wochenenden und Feiertagen mit Einzelanforderungen für mehrere Tage – die für den **unmittelbaren Verbrauch** in der TrKüche bestimmten VpflM **an**.

Er berechnet die anzufordernden Mengen nach den Ansätzen im Speisezettel und den VpflStärken.

Er fordert jeweils **gesondert** an

1. für eine Bevorratung vorgesehene VpflM (Nr 562),
2. Speisezutaten und Gewürze (wenn möglich, mindestens für bis zu 2 Wochen).

Er darf VpflM nur ausnahmsweise (mit gesonderter Anforderung) nachfordern.

560. frei

j Empfang der Verpflegungsmittel von der Standortverwaltung

561. Der VpflWiTrT übernimmt die von der StOV bereitgestellten VpflM gegen Belegwechsel am vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.

Als Belege dienen Ausfertigungen der „Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw . . . ".

k Bevorraten von Verpflegungsmitteln

562. Der VpflWiTrT darf – unter Berücksichtigung des vorhandenen Lagerraums – im unbedingt notwendigen Umfang **bevorraten**

- einzelne für den Verbrauch vorgesehene VpflM (z.B. für MarschVpfl, Fleisch in Hälften und Vierteln),
- Speisezutaten und Gewürze (Anlge 10).

563. Nicht verbrauchte VpflM (= verwertbare Reste = Spitzen; vgl aber Nr 577 Abs 4) gelten **nicht** als bevorratete VpflM. Sie sind als „Spitzen" im „ . . . Verbrauchsnachweis" nachzuweisen (Anlage 16).

564. Der VpflWiTrT überprüft die bevorrateten VpflM mindestens einmal im Vierteljahr unvermutet auf Vollzähligkeit sowie den Umfang (bedarfsgerecht), die Eintragungen in der Kartei und die Belege stichprobenweise und vermerkt das Ergebnis in der „Kartei über bevorratete VpflM".

565. Der VpflWiTrT stellt jeweils am Monatsende den Soll- und Istbestand an bevorrateten VpflM fest.

566. Er bucht Unterschiede zwischen Soll- und Istbestand als Zugang bzw. Abgang; dafür ist eine schriftliche Anweisung des Kdr oder dessen Beauftragten erforderlich. Nr 164 ff. sind zu beachten.

567. Beim **Wechsel** des verantwortlichen Personals ist der Bestand anhand der „Kartei über bevorratete VpflM" zu übergeben. Übergebender und Übernehmender haben die ordnungsgemäße Übergabe schriftlich zu bestätigen.

568. Übernommene VpflM des V-Vorrats sind bis zum Verbrauch wie bevorratete VpflM zu behandeln.

l Vor- und Zubereiten der Truppenverpflegung

569. Die TrVpfl wird in der TrKü **vor-** und **zubereitet.**

570. Der VpflWiTrT sorgt dafür, daß Mahlzeiten der TrVpfl an VpflTln, die diese aus dienstlichen Gründen nicht zeitgerecht einnehmen können, auch außerhalb der festgesetzten Essenzeiten bereitgestellt werden.

571. Der VpflWiTrT beachtet die Bestimmungen der ZDv 46/28.

5

m Ausgabe der Truppenverpflegung

572. Der VpflWiTrT setzt die Ausgabezeiten fest. Dabei berücksichtigt er dienstliche und örtliche Gegebenheiten.
Er setzt bei einer dienstlichen Veranstaltung ggf die Ausgabe der Abendkost auf eine andere Zeit fest (vgl Nr 306 Abs 2).

573. Der VpflWiTrT sorgt dafür, daß die TrVpfl – die warme Kost in Speisenbehältern/Speiseträgern – jeweils rechtzeitig zu Austeilküchen/Ausgabestellen transportiert und dort ausgegeben wird. Hierbei sollen Heißhaltezeichen über 1 Stunde möglichst vermieden werden.

574. Zusammen mit der Morgenkost sind VpflM anzubieten, die vom VpflTln für den eigenen Verzehr (2. Frühstück) zubereitet und mitgenommen werden können. Am Ausgabeschalter ist Einwikkelpapier bereitzulegen.

575. Die Abendkost kann auch in Form eines „Kalten Buffets" zur Selbstbedienung vorbereitet und ausgegeben werden. Am Ausgabeschalter ist Einwickelpapier bereitzulegen, damit aus den bereitgestellten VpflM belegte Brote zubereitet und für den eigenen Verzehr mitgenommen werden können.

Änderung 60

576. Das mit der Ausgabe von TrVpfl beauftragte Personal hat **Schutzkleidung** (einschl. Kopfbedeckung) zu tragen.

577. In Offizier- und Unteroffizierspeiseräumen läßt der VpflWiTrT die Morgen-, Mittags- und Abendkost auftragen, soweit der Kdr nicht etwas anderes anordnet.

In Mannschaftsspeiseräumen läßt der VpflWiTrT die Morgen-, Mittags- und Abendkost **nur** auf besondere Anordnung des Kdr auftragen; zusätzliches Personal und Gerät stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Steht eine Pilotenküche zur Verfügung, muß der VpflWiTrT die Zusatzkost (Nr 442) und kann die Mahlzeiten der TrVpfl für fliegendes Personal in dem zur Pilotenküche gehörenden bzw. behelfsmäßig einzurichtenden Speiseraum ausgeben.

Auf den Speisetischen zurückgelassene VpflM – ausgenommen solche in unverletzten Originalverpackungen – dürfen **nicht** als Reste (= Spitzen nach Nr 563) verwertet werden; sie sind Abfälle.

578. Der VpflWiTrT weist den VpflTln in geeigneter Form – z.B. durch Belehrungen, Aufstellen von Tafeln und Hinweisschildern – darauf hin,

- sich nur die Mengen geben zu lassen oder zu nehmen, die er voraussichtlich auch verzehren kann (auf die Möglichkeit des Nachfassens ist hinzuweisen),
- VpflM möglichst nicht wegzuwerfen,
- nicht verwertbare Reste und Abfälle nur in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen.

579. Der VpflWiTrT gibt die Mahlzeiten gegen **Essenmarken** aus, soweit der Kdr nichts anderes anordnet.

Bei Verdacht auf Doppelempfang oder bei sonstigen Unregelmäßigkeiten sind ggf die Essenmarken nachzuzählen und mit der Zahl der gemeldeten Mahlzeiten zu vergleichen. Ergeben sich größere Differenzen, sind diese unverzüglich aufzuklären; nur insoweit haben die Essenmarken eine Kontrollfunktion.

Die abgegebenen Essenmarken sind täglich zu vernichten.

n Bereitstellen von Marschverpflegung

580. Kommt das Bereitstellen von MarschVpfl (Nr 104) in Betracht, ist zu beachten, daß diese

- der Art des Einsatzes Rechnung trägt,
- abwechslungsreich ist,
- für fliegendes Personal nach flugmedizinischen Gesichtspunkten zusammengestellt ist,
- für den Kraftfahrer so bereitgestellt wird, daß sich dieser daraus mehrere kleinere Mahlzeiten bereiten kann.

o frei

581. frei

p Nachweis der Verpflegungsmittel

582. Der VpflWiTrT weist die VpflM nach

1. in der Kartei über bevorratete VpflM (Anlage 13),
2. in der Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis – Spitzen – (Anlage 16).

5

q Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fortschreibung

583. Hat der Kdr die Wirtschaftlichkeitsberechnung durch tägliche Fortschreibung angeordnet, stellt der VpflWiTrT die ihm von der StOV mitgeteilten täglichen Gesamtkosten (Nr 527) der Summe gegenüber, die sich aus der Multiplikation der VpflStärken mit dem VpflGeld/TVpflGeld (Nr 112) und ggf Geldwert/Teilgeldwert (Nr 113) ergibt, und schreibt das Ergebnis täglich fort.

r Ausgleich des Kontos Vorschuß-Verpflegung in außergewöhnlichen Fällen

584. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 164 ff.

s Festsetzen des Verpflegungsgeldes für eine gekürzte Kost

585. Der VpflWiTrT setzt das für eine gekürzte Kost (Nr 104) zu zahlende VpflGeld fest.

Änderung 60

t Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien

586. Der VpflWiTrT beantragt die Übernahme bei der StOV unter Beachtung von Nr 127.

u Sammeln von Küchenabfällen

587. Der VpflWiTrT beachtet beim Sammeln von Küchenabfällen die Bestimmungen der ZDv 46/28.
Er ist für das Reinigen der Abfallräume bzw. Abstellplätze sowie der bundeseigenen Abfallbehälter verantwortlich.

v Anbau von Frischgemüse usw.

588. Der VpflWiTrT beachtet beim Anbau von Frischgemüse und Gewürzkräutern zur Verwendung in der TrKü auf bundeswehreigenen Freiflächen besondere Bestimmungen[1]).
Er darf Pflanzen, Sämereien usw. im Wege der freihändigen Vergabe selbst beschaffen, wenn diese nicht im Rahmen von Nr 509 durch die StOV beschafft werden (vgl Nr 149).

w Verwenden von Ersparnissen/Abwickeln von Mehrkosten

589. Der VpflWiTrT darf Ersparnisse nur für die TrVpfl verwenden.
Er hat Mehrkosten – soweit die Übernahme auf den Bundeshaushalt **nicht** in Betracht kommt – in einem angemessenen Zeitraum abzubauen. Dabei dürfen die an die TrVpfl gestellten ernährungsphysiologischen Forderungen nicht außer acht gelassen werden.

x Übungen im Standort

590. Der VpflWiTrT verfährt nach den Bestimmungen des Kapitels 6.

---

[1]) ZDv 70/1

y Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines Verpflegungswirtschaftstruppenteils/einer unterstützten Dienststelle

591. Der VpflWiTrT, der **verlegt und** für den eine andere StOV zuständig wird, kann

1. die von ihm und/oder von der bisher zuständigen StOV für ihn bevorrateten VpflM mitführen
   oder
2. die von ihm und/oder für ihn bevorrateten VpflM an die bisher zuständigen StOV übergeben bzw. dieser belassen.

Er schließt den „ . . . Verbrauchsnachweis" einschließlich des Verlegungstages ab und übergibt diesen mit den bis dahin geltenden Speisezetteln der bisher zuständigen StOV.

Er kann ggf die „Kartei über bevorratete VpflM" im neuen StO weiterführen.

592. Noch nicht abgewickelte Verpflegungsgeldein- und -auszahlungen sowie Einnahmen/Ausgaben anderer Art rechnet der VpflWiTrT über die nunmehr zuständige StOV ab; dieser sind alle Unterlagen zuzuleiten.

5

593. Für den VpflWiTrT fallen Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft nicht an, wenn eine unterstützte DSt verlegt.

594. Wird ein VpflWiTrT **aufgelöst**, verbraucht er – soweit möglich – bis zur Auflösung die bevorrateten VpflM.

Er übergibt zum Zeitpunkt der Auflösung der StOV alle dann noch vorhandenen VpflM gegen Belegwechsel.

Er schließt alle Unterlagen im Rahmen der Verpflegungswirtschaft ab und übergibt diese der StOV, soweit der Auflösungsbefehl keine andere Regelung enthält.

595. Für den VpflWiTrT fallen Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft nicht an, wenn eine von ihm unterstützte DSt aufgelöst wird.

Kapitel 6

Truppenverpflegung außerhalb des Standortes

I. Grundsatz

601. Die in diesem Kapitel behandelten Aufgaben sind wahrzunehmen, wenn bei einer **Übung** im Verband/Großverband oder beim **Aufenthalt** im TrLgr TrVpfl bereitzustellen ist.

Während **dieser** besonderen Dienstgeschäfte in der Bundeswehr[1]) sind solche Aufgaben des Kapitels 5 weiter wahrzunehmen, die durch die Abwesenheit des VpflWiTrT/der unterstützten DSt oder von Teilen davon **nicht** berührt werden.

Wird in diesem Kapitel auf Nummern anderer Kapitel verwiesen, nach denen die StOV Aufgaben wahrzunehmen hat, tritt an deren Stelle die HeimStOV/ÜbStOV.

Die Bestimmungen dieses Kapitels, nach denen Aufgaben für bzw. durch den VpflWiTrT wahrzunehmen sind, gelten auch für den ÜbVpflWiTrT; fallen Aufgaben nur für einen ÜbVpflWiTrT an, wird dies besonders bestimmt.

6

II. Aufgaben der Standortverwaltung bei einer Übung im Verband

a Aufstellen des Verpflegungsplanes

602. Die HeimStOV stellt die Verpflegungsplanung auf die Übung ab. Wenn es diese erfordert oder zweckmäßig erscheinen läßt, ist im Einvernehmen mit dem VpflWiTrT ein **Übungsverpflegungsplan** aufzustellen.

603. Bei der Verpflegungsplanung ist der Geldwert einer Zusatzkost, die mit der TrVpfl bereitzustellen ist, zu berücksichtigen.

604. Müssen während der Übung VpflM durch eine ÜbStOV bereitgestellt werden, sind bei der Verpflegungsplanung die Preise der ÜbStOV/ggf der für deren Bereich festgesetzte Gesamtbetrag (Nr 123) zu berücksichtigen.

---

[1]) Erlaß m. W. v. 01. 01. 88 – BMVg – FüS I 1 – Az 21-01-11 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 21. 12. 87 – S II 4 – Az 21-01-11 (1)) (siehe Anlage 25/9)

b Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

605. Die HeimStOV und/oder die ÜbStOV beschaffen VpflM nach BRL/VpflM – StOV/BwKrhs.

c Bereitstellen und Übergeben der Verpflegungsmittel an den Verpflegungswirtschaftstruppenteil

606. Die HeimStOV/ÜbStOV stellt die angeforderten VpflM bereit und übergibt sie an dem – je nach Übungslage – vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.

d Anfordern und Bezahlen der von der Übungsstandortverwaltung verauslagten Beträge für Verpflegungsmittel

607. Nach Beendigung der Übung fordert die ÜbStOV den für die bereitgestellten und übergebenen VpflM usw. gezahlten Betrag – nach Kalendermonaten aufgeschlüsselt – bei der HeimStOV des VpflWiTrT zur Erstattung an. Sie übersendet dazu entweder Originalrechnungen der Lieferanten oder stellt selbst Rechnungen aus. Die Rechnungen sind von ihr sachlich und rechnerisch festzustellen.

Die HeimStOV veranlaßt die Erstattung des Rechnungsbetrages.

Kann die Rechnungsstellung bis zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats nicht erfolgen, teilt die ÜbStOV der HeimStOV die voraussichtliche Höhe des Rechnungsbetrages mit.

e Vermögensberechnung

608. Die HeimStOV stellt für eine DSt, die als ÜbVpflWiTrT aufgelöst wurde, eine Vermögensberechnung auf, wenn diese nach Beendigung der Übung **nicht** wieder von dem VpflWiTrT unterstützt wird, von dem sie vor der Übung unterstützt wurde.

Sie führt zum Ausgleich des KtoV-Vpfl Ersparnisse dem Bundeshaushalt zu bzw. übernimmt Mehrkosten auf den Bundeshaushalt. Sie verfährt ggf nach Nr 164 ff.

III. Aufgaben der Standortverwaltung bei einem Aufenthalt im Truppenlager

a Aufstellen des Verpflegungsplanes

609. Die HeimStOV stellt die Verpflegungsplanung auf den Platzaufenthalt ab.
Bei der Verpflegungsplanung ist der Geldwert einer Zusatzkost, die mit der TrVpfl bereitzustellen ist, zu berücksichtigen.
Bei der Verpflegungsplanung sind die Preise der ÜbStOV/ggf der für deren Bereich festgesetzte Gesamtbetrag (Nr 123) zu berücksichtigen.

b Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

610. Die HeimStOV und/oder ÜbStOV beschaffen VpflM nach den BRL/VpflM – StOV/BwKrhs.

c Nachweis der Verpflegungsmittel

611. Die ÜbStOV weist die VpflM, die sie für die das TrLgr nutzenden VpflWiTrT beschafft, in der VpflMBestKartei nur nach, wenn die WBV den Nachweis anordnet (vgl Nr 152).

6

d Bereitstellen und Übergeben der Verpflegungsmittel an den Verpflegungswirtschaftstruppenteil

612. Die HeimStOV/ÜbStOV stellt die angeforderten VpflM bereit und übergibt sie an dem vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.

e Anfordern und Bezahlen der von der Übungsstandortverwaltung verauslagten Beträge für Verpflegungsmittel

613. Nr 607 gilt entsprechend.

f Vermögensberechnung

614. Nr 608 gilt entsprechend. Eine Vermögensberechnung ist in übungsfreien Zeiten spätestens aber zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu erstellen.

Änderung 60

IV Besondere Aufgaben der Wehrbereichsverwaltung/ des Wehrbereichsverpflegungsamtes/der Übungsstandortverwaltung bei einer Übung im Großverband

a Aufstellen des Verpflegungsplanes

615. Die WBV, in deren Bereich die Übung überwiegend stattfindet, stellt im Einvernehmen mit der zuständigen KdoBeh einen **Übungsverpflegungsplan** unter Berücksichtigung der Grundsätze in Nr 502 ff. auf.

Sie richtet den Übungsverpflegungsplan auf die Durchschnittsbeschaffungskosten je Tagesverpflegung im Wehrbereich sowie ggf auf den Geldwert einer Zusatzkost aus.

b Beschaffen/Bereitstellen/Übergeben von Verpflegungsmitteln

616. Die WBV läßt die VpflM durch das WBVpflA und/oder die ÜbStOV beschaffen, wobei Ort und Zeit der Anlieferungen möglichst auf den geplanten Übungsablauf auszurichten sind.

617. Das WBVpflA/die ÜbStOV stellt die VpflM an den Bereitstellungs-/Übergabeorten bereit.

618. Die WBV/die ÜbStOV unterrichtet die zuständige KdoBeh, an welchen Bereitstellung-/Übergabeorten wieviel RS Vpfl an welchen Tagen der Übung bereitgestellt werden. Ggf stimmt sie die an den einzelnen Bereitstellungs-/Übergabeorten bereitzustellenden Mengen mit der zuständigen KdoBeh ab.

619. Das WBVpflA/die ÜbStOV übergibt die vom VpflWiTrT oder von der zuständigen KdoBeh (wenn die Versorgung über den Nachschubweg erfolgen soll) angeforderten VpflM.

620. Das Zuführen von VpflM durch das WBVpflA zu Versorgungspunkten (z.B. beim Üben der Konzeption „Die Vpfl der Bw in Krisen und im Krieg") kann zwischen der zuständigen KdoBeh und der WBV vereinbart werden.

V. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils bei einer Übung im Verband

a Aufstellen des Speisezettels

621. Der VpflWiTrT stellt den Speisezettel nach Nr 551 ff. auf.

b Anfordern der Verpflegungsmittel

622. Der VpflWiTrT legt im Einvernehmen mit der HeimStOV fest, ob und ggf welche VpflM für welche Tage durch diese bzw. durch eine ÜbStOV bereitzustellen sind, und macht dies im Speisezettel kenntlich.

Der für die Übung gültige Speisezettel ist ggf rechtzeitig der ÜbStOV unter Angabe der voraussichtlichen VpflStärke zu übersenden.

Der VpflWiTrT berücksichtigt bei der Anforderung ggf auch zusätzliche VpflM für den übungsbedingten Mehrverbrauch.

Er fordert VpflM bei der HeimStOV/ÜbStOV mit Vordruck (Anlage 16) an.

c Empfang der Verpflegungsmittel

623. Der VpflWiTrT übernimmt die von der HeimStOV/ÜbStOV bereitgestellten VpflM gegen Belegwechsel am vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.

Er sorgt für ausreichendes Packmaterial.

d Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

624. Der VpflWiTrT darf VpflM usw. im Wege des Handkaufs (= freihändige Vergabe bis zu 500,– DM je Einzelbeschaffung) – ggf unter Inanspruchnahme des Dauervorschusses – **selbst** beschaffen, wenn das Beschaffen durch die HeimStOV/ÜbStOV nicht möglich oder unzweckmäßig ist.

e Vor- und Zubereiten der Truppenverpflegung

625. Der VpflWiTrT bereitet die TrVpfl in ortsfesten Küchen und/oder in anderweitig betriebenen Küchen (vgl Nr 118) vor und zu.

Änderung 60

626. Zum Vor- und Zubereiten ist Feldkochpersonal einzusetzen (vgl aber Nr 540 Abs. 3).

f Ausgabe der Truppenverpflegung

627. Der VpflWiTrT setzt die Ausgabeorte/-zeiten entsprechend der Übungslage und den sonstigen Gegebenheiten fest.

g Nachweis der Verpflegungsmittel

628. Der VpflWiTrT weist den Verbrauch der VpflM im „ . . . Verbrauchsnachweis" (Anlage 16) nach.

h Nachweis des übungsbedingten Mehrverbrauchs

629. Die als übungsbedingter Mehrverbrauch ausgegebenen Mahlzeiten trägt der VpflWiTrT täglich in den „ . . . Verbrauchsnachweis" ein (Anlage 16).

i Sammeln und Vernichten von Küchenabfällen sowie Verwerten und Vernichten von Verpflegungsmitteln

630. Der VpflWiTrT sorgt dafür, daß beim Vor- und Zubereiten sowie bei der Ausgabe der TrVpfl im Übungsgelände anfallende Küchenabfälle und genußuntauglich gewordene VpflM gesammelt und zum Verwerten bzw. Vernichten der nächstgelegenen StOV oder HeimStOV zugeführt werden.

631. frei

j Aufgaben nach Beendigung der Übung

632. Eine DSt, die nach Beendigung der Übung als ÜbVpflWiTrT aufgelöst und danach von einem VpflWiTrT **nicht** geschlossen unterstützt wird, übergibt zum Zeitpunkt der Auflösung nicht verbrauchte VpflM der HeimStOV gegen Belegwechsel. Das gleiche gilt, wenn der ÜbVpflWiTrT nur für ein bestimmtes Vorhaben (z.B. Mob-Übung) aufgestellt worden ist.

633. Sie schließt alle Unterlagen im Rahmen der Verpflegungswirtschaft ab und übergibt diese der HeimStOV.

634. Eine DSt, die nach Beendigung der Übung als ÜbVpflWiTrT aufgelöst und wieder von dem VpflWiTrT unterstützt wird, von dem sie vor ihrer Bestimmung zum ÜbVpflWiTrT unterstützt wurde, übergibt zum Zeitpunkt der Auflösung nicht verbrauchte VpflM an diesen.
Dieser weist die VpflM im „ . . . Verbrauchsnachweis" oder in der Kartei über bevorratete VpflM nach.

635. Der VpflWiTrT ermittelt ggf die Anzahl der zusätzlich als übungsbedingter Mehrverbrauch ausgegebenen Mahlzeiten und beantragt die Festsetzung (Nr 128) des auf den Bundeshaushalt zu übernehmenden Betrages bei der von der zuständigen KdoBeh bestimmten DSt (Anlage 5). Beim Üben der Konzeption „Die Vpfl der Bw in Krisen und im Krieg" ist nach Nr 128 Abs 9 zu verfahren.

636. Er übergibt der HeimStOV eine Aufstellung über Handkäufe, aus der der Beschaffungstag, die Art und Menge der beschafften VpflM, die Einzel- und Gesamtpreise sowie die Lieferanten zu ersehen sein müssen.
Der Aufstellung sind Rechnungen, Quittungen, Lieferscheine usw. beizufügen.
Die Aufstellung ist vom VpflWiTrT sachlich und rechnerisch festzustellen.

VI. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils beim Aufenthalt im Truppenlager

a Aufstellen des Speisezettels

637. Der VpflWiTrT stellt den Speisezettel nach Nr 551 ff. auf.

b Anfordern der Verpflegungsmittel

638. Der VpflWiTrT legt im Einvernehmen mit der HeimStOV fest, ob und ggf welche VpflM für welche Tage durch diese bzw. durch die ÜbStOV bereitzustellen sind, und macht dies im Speisezettel kenntlich.
Der für den Aufenthalt im TrLgr gültige Speisezettel ist ggf rechtzeitig der ÜbStOV unter Angabe der voraussichtlichen VpflStärke zu übersenden.
Er fordert VpflM bei der HeimStOV/ÜbStOV mit Vordruck (Anlage 16) an.

Änderung 60

c Empfang der Verpflegungsmittel

639. Der VpflWiTrT übernimmt die von der HeimStOV/ÜbStOV bereitgestellten VpflM am vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.

d Vor- und Zubereiten der Truppenverpflegung

640. Der VpflWiTrT bereitet die TrVpfl in ortsfesten Küchen und/oder in anderweitig betriebenen Küchen (vgl Nr 118) vor und zu. Zum Vor- und Zubereiten ist Feldkochpersonal einzusetzen (vgl aber Nr 540 Abs 3).

e Ausgabe der Truppenverpflegung

641. Der VpflWiTrT setzt die Ausgabeorte/-zeiten entsprechend den dienstlichen Erfordernissen und den sonstigen Gegebenheiten fest.

f Nachweis der Verpflegungsmittel

642. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 628.

g Sammeln und Vernichten von Küchenabfällen sowie Verwerten und Vernichten von Verpflegungsmitteln

642a. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 630.

h Aufgaben nach Beendigung des Aufenthalts im Truppenlager

643. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 632 ff.

VII. Besondere Aufgaben der Kommandobehörde/des Verpflegungswirtschaftstruppenteils bei einer Übung im Großverband

a Anfordern der Verpflegungsmittel

644. Der VpflWiTrT fordert mit Vordruck (LogFormBw 3-15/61) RS Vpfl beim WBVpflA und/oder bei der ÜbStOV entsprechend der Weisung der zuständigen KdoBeh an.

645. Die KdoBeh fordert RS Vpfl an, wenn über den Nachschubweg versorgt werden soll.

b Empfang der Verpflegungsmittel

646. Der VpflWiTrT/die KdoBeh übernimmt die VpflM am Bereitstellungs-/Übergabeort.

c Aufstellen des Speisezettels

647. Der VpflWiTrT stellt von Empfang zu Empfang einen **Übungsspeisezettel** auf. Er kann die RS Vpfl nach dem Übungsverpflegungsplan unverändert übernehmen oder diese, soweit es die Zusammensetzung des RS zuläßt, abändern.

d Nachweis der Verpflegungsmittel

648. Der VpflWiTrT weist die empfangenen RS Vpfl im „ . . . Verbrauchsnachweis" nach (Anlage 16).

Kapitel 7

Truppenverpflegung an Bord militärisch besetzter Schiffe und Boote der Bundeswehr

I. Grundsatz

701. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten **nur** im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland **einschließlich** des Seeaufenthalts außerhalb des deutschen Küstengebietes.

Beim Anlaufen ausländischer Häfen gelten die Bestimmungen des Kapitels 15.

Mithin sind alle Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft, die im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt **vor** dem Auslaufen und **nach** der Rückkehr anfallen, nach den Bestimmungen dieses Kapitels wahrzunehmen.

702. frei

703. An Bord eines militärisch besetzten Schiffes/Bootes (= VpflWiTrT) ist GemVpfl **nur** in Form der **TrVpfl** bereitzustellen.

704. Beschaffen und Verbrauch **unverzollter** und **unversteuerter** VpflM richten sich nach der MDv 310/1.

VpflWiTrT im Sinn von Nr 703 dürfen außerhalb der Küstengewässer der Bundesrepublik Deutschland VpflM an VpflWiTrT im o.a. Sinne gegen Belegwechsel abgeben.

Nach Rückkehr in die Heimathäfen unterrichten sie durch Übersendung von Ausfertigungen der Belege über die Abgabe/Übernahme ihre HeimStOV. Aufgrund des **Abgabebeleges** fordert die HeimStOV den Rechnungsbetrag bei der zuständigen StOV an.

II. Aufgaben der Standortverwaltung

a Aufstellen des Verpflegungsplanes

705. Die StOV setzt im Verpflegungsplan (Anlage 8) die für die Mahlzeiten vorgesehenen VpflM – wenn zweckmäßig nur VpflMArten – und die Mengen an und beachtet dabei ernährungsphysiologische Forderungen und wirtschaftliche Gesichtspunkte.

Sie sieht eine abwechslungsreiche und wohlschmeckende Mischkost vor und trägt dabei den jahreszeitlichen und klimatischen Be-

dingungen, den personellen und materiellen Möglichkeiten der TrKü an Bord und – soweit möglich – den Verzehrgewohnheiten sowie den Wünschen und Anregungen der Soldaten Rechnung.

Sie kann – ggf unter Mitwirkung der VpflWiTr – einen Verpflegungsplan für mehrere VpflWiTrT aufstellen, wenn die ernährungsphysiologischen Forderungen und Eigenheiten des Dienstes dies zulassen.

Sie plant übernommene VpflM des V-Vorrats ein.

706. Die StOV führt die Nährwertschätzung nach Anlage 8 durch.

Sie berücksichtigt bei der Verpflegungsplanung den Wertansatz (Nr 111) bzw. den jeweils festgesetzten Gesamtbetrag/den Geldwert der Zusatzkost und berechnet den Verpflegungsplan geldwertmäßig.

Wertmäßige Schwankungen im Verpflegungsplan sind grundsätzlich innerhalb der gleichartigen Teilmahlzeiten auszugleichen.

Sie setzt den Durchschnittsverbrauch an Speisezutaten und Gewürzen nur wertmäßig an.

Sie gibt Speisezutaten und Gewürze, deren Gehalt an Nähr- und Wirkstoffen bei der Nährwertschätzung von Bedeutung ist, an dem betreffenden Tag nach Art und Menge an.

VpflM für eine Zusatzkost plant sie mit ein.

707. Die StOV stellt den Verpflegungsplan im voraus mindestens für eine **Kalenderwoche**, längstens für einen **Kalendermonat** nach einem der folgenden Verfahren auf:

1. Sie stellt einen Verpflegungsplan unter Mitwirkung des/der VpflWiTrT auf.
2. Der VpflWiTrT entwirft einen Speisezettel, den die StOV nähr- und geldwertmäßig berechnet und – ggf ergänzt/geändert – als Verpflegungsplan übernimmt.
3. Das Geschwader entwirft einen Verpflegungsplan für mehrere VpflWiTrT des Geschwaders, den die StOV nähr- und geldwertmäßig berechnet und – ggf ergänzt/geändert – übernimmt.
4. Sie faßt im Einvernehmen mit dem/den VpflWiTrT die auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. Kalenderwoche) entfallenden VpflM nach Art und Menge in einem Warenkorb – z.B. unter Benutzung der Kostzusammensetzung – zusammen.

Läuft der VpflWiTrT zu einem Auslandsaufenthalt aus, der länger als zwei Wochen dauert, wobei die Woche des Auslaufens nicht mitzählt, stellt sie nur für diese Zeit einen Verpflegungsplan auf.

708. Der Ltr der StOV oder dessen Beauftragter setzt den Verpflegungsplan in Kraft.

709. Die StOV übersendet je eine Ausfertigung des Verpflegungsplanes
- dem/den VpflWiTrT (mit Angabe der Preise),
- dem Geschwader (auf Wunsch kann der Endbetrag je Mahlzeit ausgewiesen werden).

b Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

710. Die StOV beschafft die VpflM usw. für den VpflWiTrT nach den BRL/VpflM – StOV/BwKrhs, soweit nicht in Nr 753 bis 755 andere Regelungen getroffen sind.

711. Die StOV stellt sicher, daß jeder VpflWiTrT – soweit dessen Heimathafen von ihr zu betreuen ist – je eine Ausfertigung jedes abgeschlossenen Vertrages über die Lieferung von VpflM erhält. Darüber hinaus übersendet sie jedem Marinestützpunktkommando (Hafenkapitän) und dessen Außenstellen im Bereich der StOV mindestens zwei Ausfertigungen jedes Vertrages. Eine Ausfertigung erhält auch jede andere StOV, die einen VpflWiTrT i.S. der Bestimmungen dieses Kapitels zu betreuen hat.

712. Die StOV veranlaßt die Bezahlung der beschafften VpflM. Die vom VpflWiTrT „sachlich" festgestellten Rechnungen werden von der StOV „rechnerisch" festgestellt.

7

c Bevorraten von Verpflegungsmitteln

713. Die StOV bevorratet für den VpflWiTrT VpflM nicht, es sei denn, daß sie ein Bevorraten in einem StOVpflLgr für zweckmäßig hält (z.B. VpflM des V-Vorrats – auch ggf Truppenbeladung[1]) –). In diesem Fall bittet sie die WBV um Zustimmung zur Einrichtung eines solchen Lagers.

Die WBV entscheidet über den Antrag ggf im Einvernehmen mit der für die VpflWiTrT zuständigen KdoBeh.

[1]) vgl. Erlaß vom 27. 06. 83 – BMVg – VR III 4 – Az 48-25-30-00, Nr. 2.2

Änderung 60

Die Größe des Standortverpflegungslagers soll sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen sowie nach dem Umfang der Bevorratung richten.

d Bereitstellen und Übergeben von Verpflegungsmitteln des V-Vorrats

714. Die StOV stellt bereit und übergibt an den VpflWiTrT übernommene VpflM des V-Vorrats gegen Belegwechsel. Sie kann – wenn der VpflWiTrT nicht über ausreichenden Lagerraum verfügt – diese VpflM auch selbst lagern. In diesem Fall hat sie einen Bestandsnachweis zu führen und – im Rahmen der Verpflegungsplanung für den VpflWiTrT – einen kontinuierlichen Verbrauch sicherzustellen.

Sie erstellt die für die Übergabe erforderlichen Belege. Diese müssen neben den VpflM nach Art und Menge Einzelpreise und den Gesamtpreis enthalten.

e Vermögensberechnung

715. Die StOV stellt monatlich[1]) für jeden VpflWiTrT eine Vermögensberechnung nach Anlage 21 zum Feststellen der Ersparnisse/Mehrkosten auf. Sie beachtet dabei die Nr 123, 125 und 126.

Je eine Ausfertigung erhalten

- der VpflWiTrT,
- das Geschwader,
- die WBV.

f Ausgleich des Kontos Vorschuß-Verpflegung in außergewöhnlichen Fällen

716. Die StOV verfährt nach Nr 164 ff.

g Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien

717. Stellt ein VpflWiTrT einen Antrag auf Übernahme der Mehrkosten, verfährt die StOV nach Nr 127.

[1]) Erlaß vom 13. 03. 86 – BMVg – VR III 4 – Az 48-01-29/1 (Anlage 25/43)

h Verwerten und Vernichten von Verpflegungsmitteln und Küchenabfällen

718. Jede StOV, die einen Heimatliegehafen zu betreuen hat, verwertet die in diesem Hafen beim VpflWiTrT anfallenden Küchenabfälle sowie die genußtauglichen, aber noch verwertbaren VpflM.

Sie läßt die in ihrem und im Bereich des VpflWiTrT genußuntauglich gewordenen VpflM durch den zuständigen SanOffz prüfen, ob sie für eine Verwertung geeignet sind.

Hält der prüfende SanOffz bzw. die USt die VpflM für verwertbar, verwertet die StOV diese sowie Küchenabfälle durch Veräußerung (Anlage 14).

Sie gibt diese unentgeltlich ab, wenn eine Veräußerung nicht möglich ist, oder sie veranlaßt das Vernichten.

719. Die StOV veranlaßt das Vernichten genußuntauglich gewordener VpflM und ggf von Küchenabfällen unter Beachtung des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

Sie fertigt über das Vernichten von genußuntauglich gewordenen VpflM eine Vernichtungsverhandlung (Anlage 15). Werden VpflM des VpflWiTrT vernichtet, erhält dieser eine Ausfertigung der Verhandlung.

Beim Verwerten und Vernichten von VpflM beachtet sie die Bestimmungen der ZDv 46/28.

i Aufgaben bei Verlegung, Außerdienststellung und beim Wechsel der Besatzung

720. Wird ein VpflWiTrT **verlegt**, so nimmt die StOV ihre Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft bis zum letzten Tag der Verlegung wahr.

721. Die für den neuen Heimathafen zuständige StOV läßt auf dem KtoV-Vpfl des verlegten VpflWiTrT ab dem Tag nach der Verlegung die für den laufenden Monat und für die Vormonate noch nicht umgebuchten Haushaltsmittel sowie alle anderen Einnahmen und Ausgaben buchen.

Die bisher zuständige StOV läßt das für den verlegten VpflWiTrT geführte KtoV-Vpfl abschließen und fordert – nach Monaten getrennt – Mehrkosten bei der neuen StOV an bzw. erstattet dieser Ersparnisse zum Ausgleich des KtoV-Vpfl.

Änderung 60

Wird der Buchausgleich nach dem 15. November gestellt, sind die besonderen Bestimmungen[1]) zu beachten.

722. Wird ein VpflWiTrT außer Dienst gestellt/vorübergehend außer Dienst gestellt, so nimmt die StOV bis zum letzen Tag der Außerdienststellung/vorübergehenden Außerdienststellung die Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft wahr.

723. Die StOV des Außerdienststellungshafens übernimmt zum Zeitpunkt der Außerdienststellung/vorübergehenden Außerdienststellung noch bevorratete VpflM gegen Belegwechsel.

Sie schließt die Verpflegungswirtschaft mit einer Vermögensberechnung ab (Anlage 21).

724. Wird ein VpflWiTrT **außer Dienst gestellt**, sind Ersparnisse dem Bundeshaushalt zuzuführen bzw. Mehrkosten auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

725. Wird ein VpflWiTrT **vorübergehend außer Dienst gestellt**, verbleiben Ersparnisse oder Mehrkosten auf dem KtoV-Vpfl des Abrechnungsmonats. Wenn bei Wiederindienststellung des VpflWiTrT mindestens 75 v.H. der bisherigen Besatzung der neuen Besatzung angehören, werden die Ersparnisse oder Mehrkosten auf das KtoV-Vpfl des Monats umgebucht, in dem der VpflWiTrT wieder in Dienst gestellt worden ist.

Gehören weniger als 75 v.H. der bisherigen Besatzung zur neuen Besatzung, sind Ersparnisse dem Bundeshaushalt zuzuführen bzw. Mehrkosten auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

726. **Wechselt** die Besatzung **geschlossen**, ist zum Zeitpunkt des Wechsels die Verpflegungswirtschaft des alten VpflWiTrT im Einvernehmen mit der zuständigen WBV mit einer Vermögensberechnung abzuschließen. Sich nach Abrechnung des KtoV-Vpfl ergebende Ersparnisse oder Mehrkosten sind vom **neuen** VpflWiTrT zu übernehmen. Im übrigen verfährt die StOV nach Nr 720 und 721.

[1]) Nr 12 des Erlasses vom 1. September 1959 – BMVtdg – H 1 3 - Az. 28-01-02 (siehe Anlage 25/21)

III. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils

a Leitung der Truppenküche

727. Ltr der TrKü ist der VpflOffz/VpflBtsm/Verpflegungsbeauftragte. VpflOffz ist jeweils der Offz, der die „Versorgungsaufgabe Verpflegung" wahrzunehmen hat.

b Geräteausstattung und Nutzung der Truppenküche

728. Für die Geräteausstattung der TrKü gelten die Bauvorschriften und die jeweiligen OSTAN.

729. Der VpflWiTrT veranlaßt das Instandsetzen und den Ersatz von Gerät in der TrKü auf dem Versorgungsweg.

730. Er nutzt die TrKü zum Vor- und Zubereiten sowie zur Ausgabe der TrVpfl.

731. Die TrKü darf zum Vor- und Zubereiten von Mahlzeiten für gesellschaftliche Veranstaltungen an Bord genutzt werden.

732. Für das Bereitstellen von Mahlzeiten für gesellschaftliche Veranstaltungen an Bord können VpflM der TrVpfl verwendet werden. Der VpflWiTrT muß sicherstellen, daß das KtoV-Vpfl wieder ausgeglichen wird.

c Einsatz von Soldaten in der Truppenküche

733. Für das Bereitstellen der TrVpfl
1. stehen Soldaten nach OSTAN zur Verfügung, die eine für die vorgesehene Funktion entsprechende Ausbildung erhalten haben,
2. sind ggf Soldaten der Besatzung (im Wechsel) einzusetzen.

d Betrieb der Truppenküche

734. Der VpflWiTrT stellt eine **Dienstordnung** auf (Anlage 22).

735. In der TrKü eingesetzte Soldaten sind über Dienstordnung, Unfallverhütung und „Erste Hilfe" erstmalig bei Beginn des Einsatzes und in der Folgezeit jeweils halbjährlich zu belehren.

Änderung 60

Das in der TrKü eingesetzte Personal **ist** über Tatbestände, die eine Verletzung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen enthalten, erstmalig bei Beginn des Einsatzes in der TrKü und in der Folgezeit halbjährlich zu belehren. Die Belehrung ist formlos, aber beweiskräftig nachzuweisen.

736. **Bedienungsanweisungen** für Küchenmaschinen usw. sind gut sichtbar bei den Geräten auszuhängen.

737. Der VpflWiTrT führt Maßnahmen nach der ZDv 44/2 und der „Besonderen Anweisung für die Marineversorgung 7/70" vom 8. Juni 1970 durch.

738. Der VpflWiTrT führt Maßnahmen nach der ZDv 46/28 durch, soweit diese anwendbar ist. Den Umfang der Anwendbarkeit bestimmt der zuständige SanOffz.

e Mitwirken der Soldaten beim Bereitstellen von Truppenverpflegung

739. Der VpflWiTrT hat das Mitwirken der Soldaten beim Bereitstellen von TrVpfl durch Bildung eines **Küchenausschusses** sicherzustellen.

740. Die Vertreter des Küchenausschusses sind für den Zeitraum von 6 Monaten von den VpflTln zu benennen; Nr 547 Abs 2 und 3 gilt entsprechend.

741. Der Küchenausschuß wirkt mit beim Aufstellen des Verpflegungsplanes und des Speisezettels. Seine Wünsche und Anregungen sollen im Rahmen der ernährungsphysiologischen Forderungen und der wirtschaftlichen Grundsätze sowie der personellen und materiellen Möglichkeiten der TrKü berücksichtigt werden.

Er wirkt mit beim Verwenden von Ersparnissen.

Er erläutert den Soldaten beim Bereitstellen der TrVpfl notwendige Maßnahmen (z.B. Übernahme und Verbrauch von VpflM des V-Vorrats).

Er ist über wichtige – die TrVpfl betreffende – Angelegenheiten zu unterrichten.

Vorsitzender ist das rangälteste Mitglied.

Bei der 1. Sitzung sind ein Sprecher und ein Schriftführer zu wählen.

742. Mindestens einmal in zwei Monaten, außerdem auf Anordnung des Kdr oder auf Antrag von 2 Mitgliedern, tritt der Küchenausschuß zu einer Sitzung zusammen.

Für die Einberufung und Durchführung ist der **Ltr der TrKü** verantwortlich.

An der Sitzung haben auf Schiffen/Booten mit VpflBtsm der VpflOffz/VpflBtsm/KüchenUffz, auf den übrigen Booten der Verpflegungsbeauftragte/KüchenUffz/Alleinkoch teilzunehmen.

Der zuständige SanOffz soll teilnehmen.

Dem Kdr ist die Teilnahme freigestellt.

Der Küchenausschuß führt seine Beschlüsse durch Abstimmung herbei. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Küchenausschusses, der VpflOffz, der VpflBtsm/Verpflegungsbeauftragte und der SanOffz.

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Kdr zur Kenntnisnahme vorzulegen, der ggf weiteres veranlaßt.

Den VpflTln ist die Möglichkeit zu geben, das Protokoll einzusehen.

f Mitwirken beim Aufstellen des Verpflegungsplanes

743. Der VpflWiTrT wirkt beim Aufstellen des Verpflegungsplanes mit. Er nimmt diese Aufgabe wahr durch

1. den VpflOffz/VpflBtsm/S 4-Offz/VpflBtsm eines Bootsgeschwaders/Verpflegungsbeauftragten und/oder
2. den zuständigen SanOffz und/oder
3. einen Vertreter des Küchenausschusses.

g Aufstellen des Speisezettels

744. Der VpflWiTrT stellt den Speisezettel im voraus auf der Grundlage des Verpflegungsplanes sowie unter Beachtung der ernährungsphysiologischen Forderungen mindestens für eine **Kalenderwoche**, längstens für einen **Kalendermonat** nach Anlage 9 auf. Er braucht sich hinsichtlich der Zusammenstellung der VpflM/VpflMArten für die einzelnen Mahlzeiten nicht an den Verpflegungsplan zu halten.

Von den im Verpflegungsplan festgelegten VpflM/VpflMArten und deren Gesamtmenge darf er jedoch grundsätzlich **insgesamt** nicht abweichen.

Änderung 60

Weicht er im Ausnahmefall insgesamt vom Verpflegungsplan ab, sind die Gründe auf der für die StOV bestimmten Ausfertigung des Speisezettels durch den Kdr oder dessen Beauftragten aktenkundig zu machen.

745. Der Speisezettel muß in der Zusammenstellung der Mahlzeiten (einschließlich des Mittelwächters) Angaben über die hierfür vorgesehenen VpflM – wenn zweckmäßig nur VpflMArten – und die Mengen enthalten.

Der VpflWiTrT gibt Speisezutaten und Gewürze, deren Gehalt an Nähr- und Wirkstoffen bei der Nährwertschätzung von Bedeutung ist, an dem betreffenden Tag nach Art und Menge an.

746. Beim Aufstellen des Speisezettels ist zu beachten, daß die TrVpfl (als den Verzehrgewohnheiten entsprechende Mischkost) unter Berücksichtigung der ernährungsphysiologischen Forderungen

- abwechslungsreich und wohlschmeckend sein soll,
- den truppendienstlichen Belangen und den Wünschen und Anregungen des Küchenausschusses – soweit dies möglich ist – Rechnung tragen soll,
- den klimatischen und örtlichen Bedingungen angepaßt sein soll.

747. Der SanOffz überprüft die Nährwertschätzung. Er führt die Nährwertschätzung nach Anlage 8 durch, wenn bei der Aufstellung des Speisezettels nach Nr 744 Abs 3 verfahren wurde bzw. Änderungen nach Nr 749 vorgenommen werden sollen, durch die sich die Nährwertschätzung der StOV ändert.

748. Der Kdr oder dessen Beauftragter **setzt** den Speisezettel **in Kraft**.

749. Der Speisezettel soll nachträglich nicht geändert werden. Wird er geändert (z.B. aus wirtschaftlichen oder truppendienstlichen Gründen), ist die Änderung vom Kdr oder dessen Beauftragten zu bescheinigen.

750. Ist der Speisezettel durch den VpflWiTrT geldwertmäßig zu berechnen, dürfen nur der beim VpflWiTrT verbleibende **Entwurf** und die für die StOV bestimmte Ausfertigung Preisangaben enthalten.

751. Je eine Ausfertigung des Speisezettels erhalten die StOV, der zuständige SanOffz sowie das Bootsgeschwader. Ggf sind weitere Ausfertigungen auf Weisung der Flottille zu verteilen.

Ausfertigungen des Speisezettels sind so auszuhängen, daß sich jeder VpflTln informieren kann.

752. Nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt erhalten Ausfertigungen aller Speisezettel während des Auslandsaufenthalts

1. die StOV (zusammen mit den Verbrauchsnachweisen),
2. der zuständige SanOffz,
3. das Bootsgeschwader,
4. die WBV, wenn ein Antrag auf Festsetzung von Mehrkosten der TrVpfl im Ausland nach Nr 125 gestellt wird.

h Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

753. Im Rahmen des Beschaffens von VpflM usw. durch die StOV obliegen dem **VpflWiTrT** die Aufgaben **Bestellung/Abruf** sowie **Abnahme**.

Dem VpflWiTrT haben auf Anforderung das Marinestützpunktkommando (Hafenkapitän) bzw. dessen Außenstellen Sammelmappen mit gültigen Preislisten auszuhändigen, die diese aus den von den StOV übersandten Verträgen zusammenstellen.

Liegt eine besondere Dringlichkeit vor (z.B. kann der Vertragslieferant den **Bedarf** nicht oder nicht zeitgerecht decken), oder ist die Beschaffung von VpflM durch die StOV nicht möglich, darf der VpflWiTrT diese VpflM (Frischfleisch, Fleisch- und Wurstwaren grundsätzlich nur bei Vertragslieferanten der Bw) selbst beschaffen. Die Dringlichkeit ist vom Kdr oder VpflOffz zu bescheinigen.

Das gleiche gilt, wenn es sich bei dem Kauf um das Ausnutzen **einer vorteilhaften Gelegenheit** handelt. In diesem Falle muß der Beschaffungspreis unter dem Vertragspreis liegen.

754. frei

755. Der VpflWiTrT bereitet die von den Lieferanten vorgelegten Rechnungen für die Bezahlung vor.

i Empfang von Verpflegungsmitteln des V-Vorrats von der Standortverwaltung

756. Der VpflWiTrT empfängt von der für seinen Heimathafen zuständigen StOV übernommene VpflM des V-Vorrats im Rahmen von Nr 714 gegen Belegwechsel.

Änderung 60

7

j Bevorraten von Verpflegungsmitteln

757. Der VpflWiTrT bevorratet VpflM unter Ausnutzung seiner Lager- und Kühlraumkapazität. Er bevorratet leicht verderbliche VpflM nur in unbedingt notwendigem Umfang.

Er darf beschaffte VpflM höchstens bis zu der auf den Gebinden (Dosen, Tüten usw.) angegebenen Mindestlagerfrist bevorraten und übernommene VpflM bis zum Ablauf der festgesetzten Lagerzeiten lagern.

Die Bestimmungen der Anlage 10 gelten, soweit sie anwendbar sind.

758. Der VpflWiTrT (ausgenommen Boot ohne VpflBtsm) überprüft bevorratete VpflM (Vollzähligkeit/bedarfsgerechten Umfang) sowie die Eintragungen in der Kartei und die Belege mindestens einmal im Vierteljahr unvermutet und vermerkt das Ergebnis der Überprüfung in der VpflMBestKartei.

Diese Überprüfung darf nur ausgesetzt werden, wenn eine Bestandsaufnahme (z.B. nach restlosem Befüllen der Lager- und Kühlräume vor dem Auslaufen) nicht durchgeführt werden kann.

759. Der VpflWiTrT (ausgenommen Boot ohne VpflBtsm) bucht Unterschiede zwischen Soll- und Istbestand als Zugang bzw. Abgang in der VpflMBestKartei; dafür ist eine schriftliche Anweisung erforderlich.

Das Boot ohne VpflBtsm verfährt nach Nr 774.

Das Abwickeln von Schadensfällen bleibt hiervon unberührt. Nr 164 ff ist zu beachten.

760. Wechselt das für die bevorrateten VpflM verantwortliche Personal, sind die Bestände in Anwesenheit des VpflOffz/Verpflegungsbeauftragtn oder dessen Vertreters zu übergeben. Übergebender und Übernehmender haben die ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme schriftlich zu bestätigen.

761. Aus dem V-Vorrat übernommene VpflM sind bis zum Verbrauch wie bevorratete VpflM zu behandeln.

k Bereitstellen von Verpflegungsmitteln für die Truppenküche

762. Die täglich benötigten VpflM – ihre Mengen sind nach den Ansätzen im Speisezettel und der gemeldeten VpflStärke in der „Anforderung von . . . " (Anlage 16) zu berechnen – sind der TrKü bereitzustellen.

l Vor- und Zubereiten der Truppenverpflegung

763. Die TrVpfl wird in der TrKü vor- und zubereitet.

764. Der VpflWiTrT beachtet die Bestimmungen der ZDv 46/28, soweit dies möglich ist (vgl auch Nr 738). Diese gilt hinsichtlich des Aufbewahrens der Proben mit der Maßgabe, daß die Kostteile in getrennten Behältern aufzubewahren sind.

m Ausgabe der Truppenverpflegung

765. Der VpflWiTrT setzt für die Ausgabe in den Offizier-, Unteroffizier- und Mannschaftsspeiseräumen Soldaten/ggf Zivilpersonal ein.

Bei der Ausgabe ist Schutzkleidung (einschl. Kopfbedeckung) zu tragen.

Auf den Speisetischen zurückgelassene VpflM – ausgenommen solche in unverletzten Originalverpackungen – sind nicht wieder zu verwerten; sie sind Küchenabfälle.

766. Zusammen mit der Morgenkost sind VpflM anzubieten, die vom VpflTln für den eigenen Verzehr (2. Frühstück) zubereitet und mitgenommen werden können. An der Ausgabe ist Einwickelpapier bereitzulegen.

767. Die Abendkost kann auch in Form eines „Kalten Buffets" ausgegeben werden. Am Ausgabeschalter ist Einwickelpapier bereitzulegen, damit aus den bereitgestellten VpflM belegte Brote zubereitet und für den eigenen Verzehr mitgenommen werden können.

768. Der VpflWiTrT weist den Soldaten in geeigneter Form – z.B. durch Belehrungen, Aufstellen von Tafeln und Hinweisschildern – darauf hin,

1. sich nur die Mengen geben zu lassen oder zu nehmen, die er voraussichtlich auch verzehren kann (auf die Möglichkeit des Nachfassens ist hinzuweisen),
2. VpflM möglichst nicht wegzuwerfen,
3. Abfälle nur in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen.

769. Der VpflWiTrT gibt die Mahlzeiten gegen **Essenmarken** aus, soweit der Kdr nichts anderes anordnet.

Änderung 60

Bei Verdacht auf Doppelempfang oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind die Essenmarken nachzuzählen und mit der Zahl der gemeldeten Mahlzeiten zu vergleichen. Ergeben sich größere Differenzen, sind diese unverzüglich aufzuklären; nur insoweit haben die Essenmarken eine Kontrollfunktion.

Die abgegebenen Essenmarken sind täglich zu vernichten.

n Bereitstellen von Marschverpflegung

770. Kommt das Bereitstellen von MarschVpfl in Betracht, sind die Bestimmungen der Nr 104 und 580 zu beachten.

o Nachweis der Verpflegungsmittel

771. Der **VpflWiTrT** (ausgenommen Boot ohne VpflBtsm) weist die VpflM der TrVpfl in der VpflMBestKartei und zusätzlich geldwertmäßig in der Zusammenstellung der VpflMEmpfänge und -Abgaben nach (Anlage 13 bzw. 19).

Er erfaßt am Monatsende[1]) den Bestand im VpflMBestands- und -Wertabschluß (Anlage 13).

772. Er weist den Verbrauch der VpflM im „ . . . Verbrauchsnachweis“ nach (Anlage 16).

773. Der VpflWiTrT (ausgenommen Boot ohne VpflBtsm) übersendet zum festgesetzten Termin der zuständigen StOV

1. die „ . . . Verbrauchsnachweise“,
2. eine Ausfertigung der Zusammenstellung der VpflMEmpfänge und -Abgaben,
3. eine Ausfertigung des VpflMBestands- und -Wertabschlusses,
4. Ausfertigungen der (berichtigten) Speisezettel,
5. eine Ausfertigung der Übersicht über die Verpflegungswirtschaft (Anlage 20).

774. **Das Boot ohne VpflBtsm** weist die VpflM der TrVpfl geldwertmäßig in der Zusammenstellung der VpflMEmpfänge und -Abgaben (Anlage 19) nach. Es führt zusätzlich am Monatsende den tatsächlichen Bestand im VpflMBestands- und -Wertabschluß auf.

Es weist den Verbrauch der VpflM im „ . . . Verbrauchsnachweis“ nach (Anlage 16).

[1]) Erlaß vom 13. März 1986 BMVg – VR III 4 – Az 48-01-29/1 (Anlage 25/43)

Es legt die Nachweise zum festgesetzten Termin dem Geschwader/ der Schule vor.

p Aufstellen der Übersicht über die Verpflegungswirtschaft

775. Der VpflWiTrT erstellt monatlich die Übersicht über die Verpflegungswirtschaft (Anlage 20).
Er kann auch nach Nr 583 verfahren.

q Ausgleich des Kontos Vorschuß-Verpflegung in außergewöhnlichen Fällen

776. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 164 ff.

r Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien

777. Der VpflWiTrT beantragt die Übernahme bei der StOV unter Beachtung von Nr 127.

s Nachweis der Zusatzstoffe

778. Der VpflWiTrT weist die in den beschafften VpflM enthaltenen und die beschafften Zusatzstoffe nach (Nr 168).

t Verwerten und Vernichten von Verpflegungsmitteln und Küchenabfällen

779. Der VpflWiTrT verwertet oder vernichtet genußuntauglich gewordene VpflM sowie Küchenabfälle unter Beachtung des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Tierkörperbeseitigungsgesetzes oder sonst in geeigneter Weise.

780. Während der Liegezeit in einem Hafen der Bundesrepublik Deutschland verbringt er Küchenabfälle in die dafür bestimmten und in jedem Hafen vorhandenen Behälter.

781. Er läßt genußuntauglich gewordene VpflM durch den zuständigen SanOffz prüfen, ob sie für eine Verwertung geeignet sind.
Er stellt genußuntauglich gewordene VpflM, die nicht verwertet werden dürfen, in gesonderten Behältern bereit und unterrichtet

die für den Hafen zuständige StOV. Er setzt diese vom Bestand ab und fertigt darüber eine Vernichtungsverhandlung (Anlage 15).

u Verwenden von Ersparnissen/Abwickeln von Mehrkosten

782. Der VpflWiTrT darf Ersparnisse nur für die TrVpfl verwenden.

Er hat **Mehrkosten** – soweit die Übernahme auf den Bundeshaushalt nicht in Betracht kommt – in einem angemessenen Zeitraum abzubauen. Dabei dürfen die an die TrVpfl zu stellenden ernährungsphysiologischen Forderungen nicht außer acht gelassen werden.

v Aufgaben bei Verlegung, Außerdienststellung und Wechsel der Besatzung

783. Bei einer **Verlegung** führt der VpflWiTrT bevorratete VpflM mit.

Zum Zeitpunkt der Verlegung noch nicht abgeschlossene Unterlagen (. . . Verbrauchsnachweis" usw.) hat er der für den neuen Heimathafen zuständigen StOV zu übergeben.

784. Ein VpflWiTrT, der **außer Dienst** gestellt/vorübergehend **außer Dienst** gestellt werden soll, hat bevorratete VpflM möglichst bis zum Zeitpunkt der Außerdienststellung/vorübergehenden Außerdienststellung zu verbrauchen.

Nicht verbrauchte VpflM hat er gegen Belegwechsel entweder einem anderen VpflWiTrT oder der für den Außerdienststellungshafen zuständigen StOV zu übergeben, es sei denn, daß die Besatzung **geschlossen** wechselt (Nr 785).

785. Wechselt die Besatzung **geschlossen**, so hat der VpflWiTrT zum Zeitpunkt des Wechsels im Einvernehmen mit der zuständigen WBV seine Verpflegungswirtschaft abzuschließen. Bevorratete VpflM sind vom neuen VpflWiTrT zu übernehmen (vgl auch Nr 726).

786. Wechselt die Besatzung **nicht geschlossen**, bleibt der VpflWiTrT als solcher bestehen und führt die Verpflegungswirtschaft weiter.

Kapitel 8

Verpflegung von anderer Seite

I. Grundsatz

801. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für das Bereitstellen von Vpfl von anderer Seite für einen

1. zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichteten Soldaten der Bw,
2. Soldaten einer alliierten oder anderen Streitkraft unter bestimmten Voraussetzungen,

wenn das Bereitstellen von TrVpfl/LazVpfl oder Vpfl von alliierten TrT unwirtschaftlich oder nicht möglich ist.

802. Vpfl von anderer Seite, und zwar von/auf

1. Unternehmen, Gaststätten und Kantinen jeder Art,
2. Auftraggebern bei Hilfeleistungen der Bw[1]),
3. einer Abteilung des Bundesgrenzschutzes,
4. einer Bereitschaftspolizeiabteilung der Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. einer Ausbildungseinrichtung jeder Art außerhalb der Bw,
6. Charterschiffen der Bw oder anderen Schiffen,
7. zivil besetzten Schiffen der Bw,
8. Fluggesellschaften in Flugzeugen,
9. einer zivilen Kranken- und Kuranstalt, sofern Diätkost außerhalb einer stationären Behandlung bereitgestellt werden soll,
10. Verpflegung von einer anderen Streitkraft (Nr 105)

kann nur auf Grund eines Vertrages mit einem solchen Wirtschaftsbetrieb bereitgestellt werden (vgl aber Nr 807 und 808).

Eine Vpfl außerhalb dieses Rahmens gilt **nicht** als Vpfl von anderer Seite.

8

803. frei

II. Aufgaben der Standortverwaltung

a Abschluß des Vertrages

804. Der Vertrag muß Regelungen enthalten über

1. die Verpflichtung des Vertragspartners **(bei Verträgen für ei-**

[1]) VMB 1978 S. 82 i.V.m. VMB 1978 S. 90

ne Laufzeit bis zu zwei Monaten), eine Vpfl bereitzustellen, die der TrVpfl im Bereich der den Vertrag schließenden StOV entspricht (= die StOV übergibt dem Vertragspartner Verpflegungspläne oder Speisezettel, aus denen dieser die Zusammensetzung der Mahlzeiten sowie die Mengen der benötigten VpflM entnehmen kann),

2. die Verpflichtung des Vertragspartners **(bei Verträgen für eine Laufzeit von mehr als zwei Monaten)**, eine Vpfl bereitzustellen, die nach den für die zu versorgenden Soldaten in Betracht kommenden ernährungsphysiologischen Bezugswerten für eine TrVpfl ausgerichtet ist (= die StOV übergibt ihm die dafür notwendigen Nährwerttabellen sowie ernährungsphysiologisch ausgewogene Verpflegungspläne und Speisezettel),
3. die Laufzeit des Vertrages,
4. die Ausgabezeiten für die Mahlzeiten,
5. die Preise für die einzelnen Mahlzeiten (können feste Preise für die gesamte Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart werden, ist zu vereinbaren, daß die Preise **im voraus** für einen bestimmten festzulegenden Zeitraum jeweils neu ausgehandelt werden),
6. den Erfüllungsort,
7. die Art der Bezahlung (möglichst Rechnung zweifach und spezifiziert nach VpflWiTrT und Mahlzeiten),
8. die Kündigungsmöglichkeiten und -fristen,
9. die Zahl und den Verbleib der Vertragsausfertigungen,
10. den Gerichtsstand (Sitz der zuständigen WBV).

Der Vertrag braucht die Verpflichtung nach Absatz 1 Ziff. 1 und 2 nicht zu enthalten, wenn die Leistungen aus ihm nur gelegentlich – z.B. bei der Fahrschulausbildung – in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus **kann** vereinbart werden, daß es dem Auftraggeber jederzeit gestattet ist, Proben gegen Berechnung zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

805. Beantragt der VpflWiTrT/ggf die unterstützte DSt, eine Zusatzkost bereitzustellen, schließt die StOV einen **entsprechenden** Vertrag ab.

806. Die StOV unterrichtet den VpflWiTrT/die unterstützte DSt, für den/die das Bereitstellen der Vpfl von anderer Seite vereinbart wurde, über den Inhalt des Vertrages.

807. In bestimmten Fällen sind nach besonderen Bestimmungen (z.B. Erntenothilfe, Charter, Lehrgänge in Ausbildungseinrich-

tungen außerhalb der Bw) Verträge abzuschließen. In diesen Fällen bedarf es des Abschlusses eines Vertrages nach Nr 804 nicht.

808. Für das Bereitstellen der Vpfl durch den Bundesgrenzschutz und durch die Bereitschaftspolizei der Länder bestehen zwischen dem Bundesminister des Innern und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem BMVg andererseits Verträge. Einzelheiten der Durchführung sind jeweils durch die zuständigen Stellen zu regeln.

b Bezahlen der Verpflegung

809. Sind die anfallenden Kosten für einen festgelegten Zeitraum zu zahlen, übergibt die StOV dem VpflWiTrT/der unterstützten DSt beide Ausfertigungen der Rechnung und läßt sie sachlich feststellen. Die Erstausfertigung erhält die StOV zurück und veranlaßt die Bezahlung aus dem KtoV-Vpfl des VpflWiTrT/der unterstützten DSt.

810. Wird von einer StOV ein Vertrag i.S. von Nr 804 zur Bereitstellung von Vpfl von anderer Seite für Soldaten eines VpflWiTrT/einer unterstützten DSt abgeschlossen, für den/die eine andere StOV zuständig ist, aber wegen der Entfernung nicht tätig werden kann, sendet sie die Originalrechnung – sie stellt selbst Rechnung, wenn vom Auftragnehmer eine solche für den VpflWiTrT/die unterstützte DSt nicht zu bekommen ist – in zweifacher Ausfertigung an den VpflWiTrT/die unterstützte DSt zur sachlichen Feststellung. Die Erstausfertigung erhält die StOV zurück.

Sie fordert die verauslagten Beträge bei der zuständigen StOV unter Beifügung der von ihr rechnerisch festgestellten Erstausfertigung der Rechnung formlos zur Erstattung an.

811. Eine Bezahlung durch die StOV kommt nicht in Betracht, wenn Vpfl von anderer Seite aufgrund eines besonderen Vertrages (z.B. Erntenothilfe, Wirtschaftshilfe, Charter) bereitgestellt wird und die Kosten dafür nicht gesondert berechnet werden oder auf die Bezahlung verzichtet wird (z.B. von Ausbildungseinrichtungen außerhalb der Bw).

812. Eine Bezahlung **durch die StOV** kommt ebenfalls nicht in Betracht, wenn im Vertrag vereinbart wird, daß der Soldat die Vpfl unmittelbar zu bezahlen hat.

Änderung 60

III. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils/ der unterstützten Dienststelle

a Durchführen vorbereitender Maßnahmen

813. Der VpflWiTrT/die von einer StOV (als VpflWiTrT) unterstützte DSt beantragt bei der StOV rechtzeitig die Bereitstellung der Vpfl von anderer Seite und teilt ihr gleichzeitig mit,
1. die Zahl der Soldaten, für die Vpfl bereitgestellt werden soll,
2. ob und in welcher Form Zusatzkost bereitgestellt werden soll,
3. Art und Dauer des Einsatzes und
4. ggf die Art einer bereitzustellenden Diätkost.

814. frei

815. Ein Soldat, der Vpfl von anderer Seite und/oder Zusatzkost in Anspruch nehmen soll, ist zu unterrichten, bei welchem Wirtschaftsbetrieb und für welchen Zeitraum die Vpfl bereitgestellt wird.

b Feststellen der Rechnungsbelege

816. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt stellt die von der StOV in zweifacher Ausfertigung übersandte Rechnung/Zahlungsaufforderung sachlich fest, sendet die Erstausfertigung an die StOV zurück und behält die Zweitausfertigung zum Ermitteln der Mehrkosten.

c Ermitteln der Mehrkosten für Verpflegung von anderer Seite und/oder für Zusatzkost

817. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt ermittelt die Mehrkosten für Vpfl von anderer Seite und/oder Zusatzkost, indem er/sie die auf
1. die Tagesverpflegung/Mahlzeiten entfallenden Kosten, soweit sie den Wertansatz/Teilwertansatz übersteigen, und/oder
2. die auf die Zusatzkost entfallenden Kosten, soweit sie den Geldwert/Teilgeldwert übersteigen,

feststellt. Im übrigen verfährt er/sie nach besonderen Bestimmungen[1]).

[1]) ZDv 36/2 – Vorläufer

d Erstatten der von dem Soldaten verauslagten Beträge

818. Muß der Soldat die Vpfl und/oder die Zusatzkost entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag **unmittelbar bezahlen**, erhält er die verauslagten Beträge erstattet.

Er beantragt entweder nach Beendigung des Dienstgeschäftes, bei dem Vpfl von anderer Seite und/oder Zusatzkost bereitgestellt wurden, oder nach vom VpflWiTrT/von der unterstützten DSt festgesetzten Zeiträumen die Erstattung der von ihm verauslagten Beträge mit Vordruck (Anlage 6) bei dem VpflWiTrT/der unterstützten DSt.

Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt erstattet die verauslagten Beträge ohne Verzögerung.

Auf die vom Soldaten zu verauslagenden Beträge können Abschläge gezahlt werden.

Änderung 60

Kapitel 9

Verpflegung von alliierten Truppenteilen

I. Grundsatz

901. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für das Bereitstellen von Vpfl von alliierten TrT für einen

1. zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichteten Soldaten der Bw,
2. nicht zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichteten Soldaten sowie zivilen Mitarbeiter der Bw (nur nach Nr 326),
3. Soldaten alliierter und anderer Streitkräfte.

Nr 327 ist zu beachten.

902. Mit den Staaten, die in der Bundesrepublik Deutschland TrT stationiert haben, bestehen Verträge, aufgrund derer diese ihre Vpfl für Soldaten und bestimmte zivile Mitarbeiter der Bw bereitstellen.

Einzelheiten der Durchführung sind von den beteiligten Stellen zu regeln. Beim Bereitstellen von Vpfl im Rahmen „dienstlicher oder außerdienstlicher Verbindungen zwischen Soldaten der Bw und anderer NATO-Streitkräfte" sind besondere Bestimmungen[1]) zu beachten.

Verträge über das Bereitstellen von Vpfl von alliierten TrT im Falle von Nr 901 Ziff 3 sind jeweils (Nr 907) abzuschließen.

II. Aufgaben der Standortverwaltung

903. Die StOV hat – abgesehen von den Aufgaben nach Nr 904 – keine Aufgaben beim Bereitstellen von Vpfl von alliierten TrT wahrzunehmen, es sei denn, daß im Ausnahmefall Aufgaben anfallen, die zweckmäßigerweise nicht vom VpflWiTrT/von der unterstützten DSt, sondern von der StOV wahrgenommen werden.

904. Soll Vpfl von alliierten TrT durch die StOV bezahlt werden, übersendet sie die eingehende Rechnung/Zahlungsaufforderung usw. zweifach (Zweitausfertigung ggf in Abschrift/Ablichtung) dem VpflWiTrT/der unterstützten DSt zur sachlichen und rechnerischen Feststellung.

[1]) VMBl 1974 S. 314

Änderung 60

Die Erstausfertigung erhält die StOV zurück und veranlaßt die Bezahlung.

905. Soll die Vpfl von alliierten TrT im Rahmen einer Gesamtabrechnung aus dem Bundeshaushalt – ggf über ein Vorschußkonto – bezahlt werden, wartet sie die entsprechende Weisung ab, soweit nicht bereits der Vertrag oder die Ausführungsbestimmungen dazu entsprechende Regelungen enthalten.

906. frei

III. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils/ der unterstützten Dienststelle

a Abschluß des Vertrages

907. Befinden sich bei einem VpflWiTrT/einer unterstützten DSt Soldaten alliierter Streitkräfte oder Soldaten anderer Streitkräfte **und** sollen diese entweder allein oder zusammen mit Soldaten der Bw Vpfl von alliierten TrT erhalten, so schließt der VpflWiTrT/die unterstützte DSt mit dem in Betracht kommenden alliierten TrT einen Vertrag ab, der auf die Behandlung dieser Soldaten nach Nr 908 abstellt.

b Anmelden der Verpflegungsteilnehmer bei dem alliierten Truppenteil

908. Ein Soldat und ggf ziviler Mitarbeiter der Bw darf ohne besondere Anmeldung unter Vorzeigen des Truppen-/Dienstausweises an der Vpfl (Tagesverpflegung/Mahlzeiten) alliierter TrT teilnehmen.

Eine Teilnahme von 10 und mehr Soldaten ist 10 Tage im voraus formlos bei dem in Betracht kommenden alliierten TrT anzumelden[1]).

Der VpflTln ist zu unterrichten, in welchem Umfang Mehrkosten der Vpfl von alliierten TrT übernommen werden.

909. Kommt bei der Zwischenlandung eines Flugzeugs der Bw auf einem Flughafen einer anderen NATO-Streitkraft im Ausland

[1]) Vgl. auch den Erlaß vom 12. Mai 1976 – VR II 4 – Az 48-15-06-01/1 betr. Vereinbarung mit der US-Army (siehe Anlage 25/25)

das Bereitstellen von Vpfl von alliierten TrT in Betracht, gelten die Bestimmungen des Kapitels 17; Nr 908 gilt entsprechend.

c Feststellen der Rechnungsbelege

910. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt stellt die von der StOV oder von alliierten TrT in zweifacher Ausfertigung übersandte Rechnung/Zahlungsaufforderung sachlich und rechnerisch fest, sendet die Erstausfertigung an diese zurück und behält die Zweitausfertigung zum Ermitteln der Mehrkosten.

d Ermitteln der Mehrkosten

911. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt ermittelt die Mehrkosten (Nr 131) anhand der Rechnung (Nr 910) oder des Vordrucks gemäß Anlage 6.

e Erstatten der von dem Verpflegungsteilnehmer verauslagten Beträge

912. Muß der VpflTln die Vpfl **unmittelbar** bezahlen, sind die verauslagten Beträge in Höhe des VpflGeldes/TVpflGeldes und der Mehrkosten der Vpfl von alliierten TrT (Nr 131) zu erstatten.
Muß der VpflTln eine Zusatzkost von einem alliierten TrT **unmittelbar** bezahlen, sind die verauslagten Beträge zu erstatten.

913. Der VpflTln beantragt bei seinem VpflWiTrT/seiner unterstützten DSt entweder von Fall zu Fall oder für von diesem/dieser festgesetzten Zeiträume die Erstattung mit Vordruck (Anlage 6).
Es können Abschläge gezahlt werden.

914. Im übrigen verfährt der VpflWiTrT/die unterstützte DSt nach besonderen Bestimmungen[1]).

[1]) ZDv 36/2 – Vorläufer

Änderung 60

Kapitel 10

Verpflegung in zivilen Kranken- und Kuranstalten

I. Aufgaben der Standortverwaltung

1001. Für die StOV ergeben sich hierbei **keine** Aufgaben.

II. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils/ der unterstützten Dienststelle

1002. Die Aufgaben des VpflWiTrT/der unterstützten DSt regeln besondere Bestimmungen[1]).

[1]) ZDv 60/7, Kap 12, 13, 15

11

Kapitel 11

Lazarettverpflegung

I. Grundsatz

1101. Dieses Kapitel regelt ausschließlich das Bereitstellen von LazVpfl im BwKrhs, soweit nicht im einzelnen auf die Anwendung der Bestimmungen anderer Kapitel verwiesen wird.

1102. Die Regelungen in diesem Kapitel sind auf die besondere Aufgabenstellung des BwKrhs ausgerichtet.

II. Aufgaben der Standortverwaltung

a Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

1103. Die StOV beschafft die ihr vom BwKrhs nach Art und Menge aufgegebenen VpflM nach den BRL/VpflM – StOV/BwKrhs (vgl Nr 1129). Sie übergibt dem BwKrhs je eine Ausfertigung der Verträge.

b Bereitstellen und Übergeben/Übernehmen von Verpflegungsmitteln des V-Vorrats

1104. Die StOV stellt auf Anforderung des BwKrhs VpflM des V-Vorrats bereit und übergibt sie gegen Belegwechsel.

Die StOV erstellt die Belege, die die einzelnen VpflM, die Menge, den Einzelpreis und den Gesamtpreis enthalten müssen.

Sie übernimmt vom BwKrhs eingelagerte Truppenbeladung nach Ablauf der Lagerzeit.[1])

c Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines Bundeswehrkrankenhauses

1105. Bei Verlegung oder Auflösung eines BwKrhs übernimmt die StOV, sofern das BwKrhs dies fordert, bevorratete VpflM (nur Normalkost) gegen Belegwechsel.

[1]) Erlaß vom 27. Juni 1983 – VR III 4 – Az 48-25-30-00

Änderung 60

d Verwerten und Vernichten von Verpflegungsmitteln und Küchenabfällen

1106. Die StOV verfährt nach Nr 517 und 518.

III. Aufgaben des Bundeswehrkrankenhauses

a Ausstatten der Truppenküche mit Gerät, Instandsetzen/Ersatz von Gerät

1107. Das BwKrhs stattet die TrKü mit Gerät nach den

1. Ausstattungssätzen für die Möblierung der Liegenschaften,
2. Ausstattungssätzen für die Möblierung der BwKrhs,
3. mit Küchenkleingerät

aus und veranlaßt

4. das Instandsetzen/den Ersatz von
   - bauseitig geliefertem Gerät,
   - Möblierungsgerät,
   - Küchenkleingerät.

b Nutzung der Truppenküche

1108. Das BwKrhs nutzt die TrKü zum Vor- und Zubereiten sowie zur Ausgabe der LazVpfl.

Nr 536 Abs 2 findet Anwendung.

c Leitung der Truppenküche

1109. Ltr der TrKü ist im Auftrag des Ltr der Verwaltung der Küchenleiter.

d Einsatz von zivilem Küchenfach- und -hilfspersonal, Feldkochpersonal sowie von Soldaten zu Küchenhilfsarbeiten

1110. Dem BwKrhs steht für das Vor- und Zubereiten sowie für die Ausgabe der LazVpfl ziviles Küchenfach- und -hilfspersonal nach OSTAN zur Verfügung.

Ihm steht darüber hinaus ziviles Küchenhilfspersonal nach besonderen Bestimmungen [1]) sowie ggf Feldkochpersonal zur Verfügung, wenn es eine andere DSt unterstützt.

---

[1]) VMBl 1966 S. 3

11

1111. Die LazVpfl wird unter Anleitung des Küchenleiters und ggf der Diätassistentin (bei der Krankenkost) vor- und zubereitet.

1112. Bei einer geringen Verpflegungsstärke setzt das BwKrhs ein:

1. Ziviles Küchenfachpersonal (ausgenommen Diätassistentin) in geeigneter Weise in der TrKü oder ggf – in gegenseitigem Einvernehmen – bei einem anderen VpflWiTrT **im StO**.
2. Ziviles Küchenhilfspersonal zu anderweitigen Arbeiten im BwKrhs.

Das Küchenpersonal darf – auch vorübergehend – nicht zu Arbeiten eingeteilt werden, denen die Bestimmungen der ZDv 46/28 entgegenstehen.

1113. Soldaten dürfen zu Küchenhilfsarbeiten **nur in Ausnahmefällen** eingesetzt werden.

e Betrieb der Truppenküche

1114. Das BwKrhs stellt für die TrKü eine **Dienstordnung** und monatlich einen **Arbeitsplan** auf (Anlage 22).

1115. Es setzt das Personal in der TrKü – soweit erforderlich – im Schichtdienst und ggf außerhalb des Schichtdienstes ein. Es bestimmt den Schichtführer.

Das in der TrKü eingesetzte Personal ist über Dienstordnung, Unfallverhütung und „Erste Hilfe" erstmalig bei Beginn des Einsatzes in der Küche und in der Folgezeit jeweils halbjährlich zu belehren.

Das in der TrKü eingesetzte Personal i s t über Tatbestände, die eine Verletzung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen enthalten, erstmalig bei Beginn des Einsatzes in der TrKü und in der Folgezeit halbjährlich zu belehren. Die Belehrung ist formlos, aber beweiskräftig nachzuweisen.

1116. **Bedienungsanweisungen** für Küchenmaschinen usw. müssen bei den Geräten gut sichtbar aushängen.

1117. Das BwKrhs führt Maßnahmen nach der ZDv 44/2 durch.

1118. Das BwKrhs führt Maßnahmen nach der ZDv 46/28 durch.

Änderung 60

f Mitwirken der Verpflegungsteilnehmer beim Bereitstellen von Lazarettverpflegung

1119. Das BwKrhs hat das Mitwirken der VpflTln durch die Bildung eines Küchenausschusses sicherzustellen.

Der Küchenausschuß besteht aus bis zu 6 Soldaten (3 Offizieren/Unteroffizieren und 3 Mannschaftsdienstgraden) des Stammpersonals des BwKrhs sowie ggf von Angehörigen der unterstützten DSt. Die Mitglieder des Küchenausschusses sind jeweils für die Dauer von 6 Monaten zu benennen.

Anstelle eines Soldaten kann ein ziviler Mitarbeiter benannt werden.

Nr 547 Abs 3 gilt entsprechend.

Vorsitzender ist das rangälteste Mitglied des Küchenausschusses. Bei der ersten Sitzung sind ein Sprecher und ein Schriftführer zu wählen.

1120. Der Küchenausschuß vertritt die Wünsche und Anregungen

1. der stationär behandelten VpflTln
2. des Stammpersonals sowie ggf der VpflTln der unterstützten DSt

hinsichtlich aller die LazVpfl (nur Normalkost) betreffenden Fragen und wirkt beim Aufstellen des Verpflegungsplanes/Speisezettels mit.

Den Wünschen und Anregungen des Küchenausschusses ist im Rahmen der ernährungsphysiologischen Forderungen und der wirtschaftlichen Grundsätze sowie der personellen und materiellen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

1121. Mindestens halbjährlich, außerdem auf Anordnung des Kdr oder auf Antrag von 2 Mitgliedern, tritt der Küchenausschuß zu einer Sitzung zusammen.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzung ist der Ltr der Verwaltung oder ein von ihm Beauftragter verantwortlich.

An der Sitzung haben der Ltr der Verwaltung oder ein von ihm Beauftragter und der zuständige SanOffz teilzunehmen. Der Küchenleiter kann hinzugezogen werden.

Dem Kdr ist die Teilnahme freigestellt.

Der Küchenausschuß führt seine Beschlüsse durch Abstimmung herbei. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Küchenausschusses, der Ltr der Verwaltung oder der von ihm Beauftragte und der zuständige SanOffz.

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Kdr zur Kenntnisnahme vorzulegen, der ggf weiteres veranlaßt.

Den VpflTln ist die Möglichkeit zu geben, das Protokoll einzusehen.

g Aufstellen des Verpflegungsplanes/ Speisezettels (Normalkost)

1122. Das BwKrhs stellt im voraus für **mindestens eine Kalenderwoche**, längstens **einen Kalendermonat** einen Verpflegungsplan nach Anlage 8 auf, der zugleich Speisezettel ist. In ihm müssen

- die Zusammenstellung der Mahlzeiten
- die zu verwendenden VpflM – wenn zweckmäßig, nur VpflMArten – und die hierfür vorgesehenen Mengen

enthalten sein.

1123. Das BwKrhs berücksichtigt dabei

1. die an die LazVpfl (Normalkost) zu stellenden ernährungsphysiologischen Forderungen,
2. die an eine Normalkost zu stellenden Forderungen wie Abwechslung, Geschmack, Auswahlmöglichkeiten (Komponentenwahl)
3. für stationär behandelte Patienten ein Angebot für 5 Mahlzeiten (Nr 554, Satz 2 ist zu beachten),
4. den Wertansatz/Teilwertansatz (Nr 111) oder den Gesamtbetrag (Nr 123),
5. die personellen und materiellen Möglichkeiten der TrKü,
6. die jahreszeitlichen und klimatischen Bedingungen und – soweit möglich – die landsmannschaftlichen Verzehrgewohnheiten sowie Wünsche der Patienten und Anregungen des Küchenausschusses.

Ist eine Zusatzkost bereitzustellen, verfährt das BwKrhs nach Nr 554.

Wertmäßige Schwankungen im Verpflegungsplan sind innerhalb der gleichartigen Mahlzeiten auszugleichen.

Es setzt den Durchschnittsverbrauch an Speisezutaten und Gewürzen nur wertmäßig an.

Änderung 60

Es gibt Speisezutaten und Gewürze, deren Gehalt an Nähr- und Wirkstoffen bei der Nährwertschätzung von Bedeutung ist, für den betreffenden Tag nach Art und Menge an.

1124. Das BwKrhs führt die Nährwertschätzung nach Anlage 8 durch.

1125. Der Kdr oder dessen Beauftragter setzt den Verpflegungsplan/Speisezettel in Kraft.

1126. Der Verpflegungsplan/Speisezettel soll nachträglich möglichst nicht geändert werden. Wird er geändert (z.B. aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen) ist die Änderung vom Kdr oder dessen Beauftragten zu bescheinigen.

1127. Das BwKrhs hängt den Verpflegungsplan/Speisezettel so aus, daß sich jeder VpflTln informieren kann.

h Zusammenstellung der Verpflegung für die Krankenkost

1128. Die Krankenkost wird auf Anweisung des Arztes oder der Diätassistentin zusammengestellt. Nr 1123.3 ist zu beachten.

i Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

1129. Das BwKrhs ermittelt nach Art und Menge die VpflM, **die auszuschreiben sind**, und teilt diese der StOV mit (vgl Nr 1103). Alle übrigen Aufgaben des Beschaffens (insbesondere Bestellen/Abruf, Abnahme) nimmt das BwKrhs wahr.

1130. Das BwKrhs beschafft die VpflM, **die nicht auszuschreiben sind** (z.B. lazaretteigentümliche VpflM), ohne Beteiligung der StOV.

1131. Das BwKrhs nimmt Aufgaben der Nr 1129 und 1130 nach den BRL/VpflM – StOV/BwKrhs wahr.

j Empfang von Verpflegungsmitteln des V-Vorrats von der Standortverwaltung

1132. Das BwKrhs empfängt aus dem V-Vorrat übernommene VpflM von der StOV gegen Belegwechsel (vgl aber Nr 158 und Nr 1104).

Für den Verbrauch der Truppenbeladung gelten besondere Bestimmungen[1]).

11

k Bevorraten von Verpflegungsmitteln

1133. Das BwKrhs bevorratet beschaffte VpflM der LazVpfl und übernommene VpflM des V-Vorrats sowie Speisezutaten und Gewürze, soweit dies in Betracht kommt.

1134. Nicht verbrauchte VpflM (= verwertbare Reste = Spitzen) sind nicht bevorratete VpflM.

1135. Das BwKrhs ermittelt jeweils am Monatsende den Soll- und Istbestand an bevorrateten VpflM und berichtigt den Sollbestand in der VpflMBestKartei durch

1. Absetzen vom Bestand bei Verlust, Genußuntauglichkeit, Schwund oder Entnahmen für Proben oder
2. Vereinnahmen eines Mehrbestandes.

Der hierfür zu fertigende Beleg darf nicht vom Karteiführer unterzeichnet werden.

Der Ausgleich des KtoV-Vpfl in außergewöhnlichen Fällen (Nr 164 ff.) bleibt hiervon unberührt.

1136. Das BwKrhs überprüft die bevorrateten VpflM mindestens einmal im Vierteljahr unvermutet auf Vollzähligkeit und Umfang sowie die Eintragungen in der Kartei und die Belege stichprobenweise und vermerkt das Ergebnis in der VpflMBestKartei.

1137. Beim Wechsel des verantwortlichen Personals ist der Bestand anhand der VpflMBestKartei zu übergeben. Übergebender und Übernehmender haben die ordnungsgemäße Übergabe schriftlich zu bestätigen.

l Bedarfsermittlung für die Tagesverpflegung

1138. Der Bedarf an VpflM für die Tagesverpflegung ist nach den Bestimmungen der Anlage 17 zu ermitteln.

[1]) Erlaß vom 27. Juni 1983 – BMVg – VR III 4 – Az 48-25-30-00

Änderung 60

m Vor- und Zubereiten der Lazarettverpflegung

1139. Die LazVpfl wird in der TrKü vor- und zubereitet. Nr 1111 ist zu beachten.

1140. Das BwKrhs stellt Mahlzeiten der LazVpfl auch außerhalb der festgesetzten Essenzeiten bereit, wenn VpflTln diese aus dienstlichen Gründen nicht zeitgerecht einnehmen können.

1141. Das BwKrhs beachtet die Bestimmungen der ZDv 46/28.

n Ausgabe der Lazarettverpflegung

1142. Bei der Ausgabe in den Speisesälen **und** auf den Stationen hat das BwKrhs zu beachten:
1. Die Bestimmungen der ZDv 46/28.
2. Das mit der Ausgabe betraute Personal hat Schutzkleidung (einschließlich Kopfbedeckung) zu tragen.
3. Es sind Ausgabezeiten unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Nr 572 Abs 2 und Nr 573 gelten entsprechend.
4. An den VpflTln ausgegebene und nicht verzehrte VpflM – ausgenommen solche in unverletzten Originalverpackungen aus den **Speisesälen** – dürfen nicht als Reste (= Spitzen nach Nr 1134) verwendet werden; sie sind Küchenabfälle.

1143. Bei der Ausgabe in Speisesälen sind VpflM anzubieten, die vom VpflTln für den eigenen Verzehr (2. Frühstück) zubereitet und mitgenommen werden können. Einwickelpapier ist an der Ausgabe bereitzulegen.

Die Abendkost kann auch in Form eines „Kalten Buffets" zur Selbstbedienung vorbereitet und ausgegeben werden. Am Ausgabeschalter ist Einwickelpapier bereitzulegen, damit aus den bereitgestellten VpflM belegte Brote zubereitet und für den eigenen Verzehr mitgenommen werden können.

1144. Das BwKrhs läßt die Morgen-, Mittags- und Abendkost
1. in Offizier- und Unteroffizierspeiseräumen – soweit vom Kdr nicht anderes angeordnet –,
2. in Mannschaftsspeiseräumen **nur** auf besondere Anordnung des Kdr (zusätzliches Personal steht hierfür nicht zur Verfügung)

auftragen.

Dies gilt nicht, wenn die LazVpfl auf den Stationen ausgegeben wird.

1145. Für **stationär behandelte Patienten** ist die Tagesverpflegung in fünf Mahlzeiten anzubieten. Dabei können Kostbestandteile für den Vormittag zusammen mit der Morgenkost und für den Nachmittag zusammen mit der Mittagskost ausgegeben werden. Dies gilt auch für Kaltgetränke. Vorgesehene Heißgetränke sind am Vormittag/Nachmittag gesondert auszugeben.

1146. Es weist den VpflTln in geeigneter Form – z. B. durch Belehrungen , Aufstellen von Tafeln und Hinweisschildern – darauf hin,

1. sich nur die Mengen geben zu lassen oder zu nehmen, die er voraussichtlich verzehrt (auf die Möglichkeit des Nachfassens ist hinzuweisen),
2. VpflM möglichst nicht wegzuwerfen,
3. Abfälle nur in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen.

1147. Das BwKrhs gibt die Mahlzeiten gegen **Essenmarken** aus, soweit der Kdr nichts anderes anordnet.

Bei Verdacht auf Doppelempfang oder bei sonstigen Unregelmäßigkeiten sind die Essenmarken nachzuzählen und mit der Zahl der gemeldeten Mahlzeiten zu vergleichen. Ergeben sich größere Differenzen, sind diese unverzüglich aufzuklären; nur insoweit haben die Essenmarken eine Kontrollfunktion.

Die abgegebenen Essenmarken sind täglich zu vernichten.

o Bereitstellen von Marschverpflegung

1148. Kommt das Bereitstellen von MarschVpfl in Betracht, verfährt das BwKrhs nach Nr 580.

p Nachweis der Verpflegungsmittel

1149. Das BwKrhs weist

- die bevorrateten VpflM
- den Verbrauch und
- die Küchenbestände

nach den Bestimmungen der Anlage 17 nach.

Änderung 60

q Nachweis der Zusatzstoffe

1150. Das BwKrhs weist die in den beschafften VpflM enthaltenen und die beschafften Zusatzstoffe nach (Nr 168).

r Vermögensberechnung

1151. Das BwKrhs stellt monatlich eine Vermögensberechnung nach Anlage 21 zum Feststellen der Ersparnisse/Mehrkosten auf und führt ggf Ersparnisse dem Bundeshaushalt zu (Nr 126) oder übernimmt ggf Mehrkosten auf den Bundeshaushalt (Nr 123, 133).

s Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fortschreibung (Normalkost)

1152. Hat der Kdr die Wirtschaftlichkeitsberechnung durch tägliche Fortschreibung angeordnet, ermittelt das BwKrhs die täglichen Gesamtkosten für die bereitgestellten VpflM und stellt diesen die Summe gegenüber, die sich aus der Multiplikation der VpflStärke mit dem VpflGeld/TVpflGeld (Nr 112) und ggf Geldwert/Teilgeldwert (Nr 113) ergibt, und schreibt das Ergebnis täglich fort.

t Ausgleich des KtoV-Vpfl in außergewöhnlichen Fällen

1153. Das BwKrhs verfährt nach Nr 164 ff.

u Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien

1154. Das BwKrhs verfährt nach Nr 1173.

v Verwenden von Ersparnissen/Abwickeln von Mehrkosten

1155. Das BwKrhs darf Ersparnisse nur für die LazVpfl (Normalkost) verwenden.

1156. Das BwKrhs hat Mehrkosten – soweit die Übernahme auf den Bundeshaushalt **nicht** in Betracht kommt – in einem ange-

messenen Zeitraum abzubauen. Es darf dabei die ernährungsphysiologischen Forderungen an die LazVpfl nicht außer acht lassen.

11

w Festsetzen des Verpflegungsgeldes für die gekürzte Kost

1157. Das BwKrhs setzt das für eine gekürzte Kost (Nr 104) zu zahlende VpflGeld fest.

x Sammeln von Küchenabfällen

1158. Das BwKrhs beachtet beim Sammeln von Küchenabfällen die Bestimmungen der ZDv 46/28.

Es ist für das Reinigen der Abfallräume bzw. Abstellplätze sowie der bundeseigenen Abfallbehälter verantwortlich.

y Verwerten und Vernichten von Verpflegungsmitteln und Küchenabfällen

1159. Das BwKrhs läßt genußuntauglich gewordene VpflM sowie Küchenabfälle durch die StOV verwerten bzw. vernichten.

z Anbau von Frischgemüse usw.

1160. Das BwKrhs beachtet beim Anbau von Frischgemüse und Gewürzkräutern zur Verwendung in der TrKü auf bundeswehreigenen Freiflächen besondere Bestimmungen[1]).

Nr 588 Abs 2 gilt entsprechend.

aa Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines BwKrhs

1161. Das BwKrhs übergibt bei einer **Verlegung** bevorratete VpflM der LazVpfl (nur **Normalkost**) gegen Belegwechsel an die StOV, sofern diese VpflM nicht mitgeführt werden sollen.

1162. Es führt bei einer Verlegung bevorratete VpflM der LazVpfl (nur **Krankenkost**) mit.

[1]) ZDv 70/1

Änderung 60

1163. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über das am neuen StO für den Verlegungsmonat einzurichtende KtoV-Vpfl abzuwickeln.
Das BwKrhs veranlaßt den Ausgleich der am alten StO noch offenen KtoV-Vpfl durch Buchausgleich. Bei einer Verlegung nach dem 15. 11. verfährt es nach besonderen Bestimmungen[1]).

1164. Wird von dem BwKrhs am alten StO eine DSt unterstützt, so nimmt es die Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft für die unterstützte DSt bis zum letzten Tage der Verlegung wahr.

1165. Das BwKrhs erstellt in diesem Falle – bezogen auf den Zeitpunkt der Verlegung – eine Vermögensberechnung. Die anteilmäßig auf die unterstützte DSt entfallenden Ersparnisse/Mehrkosten gehen zu Gunsten/Lasten des KtoV-Vpfl des nunmehr zuständigen VpflWiTrT.

1166. Soll ein BwKrhs **aufgelöst** werden, verbraucht es nach Bekanntwerden der Auflösung möglichst die bevorrateten VpflM der LazVpfl.

1167. Das BwKrhs übergibt bis dahin nicht verbrauchte bevorratete VpflM der LazVpfl (nur **Normalkost**) der StOV gegen Belegwechsel.

1168. Das BwKrhs übergibt bis dahin nicht verbrauchte VpflM der LazVpfl (nur **Krankenkost**) möglichst dem nächstgelegenen BwKrhs, sonst der StOV gegen Belegwechsel.

1169. Bei Bekanntwerden der Auflösung rechnet das BwKrhs das KtoV-Vpfl vorläufig ab und stellt eine vorläufige Vermögensberechnung auf, damit eventuelle Mehrkosten ggf. noch bis zum Zeitpunkt der Auflösung ausgeglichen werden können.

1170. Zum Zeitpunkt der Auflösung rechnet es das KtoV-Vpfl ab, stellt eine Vermögensberechnung auf und führt evtl. Ersparnisse dem Bundeshaushalt zu. Ergeben sich Mehrkosten, verfährt es ggf. nach Nr 164 ff.

1171. Wird vom BwKrhs eine DSt unterstützt, rechnet es das KtoV-Vpfl der unterstützten DSt sowie das eigene KtoV-Vpfl ab

[1]) Nr 12 des Erlasses vom 1. Aug. 1959 BMVg – H I 3 – Az 28-01-02 (siehe Anlg. 25/21)

11

und erstellt eine Vermögensberechnung. Die anteilig auf die unterstützte DSt entfallenden Ersparnisse/Mehrkosten gehen zu Gunsten/zu Lasten des KtoV-Vpfl des nunmehr zuständigen VpflWiTrT.

1172. Wird eine unterstützte DSt aufgelöst, rechnet das BwKrhs das KtoV-Vpfl ab. Eines Feststellens der anteilmäßigen Ersparnisse/Mehrkosten bedarf es nicht.

bb Ermitteln und Abwickeln der Mehrkosten für Schon-, Diät- und Sonderkost

1173. Das BwKrhs errechnet monatlich die Kosten für bereitgestellte VpflM für die Krankenkost gemäß Anlage 17 und sorgt dafür, daß die Mehrkosten bis zu den Höchstbeträgen (Anlage 3/7) auf den Bundeshaushalt übernommen werden.

Übersteigen die Mehrkosten die Höchstbeträge, beantragt es bei der WBV unter Vorlage des „Nachweis der Mehrkosten für ärztlich verordnete Krankenkost" deren Übernahme auf den Bundeshaushalt. Die WBV entscheidet.

Änderung 60

Kapitel 12

Selbstbeköstigung

12

1201. Z.Z. nur im Ausland (vgl. Kapitel 19).

Änderung 60

Teil C

Gemeinschaftsverpflegung im Ausland

Kapitel 13

Truppenverpflegung im Standort

13

I. Grundsatz

1301. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des jeweiligen Gastlandes stehen.

Wird in diesem Kapitel auf Nummern anderer Kapitel verwiesen, nach denen die StOV Aufgaben wahrzunehmen hat, tritt an deren Stelle die BWVSt.

II. Aufgaben der Bundeswehrverwaltungsstelle

a Aufstellen des Verpflegungsplanes

1302. Die BWVSt verfährt nach Nr 502 bis 507.

b Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

1303. Aus den mit dem jeweiligen Gastland getroffenen Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut ergibt sich, ob die BWVSt die VpflM usw. aus dem Lande beschaffen darf oder ob sie dafür die zuständigen DSt der Streitkräfte des Gastlandes in Anspruch nehmen muß. Wurde keine Zusatzvereinbarung getroffen, gelten die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts.

Beschafft die BWVSt, verfährt sie nach den Bestimmungen der Streitkräfte des Gastlandes.

1304. Die BWVSt kann im Einvernehmen mit dem VpflWiTrT/der unterstützten DSt VpflM des V-Vorrats Vpfl der Streitkräfte des Gastlandes übernehmen.

Änderung 60

c Nachschub von Verpflegungsmitteln aus der Bundesrepublik Deutschland

1305. Die BWVSt kann, soweit die mit dem jeweiligen Gastland getroffenen Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut (Artikel XI Absatz 4) dies zulassen, solche VpflM aus der Bundesrepublik Deutschland nachschieben lassen, die den Verzehrgewohnheiten entsprechen und im Gastland **nicht** oder nicht in entsprechender Qualität oder nur zu erheblich höheren Preisen beschafft werden können.

Ihr sind – je nach Entscheidung der für den VpflWiTrT/die unterstützte DSt zuständigen KdoBeh im Einvernehmen mit der für die Versorgung zuständigen WBV – VpflM des V-Vorrates nachzuschieben, wobei die Besonderheiten in dem jeweiligen Auslandsstandort zu berücksichtigen sind.

1306. Die BWVSt beantragt den Nachschub von VpflM bei der für die Versorgung zuständigen WBV durch eine von dieser zu bestimmende StOV.

Sie stimmt mit dieser StOV die Arten und Mengen sowie die Nachschubtermine ab.

d Bereitstellen und Übergeben der Verpflegungsmittel an den Verpflegungswirtschaftstruppenteil

1307. Die BWVSt verfährt nach Nr 510 und 511.

e Bevorraten von Verpflegungsmitteln

1308. Die BWVSt bevorratet für den VpflWiTrT beschaffte/nachgeschobene VpflM.

Sie verfährt nach Nr 512 bis 515.

f Nachweis der Verpflegungsmittel

1309. Die BWVSt weist VpflM in der VpflMBestKartei (Anlage 13) nach.

g Verwerten und Vernichten von Verpflegungsmitteln und Küchenabfällen

1310. Die BWVSt verfährt nach den Bestimmungen des jeweiligen Gastlandes.

h Bauliche Maßnahmen in der Truppenküche/ Geräteausstattung

13

1311. Im Auslandsstandort stehen als ortsfeste Küchen entweder
- nach den Richtlinien der Streitkräfte des Gastlandes erbaute und mit Gerät ausgestattete oder
- aufgrund von Zusatzvereinbarungen erbaute und mit Gerät ausgestattete

Küchen zur Verfügung.

Entspricht die Küche nicht den Erfordernissen und kann deshalb die TrVpfl nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden, beantragt die BWVSt bei der für die Versorgung zuständigen WBV – unter nachrichtlicher Beteiligung des BWVA – die Durchführung geeigneter Maßnahmen, soweit dafür das Gastland nicht zuständig ist.

i Instandsetzen/Ersatz von Gerät

1312. Die BWVSt veranlaßt das Instandsetzen/den Ersatz von Küchengerät jeder Art.

j Maßnahmen zum (vorübergehenden) Erhöhen der Kapazität der Truppenküche

1313. Reicht die Kapazität der TrKü nicht aus, erhöht die BWVSt diese durch Behelfsmaßnahmen (vgl Nr 521) im Einvernehmen mit dem VpflWiTrT.

k Übernahme von Küchenhilfsarbeiten durch Vertragsfirmen

1314. Die BWVSt verfährt nach Nr 522.

Änderung 60

l Vermögensberechnung

1315. Die BWVSt stellt monatlich für den VpflWiTrT eine Vermögensberechnung nach Anlage 21 zum Feststellen der Ersparnisse/Mehrkosten auf. Sie beachtet dabei die Nr 124, 125 und 126.

m Ausgleich des Kontos Vorschuß – Verpflegung in außergewöhnlichen Fällen

1316. Die BWVSt verfährt nach Nr 164 ff.

n Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien

1317. Stellt der VpflWiTrT einen Antrag auf Übernahme der Mehrkosten, verfährt die BWVSt nach Nr 127.

o Nachweis der Zusatzstoffe

1318. Die BWVSt weist die in den aus der Bundesrepublik Deutschland nachgeschobenen VpflM enthaltenen und die beschafften Zusatzstoffe nach (Nr 168).
Sie weist auch die Zusatzstoffe nach, die in den im Gastland beschafften VpflM enthalten sind, soweit dies aus den Aufdrucken auf den Liefergebinden/Verpackungen zu erkennen ist.

p Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fortschreibung

1319. Die BWVSt verfährt nach Nr 527.

q Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines Verpflegungswirtschaftstruppenteils/einer unterstützten Dienststelle

1320. Die BWVSt verfährt nach Nr 528 bis 535.

r Mehrkosten der Truppenverpflegung im Ausland

1321. Die BWVSt verfährt nach Nr 124 oder 125.

III. Besondere Aufgaben der Wehrbereichsverwaltung/ Standortverwaltung beim Nachschub von Verpflegungsmitteln aus der Bundesrepublik Deutschland

1322. Die WBV prüft im Einvernehmen mit der zuständigen KdoBeh aufgrund des Antrags (Nr 1306), ob ein Nachschub von VpflM in Betracht kommt. Wenn ja, stellt sie im Einvernehmen mit der zuständigen KdoBeh fest, ob und ggf in welchem Umfang der Nachschub durch laufende Versorgungsfahrten/-flüge erfolgen kann oder ob dafür besondere Versorgungsfahrten/-flüge notwendig werden. Im letzteren Fall holt die WBV die Entscheidung des BMVg ein.

13

1323. Sollen VpflM nachgeschoben werden, beauftragt die WBV mit der Bereitstellung der nachzuschiebenden VpflM die StOV, aus deren Bereich die Versorgungsfahrten/-flüge durchgeführt werden (sollen).

1324. Die beauftragte StOV stellt die VpflM bei der DSt bereit, die mit dem Transport beauftragt ist.

Einzelheiten der Zuführung und des Transports (Transportkapazität, Verpackung, Zeit) regeln StOV und die den Transport durchführende DSt im Einvernehmen.

Die StOV füllt die Ein-/Ausfuhr-Anmeldung für die Zollbehörden[1]) (Anlage 24) aus, stellt alle sonst erforderlichen Transportbegleitpapiere für den grenzüberschreitenden Verkehr nach Maßgabe der Auflagen der WBV bereit und übergibt diese der den Transport durchführenden DSt.

1325. Die StOV fordert den für die nachgeschobenen VpflM – nach Kalendermonaten aufgeschlüsselt – gezahlten Betrag bei der BWVSt zur Erstattung an. Sie übersendet dazu die Originalrechnungen der Lieferanten oder stellt selbst Rechnungen aus.

IV. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils

a Nutzung der Truppenküche

1326. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 536 und 537.

[1]) VMBl 1977 S. 301

Änderung 60

b Leitung der Truppenküche

1327. Es gilt Nr 538.

c Einsatz von Feldkochpersonal, zivilem Küchenfach- und -hilfspersonal sowie von Soldaten zu Küchenhilfsarbeiten

1328. Dem VpflWiTrT steht Feldkochpersonal nach der OSTAN und/oder ziviles Küchenfach- und -hilfspersonal nach den besonderen Bestimmungen[1]) zur Verfügung.
Die Inanspruchnahme von Stellen des Feldkochpersonals durch ziviles Küchenfachpersonal regeln besondere Bestimmungen[2]).

1329. Die besonderen Bestimmungen[1]) gelten nicht, wenn in der Vereinbarung mit dem Gastland eine andere Regelung hinsichtlich der Beschäftigung von zivilem Küchenfach- und -hilfspersonal oder im Rahmen von Nr 1330 eine andere Regelung getroffen ist oder für Küchenhilfsarbeiten üblicherweise Vertragsfirmen herangezogen werden (vgl auch Nr 522).

1330. Hinsichtlich des Einsatzes von Soldaten zu Küchenhilfsarbeiten gilt Nr 541 entsprechend.

1331. Der VpflWiTrT setzt das Feldkochpersonal und ggf das zivile Küchenfach- und -hilfspersonal zum Vor- und Zubereiten sowie zur Ausgabe der TrVpfl ein.

1332. Der VpflWiTrT setzt ziviles Küchenfach- und -hilfspersonal grundsätzlich nur in der TrKü ein; im übrigen gilt Nr 540 Absatz 2 und 3.

d Fortbildung des Feldkoch- und zivilen Küchenfachpersonals

1333. Es gilt Nr 542.

---

[1]) VMBl 1966 S. 3
[2]) VMBl 1977 S. 24

e Betrieb der Truppenküche

1334. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 543 bis 546a.

f Mitwirken der Verpflegungsteilnehmer beim Bereitstellen von Truppenverpflegung

1335. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 547 bis 549.

13

g Mitwirken beim Aufstellen des Verpflegungsplanes

1336. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 550.

h Aufstellen des Speisezettels

1337. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 551 bis 558.

i Anfordern der Verpflegungsmittel

1338. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 559 und 560 mit der Maßgabe, daß die Anforderungszeiträume dem im Gastland üblichen Beschaffungsverfahren bzw den Bestimmungen der Streitkräfte des Gastlandes anzupassen sind.

j Empfang der Verpflegungsmittel von der Bundeswehrverwaltungsstelle

1339. Der VpflWiTrT übernimmt von der BWVSt bereitgestellte VpflM gegen Belegwechsel am vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort. Als Belege dienen die Ausfertigungen der „Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw." (Anlage 16).

k Bevorraten von Verpflegungsmitteln

1340. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 562 bis 568.

Änderung 60

l Vor- und Zubereiten der Truppenverpflegung

1341. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 569 bis 571.

m Ausgabe der Truppenverpflegung

1342. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 572 bis 579.

n Bereitstellen von Marschverpflegung

1343. Es gilt Nr 580.

o frei

1344. frei

p Nachweis der Verpflegungsmittel

1345. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 582.

q Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Fortschreibung

1346. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 583.

r Ausgleich des Kontos Vorschuß – Verpflegung in außergewöhnlichen Fällen

1347. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 164 ff.

s Festsetzen des Verpflegungsgeldes für eine gekürzte Kost

1348. Der VpflWiTrT setzt das für eine gekürzte Kost (Nr 104) zu zahlende VpflGeld fest.

t Übernahme der Mehrkosten bei Epidemien

1349. Der VpflWiTrT beantragt die Übernahme bei der BWVSt unter Beachtung von Nr 127.

u Sammeln von Küchenabfällen

1350. Der VpflWiTrT beachtet beim Sammeln von Küchenabfällen die Bestimmungen der ZDv 46/28.
Er ist für das Reinigen der Abfallräume bzw. Abstellplätze sowie der Abfallbehälter verantwortlich, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist.

13

v Anbau von Frischgemüse usw.

1351. Darf Frischgemüse usw. angebaut werden, gilt Nr 588.

w Verwenden von Ersparnissen/Abwickeln von Mehrkosten

1352. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 589.

x Übungen im Standort

1353. Der VpflWiTrT verfährt nach den Bestimmungen des Kapitels 14.

y Aufgaben bei Verlegung und Auflösung eines Verpflegungswirtschaftstruppenteils/einer unterstützten Dienststelle

1354. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 591 bis 595.

Kapitel 14

Truppenverpflegung außerhalb des Standortes

I. Grundsatz

1401. Die in diesem Kapitel behandelten Aufgaben sind wahrzunehmen, wenn bei einer Übung im Verband/Großverband oder beim Aufenthalt im TrLgr TrVpfl bereitzustellen ist.
Während **dieser** besonderen Dienstgeschäfte in der Bundeswehr sind solche Aufgaben des Kapitels 13 wahrzunehmen, die durch die Abwesenheit des VpflWiTrT/der unterstützten DSt oder von Teilen davon nicht berührt werden.

1402. Wird in diesem Kapitel auf Nummern anderer Kapitel verwiesen, nach denen eine StOV/ÜbStOV Aufgaben wahrzunehmen hat, tritt an deren Stelle die BWVSt/ÜbBWVSt.

II. Aufgaben der Bundeswehrverwaltungsstelle
(für VpflWiTrT aus **StO im Ausland**)

a Bei einer Übung im Verband

1. Aufstellen des Verpflegungsplanes

1403. Die HeimBWVSt stellt die Verpflegungsplanung auf die Übung ab. Wenn es diese erfordert oder zweckmäßig erscheinen läßt, ist im Einvernehmen mit dem VpflWiTrT/ÜbVpflWiTrT ein **Übungsverpflegungsplan** aufzustellen.

1404. Bei der Verpflegungsplanung ist der Geldwert einer Zusatzkost, die mit der TrVpfl bereitzustellen ist, zu berücksichtigen.

1405. Müssen während der Übung VpflM durch eine BWVSt (z.B. in einem anderen Gastland) bereitgestellt werden, sind bei der Verpflegungsplanung die Preise der ÜbBWVSt/ggf der für deren Bereich festgesetzte Gesamtbetrag (Nr 124) zu berücksichtigen.

Änderung 60

2. Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

1406. Die BWVSt verfährt nach Nr 1303 und 1304.

3. Nachschub von Verpflegungsmitteln aus der Bundesrepublik Deutschland

1407. Die BWVSt verfährt nach Nr 1305 und 1306.

4. Bereitstellen und Übergeben der Verpflegungsmittel an den Verpflegungswirtschaftstruppenteil

1408. Die HeimBWVSt stellt die angeforderten VpflM bereit und übergibt sie an dem – je nach Übungslage – vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.

5. Anfordern und Bezahlen der von der Übungsbundeswehrverwaltungsstelle verauslagten Beträge für Verpflegungsmittel

1409. Die BWVSt verfährt nach Nr 607.

6. Vermögensberechnung

1410. Die BWVSt verfährt nach Nr 608.

b Bei einem Aufenthalt im Truppenlager

1. Aufstellen des Verpflegungsplanes

1411. Die HeimBWVSt stellt die Verpflegungsplanung auf den Aufenthalt im TrLgr ab.
Bei der Verpflegungsplanung ist der Geldwert einer Zusatzkost, die mit der TrVpfl bereitzustellen ist, zu berücksichtigen.
Nr 1405 ist zu beachten.

2. Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

1412. Die BWVSt verfährt nach Nr 1303 und 1304.

3. Nachschub von Verpflegungsmitteln aus der Bundesrepublik Deutschland

1413. Die BWVSt verfährt nach Nr 1305 und 1306.

4. Nachweis der Verpflegungsmittel

1414. Die BWVSt verfährt nach Nr 611.

5. Bereitstellen und Übergeben der Verpflegungsmittel an den Verpflegungswirtschaftstruppenteil

1415. Die BWVSt/ÜbBWVSt stellt die angeforderten VpflM bereit und übergibt sie an dem vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.

6. Anfordern und Bezahlen der von der Übungsbundeswehrverwaltungsstelle verauslagten Beträge für Verpflegungsmittel

1416. Die BWVSt verfährt nach Nr 607.

7. Vermögensberechnung

1417. Die BWVSt verfährt nach Nr 608.

III. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils (aus StO im Ausland)

a Bei einer Übung im Verband

1. Aufstellen des Speisezettels

1418. Der VpflWiTrT stellt den Speisezettel nach Nr 551 ff. auf.

2. Anfordern der Verpflegungsmittel

1419. Der VpflWiTrT legt im Einvernehmen mit der HeimBWVSt fest, ob und ggf welche VpflM für welche Tage durch diese und/oder eine ÜbBWVSt bzw. durch die Streitkräfte des Gastlandes bereitgestellt werden sollen, und macht dies im Speisezettel kenntlich.

Der für die Übung gültige Speisezettel ist ggf rechtzeitig der ÜbBWVSt/den Streitkräften des Gastlandes unter Angabe der voraussichtlichen VpflStärke zuzusenden.

Der VpflWiTrT berücksichtigt bei der Anforderung ggf auch zusätzliche VpflM für den übungsbedingten Mehrverbrauch (Nr 128).

Er fordert VpflM bei der HeimBWVSt/ÜbBWVSt/den Streitkräften des Gastlandes mit Vordruck (Anlage 16) an.

Änderung 60

1420. Bezieht der VpflWiTrT VpflM von der zuständigen DSt der Streitkräfte des Gastlandes, richten sich die Anforderungszeiten bzw. Anforderungszeiträume und das sonstige Anforderungsverfahren nach deren Bestimmungen.

3. Empfang der Verpflegungsmittel

1421. Der VpflWiTrT übernimmt die von der HeimBWVSt/ÜbBWVSt/den Streitkräften des Gastlandes bereitgestellten VpflM gegen Belegwechsel am vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.
Er sorgt für ausreichendes Packmaterial.

4. Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

1422. Der VpflWiTrT darf VpflM selbst beschaffen, wenn das Beschaffen durch die HeimBWVSt bzw. durch die Streitkräfte des Gastlandes nicht möglich oder unzweckmäßig ist und die Bestimmungen des Gastlandes dem nicht entgegenstehen.
Nr 624 ist zu beachten.

5. Vor- und Zubereiten der Truppenverpflegung

1423. Der VpflWiTrT bereitet die TrVpfl ortsfest und/oder anderweitig (vgl Nr 118) vor und zu.
Zum Vor- und Zubereiten ist Feldkochpersonal einzusetzen (vgl aber Nr 540 Abs 3).

1424. frei.

6. Ausgabe der Truppenverpflegung

1425. Der VpflWiTrT setzt die Ausgabeorte-/zeiten entsprechend der Übungslage und den sonstigen Gegebenheiten fest.

7. Nachweis der Verpflegungsmittel

1426. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 628.

8. Nachweis des übungsbedingten Mehrverbrauchs

1427. Die als übungsbedingter Mehrverbrauch ausgegebenen Teilmahlzeiten trägt er täglich in den „. . . Verbrauchsnachweis" ein (Anlage 16).

9. Sammeln und Vernichten von Küchenabfällen sowie Verwerten/Vernichten von Verpflegungsmitteln

1428. Die VpflWiTrT sorgt dafür, daß beim Vor- und Zubereiten sowie bei der Ausgabe der TrVpfl im Übungsgelände anfallende Küchenabfälle gesammelt und vernichtet werden.
Die Bestimmungen des Gastlandes sind dabei zu beachten.

1429. Genußuntauglich gewordene VpflM sind zum Verwerten bzw. Vernichten der HeimBWVSt/ÜbBWVSt bzw. den Streitkräften des Gastlandes zuzuführen.
Ist die Abgabe an die HeimBWVSt/ÜbBWVSt bzw. an die Streitkräfte des Gastlandes nicht möglich oder unzweckmäßig, sind die genußuntauglich gewordenen VpflM unter Beachtung der Bestimmungen des Gastlandes zu vernichten bzw. vernichten zu lassen.

14

10. Aufgaben nach Beendigung der Übung

1430. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 632 bis 636.

b Bei einem Aufenthalt im Truppenlager

1. Aufstellen des Speisezettels

1431. Der VpflWiTrT stellt den Speisezettel nach Nr 551 ff. auf.

2. Anfordern der Verpflegungsmittel

1432. Der VpflWiTrT legt im Einvernehmen mit der HeimBWVSt fest, ob und ggf welche VpflM für welche Tage durch diese und/oder eine ÜbBWVSt/durch DSt der Streitkräfte des Gastlandes bereitgestellt werden sollen, und macht dies im Speisezettel kenntlich.
Der für den Aufenthalt im TrLgr gültige Speisezettel ist ggf rechtzeitig der ÜbBWVSt/den Streitkräften des Gastlandes unter Angabe der voraussichtlichen VpflStärke zuzusenden.
Er fordert VpflM bei der HeimBWVSt/ÜbBWVSt/der für das TrLgr zuständigen DSt der Streitkräfte des Gastlandes die VpflM mit Vordruck (Anlage 16) an.

1433. Bezieht der VpflWiTrT VpflM von der zuständigen DSt der Streitkräfte des Gastlandes, richten sich die Anforderungszeiten

bzw. Anforderungszeiträume und das sonstige Anforderungsverfahren nach deren Bestimmungen.

3. Empfang der Verpflegungsmittel

1434. Der VpflWiTrT übernimmt die von der HeimBWVSt/ÜbBWVSt/den Streitkräften des Gastlandes bereitgestellten VpflM am vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.

4. Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

1435. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1303 und 1304.

5. Vor- und Zubereiten der Truppenverpflegung

1436. Der VpflWiTrT bereitet die TrVpfl ortsfest und/oder anderweitig (vgl. Nr 118) vor und zu.
Zum Vor- und Zubereiten ist Feldkochpersonal einzusetzen (vgl aber Nr 540 Absatz 3).

6. Ausgabe der Truppenverpflegung

1437. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 627.

7. Nachweis der Verpflegungsmittel

1438. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 628.

8. Aufgaben nach Beendigung des Aufenthalts im Truppenlager

1439. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 632 ff.

IV. Aufgaben der Standortverwaltung/Bundeswehrverwaltungsstelle
(für VpflWiTrT aus **StO im Inland**)

a Bei einer Übung im Verband

1. Aufstellen des Verpflegungsplanes

1440. Die HeimStOV stellt die Verpflegungsplanung auf die Übung ab. Wenn es diese erfordert oder zweckmäßig erscheinen läßt, ist im Einvernehmen mit dem VpflWiTrT/ÜbVpflWiTrT ein **Übungsverpflegungsplan** aufzustellen.

1441. Bei der Verpflegungsplanung ist ggf der Geldwert einer Zusatzkost, die mit der TrVpfl bereitzustellen ist, zu berücksichtigen.
Nr 1405 ist zu beachten.

2. Mitführen von Verpflegungsmitteln durch den Verpflegungswirtschaftstruppenteil

1442. Will der VpflWiTrT VpflM aus der Bundesrepublik Deutschland mitführen, stellt die HeimStOV oder eine andere – von der WBV im Einvernehmen mit der zuständigen KdoBeh zu bestimmende – StOV die VpflM bereit und übergibt sie an dem vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.
Die Bestimmungen des Gastlandes sind dabei zu beachten.

3. Beschaffen, Bereitstellen und Übergeben, Anfordern und Bezahlen der Verpflegungsmittel sowie Vermögensberechnung

1443. Die BWVSt beschafft VpflM nach Nr 1303 und 1304.
Sie stellt die angeforderten VpflM bereit und übergibt sie an dem – je nach Übungslage – vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.
Die StOV/BWVSt verfährt hinsichtlich des Anforderns und Bezahlens der VpflM usw. nach Nr 607.
Die StOV verfährt hinsichtlich der Vermögensberechnung nach Nr 608.

b Bei einem Aufenthalt im Truppenlager

1. Aufstellen des Verpflegungsplanes

1444. Die HeimStOV stellt die Verpflegungsplanung auf den Aufenthalt im TrLgr ab.

1445. Bei der Verpflegungsplanung ist ggf der Geldwert einer Zusatzkost, die mit der TrVpfl bereitzustellen ist, zu berücksichtigen.
Nr 1405 ist zu beachten.

2. Mitführen von Verpflegungsmitteln durch den Verpflegungswirtschaftstruppenteil

1446. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1442.

Änderung 60

3. Beschaffen, Bereitstellen und Übergeben, Anfordern und Bezahlen der Verpflegungsmittel sowie Vermögensberechnung

1447. Es gilt Nr 1443.

V. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils (aus **StO im Inland**)

a Bei einer Übung im Verband

1. Aufstellen des Speisezettels

1448. Der VpflWiTrT stellt den Speisezettel nach Nr 551 ff. auf.

2. Anfordern der Verpflegungsmittel

1449. Der VpflWiTrT legt im Einvernehmen mit der HeimStOV fest, ob und ggf welche VpflM für welche Tage durch diese und/oder eine ÜbBWVSt bzw. durch DSt der Streitkräfte des Gastlandes bereitgestellt werden sollen, und macht dies im Speisezettel kenntlich.

Der für die Übung gültige Speisezettel ist ggf rechtzeitig der ÜbBWVSt/den Streitkräften des Gastlandes unter Angabe der voraussichtlichen VpflStärke zuzusenden.

Der VpflWiTrT fordert ggf auch zusätzliche VpflM für den übungsbedingten Mehrverbrauch an.

Er fordert VpflM bei der HeimStOV und/oder ÜbBWVSt/der zuständigen DSt der Streitkräfte des Gastlandes mit Vordruck an (Anlage 16).

1450. Bezieht der VpflWiTrT VpflM von der zuständigen DSt der Streitkräfte des Gastlandes, richten sich die Anforderungszeiten bzw. Anforderungszeiträume und das sonstige Anforderungsverfahren nach deren Bestimmungen.

3. Empfang der Verpflegungsmittel

1451. Der VpflWiTrT übernimmt die von der HeimStOV und/oder ÜbBWVSt/den Streitkräften des Gastlandes bereitgestellten VpflM am vereinbarten Bereitstellungs-/Übergabeort.

Er sorgt für ausreichendes Packmaterial.

4. Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

1452. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1422.

5. Vor- und Zubereiten der Truppenverpflegung

1453. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1423.

6. Ausgabe der Truppenverpflegung

1454. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1425.

7. Nachweis der Verpflegungsmittel

1455. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 628.

14

8. Nachweis des übungsbedingten Mehrverbrauchs

1456. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1427.

9. Sammeln und Vernichten von Küchenabfällen sowie Verwerten/Vernichten von Verpflegungsmitteln

1457. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1428 und 1429.

10. Aufgaben nach Beendigung der Übung

1458. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 632 bis 636.

b Bei einem Aufenthalt im Truppenlager

1. Aufstellen des Speisezettels

1459. Der VpflWiTrT stellt den Speisezettel nach Nr 551 ff. auf.

2. Anfordern der Verpflegungsmittel

1460. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1432 und 1433.

3. Empfang der Verpflegungsmittel

1461. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1434.

Änderung 60

4. Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

1462. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1422.

5. Vor- und Zubereiten der Truppenverpflegung

1463. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 1436.

6. Ausgabe der Truppenverpflegung

1464. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 641.

7. Nachweis der Verpflegungsmittel

1465. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 628.

8. Aufgaben nach Beendigung des Aufenthalts im Truppenlager

1466. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 632 ff.

VI. Besondere Aufgaben (bei einer Übung im Großverband)

1467. Für die Versorgung mit Vpfl bei Übungen im Großverband gelten die Bestimmungen dieses Kapitels und/oder ggf Sonderregelungen.

Kapitel 15

Truppenverpflegung an Bord militärisch besetzter Schiffe und Boote der Bundeswehr im Ausland

I. Grundsatz

1501. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten **nur** bei Seeaufenthalt **außerhalb** des Hoheitsbereiches der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Aufgaben im Rahmen der Verpflegungswirtschaft, die im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt **vor** dem Auslaufen sowie **nach** der Rückkehr anfallen, sind nach den Bestimmungen des Kapitels 7 wahrzunehmen.

Bei Seeaufenthalt außerhalb des deutschen Küstengebietes **ohne** Anlaufen ausländischer Häfen gelten **ebenfalls** die Bestimmungen des Kapitels 7.

1502. frei

1503. An Bord eines militärisch besetzten Schiffes/Bootes (= VpflWiTrT – Nr 703) ist GemVpfl nur in Form der TrVpfl bereitzustellen.

1504. Beschaffen und Verbrauch **unverzollter** und **unversteuerter** VpflM richten sich nach der MDv 310/1.

Bestellungen im Ausland werden grundsätzlich mit Bestellzettel (Anlage 1 zu Nr 19 der MDv 310/1) durchgeführt.

VpflWiTrT im Sinn von Nr 1503 dürfen außerhalb der Küstengewässer der Bundesrepublik Deutschland VpflM an VpflWiTrT im o.a. Sinne gegen Belegwechsel abgeben.

Nach Rückkehr in die Heimathäfen unterrichten sie durch Übersendung von Ausfertigungen der Belege über die Abgabe/Übernahme ihre HeimStOV. Aufgrund des **Abgabebeleges** fordert die HeimStOV den Rechnungsbetrag bei der zuständigen StOV an.

1505. frei

Änderung 60

II. Aufgaben der Bundeswehrverwaltungsstelle/Wehrbereichsverwaltung/Standortverwaltung

1506. Während des Auslandsaufenthaltes des VpflWiTrT fallen im Rahmen der Verpflegungswirtschaft Aufgaben für die BWVSt/WBV/StOV grundsätzlich nicht an. Sind im Ausnahmefall Aufgaben wahrzunehmen, ergehen dazu besondere Bestimmungen.
Kommt ein Nachschub von VpflM aus der Bundesrepublik Deutschland in Betracht, verfährt die WBV/StOV nach Nr 1322 bis 1325.

III. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils

a Leitung der Truppenküche

1507. Es gilt Nr 727.

b Geräteausstattung und Nutzung der Truppenküche

1508. Es gilt Nr 728; im übrigen verfährt der VpflWiTrT nach Nr 729 bis 732.

c Einsatz von Soldaten in der Truppenküche

1509. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 733.

d Betrieb der Truppenküche

1510. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 734 bis 738.

e Mitwirken der Soldaten beim Bereitstellen der Truppenverpflegung

1511. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 739 bis 742.

f Aufstellen des Speisezettels

1512. Der VpflWiTrT stellt unter Beachtung der ernährungsphysiologischen Grundsätze den Speisezettel im voraus für minde-

stens eine Kalenderwoche bzw. einen Kalendermonat, längstens für die Dauer einer Auslandsreise auf; im übrigen verfährt er nach Nr 744 bis 752.

g Beschaffen von Verpflegungsmitteln usw.

1513. Der VpflWiTrT darf die bis zu seiner Heimkehr benötigten VpflM unabhängig von einem Höchstwert und ohne besondere Begründung im Wege der freihändigen Vergabe beschaffen. Dabei ist möglichst ein Wettbewerb anzustreben.

Der VpflWiTrT beschafft VpflM nach den im jeweiligen Gastland geltenden Bestimmungen.

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können die VpflM an Bord angeliefert **oder** beim Händler übernommen werden.

1514. Der VpflWiTrT stellt für jede Beschaffung einen Bestellzettel aus.

Der Bestellzettel ist vom Kdr oder dessen Stellvertreter im Kdo zu unterschreiben.

Die VpflM sind aus dem Dauervorschuß zu bezahlen.

15

1515. Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung anzufordern (eine Ausfertigung als Zahlungsbeleg, eine Ausfertigung als Beleg für die VpflMBestKartei/Zusammenstellung der VpflMEmpfänge und -Abgaben und ggf eine Ausfertigung zur Ermittlung der Mehrkosten der TrVpfl im Ausland). Erstellt der Lieferant die Rechnung nicht dreifach, sind Abschriften/Ablichtungen zu fertigen.

h Nachschub von Verpflegungsmitteln aus der Bundesrepublik Deutschland

1516. Der VpflWiTrT kann, soweit die mit dem jeweiligen Gastland getroffenen Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut (Artikel XI Absatz 4) den Nachschub zulassen, VpflM aus der Bundesrepublik nachschieben lassen.

Beim Nachschub von VpflM aus der Bundesrepublik Deutschland sind Nr 1322 bis 1325 zu beachten.

1517. Vertragslieferanten können VpflM auf ihre Kosten ins Ausland verbringen und dort an den vereinbarten Stellen übergeben.

Änderung 60

1518. Die Rechnungen sind an Bord als Zahlungsbelege und für die „Mehrkosten der TrVpfl im Ausland" vorzubereiten. Der VpflWiTrT hat die Rechnungen über Beschaffungen im Ausland sachlich und rechnerisch festzustellen.

i Bevorraten von Verpflegungsmitteln

1519. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 757 bis 761.

k Bereitstellen von Verpflegungsmitteln für die Truppenküche

1520. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 762.

l Vor- und Zubereiten der Truppenverpflegung

1521. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 763 bis 764.

m Ausgabe der Truppenverpflegung

1522. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 765 bis 769.

n Bereitstellen von Marschverpflegung

1523. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 770.

o Nachweis der Verpflegungsmittel

1524. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 771 bis 774.

p Aufstellen der Übersicht über die Verpflegungswirtschaft

1525. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 775.

q Nachweis der Zusatzstoffe

1526. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 778.

r Vernichten von Küchenabfällen und Verpflegungsmitteln

1527. Der VpflWiTrT vernichtet Küchenabfälle und genußuntauglich gewordene VpflM in geeigneter Weise.

Muß der VpflWiTrT Küchenabfälle und genußuntauglich gewordene VpflM in Häfen des Gastlandes vernichten, beachtet er die Bestimmungen des Gastlandes und bittet ggf dessen Streitkräfte um Unterstützung.

Er erstellt über das Vernichten von genußuntauglich gewordenen VpflM eine Vernichtungsverhandlung (Anlage 15).

s Verwenden von Ersparnissen/Abwickeln von Mehrkosten

1528. Der VpflWiTrT verfährt nach Nr 782.

Änderung 60

Kapitel 16

Verpflegung von anderer Seite

I. Grundsatz

1601. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für das Bereitstellen von Vpfl von anderer Seite für zur Teilnahme an der Gem-Vpfl verpflichtete Soldaten der Bw.
An die Stelle der StOV tritt die BWVSt.

II. Aufgaben der Bundeswehrverwaltungsstelle

a Abschluß des Vertrages

1602. Die BWVSt schließt den Vertrag ab.
Der Vertrag muß Regelungen enthalten über
1. die Laufzeit,
2. die Preise für die einzelnen Mahlzeiten (entweder für die gesamte Laufzeit des Vertrages oder für einen im voraus festzulegenden Zeitraum innerhalb der Laufzeit geltende Preise oder letztlich Tagespreise),
3. die Art der Bezahlung,
4. die Kündigungsmöglichkeiten und -fristen.

Der Vertrag kann, falls der Vertragspartner einverstanden ist, weitere Regelungen nach Nr 804 ff. enthalten.

b Bezahlen der Verpflegung

1603. Die BWVSt verfährt nach Nr 809 bis 812.

III. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils/der unterstützten Dienststelle

a Vorbereitende Maßnahmen

1604. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt verfährt nach Nr 813 bis 815.

Änderung 60

b Abschluß des Vertrages

1605. Ist es nicht möglich, daß eine BWVSt den Vertrag abschließt, nimmt der VpflWiTrT/die unterstützte DSt diese Aufgabe wahr.

c Feststellen der Rechnungsbelege

1606. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt stellt die Rechnung/Zahlungsaufforderung sachlich fest. Er/sie übersendet eine Ausfertigung an die BWVSt und behält eine weitere Ausfertigung zum Ermitteln der Mehrkosten.

Erstellt der Vertragspartner die Rechnung/Zahlungsaufforderung nicht mehrfach, sind Abschriften/Ablichtungen zu fertigen.

d Ermitteln der Mehrkosten für Verpflegung von anderer Seite und/oder für Zusatzkost

1607. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt verfährt nach Nr 817.

e Bezahlen der Verpflegung

1608. Kann die BWVSt die Vpfl nicht bezahlen, übernimmt dies der VpflWiTrT/die unterstützte DSt.

Nr 812 ist zu beachten.

f Erstatten der von dem Soldaten verauslagten Beträge

1609. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt verfährt nach Nr 818.

Kapitel 17

Verpflegung von alliierten Truppenteilen

I. Grundsatz

1701. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für das Bereitstellen von Vpfl von alliierten TrT für einen zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichteten Soldaten der Bw.

Nr 327 ist zu beachten.

An die Stelle der StOV tritt die BWVSt.

1702. Verträge im Sinne von Nr 902 Satz 1 für das Bereitstellen von Vpfl von alliierten TrT für Soldaten der Bw im Ausland bestehen nicht.

Das Bereitstellen dieser Vpfl erfordert daher den Abschluß eines Vertrages. Kann der Vertrag nicht schriftlich, sondern nur mündlich abgeschlossen werden, ist der Vertragsinhalt in einem Aktenvermerk festzuhalten.

II. Aufgaben der Bundeswehrverwaltungsstelle

1703. Die BWVSt verfährt nach Nr 904 und 905. Nr 903 ist zu beachten.

III. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils/ der unterstützten Dienststelle

a Abschluß des Vertrages

1704. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt schließt mit dem in Betracht kommenden alliierten TrT einen Vertrag ab, der
1. die Teilnahme der VpflTln (Dauer, Anmeldeverfahren usw.),
2. die Art der Bezahlung

regelt.

1705. Eines Vertrages bedarf es nicht, wenn bei Zwischenlandung eines Flugzeuges der Bw auf einem Flugplatz einer anderen

NATO-Streitkraft im Ausland die Möglichkeit besteht, gegen unmittelbare Bezahlung Vpfl von alliierten TrT in Anspruch zu nehmen.

1706. Als eine solche Vpfl gelten alle Speisen und Getränke, die auf dem Flughafen (z.B. in der TrKü des alliierten TrT, in der Messe oder Kantine, durch Automaten) angeboten werden. Voraussetzung ist, daß während der Landung das Bereitstellen einer Mahlzeit in Betracht kommt.

b Anmelden der Verpflegungsteilnehmer

1707. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt verfährt nach Nr 908.

c Feststellen der Rechnungsbelege und Bezahlen der Verpflegung

1708. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt verfährt nach Nr 910. Kann die BWVSt das Bezahlen der Vpfl nicht übernehmen (Nr 1703 i. V. m. Nr 904), bezahlt diese der VpflWiTrT/die unterstützte DSt.

d Ermitteln der Mehrkosten

1709. Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt verfährt nach Nr 911.

e Erstatten der von dem Verpflegungsteilnehmer verauslagten Beträge

1710. Führt der VpflWiTrT/die unterstützte DSt die Verpflegungsgeldabrechnung durch und hat der VpflTln die Vpfl **unmittelbar** zu bezahlen, ist nach Nr 912–914 zu verfahren.

1711. Wird für einen VpflWiTrT/eine unterstützte DSt eine Verpflegungsgeldabrechnung **nicht** durchgeführt und hat der VpflTln die Vpfl **unmittelbar** zu bezahlen, sind

1. dem Wehrsoldempfänger die verauslagten Beträge in Höhe des VpflGeldes/TVpflGeldes und der Mehrkosten der Vpfl von alliierten TrT (Nr 131),

2. dem **BS/SaZ** die Mehrkosten der Vpfl von alliierten TrT (Nr 131)

zu erstatten.

Muß der VpflTln eine Zusatzkost von einem alliierten TrT **unmittelbar** bezahlen, sind die verauslagten Beträge zu erstatten.

Der VpflWiTrT/die unterstützte DSt verfährt im übrigen nach Nr 913 und 914.

17

Änderung 60

Kapitel 18

Verpflegung in zivilen Kranken- und Kuranstalten

I. Aufgaben der Bundeswehrverwaltungsstelle

1801. Für die BWVSt ergeben sich hierbei k e i n e Aufgaben.

II. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils/ der unterstützten Dienststelle

1802. Die Aufgaben des VpflWiTrT/der unterstützten Dienststelle regeln besondere Bestimmungen.[1])

18

[1]) ZDv 60/7 Kap 12 und 13

Änderung 60

Kapitel 19

Selbstbeköstigung

I. Grundsatz

1901. Z.Z. dürfen nur **Wehrsoldempfänger** in bestimmten Fällen **im Ausland** auf Selbstbeköstigung angewiesen werden.

II. Aufgaben der Bundeswehrverwaltungsstelle

1902. Die Aufgaben regeln besondere Bestimmungen[1]).

III. Aufgaben des Verpflegungswirtschaftstruppenteils/ der unterstützten Dienststelle

1903. Die Aufgaben regeln besondere Bestimmungen[1]).

[1]) Erlaß vom 11. Oktober 1973 – BMVg – VR III 4 – Az. 48-10-04-00 (siehe Anlage 25/29)

Kapitel 20

Vordrucke

2001. Dieses Kapitel regelt die Versorgung der StOV/BWVSt und des VpflWiTrT/der unterstützten DSt mit Vordrucken.

Im Rahmen der Verpflegungswirtschaft dürfen grundsätzlich nur die eingeführten Vordrucke verwendet werden.

Sie dürfen nur dann geringfügig geändert und/oder ergänzt werden, wenn damit den Belangen einzelner DSt Rechnung getragen wird und sich dadurch das Einführen eines weiteren Vordruckes erübrigt.

2002. Die Vordrucke werden **nicht** auf dem Nachschubweg bereitgestellt.

2003. Das Einführen/Ändern/Außerkraftsetzen sowie Beschaffen/Anfordern usw. richten sich nach besonderen Bestimmungen[1]).

2004. Das BWVA führt im Rahmen der besonderen Bestimmungen alle Maßnahmen durch, die zur Sicherstellung der Versorgung mit Vordrucken erforderlich sind.

Die zur Durchführung der o.a. Maßnahmen erforderlichen Einzelregelungen trifft das BWVA – ggf nach vorheriger Absprache – mit den beteiligten DSt in eigener Zuständigkeit.

[1]) VMBl 1983 S. 153 f

Änderung 60

Anhang

Änderung 60

Rechtsgrundlagen

Soldatengesetz (Auszug)

1. § 1 – Begriffsbestimmungen

(1) Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht. Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.

(2) Auf Grund der Wehrpflicht stehen auch noch die Angehörigen der Reserve, die zu einem Dienstgrad befördert sind, in einem Wehrdienstverhältnis, solange sie zum Wehrdienst einberufen sind.

(3) Der Soldat kann

1. auf Grund freiwilliger Verpflichtung, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder
2. auf Grund freiwilliger Verpflichtung, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit

berufen werden, Frauen jedoch nur für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes.

2. § 2 – Dauer des Wehrdienstverhältnisses

Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Diensteintritt des Soldaten festgesetzt ist; es endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.

3. § 6 – Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten

Der Soldat hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

4. § 18 – Gemeinsames Wohnen

Der Soldat ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

5. § 30 – Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung

(1) Der Soldat hat Anspruch auf Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung, Reise- und Umzugskostenvergütung nach Maßgabe besonderer Gesetze. Die Weiterführung der sozialen Krankenversicherung für seine Angehörigen, die Arbeitslosenversicherung und Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen werden gesetzlich geregelt.

Änderung 60

Wehrsoldgesetz (Auszug)

1. § 1 – Allgemeine Vorschrift

(1) Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, eine besondere Zuwendung und Dienstgeld nach den §§ 2 bis 8; bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 9. Im übrigen dürfen Zulagen und Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrdienst von nicht länger als drei Tagen (§ 8) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes.

(3) Der Anspruch auf die Bezüge endet ferner mit dem Entstehen des Anspruchs auf Besoldung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

(4) Bleibt der Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Bezüge. Das gleiche gilt für die Dauer des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, sofern sie nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird.

(5) Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes teilnehmen, erhalten keine Geldbezüge nach diesem Gesetz.

2. § 3 – Verpflegung

(1) Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Für die Tage, an denen Soldaten von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten sie ein Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewahrt.

(3) Vom 1. Juni 1989 an erhalten Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den doppelten Betrag für eine Mahlzeit, den einfachen Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben.

Änderung 60

(4) Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das nach Absatz 2 oder 3 auszuzahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.

3. § 10 – Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden zu den §§ 1 und 2 vom Bundesminister des Innern, zu den §§ 3 bis 9 vom Bundesminister der Verteidigung im gegenseitigen Einvernehmen erlassen.

Wehrpflichtgesetz (Auszug)

§ 4 Abs. 4 – Arten des Wehrdienstes

(4) Außerhalb der Wehrübungen können Angehörige der Reserve zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. § 2 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung.

Änderung 60

Bundesbesoldungsgesetz (Auszug)

§ 10 – Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Änderung 60

Anlage 2/1
(Nr 2 der Vorbemerkung,
Nr 305, 309)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 18 Soldatengesetz über die Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung im Frieden

– Neufassung –

Nach § 18 Satz 2 des Soldatengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Allgemeines

(1) Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen der Verpflegungswirtschaft der Bundeswehr im Frieden ist

a) Truppenverpflegung,
b) Verpflegung von anderer Seite,
c) Verpflegung von einem alliierten Truppenteil,
d) Verpflegung in einem Bundeswehrkrankenhaus (Lazarettverpflegung),
e) Verpflegung in einer zivilen Kranken- und Kuranstalt.

(2) Als Gemeinschaftsverpflegung gilt die Selbstbeköstigung, auf die der Soldat nach Nummer 2 Abs. 1 im Rahmen besonderer Bestimmungen angewiesen wird.

(3) Die Gemeinschaftsverpflegung besteht im verpflegungswirtschaftlichen Sinne aus der Tagesverpflegung oder aus Mahlzeiten (Morgen-, Mittags-, Abendkost) dieser Tagesverpflegung.

(4) Die Erläuterung der verschiedenen Arten der Gemeinschaftsverpflegung, das Verfahren der Bereitstellung sowie die besonderen Bestimmungen über die Anweisung auf Selbstbeköstigung enthält die ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden".

2. Verpflichtung

(1) Der Soldat, der

a) auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet (Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, Wehrübung, dienstliche Veranstaltung),

Änderung 60

b) Soldat auf Zeit ist und Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz (WSG) erhält,

ist für die Dauer des Wehrdienstes bzw. für den Zeitraum, in dem er Bezüge nach dem WSG erhält, zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet.

(2) Der Berufssoldat und Soldat auf Zeit (ausgenommen der Soldat auf Zeit nach Nr. 2 Buchstabe b) ist während

a) der Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft (einschließlich Bordunterkunft) im Rahmen der Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung – es sei denn, daß vom Bundesminister der Verteidigung im Einzelfall eine andere Entscheidung getroffen wird –,
b) der Durchführung eines besonderen Dienstgeschäftes in der Bundeswehr,
c) der stationären Behandlung in einem Sanitätsbereich, in einem Bundeswehrkrankenhaus oder in einer zivilen Kranken- oder Kuranstalt,
d) des zwangsweisen Aufenthalts bei einer Dienststelle der Bundeswehr (z.B. bei einem Feldjägerkommando) und während des sich anschließenden Transports zum Truppenteil,
e) der vorläufigen Festnahme nach § 17 Wehrdisziplinarordnung,
f) des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, eines Strafarrestes, Jugendarrestes und Disziplinararrestes durch eine Behörde der Bundeswehr

zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet.

(3) Der Berufssoldat und Soldat auf Zeit, soweit für ihn nicht eine Verpflichtung nach Absatz 2 besteht, kann vom Kommandeur oder einem Offizier mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs für die Zeit des Vorliegens dienstlicher Gründe zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet werden. Die Verpflichtung soll schriftlich angeordnet werden und ist gegebenenfalls in angemessenen Zeitabständen auf das Weiterbestehen der dienstlichen Gründe zu überprüfen; die Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

(4) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 ist für den Zeitraum nicht wirksam, für den aus einem unvorhersehbaren dienstlichen Grund Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt werden konnte, wenn dieser Grund, den der Soldat schriftlich anzugeben hat, durch den Kommandeur oder einen Offizier mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs anerkannt wird. Nummer 4 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Verpflichtung wird wirksam für den

a) Soldaten nach Absatz 1 mit der Mahlzeit, die dem Dienstantritt zeitlich nachfolgt,
b) Soldaten nach den Absätzen 2 und 3 mit der Mahlzeit, die dem Beginn der Verpflichtung zeitlich nachfolgt.

(6) Die Wirkungen der Verpflichtung enden für den

a) Soldaten nach Absatz 1 mit der
   - Abendkost des letzten Tages des Wehrdienstes bzw. des Erhalts von Bezügen nach dem WSG,
   - letzten Mahlzeit während einer dienstlichen Veranstaltung,
b) Soldaten nach den Absätzen 2 und 3 mit der Mahlzeit, die der Beendigung der Verpflichtung zeitlich vorhergeht.

3. Freistellung

(1) Der Soldat ist während

a) eines Urlaubs,
b) eines Ausgangs,
c) einer Dienstbefreiung,
d) einer Freistellung vom Dienst,
e) einer allgemeinen Dienstbefreiung

von der Teilnahme an der Tagesverpflegung/Mahlzeit freigestellt. Dies gilt nicht, wenn er rechtzeitig (Nr. 4 Abs. 1 Satz 3) gegenüber seiner Einheit erklärt, an einer Tagesverpflegung/Mahlzeit teilnehmen zu wollen.

(2) Der Soldat ist während einer stationären Behandlung in einem Bundeswehrkrankenhaus/einer zivilen Kranken- und Kuranstalt für die Zeit von der Teilnahme an der Tagesverpflegung/Mahlzeit der Lazarettverpflegung/Verpflegung in einer zivilen Kranken- und Kuranstalt freigestellt, in der er mit Zustimmung des Chefarztes bzw. des behandelnden Arztes das Bundeswehrkrankenhaus/die Anstalt verläßt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nummer 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.

4. Befreiung

(1) Der Soldat kann für den Zeitraum, in dem aus dienstlichen oder persönlichen Gründen eine Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung nicht in Betracht kommen kann, befristet und widerruflich von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Tagesverpflegung/Mahlzeit befreit werden. Der Soldat kann aus dienstlichen

Gründen ohne Antrag und aus persönlichen Gründen auf Antrag befreit werden. Der Antrag soll mindestens 24 Stunden vorher gestellt werden.

(2) Der Soldat kann auch aus gesundheitlichen Gründen befreit werden.

(3) Über eine Befreiung entscheidet der Kommandeur oder ein Offizier mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs, im Fall von Absatz 2 nur im Einvernehmen mit dem Truppenarzt. Er kann diese Befugnis bei einer Befreiung aus dienstlichen Gründen auf Offiziere mit der Disziplinargewalt eines Kompaniechefs übertragen. Die Übertragung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Befreiung ist aktenkundig zu machen.

(5) Der BMVg kann eine nach einheitlichen Merkmalen jeweils näher zu bestimmende Gruppe von Soldaten schriftlich von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Tagesverpflegung/Mahlzeit der Gemeinschaftsverpflegung für den Zeitraum befreien, in dem für diese Gruppe eine Teilnahme aus dienstlichen Gründen nicht in Betracht kommen kann.

(6) Bei einer Teilnahme an der Verpflegung von einem alliierten Truppenteil soll die Befreiung nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Verpflegung der jeweiligen NATO-Streitkraft erfolgen.

5. Schlußbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt der Erlaß vom 23. März 1981 – VR III 4 – Az 48-10-00 (VMBl S. 177)*) außer Kraft.

BMVg, 26. Juni 1984
VR III 4 – Az 48-10-00

*) VMBl-ErlSa H 48-10-00[2]

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV)
zu § 3 des Wehrsoldgesetzes (WSG)
vom 12. Juni 1978**

Nach § 10 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu § 3 des Wehrsoldgesetzes folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1.

(1) Der Anspruch auf Verpflegung entsteht bei

a) Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst von mehr als 3 Tagen leisten,
mit dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage (§ 1 Abs. 2 WSG),

b) Soldaten auf Zeit, die Bezüge nach dem WSG erhalten,
mit dem Zeitpunkt des Dienstantritts,

c) Wehrdienst von nicht länger als 3 Tagen (§ 1 Abs. 2 WSG) und bei dienstlichen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 WSG)
mit dem Zeitpunkt des Dienstantritts.

Der Anspruch auf Verpflegung endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 Wehrpflichtgesetz) oder mit dem Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit (§ 1 Abs. 3 WSG).

(2) Der Sachbezug Verpflegung wird nach §§ 3 und 9a WSG

a) dem Soldaten, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet und

b) dem Soldaten auf Zeit, der keinen Anspruch auf Besoldung hat, sondern Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz erhält,

als Gemeinschaftsverpflegung im Sinne der Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 18 Soldatengesetz (SG) in der jeweils geltenden Fassung unentgeltlich bereitgestellt.

(3) Der Anspruch auf Verpflegung entfällt für die Zeit des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 1 Abs. 4 WSG) und für den für den Diensteintritt oder Dienstantritt festgesetzten Tag, wenn der Soldat dem für diesen Tag angesetzten Dienst in vollem Umfang schuldhaft fernbleibt.

2.

Die Verpflichtung des Soldaten zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung, die Freistellung von der Teilnahme an der

Gemeinschaftsverpflegung und die Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung (Verpflichtung/Freistellung/Befreiung) richten sich nach den o.a. VwV zu § 18 SG.

3.

(1) Verpflegungsgeld wird gewährt, wenn der Soldat

a) nach Abschnitt C oder D der o.a. VwV zu § 18 SG von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung freigestellt/von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit ist oder

b) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, oder durch vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft, Erkrankung während des Urlaubs oder im Anschluß daran (ausgenommen stationäre Behandlung in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in einer anderen Kranken- oder Kuranstalt) gehindert ist, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Für die Dauer des erteilten Erholungsurlaubs einschließlich der in den Erholungsurlaub fallenden Wochenenden und gesetzlichen Feiertage wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt, soweit der Soldat von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung freigestellt ist. Diese Regelung gilt nicht bei einer Freistellung von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung aus anderen Gründen (z.B. bei anderem Urlaub, Sonderurlaub, Dienstbefreiung), auch wenn eine solche Freistellung dem Erholungsurlaub unmittelbar vorausgeht oder sich an diesen unmittelbar anschließt.

Soweit der Soldat während des Erholungsurlaubs nicht von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung freigestellt ist, wird ihm der einfache Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt.

(3) Wird einem Soldaten während der Untersuchungshaft unentgeltliche Anstaltsverpflegung bereitgestellt, ist das Verpflegungsgeld um 50 v.H. zu kürzen.

(4) Auf Soldaten, die nach § 4 Abs. 4 WPflG außerhalb von Wehrübungen zu dienstlichen Veranstaltungen zugezogen werden, findet Absatz 1 keine Anwendung.

(5) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen wird das Verpflegungsgeld nicht gewährt, auch nicht

a) für die Dauer der stationären Behandlung in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in einer anderen Kranken- oder Kuranstalt,

b) für die Dauer der Einweisung in Arresträume und Strafvollzugsanstalten der Bundeswehr,
c) für die Dauer des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, die nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird,
d) für die Dauer der Nichtteilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

4.

(1) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird durch besonderen Erlaß festgelegt.

(2) Bei Soldaten, die nach § 2 Abs. 2 WSG doppelten Wehrsold erhalten, ist bei der Zahlung des Verpflegungsgeldes nach Nummer 3 für die Dauer des dienstlichen Aufenthaltes im Ausland der Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

(3) Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich zusammen mit dem Wehrsold für den auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat zu zahlen. Bei einer Freistellung oder Befreiung von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung und bei genehmigtem Erholungsurlaub, sofern diese mehr als drei aufeinanderfolgende Tage umfassen, sind für diese Tage das Verpflegungsgeld und gegebenenfalls noch zustehendes Verpflegungsgeld im voraus zu zahlen.

5.

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 1978 in Kraft; gleichzeitig werden aufgehoben:

- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 3 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung vom 13. März 1968 (VMBl S. 131),
- Nummer 3 des Erlasses vom 12. März 1971 – VR IV 4 – Az 19-07-01 (VMBl S. 181),
- Nummer 3 des Fernschreibens vom 12. März 1971 – VR IV 4 – MsgNr mbeu 822,
- Erlaß (Schnellbrief) vom 4. Juni 1971 – VR IV 4 – Az. 48-10-00.

BMVg, 12. Juni 1978
VR I 3 – Az. 48-10-00

Anmerkung zu Nr 1 Abs. 2 b):
Vgl. Erlaß vom 21. Februar 1959 – BMVtdg – P I – Az. 16-02-10-00 (Anlage 25/31)

Änderung 60

Anlage 2/8
(Nr 311)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)

vgl ZDv 60/7, insbesondere Kapitel 15

Verwaltungsvorschriften über die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft

Auf Grund des § 18 Satz 2 des Soldatengesetzes, des § 69 Abs. 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, der §§ 4 und 10 des Wehrsoldgesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehende Verwaltungsvorschriften:

A. Begriff der Gemeinschaftsunterkunft

1.

Gemeinschaftsunterkunft ist jede von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft.

2.

Familienwohnungen innerhalb des Kasernenbereichs (z. B. für verheiratete Offiziere, Kompaniefeldwebel) sind keine Gemeinschaftsunterkünfte.

B. Allgemeine Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft

3.

Zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft (einschließlich Bordunterkunft) sind regelmäßig verpflichtet

(1) die Soldaten, die auf Grund ihrer Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, Wehrübung oder dienstliche Veranstaltung),
(2) die Soldaten auf Zeit während der ersten 15 Monate ihrer Dienstzeit.

Für Soldaten auf Zeit, die als Obergefreite oder mit einem höheren Dienstgrad erstmals in die Bundeswehr eingestellt werden, gilt indessen die Regelung der Nummer 4.

4.

Unter der Voraussetzung, daß Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, sind zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft (ein-

schließlich Bordunterkunft) ferner regelmäßig verpflichtet die übrigen Oberleutnante, Leutnante, Unteroffiziere und Mannschaften bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden.

Die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht, wenn die in Absatz 1 Genannten

(1) am Dienstort mit ihrer Ehefrau eine gemeinsame Wohnung haben oder
eine von der Standortverwaltung angebotene angemessene Wohnung unberechtigt ablehnen oder

(2) in ihrer Wohnung am Dienstort aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren oder

(3) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind oder ihre Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, und sie zu dem Zeitpunkt der Einberufung einen eigenen Hausstand im Sinne des § 7 Abs. 3 BUKG hatten und diesen Hausstand am Dienstort weiterführen.

Absatz 2 gilt auch für diejenigen, die nicht am Dienstort wohnen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 (1) bis (3) am Wohnort vorliegen, falls ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Kommandeurs oder Dienststellenleiters billigerweise zugemutet werden kann, die Entfernung zwischen Dienstort und Wohnort täglich zurückzulegen.

Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht während einer Freistellung vom militärischen Dienst für eine nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) gewährten Fachausbildung.

5.

Die unter den Nummern 3 und 4 genannten Soldaten haben bei Dienstreisen und Kommandierungen eine von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch zu nehmen.

6.

Die Gemeinschaftsunterkunft nach den Nummern 3 und 4 wird unentgeltlich gewährt.

Bei Empfängern von Reisekostenvergütung oder Trennungsgeld ist die Reisekostenvergütung gemäß § 12 BRKG und das Trennungsgeld gemäß § 4 TGV entsprechend zu kürzen.

7.

Der Bataillonskommandeur oder Offizier in entsprechender Dienststellung kann im Einzelfall Soldaten von der Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft aus persönlichen oder dienstlichen Gründen auf Widerruf befreien.

Über die Befreiung sowie über deren Widerruf ist dem Soldaten ein Bescheid nach Anlage 1/5 zu erteilen. Die für Soldaten auf Zeit als Änderungsmeldung bestimmte 2. Ausfertigung des Bescheides ist von der Stelle, die den Bescheid erteilt hat, an das zuständige Wehrbereichsgebührnisamt zu senden. Für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Nr. 3 (1)), entfällt die 2. Ausfertigung des Bescheides.

C. Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft aus besonderem Anlaß

8.

Soldaten, die nicht bereits unter die obenstehenden Nummern 3 oder 4 fallen, können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, eine Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch zu nehmen.

9.

Erstreckt sich die Verpflichtung der Nummer 8 auf mindestens 30 Tage, so muß sie durch den Bataillonskommandeur oder einen Offizier in entsprechender Dienststellung ausgesprochen werden. Erstreckt sich die Verpflichtung aus Nummer 8 auf weniger als 30 Tage, so kann sie durch jeden Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen werden.

Der Grund und die vorgesehene Dauer müssen dem Soldaten schriftlich mitgeteilt werden. Gegenüber den Teilnehmern an Übungen und Lehrgängen genügt es, daß die Verpflichtung in den Befehlen über die Übung oder den Lehrgang ausgesprochen wird. Einer besonderen Verpflichtungserklärung gegenüber dem einzelnen Teilnehmer bedarf es nicht.

10.

Die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft aufgrund einer Verpflichtung aus besonderem Anlaß (Nr 8) ist unentgeltlich. Diese Unterbringung gilt nicht als »ständiges Wohnen« im Sinne des § 39 Abs. 2 BBesG und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bei Empfängern von Reisekostenvergütung oder Trennungsgeld ist die Reisekostenvergütung gemäß § 12 BRKG und das Trennungsgeld gemäß § 4 TGV entsprechend zu kürzen.

Änderung 60

11.

Von der Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft aus besonderem Anlaß kann grundsätzlich nur die Stelle im Einzelfall befreien, die die Wohnverpflichtung angeordnet hat. Der Schulkommandeur oder der militärische Leiter einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung kann Soldaten, die ihm für die Dauer einer lehrgangsgebundenen Ausbildung truppendienstlich unterstellt sind, von der Wohnverpflichtung im Einzelfall aus persönlichen oder dienstlichen Gründen auf Widerruf befreien.

Über die Befreiung sowie über deren Widerruf ist dem Soldaten ein Bescheid nach Anlage 1/5 zu erteilen. Die für das Wehrbereichsgebührnisamt bestimmte 2. Ausfertigung entfällt.

D. Pflicht zum Wohnen an Bord

12.

Für die Dauer des Dienstes auf See gelten alle Soldaten als »zur Inanspruchnahme der Bordunterkunft (Gemeinschaftsunterkunft)« verpflichtet. Nummer 10 gilt entsprechend.

E. Übergangsbestimmung

13.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Übersicht über VpflGeld/TVpflGeld[1])

1. in Höhe des Wertansatzes/Teilwertansatzes

im In- und Ausland für die

– Tagesverpflegung	5,15 DM
– Morgenkost	1,25 DM
– Mittagskost	2,25 DM
– Abendkost	1,65 DM

2. einschl. Personal- und Sachkosten

		·Personal- u. Sachkosten
(1) im Inland für die		
– Tagesverpflegung	7,90 DM	(2,75 DM)
– Morgenkost	1,75 DM	(0,50 DM)
– Mittagskost	3,70 DM	(1,45 DM)
– Abendkost	2,45 DM	(0,80 DM)
(2) im Ausland für die		
– Tagesverpflegung	8,75 DM	(3,60 DM)
– Morgenkost	1,85 DM	(0,60 DM)
– Mittagskost	4,15 DM	(1,90 DM)
– Abendkost	2,75 DM	(1,10 DM)

[1]) Erlaß vom 26. Oktober 1987 – BMVg – VR III 4 – Az 48-10-10/2 (siehe Anlage 25/2)

Änderung 60

Übersicht über Geldwerte/Teilgeldwerte der Zusatzkostarten
(VerbStelle: 1410/52211)

(In- und Ausland)

1. **Übung/Aufenthalt im TrLgr**

(1) gem. Nr 417 und 418 bei	
– voller Tagesverpflegung	–,85 DM
– Morgenkost	–,20 DM
– Mittagskost	–,40 DM
– Abendkost	–,25 DM
(2) gem. Nr 419 bei	
– voller Tagesverpflegung	1,65 DM
– Morgenkost	–,30 DM
– Mittagskost	–,75 DM
– Abendkost	–,60 DM

2. **Einsatz/Übung im Gebirge**

(1) gem. Nr 427 täglich	1,10 DM
(2) gem. Nr 428 täglich	2,35 DM

3. **Leistungstraining/Leistungswettkampf**

gem. Nr 429, 430	2,25 DM

4. **Katastropheneinsatz**

gem. Nr 434 bei	
– voller Tagesverpflegung	1,25 DM
– Morgenkost	–,20 DM
– Mittagskost	–,55 DM
– Abendkost	–,50 DM

5. **Einzelkämpfer**

gem. Nr 435 täglich	1,65 DM

Änderung 60

6. **Dienst an Bord eines Schiffes/Bootes**

(1) gem. Nr 436 bei	
– voller Tagesverpflegung	1,65 DM
– Morgenkost	–,30 DM
– Mittagskost	–,75 DM
– Abendkost	–,60 DM
(2) gem. Nr 437 bei	
– voller Tagesverpflegung	1,65 DM
– Morgenkost	–,30 DM
– Mittagskost	–,75 DM
– Abendkost	–,60 DM
(3) gem. Nr 438 (1) bei	
– voller Tagesverpflegung	–,85 DM
– Morgenkost	–,20 DM
– Mittagskost	–,40 DM
– Abendkost	–,25 DM
(4) gem. Nr 438 (2) bei	
– voller Tagesverpflegung	1,65 DM
– Morgenkost	–,30 DM
– Mittagskost	–,75 DM
– Abendkost	–,60 DM

7. **Kampfschwimmer, Minentaucher, Helm- und sonst. Schwimmtaucher**

(1) gem. Nr 440 täglich	1,65 DM
(2) gem. Nr 441 zusätzlich der Geldwerte/ Teilgeldwerte nach Nr 436–438	

8. **Fliegendes Personal/Lufttransport von Soldaten**

gem. Nr 442 täglich	1,65 DM

9. **Einsatz im Nachtdienst**

(1) gem. Nr 446 je Einsatz	–,85 DM

(2) gem. Nr 447
je Einsatz 1,65 DM

10. **Mehrleistung über den normalen Dienst hinaus**
(1) gem. Nr 451 und 452
je Einsatz –,85 DM
(2) gem. Nr 453
je Einsatz 1,65 DM

12. **Blutspender**
gem. Nr 454
je Blutspende nach besonderer Berechnung

Änderung 60

Übersicht über Höchstbeträge der Mehrkosten für Krankenkost

(1) Schon-/Diätkost		1410/522 33
gem. Nr 133 Abs. 2 i.V.m. Abs 1, Ziff 1	1,50 DM	
(2) Sonderkost		
gem. Nr 133 Abs. 2 i.V.m. Abs 1, Ziff 2	6,50 DM	

Änderung 60

Tabellarische Übersicht über die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung

VpflTln/Art der GemVpfl	Teiln. gem. Nr	Bezahlung
1	2	3
1. Wehrsoldempfänger	305–308	
(1) TrVpfl (Nr 104)		unentgeltlich
(2) Vpfl v.a. Seite (Nr 105)		unentgeltlich
(3) Vpfl v. all. TrT (Nr 106)		unentgeltlich
(4) LazVpfl (Nr 107)		unentgeltlich
(5) Vpfl i. ziv. Kranken- und Kuranstalten (Nr 108)		unentgeltlich
2. Verpflichteter BS/SaZ	309–312	
(1) TrVpfl (Nr 104)		unentgeltlich[1]) Teilwertansatz
(2) Vpfl v.a. Seite (Nr 105)		
(3) Vpfl v. all TrT (Nr 106)		
(4) LazVpfl (Nr 107)		
(5) Vpfl i. ziv. Kranken- und Kuranstalten (Nr 108)		

[1]) Unentgeltliche Vpfl bei stat. Behandlung oder Kur

- wenn die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG oder eines Gesetzes, das das BVG für anwendbar erklärt, anerkannt ist (z.B. WDB) und der Soldat nur allgemeine Krankenhausleistungen in Anspruch nimmt (Nr 15 Abs 2 der VwV zu § 69 Abs 2 BBesG in den Fällen der Nr 2 Abs 2 in Verbindung mit Nr 5 Abs 5 der o.a. VwV, Nr 1501 und 1502 der ZDv 60/7
- sofern es sich bei der Wehrdienstbeschädigung um einen Dienstunfall im Sinne des § 27 Abs 2 SVG handelt

Bei stationärem Aufenthalt eines Soldaten in einer Krankenanstalt als Organspender (Nr 1504 Satz 2 der ZDv 60/7).

Bei stationärer Behandlung gehört eine **paradentale Versorgung** nicht zur Vpfl (ZDv 60/7, Nr 202)

Änderung 60

VpflTln/Art der GemVpfl	Teiln. gem. Nr	Bezahlung
1	2	3
3. Nicht verpflichteter BS/SaZ		
(1) TrVpfl (Nr 104)	321	Teilwertansatz
(2) Vpfl v. all. TrT (Inland) (Nr 106)	326	
(3) LazVpfl (Nr 107)		
– Normalkost	321	
– Schon-/Diätkost	320	f. Schon-/Diätkost
4. Ziviler Mitarbeiter der Bw		
(1) TrVpfl (Nr 104)	314	– unentgeltlich[1]) – Teilwertansatz[1])
	315	Teilwertansatz
	316	unentgeltlich[2])
	318	Teilwertansatz
	319	f. gekürzte Kost
	321	Teilwertansatz
(2) Vpfl v. all. TrT (Inland) (Nr 106)	326	Teilwertansatz
(3) LazVpfl (Nr 107) – Normalkost	318, 321	Teilwertansatz
– Schon-/Diätkost	318, 320	f. Schon-/Diätkost
5. Ziviler Mitarbeiter der Bw als Patient		
(1) LazVpfl (Nr 107)	317	im Pflegesatz

[1]) Erlaß vom 19. Februar 1973 – S II 2 – Az 18-40-01 (Auszubildender (siehe Anlage 25/33))
[2]) Unentgeltliche Vpfl nach den SR BAT/MTB II

VpflTln/Art der GemVpfl	Teiln. gem. Nr	Bezahlung
1	2	3
6. Soldat einer and. NATO-Streitkraft		
(1) TrVpfl (Nr 104)	329(1)	– unentgeltlich[1]) – Teilwertansatz
	330	unentgeltlich[2])
	331	Teilwertansatz
(2) Vpfl v.a. Seite (Nr 105)	329(2)	– unentgeltlich[1])
(3) Vpfl v. all. TrT (Nr 106)	329(2)	– Teilwertansatz
(4) LazVpfl (Nr 107)	329(1)	– unentgeltlich[1]) – Teilwertansatz
Nur Normalkost	330	unentgeltlich[2])
	331	Teilwertansatz
7. Soldat einer anderen Streitkraft		
(1) TrVpfl (Nr 104)	336(1)	– unentgeltlich[1]) – siehe [3])
	337 a	unentgeltlich[2])
(2) Vpfl v.a. Seite (Nr 105)	336(2)	unentgeltlich[1])
(1) Vpfl v. all. TrT (Nr 106)	336(2)	– siehe [3])
(4) LazVpfl (Nr. 107) – Normalkost	336(1)	– unentgeltlich[1]) – siehe[3])
– Krankenkost	336(1)	unentgeltlich[1])
– Normalkost	337 a	unentgeltlich[2])

[1]) Unentgeltliche Vpfl
- bei Soldatenaustausch mit gegenseitiger Vereinbarung über unentgeltliche Bereitstellung von Vpfl
- im Rahmen der Ausbildungshilfe, wenn unentgeltliche Bereitstellung von Vpfl vereinbart worden ist
- bei sonstiger Vereinbarung über unentgeltliche Bereitstellung von Vpfl

[2]) Unentgeltliche Vpfl bei repräsentativen Veranstaltungen (Gast – VMBl 1975 S. 102)

[3]) Teilwertansatz/ggf Teilgesamtbetrag zuzüglich Personal- und Sachkosten

Änderung 60

VpflTln/Art der GemVpfl	Teiln. gem. Nr	Bezahlung
1	2	3
8. Andere Person		
(1) TrVpfl (Nr 104)	339/1	siehe [4])
	339/2	unentgeltlich [1])
	339/3	siehe [4])
	340(1)	Teilwertansatz
	344	Teilwertansatz
	345/1	– Teilwertansatz [3]) – siehe [4])
	345/2	siehe [4])
	345/3	– unentgeltlich [2]) – siehe [4])
	345/4	siehe [4])
	345/5	siehe [4])
	345/6	Teilwertansatz
	345/7	siehe [4])
	345/8	Teilwertansatz
(2) LazVpfl (Nr 107) – Normalkost	339/2	unentgeltlich [1])
	339/3	siehe [4])
	340(1)	Teilwertansatz

[1]) Unentgeltliche Vpfl bei repräsentativen Veranstaltungen (Gast – VMBl 75 S. 102).

[2]) Unentgeltliche Vpfl im Rahmen der Nachwuchswerbung/Öffentlichkeitsarbeit, **wenn** die Kosten in Höhe des Teilwertansatzes/ggf Teilgesamtbetrages nach den entsprechenden Bestimmungen (Fußnoten zu Nr 345/3) übernommen werden.

[3]) Ehemalige SaZ, die nach § 5 a SVG **an Stelle** der Fachausbildung weiter am allgemeinberuflichen Unterricht der Bundeswehrfachschule teilnehmen.

4) Teilwertansatz/ggf Teilgesamtbetrag zuzüglich Personal- und Sachkosten.

bpx

vzczchpx002 3340[illegible]
rr rgfokg
de rgface 2173 3511340/ rgfac 0[illegible] 3511341
znr uuuuu
rgfagc t rffdcv rffdcw rffhac rffhdc rffugr rfgw
r 1[illegible]z dec [illegible]
fm mod ge adm legal affairs dir roman 3 4
to aig 3331
rbdapa/ge army lo staff college camberly uk
rbdtsx/ge army lo royal school of mil engeneering chattenden
rbdtrd/ge army lo royal school of arty larkhill
rbdttb/ge army lo royal armoured corps centre bovington uk
rbdwcap/ge army lo log executive andover uk
rbdec/sengeoff/ge elem hq cinchan/cinceastlant
rifa/sengeoff nadefcol
riftt/sengeoff ncs
rxfba/sengeoff npc
rxfgfc/sengeoff comfiveataf
rbdapf/ge armoured equipment service comp castlemartin uk
rffdcw/off de liaison allem eaabc saumur
rffhac/off de ln allem ecole inf quartier guilland montpellier
rfgw/off de liaison allem dir l armee terre paris
rbdwca/ge elem anca
rffdcv/off de liaison allem ecole coetquidan
rffhdc/off de liaison allem ecole de l artillerie draguignan

Wehrtechnische Dienststelle für Kraftfahrzeuge und Panzer
19. DEZ. 1988
E/A

745

VV rw ✓

page 2 rgfac 0[illegible] unclas
rnflhco/oicinfradep den helder nl
rxfgan/ge elem hq landsouth
rxfbsb/ge lo nsc namsa
rxfic/ge elem hq iberlant
rgfaja/natogerma roem [illegible]
rkqafnb/gaf trng comd souda bay
rffugr/rfa liaison off ecole air
rxfnb/sengeoff/ge elm hq afnorth
rxfmb/eoff/ge elem hq baltap
rxfmb/sengeoff/ge elem hq navbaltap
rbdtsr/ge army lo schinf
/verteilhilfe fuer to-adressaten:
mzdstinl
bt
unclas
mbb[illegible]
mit wirkung vom 01.01.89 erhalten bewerber waehrend
des annahmeverfahrens bei der opz und den frwanst/zm
truppenverpflegung unentgeltlich.
ausgleich ktov-vpfl zu lasten kap 1410/titel 522 01.
in der zdv 36/1, stand: aenderung 60 ist in anlage
3/12 bei nr. 340 (1) - 2 x - ein hinweis aufzunehmen.
bt

nnnn

VpflTln/Art der GemVpfl	Teiln. gem. Nr	Bezahlung
1	2	3
(2) LazVpfl (Nr 107) (Normalkost)	341 (Schon-/Diätk.)	f. Schon-/Diätkost u. Pers.-Sachkosten
	344	Teilwertansatz
	345/1	Teilwertansatz [6]) siehe [7])
	345/2	siehe [7])
	345/3	– unentgeltlich [4]) – siehe [7])
	345/4	siehe [7])
	345/5	siehe [7])
	345/6	Teilwertansatz
	345/7	siehe [7])
	345/8	Teilwertansatz
9. Andere Personen als Patient	340(2)	– unentgeltlich [1]) – Teilwertansatz [5])
LazVpfl (Nr 107)	342	– unentgeltlich [2]) – im Pflegesatz

[1]) Für Bewerber im Annahmeverfahren, für Wehrpflichtige bei Musterungs- und Überprüfungsuntersuchungen einschließlich Widerspruchsverfahren bei stat. Behandlung (VMBl 1987 S. 9).

[2]) Für einen ehemaligen Soldaten bei Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses (VMBl 1982 S. 42).

[3]) Für eine Krankenschwester nach dem Schwesterngestellungsvertrag.

[4]) Im Rahmen der Nachwuchswerbung/Öffentlichkeitsarbeit, **wenn** die Kosten in Höhe des Teilwertansatzes/ggf Gesamtbetrages nach den entsprechenden Bestimmungen (Fußnoten zu Nr 345/3) übernommen werden.

[5]) Bei stat. Untersuchung von Bewerbern im Dienstaufsichts-Beschwerdeverfahren (VMBl 1987 S. 9).

[6]) Ehemalige SaZ, die nach § 5 a SVG **an Stelle** der Fachausbildung weiter am allgemeinberuflichen Unterricht der Bundeswehrfachschule teilnehmen.

[7]) Teilwertansatz/ggf Teilgesamtbetrag zuzüglich Personal- und Sachkosten.

Änderung 60

Tabellarische Übersicht über die Teilnahme an der Zusatzkost

Tabellarische Übersicht über die Teilnahme an der **Zusatzkost** unentgeltlich bzw. gegen Bezahlung		unentgeltlich	gegen Bezahlung des Geldwertes/ Teilgeldwertes
VpflTeilnehmer	Teiln. gem. Nr		
1	2	3	4
1. **Soldat der Bw**	405	×	
	416		×[1])
2. **Ziviler Mitarbeiter der Bw**	406–410	×	
	416		×
3. **Soldat einer anderen NATO-Streitkraft**	411 u. 412	×	
	416		×[1])
4. **Soldat einer anderen Streitkraft**	413	×	
	416		×[1])
5. **Andere Person**	416		×

[1]) Besteht nur die Möglichkeit, Truppenverpflegung (nach den Bestimmungen des Kapitels 3 **mit** einer Zusatzkost (Nr 110) bereitzustellen (z. B. auf Schiffen/Booten), ist der Geldwert/Teilgeldwert
- von einem Wehrsoldempfänger
- von einem zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichteten BS/SaZ
- von einem Soldaten einer NATO-Streitkraft, dem die TrVpfl **unentgeltlich** bereitzustellen ist,

nicht zu bezahlen.

Änderung 60

Nachträgliche Berechnung von Mehrkosten beim Beschaffen von Verpflegungsmitteln im Ausland

Dienststelle _____

(Vordruck)

Blatt _____

Lfd Nr der Rechnung	a) Lieferant b) Datum der Rechnung	VpflMArt (deutsche Bezeichnung und ggf Qualitätsangabe)	Menge (ggf umgerechnet) kg/St/l	Rechnungsbetrag DM	Kosten f. gleiche/ vergleichbare VpflM im HeimStO DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Aufgestellt
Unterschrift, Dienstgrad/Amtsbezeichnung

Vordruck ist im Bedarfsfall selbst herzustellen

Änderung 60

Antrag auf Festsetzen des übungsbedingten Mehrverbrauchs
(Vordruck)

Dienststelle _____

HeimStOV _____

An

Ort, Datum _____

[1]) VpflGeld/festgesetzter Gesamtbetrag bei der für die Bereitstellung zuständigen StOV
+ Geldwert der Zusatzkost

[2]) TVpflGeld/festgesetzter Gesamtbetrag bei der für die Bereitstellung zuständigen StOV
+ Teilgeldwert der Zusatzkost

1. und 2. Ausfertigung für abrechnende DSt
3. Ausfertigung für VpflWiTrT

vom–bis

Betr.: Übung _____
hier: Angaben für das Berechnen und Festsetzen des übungsbedingten Mehrverbrauchs (Nr 128 Abs 1 Ziff 2)

1. Angaben

laut „Verbrauchsnachweis“					
am	Vpfl Stärke	während der Übung zusätzlich ausgegebene Mahlzeiten			Bemerkungen
		F	M	A	
1	2	3	4	5	6
Gesamt					

Sachlich richtig und festgestellt
Unterschrift

_____

2. Berechnung (durch DSt nach Nr 128 Abs. 7)

(1) lt. Sp. 2: VpflStärke _____ × DM _____ [1]) = _____ DM
davon _____ % = _____ DM

(2) lt. Sp. 3: F _____ × _____ DM[2]) = _____ DM
lt. Sp. 4: M _____ × _____ DM[2]) = _____ DM
lt. Sp. 5: A _____ × _____ DM[2]) = _____ DM _____ DM

3. Als Mehrkosten werden festgesetzt: _____ DM _____ DM

Sachlich richtig und festgestellt.
Unterschrift

_____

Vordruck ist im Bedarfsfall selbst herzustellen

bitte wenden

Anlage 5/2

Dienststelle _____ Ort, Datum _____

An

vom–bis

Betr.: **Übung** _____

hier: **Festsetzen des Betrages für den übungsbedingten Mehrverbrauch**

Für die umseitig aufgeführte Dienststelle sind umzubuchen

_____ DM aus Kap 1410 Tit _____ auf Kto V-Vpfl _____

Unterschrift

_____

Festsetzen des übungsbedingten Mehrverbrauchs beim Üben der Konzeption

Die zuständige Dienststelle (Nr 128 Abs 7) setzt den auf jeden Verpflegungswirtschaftstruppenteil entfallenden übungsbedingten Mehrverbrauch schriftlich fest. Die Festsetzung umfaßt die für übungsbedingten Mehrverbrauch zustehenden Rationssätze, den Betrag je Rationssatz (Verpflegungsgeld bzw. Gesamtbetrag sowie ggf Geldwert der Zusatzkost) und die Gesamtsumme in DM.

Die Dienststelle zeichnet „sachlich richtig" und leitet den Beleg der für den jeweiligen Verpflegungswirtschaftstruppenteil zuständigen HeimStOV zur Übernahme auf den Bundeshaushalt zu. Diese veranlaßt die Umbuchung von Kap 1410 Tit . . . auf das Konto V-Verpflegung . . . .

Änderung 60

Antrag auf Erstatten der Kosten für Gemeinschaftsverpflegung/Zusatzkost

(Vordruck)

Dienststelle

_____

Antrag für (Monat Jahr)

Zutreffendes ankreuzen [X]

_____ **auf Erstatten der Kosten für**

1. Vpfl von anderer Seite ☐ **2.** Zusatzkost als Vpfl von anderer Seite ☐ **3.** Vpfl von alliierten TrT ☐ **4.** Zusatzkost als Vpfl von alliierten TrT ☐

für (Name, Vorname, Dienstgrad/Amts-/Dienstbezeichnung)	Status bei Soldaten BS ☐ SaZ ☐ WSE ☐	DSt	StOV/BwVwSt

5. Vom Antragsteller auszufüllen.
(Tage ohne Unterbrechung können zusammengefaßt werden, wenn das Erstatten nur für jeweils eine Art der unter Nr 1 bis 4 genannten Vpfl/Zusatzkost beantragt wird.

Verauslagte Beträge

Tag	gemäß o.a. Nr	TgVpfl DM	F DM	M DM	A DM	bei Wirtschaftsbetrieb/Dst

6. Ich habe an den aufgeführten Tagen an der Vpfl/Zusatzkost teilgenommen/mußte (nur bei Vpfl von alliierten TrT) aus Gründen, die ich nicht zu vertreten hatte, nicht in Anspruch genommene Vpfl/Zusatzkost bezahlen und beantrage das Erstatten der in Nr 5 angegebenen Beträge.

Bei der Vpfl von alliierten TrT habe ich unter Nr 5 nur die tatsächlich gezahlten Preise oder — bei Wahlmöglichkeit (nach der Karte) — Preise, die in etwa der mittleren Preislage entsprachen, eingesetzt.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit der Angaben.

Unterschrift

7. Von TrVerw des VpflWiTrT/der unterstützten DSt auszufüllen.

Zu erstattende Beträge nach ☐ Nr 1 ☐ Nr 2 ☐ Nr 3 ☐ Nr 4

TgVpfl DM	F DM	M DM	A DM	Gesamt DM			Gesamtbetrag DM
					Summe		

8. Festgestellt (Truppenverwaltung) Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe

9. Sachlich richtig Ort, Datum

Unterschrift, Dienstgrad

Vordruck ist im Bedarfsfalle selbst herzustellen.

frei

Änderung 60

Forderungen an eine bedarfsgerechte Ernährung

1. Jeder Soldat, der nach den VwV zu § 18 SG zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichtet ist, hat Anspruch auf eine bedarfsgerechte, gesunde Ernährung. Dieser Anspruch wird ihm – von Ausnahmen abgesehen – durch die Bereitstellung der TrVpfl erfüllt. Da im Rahmen einer GemVpfl die TrVpfl nicht auf den Bedarf jedes einzelnen Soldaten abgestellt werden kann, muß sie am durchschnittlichen Bedarf aller Soldaten eines TrT orientiert sein.

2. Die in Nr 104 aufgeführten Bezugswerte für leichte, mittelschwere und schwere körperliche Tätigkeiten können je nach Erfordernis unter- oder überschritten werden; außerdem sind auch Zwischenwerte zulässig. Die körperlichen Anforderungen an die Soldaten sind aufgrund fortschreitender Motorisierung und Mechanisierung zurückgegangen. Sie liegen überwiegend zwischen leichter und mittelschwerer körperlicher Tätigkeit. Bei der Grundausbildung reicht im allgemeinen die Einstufung in mittelschwere körperliche Tätigkeit aus.

3. Die durch die Nährwertschätzung ermittelten Tagesdurchschnittswerte eines Wochen-Verpflegungsplanes/-Speisezettels sind auf ihre Übereinstimmung mit den Bezugswerten zu überprüfen. Der Fettenergieanteil soll im Durchschnitt 35 % betragen und darf 40 % nicht übersteigen.

4. Die Bezugswerte für tierisches Einweiß und die Vitamine A_1 B_1 (Thiamin) und C sind Mindestwerte. Es ist zu beachten, daß ein überhöhter Gehalt an tierischem Eiweiß bei vermehrter Verwendung von z.B. Fleisch, Wurst und Käse, die alle versteckte Fette enthalten, auch einen zu hohen Fettgehalt bewirkt. Die Vitaminwerte sind so bemessen, daß unter Einschluß von üblichen Vorbereitungs- und Zubereitungs- sowie Warmhalteverlusten eine ausreichende Vitaminversorgung sichergestellt ist.

5. Die Tageskost soll hinsichtlich ihrer Nähr- und Wirkstoffe etwa gleichmäßig auf die drei Mahlzeiten aufgeteilt werden, wobei die Morgenkost auch VpflM für das zweite Frühstück zum Mitnehmen enthalten soll. Insbesondere ist zu beachten, daß die Morgenkost abwechslungsreich ist und unter anderem neben Konfitüre oder Honig genügend tierisches Eiweiß (z.B. in Form von Wurst, Milchprodukten und Eiern) sowie Obst oder Fruchtsäfte enthält.

Änderung 60

Einordnung der einzelnen VpflM in die Kostzusammensetzung/Nährwertschätzung
(Vordrucke dieser Anlage)

a Es sind einzuordnen bei Fleisch und Fleischwaren

unter

- **sehr mager**
  Kalbfleisch, Brathuhn, Hase, Hirsch, Reh
- **mager**
  (1) vom **Rind**
  Blume, Dickes Bugstück, Filet, Hinterhesse, Vorderhesse, Kamm, Kugel, Oberschale, Roastbeef, Schaufeldeckel, Schaufelstück, Schwanzstück, kalter Rinderbraten, Herz, Niere
  (2) vom **Schwein**
  Filet, Schnitzel, Herz, Niere
  (3) **sonstiges**
  fettarme Aspikwaren/Sülzen und Wurst (Kalbssülze, Schinkensülze, Corned beef, Geflügelwurst und andere Wurstsorten mit entsprechendem Fettgehalt)
  Truthahn (Jungtiere bis 24 Wochen alt)
- **mittelfett**
  (1) vom **Rind**
  Brustbein, Falsches Filet, Fehlrippe, Hochrippe, Knochendünnung, Mittelbrust, Nachbrust, Spannrippe, Zunge
  (2) vom **Schwein**
  Bug, Schinken (als Fleischteilstück), gekochter Schinken, kalter Schweinebraten, Zunge, Kotelett, Kasseler, Kamm, Nakken, Fleischsülze, Sülzwurst, Schwartenmagen
  (3) **sonstiges**
  Hammelfleisch, Ente, Suppenhuhn, Truthahn (ausgewachsene Tiere)
- **fett**
  (1) vom **Schwein**
  Eisbein, roher Schinken, Fleisch im eigenen Saft
  (2) **sonstiges**
  Gans
- **sehr fett**
  Schweinebauch, Schmalzfleisch (Dose)
- **Rinderviertel**
  Rindervorder- und Rinderhinterviertel sowie aus Rindervierteln selbst ausgelöste Fleischteilstücke, Rindfleisch im eigenen Saft

Änderung 60

Milch, entrahmt
entrahmte Milch, Magermilchpulver (25 g = 250 ml entrahmte Milch)

Sahne
z.B. auch Schlagsahne

Eiscreme
alle Eisarten

Speisequark, mager
nicht zubereiteter Speisequark, Quarkpulver (20 g = 100 g Speisequark)

Käse
alle Käsearten und Käsezubereitungen (unabhängig von Fettstufen)

Butter, Margarine
Milchhalbfett, Halbfettmargarine sind in der Spalte 4 (kJ) und Spalte 6 (Fett) der Nährwertschätzung mit halbem Wert (1605 kJ bzw. 41 g) zu berechnen; die restlichen Bezugswerte wie bei Butter.

Schmalz, Öl, Fett
(1) alle **Koch-, Brat-, Backfette** und **Öle**. Bei der Nährwertschätzung ist von Fritierfett nur der Anteil zu berücksichtigen, der von dem Fritiergut aufgenommen wird. Der übrige Anteil, der verworfen wird, bleibt unberücksichtigt und ist in der Nährwertschätzung nur in einer Fußnote anzugeben.

(2) **Mayonnaise** und **Remoulade** (80 % Fett), Salatmayonnaise und Salatremoulade (50 % Fett), Salatdressing, Salatsoße (25 %); der jeweilige Fettgehalt ist zu berechnen und bei Fett anzusetzen.

Nährmittel
Mehl, Reis, Grieß, Kartoffelpüreepulver, Kartoffelpüreeflocken, Trockenkartoffeln, Stärkepulver, Getreideflocken (z.B. Haferflocken, Cornflakes[1]), Müsli-Fertigmischungen usw., Paniermehl, Puddingpulver, Fertigsuppen, -soßen, -puddings und -cremes, Kaltschalen.

Teigwaren
alle Teigwarenarten (z.B. Nudeln, Makkaroni)

Brot
Graubrot, Weißbrot, Schwarzbrot, Brötchen sowie alle weiteren Brotsorten und fettarmer Kuchen (z.B. Hefekuchen); Knäckebrot, Zwieback und Keks sind mit dem 1 1/2fachen Wert anzusetzen.

---

[1]) Bei vitaminierten Produkten muß dies bei der Nährwertschätzung berücksichtigt werden.

Änderung 60

Fruchtsäfte
bei sonstigem Obst bzw. Orangen und Zitronen einordnen

VpflM mit geringem Nährwert und in kleinen Mengen
(z.B. Gurken, Spargel, Pilze) können bei der Nährwertschätzung außer Betracht bleiben, wenn sie das Ergebnis im Wochendurchschnitt nur unwesentlich beeinflussen; Ausnahme: Petersilie, Tomaten und Zitronen

Tomatenmark; hier als Beispiel für ein VpflM, das nicht in die Vordrucke aufgenommen wurde, jedoch für die Nährwertschätzung von Bedeutung ist (Werte s. Nährwertschätzung 14 280 kJ (3 400 kcal), Anlage 8/33).

b Erläuterungen

1. Allgemeines

(1) Im Verpflegungsplan/Speisezettel sind die verwendeten Mengen an VpflM mit dem Bruttorohgewicht (einschließlich Küchenabfall) anzusetzen; Fleisch ist entsprechend zu kennzeichnen (VV, HV, H, o. Kn. bzw. m. Kn.).

(2) Bei den in der „Nährwertschätzung" angegebenen Joule-, Nähr- und Vitaminwerten für jeweils 100 g sind

- bei Fleisch das Nettorohgewicht (ohne Küchenabfall),
- bei allen anderen VpflM das Bruttorohgewicht (mit dem üblichen Küchenabfall einschließlich der Aufgußflüssigkeit bei Konserven)

berücksichtigt.

(3) Küchenabfälle sind z.B. beim Fleisch der Knochenanteil, die Schwarten und bei allen anderen VpflM ggf der Verlust beim Vor- und Zubereiten (z.B. beim Putzen, Schälen).

(4) Bei Geflügel beträgt der Küchenabfall ca. 30 v.H. und bei allen anderen Schlachttierkörpern ca. 20 v.H. Diese Vomhundertsätze sind Richtwerte, die bei festgestellter Über- oder Unterschreitung, insbesondere bei zugekauften Fleischteilstücken, zu ändern sind.

(5) Bei Fleisch ist ggf der Küchenabfall vor der Übernahme in die „Kostzusammensetzung" und „Nährwertschätzung" abzuziehen. Die jeweils verwendete Menge Schweinefleisch ist mit einem „S" zu kennzeichnen, da bei der Nährwertschätzung der höhere Vitamin-B_1-Gehalt zu berücksichtigen ist.

(6) Die Fleischportion (einschließlich Fettgewebe) soll etwa 120–150 g Rohfleisch **ohne** Knochen bzw. 150–190 g **mit** Knochen betragen.

Änderung 60

- Tabelle zur Umrechnung von Fleisch **mit** Küchenabfall (Knochen usw.) in Fleisch **ohne** Küchenabfall,
- Nähr- und Wirkstoffrelationen einer ausgewogenen Kost bei unterschiedlicher körperlicher Beanspruchung,
- Tabelle zur Bestimmung des Fettenergieanteils.

d Anleitung für das Durchführen der Nährwertschätzung

1. Für die Nährwertschätzung sind die VpflM des Verpflegungsplanes/Speisezettels in die Zeilen 1 bis 55 des Vordrucks „Kostzusammensetzung" tageweise mengenmäßig bei den entsprechenden Mahlzeiten einzutragen. Die auf die Mahlzeiten entfallenden Mengen sind in die Spalten 3 bis 23 einzutragen, die Gesamtmengen der einzelnen VpflM pro Woche zu errechnen und in die Spalten 24 bis 26 und 27 einzutragen.

2. Die wöchentliche Gesamtmenge ist aus der Spalte 27 des Vordruckes „Kostzusammensetzung" in die Spalte 3 des Vordruckes „Nährwertschätzung" zu übertragen.

3. Die in den Spalten 4, 6, 8, 10, 12 und 14 angegebenen Joule, Nähr- und Wirkstoffe für jeweils 100 g sind mit der verwendeten Menge (Spalte 3) zu multiplizieren und durch 100 zu teilen. Die errechneten Werte sind in den Spalten 5, 7, 9, 11, 13 und 15 einzutragen und jeweils in der Zeile „Summe" zusammenzuziehen.

4. Diese Werte ergeben die Wochensumme an Joule und den einzelnen Nähr- und Wirkstoffen. Durch die Anzahl der Wochentage geteilt, errechnet sich der Tagesdurchschnitt, der in die folgende Zeile einzutragen ist.

5. Zur Kontrolle des Fettenergieanteils ist dieser nach Anlage 8/17 oder 8/18 zu ermitteln und im Vordruck „Nährwertschätzung" anzugeben.

Änderung 60

Tabelle
zum Umrechnen von Fleisch mit Küchenabfall (Knochen usw.)
in Fleisch ohne Küchenabfall und umgekehrt

Tierkörperteile und Fleischteilstücke mit 20% Küchenabfall		Geflügel mit 30% Küchenabfall	
Fleisch **mit** Küchenabfall	Fleisch **ohne** Küchenabfall	Fleisch **mit** Küchenabfall	Fleisch **ohne** Küchenabfall
g	g	g	g
10	10	25	20
20	15	50	35
30	25	75	55
40	30	100	70
50	40	125	90
60	50	150	105
70	55	175	125
80	65	200	140
90	70	225	160
100	80	250	175
110	90	275	195
120	95	300	210
130	105	325	230
140	110	350	245
150	120	375	265
160	130	400	280
170	135	425	300
180	145	450	315
190	150		
200	160		
210	170		
220	175		

Die Umrechnungswerte wurden auf jeweils 5 g auf- bzw. abgerundet.

Änderung 60

Tabelle
zum Berechnen des Küchenabfalls bei zugekauften Fleischteilstücken

Rindfleisch	Küchen-abfall %	**Schweinefleisch**	Küchen-abfall %
Bug	16	Bauch	28
Brust	21	Bauchspeck, frisch	10
Blume	21	Bug	13
Fehlrippe	15	Eisbein	36
Filet	2	Filet	1
Fleischdünnung	1	Herz	17
Herz	21	Kamm	15
Hochrippe	22	Kopf	35
Kamm	25	Kotelett	20
Keule	15	Niere	13
Lende	8	Rückenspeck, frisch	10
Niere	13	Schinkenstück	17
Oberschale	3	Schnitzel	1
Spannrippe	17		

Änderung 60

Ernährungsphysiologische Bezugswerte für die Truppenverpflegung		
	Gemäßigte Klimazonen	Heiße Klimazonen [1]
Gesamtenergie in kJ [2] in kcal	11.000 - 15.000 (- 17.000) [3] ca. 2.600 - 3.600 (- 4000) [3]	12.500 - 17.000 (- 19.000) [3] ca. 3.000 - 4.000 (- 4.400) [3]
Fettenergieanteil in % **Kohlenhydrat**anteil in %	maximal 35 mindestens 50	maximal 30 mindestens 55
Wasser in Milliliter [4]	mindestens 2.500	mindestens 4.000 bis 8.000 davon mind.1.000 „Elektrolytgetränke"
Ballaststoffe in Gramm [5]	mindestens 30	
Vitamin C in Milligramm [6]	mindestens 150	
Calcium in Milligramm	mindestens 1.200	

Grundlage für die Bezugswerte sind die Daten des Bundeslebensmittelschlüssels (BLS II.1), die auch für die Nährwertschätzung verwendet werden.

[1] gilt für tropisches, subtropisches Klima und Wüstenklima

[2] entspricht den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für 18 - 35 jährige Männer mit **leichter bis mittelschwerer Arbeit**. Durchschnittswerte sind durch den Truppenarzt nach der durchschnittlichen körperlichen Belastung der in einem Wirtschaftstruppenteil Verpflegten festzulegen.

[3] Bei vorübergehend schwerer körperlicher Tätigkeit ist eine Überschreitung bis zu den in Klammern gesetzten Werten möglich.

[4] einschließlich des in der Nahrung enthaltenen Wassers.

[5] gilt für wasserlösliche und -unlösliche Ballaststoffe

[6] aufgrund hoher körperlicher und klimatischer Belastung sowie für den Bedarf von Rauchern erhöhter Wert gegenüber den Empfehlungen der DGE.

Änderung 1

Tabelle
zum Bestimmen des Fettenergieanteils

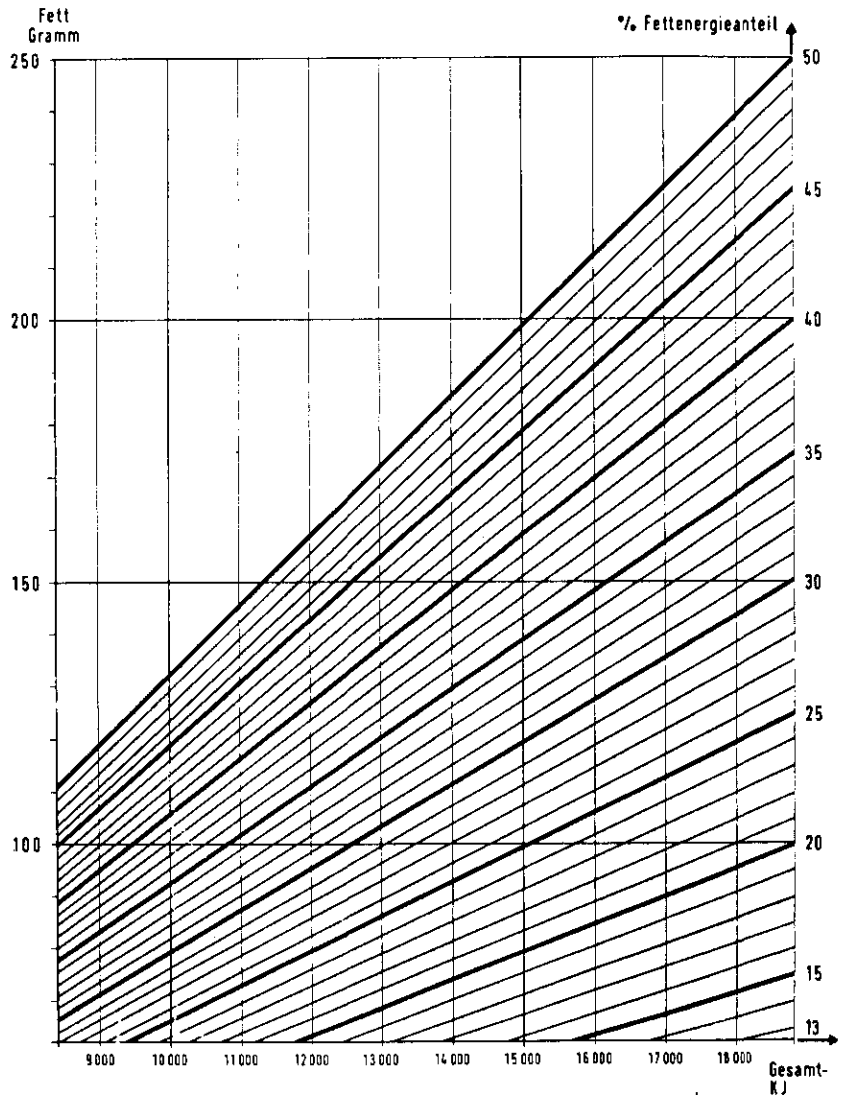

Änderung 60

Rechenbeispiel zum
Bestimmen des Fettenergieanteils
pro Woche

$$\frac{\text{g Fett}\left(\begin{array}{l}\text{aus Spalte 7}\\ \text{Tagesdurchschnitt}\end{array}\right) \times 38^{1}) \times 100}{\begin{array}{l}\text{Gesamtenergie kJ (aus Spalte 5)}\\ \text{Tagesdurchschnitt}\end{array}} = \begin{array}{l}\text{Fettenergieanteil}\\ \text{in \%}\end{array}$$

1) Der Berechnung des physiologischen Brennwertes sind
für 1 Gramm verwertbares Fett 38 kJ,
für 1 Gramm verwertbares Eiweiß 17 kJ und
für 1 Gramm verwertbare Kohlenhydrate 17 kJ
zugrunde zu legen

Beispiel:
130 g Fett im Tagesdurchschnitt
13 440 kJ Gesamtenergie im Tagesdurchschnitt

$$\frac{130 \times 38 \times 100}{13440} = 36{,}8\ \%\ \text{Fettenergieanteil}$$

Änderung 60

Hinweise
für das Erstellen von Verpflegungsplänen/Speisezetteln

Außer den grundsätzlichen Forderungen ist beim Aufstellen der Verpflegungspläne/Speisezettel folgendes zu beachten:

1. Der Mindestwert für tierisches Eiweiß beträgt unabhängig von der Schwere der körperlichen Tätigkeit 60 g. Dies hat seine Begründung darin, daß auch bei überwiegend sitzender und leichter körperlicher Tätigkeit zur Erzielung einer hohen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit ein ausreichendes Angebot an biologisch hochwertigem Eiweiß erforderlich ist. Um den empfohlenen Fettanteil der Kost in diesen Fällen nicht zu überschreiten, müssen Streichfett, Brat- und Kochfett sowie fettreiche Fleisch- und Wurstarten stark eingeschränkt werden. Eine wesentliche Herabsetzung der Fleischration (ohne Knochen) unter 120 g Rohgewicht in der Mittagskost ist aus den zuvor genannten Gründen nicht vertretbar. Die Verarbeitung von Schweinehälften, die im Vergleich zu Rindervierteln einen relativ hohen Fett- und Speckanteil aufweisen, ist ohne Überschreitung des zulässigen Fettwertes kaum möglich. Zumindest müssen magere Fleischteilstücke in erheblichem Maße zugekauft werden.

2. Hinsichtlich eines ausreichenden Angebots an Vitamin B_1 muß darauf geachtet werden, daß neben Rindfleisch genügend Schweinefleisch eingeplant wird, da letzteres einen wesentlich höheren Gehalt an Vitamin B_1 aufweist. Dies ist um so wichtiger, da Brot als wichtiger Vitamin-B_1-Lieferant nur in beschränktem Maße eingesetzt werden kann. Wenn eine sinnvolle Zusammenstellung der Verpflegung durch vitaminreiche Lebensmittel nicht zu erreichen ist, sollen Hefeerzeugnisse (Flocken, Pulver, Extrakte, Würzen) zum Bereiten von Suppen oder Soßen verwandt werden. Unabhängig von der Art des Hefeerzeugnisses ist im allgemeinen eine Ration von 2 g anzusetzen und im Speisezettel/Verpflegungsplan sowie der Nährwertschtzung anzugeben. Darüber hinaus können im Rahmen der Morgenkost vitaminierte Getreideflocken (z.B. Cornflakes) eingeplant werden.

Der Nährwert (Energie- und Vitamingehalt) ist den Herstellerangaben zu entnehmen, bzw. in den „Verpflegungswirtschaftlichen Hinweisen" veröffentlicht.

3. Ferner können, um das Angebot abwechslungsreicher zu gestalten und den Fettanteil nicht zu überschreiten, in der Abendkost zwei warme Mahlzeiten pro Woche, kalter Braten und diverse Gemüsesalate eingesetzt werden.

Änderung 60

Erläuterungen
zu den einzelnen Verpflegungsplänen

1. Verpflegungsplan 11760 kJ (2800 kcal)

(1) Bei **Rindfleisch** wurde von Rindervierteln (VV) und (HV) ausgegangen und der Durchschnittswert berechnet. Vor Übertragung in die Kostzusammensetzung sind 20 % Küchenabfall abzuziehen.

(2) Um den **Fettanteil** niedrig zu halten, wurde zugekauftes fettarmes Schweinefleisch als kalter Schweinebraten eingesetzt. Es wurde von Fleisch ohne Küchenabfall (Knochen usw.) ausgegangen. Die verwendeten Mengen beziehen sich auf Rohfleisch.

(3) Werden **Fleischteilstücke** mit Küchenabfall zugekauft, so muß dies im Verpflegungsplan/Speisezettel angegeben werden.

(4) Auch bei selbst ausgelösten Fleischstücken aus **Schweinehälften**, die aufgeschlüsselt je nach Art (z.B. mittelfett, fett usw.) in die Kostzusammensetzung eingeordnet werden, ist der Küchenabfall (20 %) im Verpflegungsplan/Speisezettel mit anzugeben.

(5) **Speck** wird im allgemeinen stets aus Schweinehälften genommen. Die Einordnung in die Kostzusammensetzung erfolgte hier jedoch nicht unter „Schweinehälfte" (Durchschnittswert), sondern bei „Speck, durchwachsen". Der Küchenabfall ist mit 20 % abzuziehen.

(6) Es wurden angesetzt für:
Kakaotrunk

a) – 250 ml entrahmte Milch
– 15 g Zucker, – 15 g Kakao

b) aus kakaohaltigem Getränkepulver (Komplettmischung) zubereitet gem. QuL mit heißem Wasser
260 ml = 40 g kakaohaltiges Getränkepulver (berechnet werden 160 ml entrahmte Milch, 6 g Kakao, 16 g Zucker)

(7) **Gurke** wurde nicht berechnet, da sich der Nähr- und Wirkstoffgehalt im Tagesdurchschnitt einer Woche nicht auswirkt.

2. Verpflegungsplan 14280 kJ (3400 kcal)

(1) Bei dem verwendeten Rind- und Schweinefleisch – einschließlich Speck – wurde von Rindervierteln (VV) und (HV) und Schweinehälften (H) ausgegangen und der Durchschnittswert berechnet.

Bei der Kenntlichmachung mit (VV), (HV) und (H) ist vor Übertragung in die Kostzusammensetzung der Küchenabfall in Höhe von 20 % abzuziehen.

Änderung 60

Verpflegungsplan

(Vordruck mit Texteindruck)

☒ **Verpflegungsplan**

☐ **Speisezettel**

Zutreffendes ankreuzen ☒

Dienststelle

Datum (vom–bis) 12. 1. – 18. 1. 19..

Bezugswert ☒ kJ 11760 ☒ kcal 2800

Erläuterungen: 1. Wochentag, Tag und Monat sind fortlaufend in die Spalte 1 einzutragen.
2. Schweinehälften m. Kn. = H; Rindervorderviertel m. Kn. = W; Rinderhinterviertel m. Kn = HV; ganze Tierkörper m. Kn. = K
3. Im Verpflegungsplan sind die Gesamtkosten der Tagesverpflegung in die Spalte 10 einzutragen
4. Im Speisezettel werden die Spalten 3, 6 und 9 nicht ausgefüllt.

Morgenkost Vpflm	g	Pf	**Mittagskost** Vpflm	g	Pf	**Abendkost** Vpflm	g	Pf	**Bemerkungen**
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Montag, 12. 1. 19.		[1]			[1]			[1]	[2]
Trinkmilch	150		Linsensuppe, Bockwurst, Quarkspeise			Tee, schwarz	3		
Bohnenkaffee	15		Suppenknochen	50		Zucker	15		
Tee, schwarz	1		Bockwurst	120		Zitrone	15		
Kondensmilch (7,5%)	10		Speck, durchwachsen (H)	25		Brot	150		
Zucker	15		Linsen	80		Margarine	20		
Butter	20		Kartoffeln	200		Sülze	60		
2 Brötchen	100		Suppengemüse	50		Emmentaler	30		
3 Sch. Knäckebrot	30		Brötchen	50		Bohnen (Kons.)	90		
Konfitüre (Be)	25		Vollmilch	30		Zwiebel	10		
Schinken, gek.	40		Magerquark	100		Ketchup	20		
			Zucker	20					
			Pfirsich (Kons.)	50					
Dienstag, 13. 1. 19									
Milch fettarm (1,5%)	250		Gemüsecocktail, Schweinebraten,			Tee	3		
Corn flakes	25		Rosenkohl, Pommes frites			Zucker	15		
Bohnenkaffee	15		Möhren	150		Zitrone	15		
Kondensmilch	10		Zitrone	20		Brot	150		
Zucker	30		Zucker	15		Halbfettmargarine	20		
Butter	15		Schweinebraten m. Kn	180		Fischkonserve m. T.	100		
2 Brötchen	100		mittelfett			Leberwurst	30		
Konfitüre (Be)	25		Rosenkohl	200		Paprikasalat	50		
Gouda	30		Pommes frites (TKK)	150					
Apfel	100								
Mittwoch, 14. 1. 19									
Fruchtsaft (Be)	200		Gemüsesuppe, Leber, Kartoffelpuree,			Tee, schwarz	3		
Bohnenkaffee	15		Blumenkohl, Milchmixgetränk			Zucker	15		
Kondensmilch	10		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Zucker	15		Teigwaren	20		Brot	150		
Butter	20		Suppengemüse	30		Margarine	20		
2 Brötchen	100		Leber	120		Jagdwurst	25		
Brot	50		Bratfett	10		Schinken, roh	25		
Konfitüre (Be)	25		Kartoffelpureeflocken	80		Schinkensülze	25		
Thür. Rotwurst	30		Milch, fettarm (1,5%)	450		Schweinebraten, o. Kn., kalt	40		
Ei	1		Blumenkohl	200		Gurke	30		
			Butter	5		Tomate	30		
			Banane	150					
Donnerstag, 15. 1. 19. .									
Trinkmilch	250		Champignonsuppe, Rindsroulade,			Tee, schwarz	3		
Bohnenkaffee	15		Wirsing, Salzkartoffeln, Ostsalat			Zucker	15		
Tee, schwarz	1		Champignon-Fertigsuppe	30		Zitrone	15		
Kondensmilch	10		Rindfleisch (HV)	150		Brot	50		
Zucker	15		Speck, durchwachsen (H)	25		Margarine	10		
Butter	20		Bratfett	10		Corned beef	50		
2 Brötchen	100		Kartoffeln	350		Bratkartoffeln mit Rührei			
3 St. Zwieback	30		Wirsingkohl	150		Eier	2		
Konfitüre (Be)	25		Obstsalat, frisch	150		Speck, durchwachsen (H)	25		
Zervelatwurst	30					Kartoffeln	250		
						Bratfett	15		
						Rote Beete (Kons.)	80		
Freitag, 16. 1. 19. .									
Fruchtsaft (Be)	200		Fisch in Dillsoße, Salzkartoffeln,			Trinkmilch (BE)	250		
Bohnenkaffee	15		Kopfsalat, Obstkaltschale			Brot	150		
Kondensmilch	10		Fischfilet	170		Halbfettmargarine	20		
Zucker	15		Dill	15		Jagdwurst	30		
Butter	20		Kartoffeln	350		Fleischpastete	30		
2 Brötchen	100		Fett	10		Edamer	30		
Brot	50		Salat	100		Tomate	100		
Honig (Be)	25		Obstkaltschale	20					
Tilsiter	40								
Samstag, 17. 1. 19. .									
Bohnenkaffee	15		Königsberger Klopse, Reis,			Kakaotrunk (Be)	250		
Tee, schwarz	1		rote Beete, Orange			Brot	150		
Kondensmilch	10		Rindfleisch (VV)	100		Margarine	20		
Zucker	15		Brötchen	15		Schweinebraten, o. Kn., kalt	60		
2 Brötchen	100		Ei	0,5		Schmelzkäse	31		
3 Sch. Knäckebrot	30		Öl	10		Salatgurke	100		
Butter	20		Kapern	10		Joghurt (Be)	150		
Gelee (Be)	25		Reis	80					
Geflügelmortadella	30		Rote Beete (Kons.)	100					
Quark, zubereitet	50		Orange	150					
Banane	120								
Sonntag, 18. 1. 19. .									
Fruchtsaft (Be)	200		Brühsuppe, Kalbsbraten, gr. Bohnen,			Trinkmilch (BE)	250		
Bohnenkaffee	15		Kartoffeln, Obst			Brot	150		
Kondensmilch	10		Suppenknochen	50		Margarine	20		
Zucker	15		Teigwaren	20		Ei	1		
Butter	15		Suppengemüse	30		Schinken, roh	60		
Brot	100		Kalbfleisch m. Kn., mager	180		Leberwurst	30		
Keks	50		Fett	10					
Honig (Be)	25		Grüne Bohnen (Kons.)	200					
Schmelzkäsezubereitung	31		Kartoffeln	350					
			Pfirsichkompott (Kons.)	150		Speisezutaten/Gewürze 7 x			

Änderungen vorbehalten

Aufgestellt
Unterschrift

☐ SBVpfl ☐ S 4-Offz ☐ BearbTrVersAufgaben ☐ Beauftragter ☐ Sprecher Küchenausschuß

Geprüft
Unterschrift

☐ StOArzt ☐ TrArzt

Genehmigt
Ort, Datum, Unterschrift

☐ Ltr StOV/BWVSt ☐ Kommandeur ☐ Beauftragter

1) Es sind die jeweils gültigen Preise einzusetzen
2) Summen aus Spalte 3, 6 und 9 sowie Berechnung des Wochendurchschnitts

Kostzusammensetzung

(Vordruck mit Texteindruck)

Anlage zum ☒ Verpflegungsplan ☐ Speisezettel

Zutreffendes ankreuzen ☒ ☒ kJ 11760 ☒ kcal 2800

Dienststelle

Woche (vom bis) 12. 1. – 18. 1. 19..

Nr	Lebensmittel	Montag F	Montag M	Montag A	Dienstag F	Dienstag M	Dienstag A	Mittwoch F	Mittwoch M	Mittwoch A	Donnerstag F	Donnerstag M	Donnerstag A	Freitag F	Freitag M	Freitag A	Samstag F	Samstag M	Samstag A	Sonntag F	Sonntag M	Sonntag A	Gesamtmenge pro Woche F	Gesamtmenge pro Woche M	Gesamtmenge pro Woche A	Gesamtmenge pro Woche insg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1	Fleisch: sehr mager																				145			145		145
2	Fleisch: mager									25			50				30						30		75	105
3	Fleisch: mittelfett	40[5]		60[5]		145[5]				40[5]									60[5]				40[5]	145[5]	160[5]	345[5]
4	Fleisch: fett									25[5]												60[5]			85[5]	85[5]
5	Fleisch: sehr fett																									
6	Rinderviertel											120						80						200		200
7	Schweinehälfte																									
8	Speck, durchwachsen		20									20	20											40	20	60
9	Speck, fett																									
10	Leber								120															120		120
11	Knochen		50						50												50			150		150
12	Rohwurst, schnittfest										30												30			30
13	Rohwurst, streichfähig																									
14	Leberwurst						30															30			60	60
15	Brühwurst u. a. Kochw.		120					30		25						60	30						30	120	85	235
16	Fischfilet														170									170		170
17	Fischkonserve m. Tunke						100																		100	100
18	Fischkonserve m. Öl																									
19	1 Hühnerei, GewKl 4							1					2					0,5				1	1	0,5	3	4,5
20	Vollmilch	270	30		20			20			270			20		250	20		150	20		250	640	30	650	1320
21	Fettarme Milch				250				450														250	450		700
22	Entrahmte Milch																		250						250	250
23	Sahne																									
24	Eiscreme																									
25	Speisequark, mager		100														50						50	100		150
26	Käse			30	30									40		30			30	30			100		90	190
27	Butter, Margarine	20		20	15			20	5	20	20		10	20			20		20	15		20	130	5	90	225
28	Schmalz, Öl, Fett								10			10	15		10			10			10			50	15	65
29	Nährmittel				25				80			30			20			80					25	210		235
30	Teigwaren, Eier-								20												20			40		40
31	Mischbrot	145	50	150	100		150	150		150	145		50	150		150	145	15	150	175		150	1010	65	950	2025
32	Hülsenfrüchte		80																					80		80
33	Kakao																		15						15	15
34	Schokolade																									
35	Zucker	15	20	15	30	15	15	15	20	15	15		15	15			15		30	15			120	55	90	265
36	Konfitüre, Marmelade	25			25			25			25			25			25			25			175			175
37	Kartoffeln, Juli–Januar		200									350	250		350						350			1250	250	1500
38	Kartoffeln, Februar–Juni																									
39	Pommes frites					150																		150		150
40	Möhren					150																		150		150
41	Blattgemüse, dunkel																									
42	Blattsalate														100									100		100
43	Sonstiges Gemüse		50	100		200			230			150	80		15			110			230			985	180	1165
44	Erbsen, grün (Konserve)																									
45	Tomaten									30						100									130	130
46	Ketchup			20																					20	20
47	Gemüsepaprika, rot						50																		50	50
48	Gemüsepaprika, grün																									
49	Petersilie																									
50	Orangen, Zitronen			15		20	15			15			15					150						170	60	230
51	Sonstiges Obst				150			200	150			150		200			120			200			870	300		1170
52	Obstkonserven		50																		150			200		200
53	Halbfettmargarine						20									20									40	40
54																										
55																										

Aufgestellt, Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung/Dienstgrad

Nährwertschätzung

Dienststelle

Woche vom – bis
12.1. – 18.1.19..

Anlage zum
☒ Verpflegungsplan
☐ Speisezettel

Zutreffendes ankreuzen ☒
☒ kJ 11760 ☒ kcal 2800

Lfd Nr	Lebensmittel	Verwend. Menge lt. Sp. 27 d. Kostzusammensetzung	Energie (Joule) in 100 g kJ	verwend. Menge kJ	Fett in 100 g g	verwend. Menge g	Eiweiß tier., in 100 g g	verwend. Menge g	Vitamin A in 100 g mcg	verwend. Menge mcg	Vitamin B1 in 100 g mcg	verwend. Menge mcg	Vitamin C in 100 g mg	verwend. Menge mg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Fleisch: sehr mager	145	479	695	3	4	21	30				116		
2	Fleisch: mager	105	659	692	8	8	20	21				84		
3	Fleisch: mittelfett	345[1]	974	3360	17	59	18	62				2070		
4	Fleisch: fett	85[1]	1449	1232	30	26	16	14				510		
5	Fleisch: sehr fett		1548		42		12							
6	Rinderviertel	200	874	1748	14	28	19	38				160		
7	Schweinehälfte		1386		30		15							
8	Speck, durchwachsen	60	2696	1618	85	39	9	5			430	258		
9	Speck, fett		3490		88		3				100			
10	Leber	120	563	676	4	5	18	22	5500	6600	300	360		
11	Knochen	150	252	378	6	9								
12	Rohwurst, schnittfest	30	2050	615	45	14	17	5			180	54		
13	Rohwurst, streichfähig		1999		45		14				180			
14	Leberwurst	60	1630	978	36	22	13	8	1000	600	180	108		
15	Brühwurst u. a. Kochw.	235	1474	3464	32	75	13	31			100	235		
16	Fischfilet	170	349	593	1	2	18	31			80	136		
17	Fischkonserve m. Tunke	100	937	937	16	16	15	15	30	30	50	50		
18	Fischkonserve m. Öl		1008		17		20		50		50			
19	Hühnerei, GewKl 4	4,5	353	1589	6	27	7	32	150	675	50	225		
20	Vollmilch	1320	277	3656	4	523	3	40	30	396	40	528		
21	Fettarme Milch	700	210	1470	2	14	3	21	15	105	40	280		
22	Entrahmte Milch	250	147	368			4	10			40	100		
23	Sahne		1268		30		2		195		30			
24	Eiscreme		861		12		4		130		40			
25	Speisequark, mager	150	370	555	1	2	17	26	13	20	50	75		
26	Käse	190	1260	2394	20	38	24	46	200	380	50	95		
27	Butter, Margarine	225	3209	7220	82	185	1	2	700	1575				
28	Schmalz, Öl, Fett	65	3906	2539	100	65								
29	Nährmittel	235	1554	3652							100	235		
30	Teigwaren, Eier-	40	1638	655	3	1	1		80	24	200	80		
31	Mischbrot	2025	1092	22113	1	20					150	3038		
32	Hülsenfrüchte	80	1491	1193					33	26	500	400		
33	Kakao	15	1890	284	20	3			8	1	90	14		
34	Schokolade		2365		33		3		25		90			
35	Zucker	265	1655	4386										
36	Konfitüre, Marmelade	175	1092	1911										
37	Kartoffeln, Juli–Januar	1500	286	4290					4	60	100	1500	12	180
38	Kartoffeln, Februar–Juni		252						4		90		7	
39	Pommes frites	150	924	1386	8	12					150	225	21	32
40	Möhren	150	122	183					1120	1680	90	75	5	8
41	Blattgemüse, dunkel		84						500		50		40	
42	Blattsalate	100	42	42					170	170	50	50	10	10
43	Sonstiges Gemüse	1165	105	1223					15	175	60	699	20	233
44	Erbsen, grün (Konserve)		277						70		100		9	
45	Tomaten	130	76	99					130	169	50	65	23	30
46	Ketchup	20	449	90					106	21	65	13	11	2
47	Gemüsepaprika, rot	50	92	46					530	265	50	25	200	100
48	Gemüsepaprika, grün		92						78		50		100	
49	Petersilie		155						725		100		100	
50	Orangen, Zitronen	230	126	290					10	23	30	69	35	81
51	Sonstiges Obst	1170	210	2457					10	117	50	585	10	117
52	Obstkonserven	200	349	698					60	120	10	20	5	10
53	Halbfettmargarine	40	1605	642	41	16			700	280				
Summe				82417		743		459		13512		12537		803
geteilt durch Anzahl der Tage (7) = Tagesdurchschnitt				11774		106		66		1930		1791		115

Fettenergieanteil: 34,0 %

Aufgestellt
Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung/Dienstgrad

Verpflegungsplan

(Vordruck mit Texteindruck)

☐ **Verpflegungsplan**

☐ **Speisezettel**

Dienststelle

Datum (vom - bis)
19. 1. – 25. 1. 19..

Zutreffendes ankreuzen ☒

Bezugswert ☒ kJ 14280 ☒ kcal 3400

Erläuterungen: 1. Wochentag, Tag und Monat sind fortlaufend in die Spalte 1 einzutragen.
2. Schweinehälften m. Kn. = H; Rindervorderviertel m. Kn. = V; Rinderhinterviertel m. Kn. = HV; ganze Tierkörper m. Kn. = K
3. Im Verpflegungsplan sind die Gesamtkosten der Tagesverpflegung in die Spalte 10 einzutragen.
4. Im Speisezettel werden die Spalten 3, 6 und 9 nicht ausgefüllt

Morgenkost Vpflm	g	Pf	**Mittagskost** Vpflm	g	Pf	**Abendkost** Vpflm	g	Pf	**Bemerkungen**
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Montag, 19. 1. 19 ..		[1]			[1]			[1]	[2]
Trinkmilch	250		Suppe, Braten, Gemüse,			Tee, schw.	3		
Bohnenkaffee	15		Nudeln, Fruchtobst			Zucker	15		
Tee, schw	1		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Kondensmilch (7,5%)	10		Suppengemüse	50		Brot	200		
Zucker	15		Hefeextrakt	2		Margarine	30		
Butter	20		Rindfleisch (HV)	160		Geflügelwurst	30		
2 Brötchen	100		Bratfett	10		Emmentaler	30		
Brot	50		Gemüse n. Angebot	200		Rinderbraten, kalt (HV)	60		
Konfitüre	25		Apfel	50		Paprikasalat			
Ei	1		Speck, durchwachsen (H)	15		Gewürzgurke	50		
Aspikwurst (Kalb)	30		Teigwaren	100		Paprika, grün	50		
			Orange	100		Paprika, rot	20		
						Zwiebeln	20		
						Öl	5		
Dienstag, 20. 1. 19									
Bohnenkaffee	15		Erbseneintopf m. Bockwurst,			Tee	3		
Tee, schw.	1		Milchmixgetränk			Zucker	15		
Kondensmilch	10		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Zucker	15		Bockwurst	120		Brot	100		
Butter	25		Erbsen	100		Halbfettmargarine	20		
2 Brötchen	100		Kartoffeln	300		Corned beef	30		
Brot	100		Möhren	50		Tomate (1)	100		
Konfitüre	25		Petersilie	5		Bismarckhering mit Kartoffeln			
Leberwurst	20		Speck durchwachsen (H)	25		Bismarckhering	100		
Mortadella	30		Milch (fettarm 1,5%)	250		Apfel	30		
Apfel	150		Erdbeeren (Kons.)	50		Zwiebel	30		
						Kartoffeln	250		
Mittwoch, 21. 1. 19 ..									
Milch, fettarm (1,5%)	250		Klare Brühe, Hackbraten, Gemüse,			Tee	3		
Kornflockenprodukt	25		Kartoffeln, Quarkspeise			Zucker	15		
Bohnenkaffee	15		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Tee, schw	1		Petersilie	5		Brot	100		
Kondensmilch	10		Teigwaren	20		Margarine	15		
Zucker	30		Schweinefleisch (H)	75		Rotwurst	30		
Butter	20		Rindfleisch (VV)	75		Fleischkäse mit Bratkart			
2 Brötchen	100		Gemüse n. Angebot	200		Fleischkäse	100		
Brot	50		Speck, durchwachsen (H)	15		Kartoffeln	250		
Gelee	25		Kartoffeln	400		Tomaten	150		
Streichkäse	31		Magerquark	125		Öl	10		
Zungenwurst	30		Pfirsich, Kons	150					
Donnerstag, 22. 1. 19 ..									
Fruchtsaft (Be)	200		Tomatensuppe, Leber,			Tee	3		
Bohnenkaffee	15		Kartoffelpuree, Salat, Milchmixgetränk			Zucker	15		
Tee, schw	1		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Kondensmilch	10		Tomatenmark	15		Brot	200		
Zucker	15		Nudeln	20		Halbfettmargarine	30		
Butter	20		Rinderleber	120		Schinkenwurst	30		
2 Brötchen	100		Mehl	10		Schweinebraten, kalt (H)	60		
3 Sch. Knäckebrot	30		Ei	0,2		Ei	0,5		
Konfitüre	25		Kartoffelpürreeflocken	80		Thunfischsalat			
Teewurst	20		Zwiebeln	70		Thunfisch	50		
Camembert	31		Bratfett/Öl	20		Reis	10		
			Sellerie	50		Paprika, rot	10		
			Brechbohnen (Kons.)	50		Tomate (1/2)	50		
			Milch, fettarm (1,5%)	250					
Freitag, 23. 1. 19									
Vollmilch	300		Zwiebelsuppe, Spiegelei, Spinat,			Kakaotrunk (Be)	250		
Kakao	20		Kartoffeln, Pudding			Brot	200		
Bohnenkaffee	10		Suppenknochen	50		Margarine	25		
Kondensmilch	10		Zwiebeln	50		Salami	30		
Zucker	30		Eier	3		Bierschinken	30		
Butter	25		Bratfett	10		Schinken, roh	30		
2 Brötchen	100		Spinat (TKK)	250		Fruchtjoghurt	150		
Brot	100		Kartoffeln	400					
Konfitüre	25		Milch, fettarm (1,5%)	150					
Keks	50		Puddingpulver	50					
Jagdwurst	30		Zucker	20					
			Fruchtsirup	30					
Samstag, 24. 1. 19 ..									
Bohnenkaffee	15		Brühe mit Reis, Schweinebraten, Ge			Vollmilch (Be)	250		
Tee, schw	1		müse, Kartoffeln, Obstsalat			Brot	200		
Kondensmilch	10		Suppenknochen	50		Margarine	25		
Zucker	15		Reis	20		Leberpastete	30		
Butter	25		Hefeextrakt	2		Chester Käse	30		
2 Brötchen	100		Schweinefleisch (H)	160		Ei	1		
Brot	100		Speck, fett (H)	15		Tomate (1)	100		
Konfitüre	25		Gemüse n. Angebot	200					
Fleischwurst	30		Butter	10					
Gouda	30		Kartoffeln	400					
Birne	150		Petersilie	5					
			Ananas (Kons.)	50					
			Banane	50					
			Mandarine (Kons.)	50					
Sonntag, 25. 1. 19 ..									
Milch, fettarm (1,5%)	250		Suppe, Hähnchen, Pommes frites,			Kakaotrunk (Be)	250		
Müsli (Fertigmischung)	30		gem. Salat, Grütze mit Vanillesoße			Brot	200		
Bohnenkaffee	15		Fertigsuppen (Spargel)	20		Margarine	25		
Kondensmilch	10		1/2 Hähnchen m. Kn.	425		Kasseler	30		
Zucker	30		Pommes frites	200		Leberwurst, grob	30		
Butter	25		Bratfett	10		Käseecke (1/2)	31		
Brot	100		Sellerie	50		Pußtasalat (Kons.)	100		
3 Sch. Knäckebrot	30		Möhren	50		Banane	150		
1 St. Hefegebäck	50		Apfel	100					
Konfitüre	25		Öl	5					
Schinken, gekocht	50		Grütze	15					
			Zucker	20					
			Vollmilch	100					
			Vanille-Soßenpulver	10		Speisezutaten/Gewürze ? x			Wochendurchschnitt:

Änderungen vorbehalten

Aufgestellt
Unterschrift

☐ SBVpfl ☐ S 4-Offz ☐ BearbTrVersAufgaben ☐ Beauftragter ☐ Sprecher Küchenausschuß

Geprüft
Unterschrift

☐ StOArzt ☐ TrArzt

Genehmigt
Ort, Datum, Unterschrift

☐ Ltr StOV/BWVSt ☐ Kommandeur ☐ Beauftragter

1) Es sind die jeweils gültigen Preise anzusetzen
2) Summen aus Spalte 3, 6 und 9 sowie Berechnung des Wochendurchschnitts

Kostzusammensetzung

Dienststelle

Woche vom – bis

19.1. – 25.1.19..

Anlage zum
☒ Verpflegungsplan
☐ Speisezettel

Zutreffendes ankreuzen ☒
☒ kJ 14280 ☒ kcal 3400

Lfd Nr	Lebensmittel	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Gesamtmenge pro Woche			
		F	M	A	F	M	A	F	M	A	F	M	A	F	M	A	F	M	A	F	M	A	F	M	A	insges.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1	Fleisch: sehr mager																				300			300		300
2	Fleisch: mager	30		30			30																30		60	90
3	Fleisch: mittelfett																			50*		30*	50*		30*	80*
4	Fleisch: fett															30*									30*	30*
5	Fleisch: sehr fett																									
6	Rinderviertel		130	50					60															190	50	240
7	Schweinehälfte		15			25			75				50					145						260	50	310
8	Speck, durchwachsen																									
9	Speck, fett																									
10	Leber											120												120		120
11	Knochen		50			50			50			50			50			50						300		300
12	Rohwurst, schnittfest															30									30	30
13	Rohwurst, streichfähig										20												20			20
14	Leberwurst				20														30			30	20		60	80
15	Brühwurst u. a. Kochw.				30	120		30		130			30	30		30	30						120	120	190	430
16	Fischfilet																									
17	Fischkonserve m. Tunke						100																		100	100
18	Fischkonserve m. Öl												50												50	50
19	1 Hühnerei, GewKl 4	1										0,2	0,5		3				1				1	3,2	1,5	5,7
20	Vollmilch	270			20			20			20			320		150	20		250	20	100		690	100	400	1190
21	Fettarme Milch					250		250				350			150					250			500	750		1250
22	Entrahmte Milch															250						250			500	500
23	Sahne																									
24	Eiscreme																									
25	Speisequark, mager								125															125		125
26	Käse			30				30			30						30		30			30	90		90	180
27	Butter, Margarine	20		30	25			20		15	20			25		25	25	10	25	25		25	160	10	120	290
28	Schmalz, Öl, Fett		10	5						10		20			10						15			55	15	70
29	Nährmittel							25				90	10		15			20		30	45		55	170	10	235
30	Teigwaren, Eier-		100						20			20												140		140
31	Mischbrot	150		200	200		100	150		100	145		200	275		200	200		200	195		200	1315		1200	2515
32	Hülsenfrüchte					100																		100		100
33	Kakao													20		15						15	20		30	50
34	Schokolade																									
35	Zucker	15		15	15		15	30		15	15		15	30	20	15	15			30	20	15	150	40	90	280
36	Konfitüre, Marmelade	25			25			25			25			25	30		25			25			175	30		205
37	Kartoffeln, Juli–Januar					300	250		400	250					400			400						1500	500	2000
38	Kartoffeln, Februar–Juni																									
39	Pommes frites																				200			200		200
40	Möhren					50															50			100		100
41	Blattgemüse, dunkel														250									250		250
42	Blattsalate																									
43	Sonstiges Gemüse		250	20			30		200			170			50			200			50	20		920	70	990
44	Erbsen, grün (Konserve)																									
45	Tomaten						100			150			50						100						400	400
46	Ketchup																									
47	Gemüsepaprika, rot			20									10									40			70	70
48	Gemüsepaprika, grün			50																		40			90	90
49	Petersilie					5			5									5						15		15
50	Orangen, Zitronen		100	15			15			15			15					50						150	60	210
51	Sonstiges Obst		50		150		30				200	150			150		150	50			100	150	500	500	180	1180
52	Obstkonserven					50			150									50						250		250
53	Tomatenmark											15												15		15
54	Halbfettmargarine						20						30												50	50
55	Hefeextrakt		2															2						4		4

Aufgestellt,
Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung/Dienstgrad

Änderung 60

Nährwertschätzung

Dienststelle

Woche vom – bis

19.1. – 25.1.19..

Anlage zum
☒ Verpflegungsplan
☐ Speisezettel

Zutreffendes ankreuzen ☒
☒ KJ 14280
☒ kcal 3400

Lfd Nr	Lebensmittel	Verwend. Menge lt. Sp. 27 d. Kostzusammensetzung	Energie (Joule) in 100 g KJ	verwend. Menge KJ	Fett in 100 g g	verwend. Menge g	Eiweiß tier., in 100 g g	verwend. Menge g	Vitamin A in 100 g mcg	verwend. Menge mcg	Vitamin B1 in 100 g mcg	verwend. Menge mcg	Vitamin C in 100 g mg	verwend. Menge mg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Fleisch: sehr mager	300	479	1437	3	9	21	63				240		
2	Fleisch: mager	90	659	593	8	7	20	18				72		
3	Fleisch: mittelfett	80*	974	779	17	13	18	14				480		
4	Fleisch: fett	30*	1449	435	30	9	16	5				160		
5	Fleisch: sehr fett		1848		42		12							
6	Rinderviertel	240	874	2098	14	34	19	46				192		
7	Schweinehälfte	310	1386	4297	30	93	15	47				1860		
8	Speck, durchwachsen		2696		65		9				430			
9	Speck, fett		3490		88		3				100			
10	Leber	120	563	676	4	5	18	22	5500	6600	300	360		
11	Knochen	300	252	756	6	18								
12	Rohwurst, schnittfest	30	2050	615	45	14	17	5			180	54		
13	Rohwurst, streichfähig	20	1999	400	45	9	14	3			180	36		
14	Leberwurst	80	1630	1304	36	29	13	10	1000	800	180	144		
15	Brühwurst u. a. Kochw.	430	1474	6338	32	138	13	56			100	430		
16	Fischfilet		349		1		18				80			
17	Fischkonserve m. Tunke	100	937	937	16	16	15	15	30	30	50	50		
18	Fischkonserve m. Öl	50	1008	504	17	9	20	10	50	25	50	25		
19	**Hühnerei, GewKl 4**	**5,7**	**353**	**2012**	6	34	7	40	**150**	**855**	**50**	**285**		
20	Vollmilch	1190	277	3296	4	48	3	36	30	357	40	476		
21	Fettarme Milch	1250	210	2625	2	25	3	38	15	188	40	500		
22	Entrahmte Milch	500	147	735			4	20			40	200		
23	Sahne		1268		30		2		195		30			
24	Eiscreme		861		12		4		130		40			
25	Speisequark, mager	125	370	463	1	1	17	21	13	16	50	63		
26	Käse	180	1260	2268	20	36	24	43	200	360	50	90		
27	Butter, Margarine	290	3209	9306	82	238	1	3	700	2030				
28	Schmalz, Öl, Fett	70	3906	2734	100	70								
29	Nährmittel	235	1554	3652							100	235		
30	Teigwaren, Eier-	140	1638	2293	3	4	1	1	80	84	200	280		
31	Mischbrot	2505	1092	27464	1	25					150	3773		
32	Hülsenfrüchte	100	1491	1491					33	33	500	500		
33	Kakao	50	1890	945	20	10			8	4	90	45		
34	Schokolade		2365		33		3		25		90			
35	Zucker	280	1655	4634										
36	Konfitüre, Marmelade	205	1092	2239										
37	Kartoffeln, Juli–Januar	2000	286	5720					4	80	100	2000	12	240
38	**Kartoffeln, Februar–Juni**		**252**						4		**90**		**7**	
39	Pommes frites	200	924	1848	8	16					150	300	21	42
40	Möhren	100	122	122					1120	1120	50	50	5	5
41	Blattgemüse, dunkel	250	84	210					500	1250	50	125	40	100
42	Blattsalate		42						170		50		10	
43	Sonstiges Gemüse	990	105	1040					15	149	80	594	20	198
44	Erbsen, grün (Konserve)		277						70		100		9	
45	Tomaten	400	76	304					130	520	50	200	23	92
46	Ketchup		449						106		85		11	
47	Gemüsepaprika, rot	70	92	64					530	371	50	35	200	140
48	Gemüsepaprika, grün	90	92	83					78	70	50	45	100	90
49	Petersilie	15	155	23					725	109	100	15	100	15
50	Orangen, Zitronen	210	126	265					10	21	30	63	35	74
51	Sonstiges Obst	1180	210	2478					10	118	50	590	10	118
52	Obstkonserven	250	349	873					60	150	10	25	5	13
53	Tomatenmark	15	210	32					210	32	100	15	9	1
54	Halbfettmargarine	50	1605	803	41	21			700	350				
55	Hefeextrakt	4									12000	480		
Summe				101191		931		516		15722		15107		1128
geteilt durch Anzahl der Tage (7)				14456		133		74		2246		2158		161
= Tagesdurchschnitt														

Aufgestellt
Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung/Dienstgrad

Fettenergieanteil: 34,8 %

Speisezettel

(Vordruck mit Texteindruck)

☒ **Verpflegungsplan**

☐ **Speisezettel**

Zutreffendes ankreuzen ☒

Dienststelle

Datum (vom - bis) 26. 8. – 1. 9. 19..

Bezugswert ☒ kJ 16800 ☒ kcal 4000

Erläuterungen: 1 Wochentag, Tag und Monat sind fortlaufend in die Spalte 1 einzutragen.
2 Schweinehälften m. Kn. = H, Rindervorderviertel m. Kn. = W, Rinderhinterviertel m. Kn = HV, ganze Tierkörper m. Kn. = K
3 Im Verpflegungsplan sind die Gesamtkosten der Tagesverpflegung in die Spalte 10 einzutragen.
4 Im Speisezettel werden die Spalten 3, 6 und 9 nicht ausgefüllt

Morgenkost Vpflm	g	Pf	**Mittagskost** Vpflm	g	Pf	**Abendkost** Vpflm	g	Pf	**Bemerkungen**
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Montag, 26. 8. 19		1)			1)			1)	2)
Bohnenkaffee	15		Bohneneintopf, Pudding			Tee, schw.	3		
Tee, schw.	1		Schweinefleisch (H)	160		Zucker	15		
Kondensmilch (7,5%)	10		Weiße Bohnen	120		Zitrone	15		
Zucker	15		Kartoffeln	200		Brot	150		
Butter	30		Möhren	50		Margarine	15		
2 Brötchen	100		Porree	30		Camembert	30		
Brot	100		Sellerie	30		Leberkäse mit Ei, Bratkartoffeln,			
Honig	25		Brot	50		Bohnensalat			
Schinkenwurst	30		Puddingpulver	10		Leberkäse	100		
Edamer	30		Milch, fettarm (1,5%)	125		Ei	1		
Vollmilch	250		Zucker	20		Kartoffeln	250		
			Fruchtsirup	50		Speck, durchwachsen (H)	40		
Speisezutaten/Gewürze n. B.						Bohnenkonserven	150		
						Bratfett/Öl	15		
Dienstag, 27. 8. 19									
Bohnenkaffee	15		Lauchcremesuppe, Kasseler, Sauerkraut,			Tee, Malve	3		
Tee, schw.	1		Kartoffelpüree, Milchmixgetränk			Zucker	15		
Kondensmilch	10		Fertig-Lauchcremesuppe	20		Zitrone	15		
Zucker	15		Kasseler m. Kn.	160		Brot	300		
Butter	30		Kartoffelpureeflocken	80		Margarine	30		
2 Brötchen	100		Sauerkraut	200		Schweinebraten, kalt (H)	60		
Brot	50		Speck, durchwachsen (H)	10		Jagdwurst	50		
3 Sch. Knäckebrot	30		Milch, fettarm (1,5 %)	250		Käseecke	31		
Konfitüre	30		Zucker	20		Tomatensalat			
Leberwurst	50		Banane	50		Tomaten	100		
Banane	150					Öl	5		
						Zwiebeln	20		
Speisezutaten/Gewürze n. B.						Petersilie	2		
Mittwoch, 28. 8. 19									
Bohnenkaffee	15		Kaltschale, Ung. Gulasch, Teigwaren,			Tee, schw.	3		
Tee, schw.	1		Kartoffeln, gr. Salat, Hefegebäck			Zucker	15		
Kondensmilch	10		Fertig-Kaltschale	20		Zitrone	15		
Zucker	15		Rindfleisch i. e. Saft (Kons.)	60		Brot	300		
Butter	30		Schweinefleisch i. e. Saft (Kons.)	60		Margarine	30		
2 Brötchen	100		Paprika, grün	25		Quark, pikant	100		
Brot	100		Mischpilze, tr.	5		Fleischwurst	50		
Konfitüre	30		Zwiebeln	50		Salami	30		
Thür. Rotwurst	30		Makkaroni	50		Milchmixgetränk			
Briekäse	30		Kartoffeln	250		Milch, fettarm (1,5 %)	250		
Apfelsine	150		Margarine	10		Erdbeeren (Kons.)	50		
			gr. Salat	100					
			Öl	5					
			1 St. Hefegebäck	50					
Donnerstag, 29. 8. 19									
Vollmilch	350		Leg. Erbsensuppe, Rinderbraten, Salz-			Tee, Hagebutte	3		
Cornflakes	30		kart., Blumenkohl, Orange			Zucker	15		
Bohnenkaffee	15		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Tee, schw.	1		Leg. Erbsensuppe	30		Brot	100		
Kondensmilch	10		Rindfleisch (HV)	160		Margarine	15		
Zucker	30		Speck, durchwachsen (H)	20		Tilsiter	30		
Butter	30		Kartoffeln	500		Bockwurst mit Kartoffelsalat			
2 Brötchen	100		Blumenkohl	200		Bockwurst	100		
Brot	100		Orange	150		Kartoffeln	250		
Konfitüre	30					Öl	10		
Mortadella	50					Gewürzgurke	25		
						Ei	0,2		
Speisezutaten/Gewürze n. B.									
Freitag, 30. 8. 19									
Tee, schw.	1		Tomatensuppe, Fischfilet, Kartoffeln,						
Bohnenkaffee	15		Selleriesalat, Schokolade						
Kondensmilch	10		Tomatenmark	20		Vollmilch (Be)	250		
Zucker	15		Suppenknochen	50		Brot	300		
Butter	30		Seelachsfilet	170		Margarine	30		
2 Brötchen	100		Bratfett	20		Käseplatte	120		
Brot	50		Ei	0,1		Ei	1		
3 Sch. Knäckebrot	30		Kartoffeln	500		Tomate	100		
Konfitüre	30		Petersilie	5		Fischkons. m. Öl	100		
Jagdwurst	30		Sellerie	100					
Gouda	30		Vollmilchschokolade	50					
Apfel	150								
Speisezutaten/Gewürze n. B.									
Samstag, 31. 8. 19									
Bohnenkaffee	15		Brühe m. Reis, Schweinebraten, Ba-						
Kondensmilch	10		yerisch Kraut, Kartoffeln, Pudding						
Zucker	40		Reis	20		Kakaotrunk	250		
Butter	30		Suppenknochen	50		Brot	300		
2 Brötchen	100		Schweinefleisch (H)	160		Margarine	30		
Brot	100		Weißkohl	250		Schweinebraten, kalt (H)	60		
Konfitüre	30		Speck, durchwachsen (H)	20		Zervelatwurst	30		
Quarkzubereitung, süß	100		Kartoffeln	500		Fleischpastete	30		
Blutwurst	30		Petersilie	5		Pußtasalat (Kons.)	100		
			Milch, fettarm (1,5 %)	125					
Speisezutaten/Gewürze n. B.			Puddingpulver	10					
			Zucker	20					
			Obstkonserve	100					
Sonntag, 1. 9. 19									
Vollmilch	250		Suppe, Kotelett, Pommes frites,			Orangensaft (Be)	200		
Bohnenkaffee	15		Mischgemüse, Obstsalat						
Kondensmilch	10		Suppenknochen	50					
Zucker	15		Suppengemüse	20					
Butter	20		Ei	0,5		Brot	300		
Brot	150		Kotelett m. Knochen	190		Margarine	30		
1 St. Hefegebäck	50		Bratfett	10		Fischkons. m. Tunke	100		
Keks	62,5		gr. Erbsen (Kons.)	100		Corned beef	50		
Ei	1		Möhren	100		Käsezubereitung	31		
Konfitüre	30		Pommes frites	250					
Schinken, gekocht	30		Obstsalat	150					
Speisezutaten/Gewürze n. B.						Speisezutaten/Gewürze 7 ×	-		Wochendurchschnitt:

Änderungen vorbehalten

Aufgestellt
Unterschrift

☐ SBVpfl ☐ S 4-Offz ☐ BearbTrVersAufgaben ☐ Beauftragter ☐ Sprecher Küchenausschuß

Geprüft
Unterschrift

☐ StOArzt ☐ TrArzt

Genehmigt
Ort, Datum, Unterschrift

☐ Ltr StOV/BWVSt ☐ Kommandeur ☐ Beauftragter

1) Es sind die jeweils gültigen Preise einzusetzen
2) Summen aus Spalte 3, 6 und 9 sowie Berechnung des Wochendurchschnitts

Kostzusammensetzung (Verfahren nach Nr 505, 705 usw.)

(Vordruck mit Texteindruck)

Dienststelle

Woche vom – bis
26.7. – 1.8.19..

Zutreffendes ankreuzen ☒

Bezugswert ☒ kJ 16800 ☒ kcal 4000

Lfd Nr	Lebensmittel	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Gesamtmenge pro Woche			
		F	M	A	F	M	A	F	M	A	F	M	A	F	M	A	F	M	A	F	M	A	F	M	A	insg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1	Fleisch: sehr mager																									
2	Fleisch: mager								60[a]													50			50	50
3	Fleisch: mittelfett					130[a]														30[a]	150[a]		30[a]	280[a]		310[a]
4	Fleisch: fett								60[a]															60[a]		60[a]
5	Fleisch: sehr fett																									
6	Rinderviertel								60			130												190		190
7	Schweinehälfte		130	30		10	50					15						145	50					300	130	430
8	Speck, durchwachsen																									
9	Speck, fett																									
10	Leber																									
11	Knochen											50			50			50			50			200		200
12	Rohwurst, schnittfest									30									30						60	60
13	Rohwurst, streichfähig																									
14	Leberwurst				50																		50			50
15	Brühwurst u. a. Kochw.	30		100			50	30		50	50		100	30			30		30				170		330	500
16	Fischfilet														170									170		170
17	Fischkonserve m. Tunke																					100			100	100
18	Fischkonserve m. Öl															100									100	100
19	1 Hühnerei, GewKl 4			1									0,2		0,1	1				1	0,5		1	0,6	2,2	3,8
20	Vollmilch	270			20			20			370			20		250	20			270			990		250	1240
21	Fettarme Milch		125			250				250								125						500	250	750
22	Entrahmte Milch																		250							250
23	Sahne																									
24	Elscreme																									
25	Speisequark, mager									100							100						100		100	200
26	Käse	30		30			30	30					30	30		120						30	90		240	330
27	Butter, Margarine	30		15	30		30	30	10	30	30		15	30		30	30		30	20		30	200	10	180	390
28	Schmalz, Öl, Fett			15			5		5				10		20						10			35	30	65
29	Nährmittel		10			100			20		30	30						30					30	190		220
30	Teigwaren, Eier-								50															50		50
31	Mischbrot	200	50	150	195		300	200	50	300	200		100	195		300	200		300	295		300	1485	100	1750	3335
32	Hülsenfrüchte		120																					120		120
33	Kakao																		15						15	15
34	Schokolade														50									50		50
35	Zucker	15	20	15	15	20	15	15		15	30		15	15			40	20	15	15			145	60	75	280
36	Konfitüre, Marmelade	25	50		30			30			30			30			30			30			205	50		255
37	Kartoffeln, Juli–Januar		200	250					250			500	250		500			500						1950	500	2450
38	Kartoffeln, Februar–Juni																									
39	Pommes frites																				250			250		250
40	Möhren		50																		100			150		150
41	Blattgemüse, dunkel																									
42	Blattsalate								100															100		100
43	Sonstiges Gemüse		60	150		200	20		50			200			100			250	20		20			880	190	1070
44	Erbsen, grün (Konserve)																				100			100		100
45	Tomaten						100									100									200	200
46	Ketchup																									
47	Gemüsepaprika, rot																		40						40	40
48	Gemüsepaprika, grün								25										40					25	40	65
49	Petersilie						2								5			5						10	2	12
50	Orangen, Zitronen			15			15	150		15		150	15									200	150	150	260	560
51	Sonstiges Obst				150	50								150									300	50		350
52	Obstkonserven									50								100			150			250	50	300
53	Tomatenmark														20									20		20
54																										
55																										

Aufgestellt.
Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung/Dienstgrad

Nährwertschätzung

Woche vom – bis

26.7. – 1.8.19..

Dienststelle

Zutreffendes ankreuzen ☒

Bezugswert ☒ kJ 16800 ☒ kcal 4000

Lfd Nr	Lebensmittel	Verwend. Menge lt. Sp. 27 d. Kostzusammensetzung	Energie (Joule) in 100 g KJ	Energie (Joule) in verwend. Menge KJ	Fett in 100 g g	Fett in verwend. Menge g	Eiweiß tier., in 100 g g	Eiweiß tier., in verwend. Menge g	Vitamin A in 100 g mcg	Vitamin A in verwend. Menge mcg	Vitamin B1 in 100 g mcg	Vitamin B1 in verwend. Menge mcg	Vitamin C in 100 g mg	Vitamin C in verwend. Menge mg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Fleisch: sehr mager		479		3		21							
2	Fleisch: mager	50	659	330	8	4	20	10				40		
3	Fleisch: mittelfett	310*	974	3019	17	53	18	56				1860		
4	Fleisch: fett	60*	1449	869	30	18	16	10				360		
5	Fleisch: sehr fett		1848		42		12							
6	Rindervierte!	190	874	1661	14	27	19	36				152		
7	Schweinehälfte	430	1386	5960	30	129	15	65				2580		
8	Speck, durchwachsen		2696		65		9				430			
9	Speck, fett		3490		88		3				100			
10	Leber		563		4		18		5500		300			
11	Knochen	200	252	504	6	12								
12	Rohwurst, schnittfest	60	2050	1230	45	27	17	10			180	108		
13	Rohwurst, streichfähig		1999		45		14				180			
14	Leberwurst	50	1630	815	36	18	13	7	1000	500	180	90		
15	Brühwurst u. a. Kochw.	500	1474	7370	32	160	13	65			100	500		
16	Fischfilet	170	349	593	1	2	18	31			80	136		
17	Fischkonserve m. Tunke	100	937	937	16	16	15	15	30	30	50	50		
18	Fischkonserve m. Öl	100	1008	1008	17	17	20	20	50	50	50	50		
19	Hühnerei, GewKl 4	3,8	353	1341	6	23	7	27	150	570	50	190		
20	Vollmilch	1240	277	3435	4	50	3	37	30	372	40	496		
21	Fettarme Milch	750	210	1575	2	15	3	23	15	113	40	300		
22	Entrahmte Milch	250	147	368			4	10			40	100		
23	Sahne		1268		30		2		195		30			
24	Eiscreme		861		12		4		130		40			
25	Speisequark, mager	200	370	740	1	2	17	34	13	26	50	100		
26	Käse	330	1260	4158	20	66	24	79	200	660	50	165		
27	Butter, Margarine	390	3209	12515	82	320	1	4	700	2730				
28	Schmalz, Öl, Fett	65	3906	2539	100	65								
29	Nährmittel	220	1554	3419							100	220		
30	Teigwaren, Eier-	50	1638	819	3	2	1	1	60	30	200	100		
31	Mischbrot	3335	1092	36418	1	33					150	5002		
32	Hülsenfrüchte	100	1491	1491					33	33	500	500		
33	Kakao	15	1890	283	20	3			8	1	90	14		
34	Schokolade	50	2385	1193	33	17	3	2	25	13	90	45		
35	Zucker	280	1655	4634										
36	Konfitüre, Marmelade	255	1092	2785										
37	Kartoffeln, Juli–Januar	2450	286	7007					4	98	100	2450	12	294
38	Kartoffeln, Februar–Juni		252						4		90		7	
39	Pommes frites	250	924	2310	8	20					150	375	21	53
40	Möhren	150	122	183					1120	1680	50	75	5	8
41	Blattgemüse, dunkel		84						500		50		40	
42	Blattsalate	100	42	42					170	170	50	50	10	10
43	Sonstiges Gemüse	1070	105	1124					15	161	60	642	20	214
44	Erbsen, grün (Konserve)	100	277	277					70	70	100	100	9	9
45	Tomaten	200	76	152					130	260	50	100	23	46
46	Ketchup		449						106		65		11	
47	Gemüsepaprika, rot	40	92	37					530	212	50	20	200	80
48	Gemüsepaprika, grün	65	92	60					78	51	50	33	100	65
49	Petersilie	12	155	19					725	87	100	12	100	12
50	Orangen, Zitronen	560	126	706					10	56	30	168	35	196
51	Sonstiges Obst	350	210	735					10	35	50	175	10	35
52	Obstkonserven	300	349	1047					60	180	10	30	5	15
53	Tomatenmark	20	210	42					210	42	100	20	9	2
Summe				115740		1099		542		8230		17408		1039
geteilt durch Anzahl der Tage (7)				16534		157		77		1176		2487		148
= Tagesdurchschnitt														

Fettenergieanteil: 35,9 %

Aufgestellt
Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung/Dienstgrad

Speisezettel

(Vordruck mit Texteindruck)

☐ **Verpflegungsplan**

☒ **Speisezettel**

Dienststelle

Datum (vom–bis) 12.1. – 18.1. 19..

Zutreffendes ankreuzen ☒

Bezugswert ☒ kJ 11760 ☒ kcal 2800

Erläuterungen: 1. Wochentag, Tag und Monat sind fortlaufend in die Spalte 1 einzutragen.
2. Schweinehälften m. Kn. = H; Rindervorderviertel m. Kn. = W; Rinderhinterviertel m. Kn = HV; ganze Tierkörper m. Kn. = K
3. Im Verpflegungsplan sind die Gesamtkosten der Tagesverpflegung in die Spalte 10 einzutragen.
4. Im Speisezettel werden die Spalten 3, 6 und 9 nicht ausgefüllt.

Morgenkost Vpflm	g	Pf	**Mittagskost** Vpflm	g	Pf	**Abendkost** Vpflm	g	Pf	**Bemerkungen**
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Montag, 12. 1. 19. .									
Trinkmilch	250		Linsensuppe, Bockwurst, Quarkspeise			Tee, schw.	3		
Bohnenkaffee	15		Suppenknochen	50		Zucker	15		
Tee, schwarz	1		Bockwurst	120		Zitrone	15		
Kondensmilch (7,5 %)	10		Speck, durchwachsen (H)	25		Brot	150		
Zucker	15		Linsen	60		Margarine	20		
Butter	20		Kartoffeln	200		Sülze	60		
2 Brötchen	100		Suppengemüse	50		Emmentaler	30		
3 Sch. Knäckebrot	30		Brötchen	50		Bohnen (Kons.)	90		
Konfitüre (Be)	25		Vollmilch	30		Zwiebel	10		
Schinken, gek.	40		Magerquark	100		Ketchup	20		
			Zucker	20					
			Pfirsich (Kons.)	50					
Speisezutaten/Gewürze n. B.									
Dienstag, 13. 1. 19. .									
Milch, fettarm (1,5 %)	250		Gemüsecocktail, Schweinebraten,			Tee	3		
Corn flakes	25		Rosenkohl, Pommes frites			Zucker	15		
Bohnenkaffee	15		Möhren	150		Zitrone	15		
Kondensmilch	10		Zitrone	20		Brot	150		
Zucker	30		Zucker	15		Halbfettmargarine	20		
Butter	15		Schweinefleisch m. Kn.	180		Fischkonserve m. T.	100		
2 Brötchen	100		mittelfett			Leberwurst	30		
Konfitüre (Be)	25		Rosenkohl	200		Paprikasalat	50		
Gouda	30		Pommes frites (TKK)	150					
Apfel	150								
Speisezutaten/Gewürze n. B.									
Mittwoch, 14. 1. 19. .									
Fruchtsaft (Be)	200		Gemüsesuppe, Leber, Kartoffelpüree,			Tee, schw.	3		
Bohnenkaffee	15		Blumenkohl, Milchmixgetränk			Zucker	15		
Kondensmilch	10		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Zucker	15		Teigwaren	20		Brot	150		
Butter	20		Suppengemüse	30		Margarine	20		
2 Brötchen	100		Leber	120		Jagdwurst	25		
Brot	50		Bratfett	10		Schinken, roh	25		
Konfitüre (Be)	25		Kartoffelpüreeflocken	80		Schinkensülze	25		
Thür. Rotwurst	30		Milch, fettarm (1,5 %)	450		Schweinebraten, o. Kn.,	40		
Ei	1		Blumenkohl	200		kalt			
			Butter	5		Gurke	30		
			Banane	150		Tomate	30		
Speisezutaten/Gewürze n. B.									
Donnerstag, 15. 1. 19. .									
Trinkmilch	250		Champignonsuppe, Rindsroulade,			Tee, schwarz	3		
Bohnenkaffee	15		Wirsing, Salzkartoffeln, Obstsalat			Zucker	15		
Tee, schw.	1		Champignon-Fertigsuppe	30		Zitrone	15		
Kondensmilch	10		Rindfleisch (HV)	150		Brot	50		
Zucker	15		Speck, durchwachsen (H)	25		Margarine	10		
Butter	20		Bratfett	10		Corned beef	50		
2 Brötchen	100		Kartoffeln	350		Bratkartoffeln mit Rührei			
3 St. Zwieback	30		Wirsingkohl	150		Eier	2		
Konfitüre (Be)	25		Obstsalat, frisch	150		Speck, durchwachsen (H)	25		
Zervelatwurst	30					Kartoffeln	250		
						Bratfett	15		
						Rote Beete (Kons.)	80		
Speisezutaten/Gewürze n. B.									
Freitag, 16. 1. 19									
Fruchtsaft (Be)	200		Fisch in Dillsoße, Salzkartoffeln,						
Bohnenkaffee	15		Kopfsalat, Obstkaltsch.			Trinkmilch (Be)	250		
Kondensmilch	10		Fischfilet	170		Brot	150		
Zucker	15		Dill	15		Halbfettmargarine	20		
Butter	20		Kartoffeln	350		Jagdwurst	30		
2 Brötchen	100		Fett	10		Fleischpastete	30		
Brot	50		Salat	100		Edamer	30		
Honig (Be)	25		Obstkaltschale	20		Tomate	100		
Tilsiter	40								
Speisezutaten/Gewürze n. B.									
Samstag, 17. 1. 19									
Bohnenkaffee	15		Königsberger Klopse, Reis,			Kakaotrunk (Be)	250		
Tee, schwarz	1		Rote Beete, Orange			Brot	150		
Kondensmilch	10		Rindfleisch (VV)	100		Margarine	20		
Zucker	15		Brötchen	15		Schweinebraten, o. Kn., kalt	60		
2 Brötchen	100		Ei	0,5		Schmelzkäse	31		
3 Sch. Knäckebrot	30		Öl	10		Salatgurke	100		
Butter	20		Kapern	10		Joghurt (Be)	150		
Gelee (Be)	25		Reis	80					
Geflügelmortadella	30		Rote Beete (Kons.)	100					
Quark, zubereitet	50		Orange	150					
Banane	120								
Speisezutaten/Gewürze n. B.									
Sonntag, 18. 1. 19. .									
Fruchtsaft (Be)	200		Brühsuppe, Kalbsbraten, gr. Bohnen,						
Bohnenkaffee	15		Kartoffeln, Obst						
Kondensmilch	10		Suppenknochen	50		Trinkmilch (Be)	250		
Zucker	15		Teigwaren	20		Brot	150		
Butter	15		Suppengemüse	30		Margarine	20		
Brot	100		Kalbfleisch m. Kn., mager	180		Ei	1		
Keks	50		Fett	10		Schinken, roh	60		
Honig (Be)	25		Grüne Bohnen (Kons.)	200		Leberwurst	30		
Schmelzkäsezubereitung	31		Kartoffeln	350					
	30		Pfirsichkompott (Kons.)	150					
Speisezutaten/Gewürze n. B.									
Wochendurchschnitt: = 461,8									

Änderungen vorbehalten

Aufgestellt
Unterschrift

☐ SBVpfl ☐ S 4-Offz ☐ BearbTrVersAufgaben ☐ Beauftragter ☐ Sprecher Küchenausschuß

Geprüft
Unterschrift

☐ StOArzt ☐ TrArzt ☐ Ltr StOV/BWVSt ☐ Kommandeur ☐ Beauftragter

Genehmigt
Ort, Datum, Unterschrift

Speisezettel

(Vordruck mit Texteindruck)

☐ **Verpflegungsplan**

☒ **Speisezettel**

Dienststelle

Datum (vom–bis)
19.1. – 25.1. 19..

Zutreffendes ankreuzen ☒

Bezugswert ☒ kJ 14280 ☒ kcal 3400

Erläuterungen: 1. Wochentag, Tag und Monat sind fortlaufend in die Spalte 1 einzutragen.
2. Schweinehälften m. Kn. = H; Rindervorderviertel m. Kn. = W; Rinderhinterviertel m. Kn = HV; ganze Tierkörper m. Kn. = K
3. Im Verpflegungsplan sind die Gesamtkosten der Tagesverpflegung in die Spalte 10 einzutragen.
4. Im Speisezettel werden die Spalten 3, 6 und 9 nicht ausgefüllt.

Morgenkost Vpflm	g	Pf	**Mittagskost** Vpflm	g	Pf	**Abendkost** Vpflm	g	Pf	**Bemerkungen**
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Montag, 19. 1. 19..									
Trinkmilch	250		Suppe, Rheinischer Sauerbraten,			Tee, schw.	3		
Bohnenkaffee	15		Rotkohl, Nudeln, Frischobst			Zucker	15		
Tee, schwarz	1		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Kondensmilch (7,5 %)	10		Suppengemüse	50		Brot	200		
Zucker	15		Hefeextrakt	2		Margarine	30		
Butter	20		Rindfleisch (HV)	160		Geflügelwurst	30		
2 Brötchen	100		Bratfett	10		Emmentaler	30		
Brot	50		Rotkohl	200		Rinderbraten, kalt (HV)	60		
Konfitüre	25		Apfel	50		Paprikasalat			
Ei	1		Speck, durchwachsen (H)	15		Gewürzgurke	50		
Aspikwurst (Kalb)	30		Teigwaren	100		Paprika, grün	50		
			Orange	100		Paprika, rot	20		
						Zwiebeln	20		
Speisezutaten/Gewürze n. B.						Öl	5		
Dienstag, 20. 1. 19.									
Bohnenkaffee	15		Erbseneintopf m. Bockwurst,			Tee	3		
Tee, schw.	1		Milchmixgetränk			Zucker	15		
Kondensmilch	10		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Zucker	15		Bockwurst	120		Brot	100		
Butter	25		Erbsen	100		Halbfettmargarine	20		
2 Brötchen	100		Kartoffeln	300		Corned beef	30		
Brot	100		Möhren	50		Tomate (1)	100		
Konfitüre	25		Petersilie	5		Bismarckheringe mit Salzkartoffeln			
Leberwurst	20		Speck, durchwachsen (H)	25		Bismarckhering	100		
Mortadella	30		Milch, fettarm (1,5 %)	250		Apfel	30		
Apfel	150		Erdbeeren (Kons.)	50		Zwiebel	30		
Speisezutaten/Gewürze n. B.						Kartoffeln	250		
Mittwoch, 21. 1. 19..									
Milch, fettarm (1,5 %)	250		Klare Brühe, Hackbraten, Wirsing,			Tee, schw.	3		
Cornflakes	25		Kartoffeln, Quarkspeise			Zucker	15		
Bohnenkaffee	15		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Tee, schw.	1		Petersilie	5		Brot	100		
Kondensmilch	10		Teigwaren	20		Margarine	15		
Zucker	30		Schweinefleisch (H)	75		Rotwurst	30		
Butter	20		Rindfleisch (W)	75		Fleischkäse mit Bratkartoffeln			
2 Brötchen	100		Wirsing	200		Fleischkäse	100		
Brot	50		Speck, durchwachsen (H)	15		Kartoffeln	250		
Gelee	25		Kartoffeln	400		Tomaten	150		
Streichkäse	31		Magerquark	125		Öl	10		
Zungenwurst	30		Pfirsich, Kons	150					
Speisezutaten/Gewürze n. B.									
Donnerstag, 22. 1. 19.									
Fruchtsaft (Be)	200		Tomatensuppe, Leber,			Tee	3		
Bohnenkaffee	15		Kartoffelpuree, gem. Salat, Milchmixgetränk			Zucker	15		
Tee, schw.	1		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Kondensmilch	10		Tomatenmark	15		Brot	200		
Zucker	15		Nudeln	20		Halbfettmargarine	30		
Butter	20		Rinderleber	120		Schinkenwurst	30		
2 Brötchen	100		Mehl	10		Schweinebraten, kalt (H)	60		
3 Sch. Knäckebrot	30		Ei	0,2		Ei	0,5		
Konfitüre	25		Kartoffelpürreeflocken	80		Thunfischsalat			
Teewurst	20		Milch, fettarm (1,5 %)	100		Thunfisch	50		
Camembert	31		Zwiebeln	70		Reis	10		
			Bratfett/Öl	20		Paprika, rot	10		
			Sellerie	50		Tomaten (1/2)	50		
			Brechbohnen (Kons.)	50					
			Milch, fettarm (1,5 %)	250					
Speisezutaten/Gewürze n. B.			Banane	150					
Freitag, 23. 1. 19.									
Vollmilch	300		Zwiebelsuppe, Spiegelei, Spinat,			Kakaotrunk (Be)	250		
Kakao	20		Salzkartoffeln, Pudding			Brot	200		
Bohnenkaffee	10		Suppenknochen	50		Margarine	25		
Kondensmilch	10		Zwiebeln	50		Salami	30		
Zucker	30		Eier	3		Bierschinken	30		
Butter	25		Bratfett	10		Schinken, roh	30		
2 Brötchen	100		Spinat (TKK)	250		Fruchtjoghurt	150		
Brot	100		Kartoffeln	400					
Konfitüre	25		Milch, fettarm (1,5 %)	150					
Keks	50		Puddingpulver	15					
Jagdwurst	30		Zucker	20					
Speisezutaten/Gewürze n. B.			Fruchtsirup	30					
Samstag, 24. 1. 19.									
Bohnenkaffee	15		Brühe mit Reis, Schweinebraten, Blu-			Vollmilch (Be)	250		
Tee, schw.	1		menkohl, Salzkartoffeln, Obstsalat			Brot	200		
Kondensmilch	10		Suppenknochen	50		Margarine	25		
Zucker	15		Reis	20		Leberpastete	30		
Butter	25		Hefeextrakt	2		Chester Käse	30		
2 Brötchen	100		Schweinebraten (H)	160		Ei	1		
Brot	100		Speck, fett (H)	15		Tomate (1)	100		
Konfitüre	25		Blumenkohl	200					
Fleischwurst	30		Butter	10					
Gouda	30		Kartoffeln	400					
Birne	150		Petersilie	5					
			Ananas (Kons.)	50					
			Banane	50					
Speisezutaten/Gewürze n. B.			Mandarine (Kons.)	50					
Sonntag, 25. 1. 19..									
Milch, fettarm (1,5 %)	250		Suppe, Hähnchen, Pommes frites,			Kakaotrunk (Be)	250		
Müsli (Fertigmischung)	30		gem. Salat, Grütze mit Vanillesoße			Brot	200		
Bohnenkaffee	15		Fertigsuppen (Spargel)	20		Margarine	25		
Kondensmilch	10		1/2 Hähnchen m. Kn.	425		Kasseler	30		
Zucker	30		Pommes frites	200		Leberwurst, grob	30		
Butter	25		Bratfett	10		Käseecke (1/2)	31		
Brot	100		Sellerie	50		Puffsalat (Kons.)	100		
3 Sch. Knäckebrot	30		Möhren	50		Banane	150		
1 Stück Hefegebäck	50		Apfel	100					
Konfitüre	25		Öl	5					
Schinken, gekocht	50		Grütze	15					
			Zucker	20					
			Vollmilch	100					
Speisezutaten/Gewürze n. B.			Vanille-Soßenpulver	10					

Änderungen vorbehalten

Aufgestellt
Unterschrift

☐ SBVpfl ☐ S 4-Offz ☐ BearbTrVersAufgaben ☐ Beauftragter ☐ Sprecher Küchenausschuß

Geprüft
Unterschrift

☐ StOArzt ☐ TrArzt

Genehmigt
Ort, Datum, Unterschrift

☐ Ltr StOV/BWVSt ☐ Kommandeur ☐ Beauftragter

Speisezettel

(Vordruck mit Texteindruck)

☐ **Verpflegungsplan**

☒ **Speisezettel**

Dienststelle

Datum (vom - bis) 26.8. - 1.9. 19..

Zutreffendes ankreuzen ☒

Bezugswert ☒ kJ 16800 ☒ kcal 4000

Erläuterungen: 1. Wochentag, Tag und Monat sind fortlaufend in die Spalte 1 einzutragen.
2 Schweinehälften m. Kn. = H, Rindervorderviertel m. Kn. = V; Rinderhinterviertel m. Kn = HV; ganze Tierkörper m. Kn. = K
3 Im Verpflegungsplan sind die Gesamtkosten der Tagesverpflegung in die Spalte 10 einzutragen
4 Im Speisezettel werden die Spalten 3, 6 und 9 nicht ausgefüllt.

Morgenkost Vpflm	g	Pf	**Mittagskost** Vpflm	g	Pf	**Abendkost** Vpflm	g	Pf	**Bemerkungen**
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Montag, 26. 8. 19 .									
Bohnenkaffee	15		Bohneneintopf, Pudding			Tee, schw.	3		
Tee, schw	1		Schweinefleisch (H)	160		Zucker	15		
Kondensmilch (7,5 %)	10		Weiße Bohnen	120		Zitrone	15		
Zucker	15		Kartoffeln	200		Brot	150		
Butter	30		Möhren	50		Margarine	15		
2 Brötchen	100		Porree	30		Camembert	30		
Brot	100		Sellerie	30		Leberkäse mit Ei, Bratkartoffeln			
Honig	25		Brot	50		Bohnensalat			
Schinkenwurst	30		Puddingpulver	10		Leberkäse	100		
Edamer	30		Milch, fettarm (1,5 %)	125		Ei	1		
Vollmilch	250		Zucker	20		Kartoffeln	250		
			Fruchtsirup	50		Speck, durchwachsen (H)	40		
						Bohnenkonserven	150		
Speisezutaten/Gewürze n. B						Bratfett/Öl	15		
Dienstag, 27. 8. 19 .									
Bohnenkaffee	15		Lauchcremesuppe, Kasseler, Sauer-			Tee, Malve	3		
Tee, schw.	1		kraut, Kartoffelpuree, Milchmixgetränk			Zucker	15		
Kondensmilch	10		Fertig-Lauchcremesuppe	20		Zitrone	15		
Zucker	15		Kasseler m. Kn	160		Brot	300		
Butter	30		Kartoffelpüreeflocken	80		Margarine	30		
2 Brötchen	100		Sauerkraut	200		Schweinebraten, kalt (H)	60		
Brot	50		Speck, durchwachsen (H)	10		Jagdwurst	50		
3 Sch. Knäckebrot	30		Milch, fettarm (1,5 %)	250		Käseecke	31		
Konfitüre	30		Zucker	20		Tomatensalat			
Leberwurst	50		Banane	50		Tomaten	100		
Banane	150					Öl	5		
						Zwiebeln	20		
Speisezutaten/Gewürze n. B						Petersilie	2		
Mittwoch, 28. 8. 19 .									
Bohnenkaffee	15		Kaltschale, Ung. Gulasch, Teigwaren,			Tee, schw.	3		
Tee, schw	1		Kartoffeln, gr. Salat, Hefegebäck			Zucker	15		
Kondensmilch	10		Fertig-Kaltschale	20		Zitrone	15		
Zucker	15		Rindfleisch i. e. Saft (Kons.)	60		Brot	300		
Butter	**30**		**Schweinefleisch i. e. Saft** (Kons.)	60		**Margarine**	**30**		
2 Brötchen	**100**		Paprika, grün	25		Quark, pikant	**100**		
Brot	100		Mischpilze, tr.	5		Fleischwurst	50		
Konfitüre	30		Zwiebeln	50		Salami	30		
Thür. Rotwurst	30		Makkaroni	50		Milchmixgetränk			
Briekäse	30		Kartoffeln	250		Milch, fettarm (1,5 %)	250		
Apfelsine	150		Margarine	10		Erdbeeren (Kons.)	50		
			gr. Salat	100					
			Öl	5					
Speisezutaten/Gewürze n. B			1 St. Hefegebäck	50					
Donnerstag, 29. 8. 19									
Vollmilch	350		Leg. Erbsensuppe, Rinderbraten, Salz-			Tee, Hagebutte	3		
Corn flakes	30		kart., Blumenkohl, Kompott			Zucker	15		
Bohnenkaffee	15		Suppenknochen	50		Zitrone	15		
Tee, schw	1		Leg. Erbsensuppe	30		Brot	100		
Kondensmilch	10		Rindfleisch (HV)	160		Margarine	15		
Zucker	30		Speck, durchwachsen (H)	20		Tilsiter	30		
Butter	30		Kartoffeln	500		Bockwurst mit Kartoffelsalat			
2 Brötchen	100		Blumenkohl	200		Bockwurst	100		
Brot	100		Orange	150		Kartoffeln	250		
Konfitüre	30					Öl	10		
Mortadella	50					Gewürzgurke	25		
Speisezutaten/Gewürze n. B						Ei	0,2		
Freitag, 30. 8. 19 .									
Tee, schw	1		Tomatensuppe, Fischfilet, Kartoffeln,			Vollmilch (Be)	250		
Bohnenkaffee	15		Selleriesalat, Schokolade			Brot	300		
Kondensmilch	10		Tomatenmark	20		Margarine	30		
Zucker	15		Suppenknochen	50		Käseplatte	120		
Butter	30		Seelachsfilet	170		Ei	1		
2 Brötchen	100		Bratfett	20		Tomate	100		
Brot	50		Ei	0,1		Fischkons. m. Öl	100		
3 Sch. Knäckebrot	30		Kartoffeln	500					
Konfitüre	30		Petersilie	5					
Jagdwurst	30		Sellerie	100					
Gouda	30		Vollmilchschokolade	50					
Apfel	150								
Speisezutaten/Gewürze n. B									
Samstag, 31. 8. 19									
Bohnenkaffee	15		Brühe mit Reis, Schweinebraten, Ba-			Kakaotrunk (Be)	250		
Kondensmilch	10		yerisch Kraut, Kartoffeln, Pudding			Brot	300		
Zucker	40		Reis	20		Margarine	30		
Butter	30		Suppenknochen	50		Schweinebraten, kalt (H)	60		
2 Brötchen	100		Schweinefleisch (H)	160		Zervelatwurst	30		
Brot	100		Weißkohl	250		Fleischpastete	30		
Konfitüre	30		Speck, durchwachsen (H)	20		Pußtasalat	100		
Quarkzubereitung, süß	100		Kartoffeln	500					
Blutwurst	30		Petersilie	5					
			Milch, fettarm (1,5 %)	125					
			Puddingpulver	10					
			Zucker	20					
Speisezutaten/Gewürze n. B.			Obstkonserve	100					
Sonntag, 1. 9. 19 . .									
Vollmilch	250		Suppe, Kotelett, Pommes frites,			Orangensaft (Be)	200		
Bohnenkaffee	15		Mischgemüse, Obstsalat			Brot	300		
Kondensmilch	10		Suppenknochen	50		Margarine	30		
Zucker	15		Suppengemüse	20		Fischkons. m. Tunke	100		
Butter	20		Ei	0,5		Corned beef	50		
Brot	150		Kotelett m. Knochen	190		Käsezubereitung	31		
1 St. Hefegebäck	50		Bratfett	10					
Keks	62,5		gr. Erbsen (Kons.)	100					
Ei	1		Möhren	100					
Konfitüre	30		Pommes frites	250					
Schinken, gekocht	30		Obstsalat	150					
Speisezutaten/Gewürze n. B.									

Änderungen vorbehalten

Aufgestellt
Unterschrift

☐ SBVpfl ☐ S 4-Offz ☐ BearbTrVersAufgaben ☐ Beauftragter ☐ Sprecher Küchenausschuß

Geprüft
Unterschrift

☐ StOArzt ☐ TrArzt

Genehmigt
Ort, Datum, Unterschrift

☐ LtrStOV/BWVSt ☐ Kommandeur ☐ Beauftragter

Richtlinien für das Bevorraten von Verpflegungsmitteln

I. Voraussetzungen und Umfang

1. **Die StOV, das BwKrhs/die BWVSt** bevorraten beschaffte VpflM nur im unbedingt erforderlichen Umfang; übernommene VpflM des V-Vorrats, nur wenn es zweckmäßig ist (Nr 157, 158).
Der VpflWiTrT (außer BwKrhs) bevorratet beschaffte VpflM im Rahmen der Bestimmungen (Nr 562, 757, 1340 und 1519) und übernommene VpflM des V-Vorrats (Nr 157, 162).

2. **Beschaffte VpflM** dürfen nur bis zu dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum, **übernommene VpflM des V-Vorrats** bis zum Ablauf der festgesetzten Lagerzeit bevorratet werden.

3. Die ältesten Bestände sind zuerst auszugeben. Sollten in Ausnahmefällen VpflM, deren Mindesthaltbarkeitsdatum/Lagerzeit abgelaufen ist, ausgegeben werden, hat sich der für die Vorratshaltung Verantwortliche zuvor von der Gesundheits- und Genußtauglichkeit zu überzeugen.

II. Lagerraum

1. Zur Bevorratung von VpflM für die TrpVpfl/Zusatzkost steht Lagerraum nach der „Raum- und Flächennorm (RFN)" zu (ZDv 73/1 – VS – NfD, Kap 20 und 75).

Ausnahmen:
(1) **Für BwKrhs** werden die Lager- und Kühlräume jeweils nach Einzelforderungen festgelegt.
(2) Reicht **im Auslandsstandort** aufgrund von besonderen Bedingungen der Lagerraum (einschl. Kühl- und ggf Tiefkühlraum) nach Abs 1 nicht aus, beantragt die BWVSt bei der für die Versorgung zuständigen WBV – unter nachrichtlicher Beteiligung des BWVA – die Durchführung geeigneter Maßnahmen, soweit nicht das Gastland für die Durchführung geeigneter Maßnahmen zuständig ist.

Änderung 60

(3) Die **StOV** darf unabhängig von Abs 1 ein **StOVpflLgr** einrichten, wenn

- eine laufende Versorgung der VpflWiTrT durch Lieferanten nicht mehr sichergestellt ist; z.B., wenn abgelegene Standorte nur in größeren Zeitabständen von den zumeist nicht ortsansässigen Lieferfirmen beliefert werden
- Lagerraum im Bereich des VpflWiTrT nicht bereitgestellt werden kann.

Die Größe des StOVpflLgr richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen sowie nach dem Umfang der Bevorratung auch im Hinblick auf den Turnus der Lieferungen.

Hält die StOV die Einrichtung eines StOVpflLgr für notwendig, so beantragt sie dies bei der zuständigen WBV. Die WBV entscheidet, ggf. im Einvernehmen mit der für den VpflWiTrT zuständigen KdoBeh.

(4) Auf einem **Schiff/Boot** ist die vorhandene Lager- und Kühlraumkapazität für eine Bevorratung zu nutzen.

2. Ist der nach der RFN zustehende oder der für ein BwKrhs festgelegte Lagerraum nicht oder nur zum Teil vorhanden (in Kasernenaltanlagen), so sind geeignete Räume in den jeweiligen Bundeswehrliegenschaften behelfsmäßig zu nutzen. Wenn dies nicht möglich ist und eine Lagerung in anderen Bundeswehrliegenschaften nicht in Betracht kommen kann, mietet die StOV geeignete und insbesondere für den An- und Abtransport von VpflM günstig gelegene Räumlichkeiten an.

3. Die Lagerräume müssen luftig, kühl, trocken und frostsicher sein sowie saubergehalten werden.

4. Die Lagerräume sind gegen Diebstahl zu sichern und ordnungsgemäß verschlossen zu halten.

5. (1) Die Lagerräume sowie die bevorrateten VpflM sind durch die StOV in regelmäßigen Zeitabständen auf Schädlingsbefall zu prüfen.

(2) Sie verwendet zur Schädlingsbekämpfung nur solche Mittel, die

- im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig **oder**
- im Verzeichnis von Mitteln und Geräten zur Bekämpfung von Gesundheits- und Wohnungsschädlingen des Bundesgesundheitsamtes in Berlin aufgeführt sind.

(3) Sie zieht bei der Wahl des Verfahrens und der Mittel den zuständigen SanOffz zu Rate.

(4) Vor der Entwesung sind die VpflM auszulagern, deren Verpakkung keinen sicheren Schutz gegen Einwirkung von Schädlingsbekämpfungsmitteln gewährleistet.

6. Die StOV stattet die Lagerräume nach Maßgabe der „Ausstattungssätze für Liegenschaften der Bundeswehr, Teil I Raumausstattungssätze" mit Liegenschaftsgerät aus.

7. Die StOV stattet die Lagerräume mit liegenschaftsgebundenem Brandschutzgerät nach Maßgabe der Anlage 9 im Anhang Teil B der ZDv 70/1 aus.

8. Angebote von Firmen, Gerät jeglicher Art leihweise entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, dürfen nicht angenommen werden.

III. Grundsätze für die Lagerung der Verpflegungsmittel

1. Die Vorräte sind ohne Einwirkung von Sonnenstrahlen und – soweit erforderlich – frostgeschützt zu lagern.

2. Bei der Lagerhaltung sind insbesondere zu beachten

- Ordnung und Sauberkeit (häufiges Säubern und Lüften der Vorratsräume, Entfernen aller Gegenstände, die nichts mit der Lagerung zu tun haben, Abdichten von Fugen, Ritzen und Löchern in Wänden und Fußböden, Vergittern der Fenster mit Drahtgaze, übersichtliche Lagerung in Regalen, Schränken, Behältern, Horden und auf Lattenrosten),
- Schutz vor Wärme (besonders empfindlich sind Fette, Milch, Fleisch, Fleischkonserven, Fisch),
- Schutz vor Kälte/Frost (besonders empfindlich sind Naßkonserven, Gemüse, Obst, Kartoffeln),
- Schutz vor Feuchtigkeit (besonders empfindlich sind z.B. Mühlenerzeugnisse, Zucker, Salz, Milchpulver und Zuckerwaren),
- Schutz vor Austrocknung (besonders empfindlich sind z.B. Frischgemüse, Obst, Käse, Wurstwaren),
- Schutz vor Geruch und dumpfer Luft (besonders stark riechende Verpflegungsmittel, z.B. Gewürze, Käse sind gesondert zu lagern),
- tägliche Kontrolle der Temperatur und Luftfeuchtigkeit,
- Bereitstellen von Notbeleuchtung.

Änderung 60

3. Die WBV erarbeiteten (erforderlichenfalls durch die Lehrgruppen für Verpflegung) Grundsätze über die Lagerung und Lagerfähigkeit einzelner VpflM.

IV. **R i c h t s ä t z e für Gewichtsverluste** (Schwund)

1. Schwund entsteht durch natürliches Eintrocknen von frischen und **nicht** luftdicht verpackten bzw. konservierten VpflM. Die Höhe des Gewichtsverlustes richtet sich im Einzelfall nach der Beschaffenheit des VpflM, den Lagerverhältnissen (Temperatur/Luftfeuchtigkeit) sowie der Lagerzeit.

2. Der Gewichtsverlust durch Schwund ist von Fall zu Fall oder nach Ausgabe des gesamten Bestandes von der eingelagerten Gesamtmenge je Lagerzeitraum zu ermitteln. Dabei **sollen** die nachstehend aufgeführten Richtsätze je Lagerzeit nicht überschritten werden. Die Lagerzeit beginnt allgemein mit der erstmaligen Einlagerung des VpflM. Sie kann sich aber auch über einen anderen Zeitraum (z.B. Kalenderjahr) erstrecken.

3. Die StOV/BWVSt/das BwKrhs berichtet der zuständigen WBV, wenn sie/es die Richtsätze überschreiten will. Die WBV entscheidet, ob und ggf in welchem Maße die Richtsätze überschritten werden dürfen.

4. Die WBV können aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Lagerungsmöglichkeiten für ihren Bereich
- für die nachstehend aufgeführten VpflM abweichende Richtsätze,
- für weitere nicht aufgeführte VpflM Richtsätze

festsetzen.

5. Die Richtsätze können – auf die Lagerzeit bezogen – betragen bei

	Lagerzeit	etwa
– Frischfleisch	2–3 Wochen	2 %
– Dauerwurst	3 Monate	10 %
– Hartkäse, Schnittkäse	4–6 Monate	4 %
– Kartoffeln (Oktober–April)	6 Monate	15 %

6. Beim Ausgleich von Gewichtsverlusten durch Schwund ist Nr 134 zu beachten.

frei

Änderung 60

frei

Änderung 60

Nachweis der Verpflegungsmittel usw

Bestandsprüfungen

I. Allgemeines

1. Der Verbleib der entgeltlich oder unentgeltlich für die laufende Versorgung beschafften und übernommenen VpflM usw ist nachzuweisen.

2. Nachweispflichtige DSt ist die StOV/die BWVSt/der WpflWiTrT i.S. von Nr 140 ff.

3. Die nachweispflichtige DSt führt **Bestandsnachweise** nach den folgenden Bestimmungen sowie – der VpflWiTrT – **Bestandsübersichten** (= „Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw und Verbrauchsnachweis", Spalten 10–12; vgl Anlage 16).

Abweichungen hiervon ergeben sich für den VpflWiTrT **Schiff/Boot** aus den Nr 771 ff und für den VpflWiTrT **BwKrhs** aus der Anlage 17.

4. (1) Die **StOV** weist nur die von ihr **bevorrateten** VpflM usw im Bestandsnachweis nach. Alle von ihr beschafften, aber „Zug um Zug" an den Bedarfsträger übergebenen VpflM usw werden über den Bestellschein, Lieferschein, die Rechnung/den Vordruck „Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw und Verbrauchsnachweis" oder ggf über die „Kartei über bevorratete Verpflegungsmittel" prüfungsfähig nachgewiesen.

(2) Der **VpflWiTrT** weist die von ihm bevorrateten VpflM usw im Bestandsnachweis nach.

Der Verbrauch
- der bevorrateten Artikel
- der für die Tagesverpflegung übernommenen VpflM,

der Bestand und Verbrauch
- der für die Tagesverpflegung übernommenen, aber nicht zubereiteten oder nicht verbrauchten VpflM und
- der **zubereiteten**, nicht verbrauchten, aber noch zu verwendenden VpflM

werden gemäß Anlage 16 nachgewiesen.

Änderung 60

5. Bestandsnachweise sind die **Bestandskarteien**;
und zwar
- die VpflMBestKartei (für StOV, BWVSt, BwKrhs, Schiff/Boot mit VpflBtsm) oder
- die Kartei über bevorratete VpflM (für alle übrigen VpflWiTrT)

zusammen mit der Karteiüberwachungsliste (KÜL) und den Belegen.

Bestandsnachweise sind Urkunden. Fälschungen oder unbefugte Vernichtung können bestraft werden.

Sie – ausgenommen die KÜL – sind vom Küchenbuchhalter, Verpflegungsgruppenführer usw, Proviantmeister – bei Abwesenheit von deren Vertreter – fortlaufend zu führen. Für die KÜL gilt die ZDv 33/1, Nr 153 und 163 Abs 3.

II. Die Bestandskarteien

a Ausgabe und Nachweis der ausgegebenen Karteikarten

6. Es gelten die Bestimmungen der ZDv 33/1, Nr 153–155 mit der Maßgabe, daß
- bei der StOV/BWVSt der für die Unterschrift und den Dienststempelabdruck Berechtigte immer der KÜL-Führer ist und
- sich der Karteiführer aus Nr 5 Abs 3, Satz 1 dieser Anlage ergibt.

b Ordnung der Bestandskarteien

7. (1) **Die VpflMBestKartei** ist nach VpflMGruppen und diese wiederum nach VpflM bzw VpflMArten zu gliedern. Die einzelnen VpflMGruppen umfassen:
- A Frischfleisch
- B Fleisch- und Wurstwaren
- C Fleisch- und Wurstkonserven, Dauerwurst
- D Mehl, Brot und Backwaren
- E Milch, Milcherzeugnisse, Eier
- F Fette und Öle
- G Kartoffeln, Gemüse, Obst
- H Gemüse- und Obstkonserven
- I Fische und Fischkonserven
- J Kolonialwaren
- K Speisezutaten und Gewürze

- L Getränke
- M Sonstiges
- N VpflM des V-Vorrats

(2) Bei Bedarf können weitere Gruppen oder Untergruppen (z.B. Ha = Gemüsekonserven, Hb = Obstkonserven) gebildet werden.

In einem StOBereich sollten die neuzubildenden Gruppen und/oder Untergruppen gleich sein.

(3) Jeder VpflMGruppe ist eine Leitkartei mit einer entsprechend angelegten Registerkarte vorzusetzen.

(4) Für jedes VpflM bzw. jede VpflMArt mit gleicher Qualität und/oder der gleichen Gebindegröße ist eine Karteikarte anzulegen, die neben den übrigen Eintragungen in der Kopfleiste eine Registriernummer (RegNr) erhält. Die RegNr setzt sich zusammen aus

- dem Buchstaben der Leitkarte für die betreffende VpflMGruppe
- der lfd Nummer des VpflM/der VpflMArt in der Registerkarte und
- der Seite der ersten Karteikarte sowie die Folgekarten, auf denen die Buchung durchgeführt wurde.

(5) Die RegNr ist – als Hinweis auf die Buchungsstelle – ein Teil des Buchungsvermerks.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der ZDv 33/1, Nr 157 Satz 1 („Versorgungsnummer" = Registernummer) und Nr 158–161. Karteikarten können aber vom Karteiführer als „unbrauchbar" ausgewiesen werden.

8. (1) Die **Kartei über bevorratete VpflM** ist in die Gruppen

- I = bevorratete VpflM und
- II = bevorratete Gewürze und Speisezutaten usw

zu gliedern. Bei Bedarf können weitere Gruppen und/oder Untergruppen gebildet werden.

(2) Nummer 7 Abs 3–6 gelten entsprechend.

c Führung der Bestandskarteien

9. Der Karteiführer darf eine Eintragung in den Spalten „Zu- und Abgang" der Karteikarte nur aufgrund eines Einnahme-/Ausgabebeleges vornehmen. Auf den Karteikarten dürfen keine Zeilen freigelassen werden. Eintragungen zwischen den Zeilen sind unzulässig. Bei irrtümlichen oder unrichtigen Eintragungen sind Karteiberichtigungen durchzuführen.

Die Buchungen sind unverzüglich vorzunehmen.

Änderung 60

10. Soweit eine **Kartei über bevorratete VpflM** geführt wird
- brauchen die Spalten „Mindestmenge/Höchstmenge", „Vertragspreis", „Rechnungskontrolle", „Preis je . . . " und „Bestandswert" nicht ausgefüllt zu werden
- ist in der Kartei II der monatliche Verbrauch am Monatsende in einer Summe je Artikel als Abgang einzutragen
- sind die Bestände am Monatsende der StOV mitzuteilen (VpflM Bestands- und Wertabschluß).

11. Der Karteiführer der **VpflMBestKartei** trägt am Monatsende auf den einzelnen Karteikarten den sich aus dem Bestand und dem zuletzt erzielten Preis ergebenen Bestandswert ein und übernimmt diesen in den VpflMBestands- und -wertabschluß.

d Rückgabe und Nachweis der zurückgegebenen Karteikarten

12. Es bestehen keine Bedenken, die Kartei nach bestimmten Zeiträumen abzuschließen und die vorhandenen Bestände in eine neu anzulegende Kartei zu übertragen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ZDv 33/1, Nr 162–164.

III. Belege

13. Belege sind Schriftstücke, die den Verbleib der VpflM usw nachweisen. Belege können sein
- ein Lieferschein
- eine Rechnungsdurchschrift
- eine Ausfertigung der „Anforderung . . . "
- eine Ausfertigung des „LogFormBw 3–15/78V"
- ein Berichtigungsbeleg
- ein sonstiger Beleg.

Bestehen Belege aus mehreren Blättern, so sind diese so miteinander zu verbinden, daß der Verlust einzelner Blätter ausgeschlossen ist.

14. Als Belege verwendete Schriftstücke müssen folgende Angaben enthalten:
- Datum der Ausstellung
- Mengenangabe und eindeutige Bezeichnung der Ware

- Lieferer, Empfänger, Abnahme- oder Empfangsbestätigung (bei Berichtigungsbelegen: Unterschrift des Veranlassenden)
- Buchungsvermerk (e).

15. Die Belege sind für jeden Bestandsnachweis innerhalb eines Monats chronologisch oder in einer Belegnummernfolge abzulegen.

16. Die abgelegten Belege sind je nach Buchung bei der laufenden Kartei, der Abstellkartei oder der Altkartei aufzubewahren und nach Ablauf von 2 Jahren – gerechnet vom Ende des Rechnungsjahres, in dem die Belege gebucht wurden – zu vernichten, soweit nicht anderes angeordnet worden ist.

IV. Bestandsprüfungen

17. Unabhängig von den durch die WBV nach besonderen Bestimmungen durchzuführenden Wirtschaftsprüfungen und den von den Prüfgruppen der KdoBeh vorzunehmenden „unvermutete Prüfungen" (ZDv 33/1, Nr 258ff) sind von den nachweispflichtigen DSt **laufende Prüfungen** (Nr 512, 564, 758, 1136) und ggf **Prüfungen aus besonderem Anlaß** durchzuführen.

18. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Beauftragte des Kdr im Sinne von Nr 116. Mit der Durchführung dürfen nur geeignete Personen beauftragt werden, die nicht für den Nachweis oder die Lagerung der VpflM usw verantwortlich sind.

19. Die Prüfungen erstrecken sich auf:
- Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Führung des Bestandsnachweises (Anlage 13/Nr 5)
- richtige und vorschriftsmäßige Buchungen
- Übereinstimmung des Soll- und Ist-Bestands
- wirtschaftliche Bevorratung und ordnungsgemäße Lagerung.

20. Der Umfang der Prüfung ist vom Beauftragten des Kdr (im Sinne von Nr 116) festzulegen. Es sind jeweils soviele Artikel zu bestimmen, daß in einem Zeitraum von drei Monaten alle Artikel/Karteikarten mindestens einmal geprüft werden.

21. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ZDv 33/1, Nr 244, 245, 249, 250, 251, 268 und 269.

Änderung 60

VpflMBestKarteikarte

(Vordruck mit Texteindruck)

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18. 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

Karte Nr.	Unterschrift und Dienststempel	Mengeneinheit	Mindestmg.	Vertragspreis	Warenbezeichnung	Register E/5
	Ha (S)	kg	Höchstmg.	5,99	Tilsiter-Käse	Seite: 1

Datum	Lieferant	Empfänger	Rechnungskontrolle	Preis je kg	Zugang	Abgang	Bestand	Bestandswert DM	Prüfungsvermerke usw.
2. 1...	E. Weselmann	Küche	1/64/2	5,99	12,000	12,000	–		
10. 1...	Fa. Nordmark	–	1/64/3		24,000	–	24,000		
11. 1...	–	Küche			–	24,000	–		
15. 1...	W. Wesselmann	Küche	1/64/6		16,000	10,000	6,000		
26. 1...	Fa. Nordmark	–	1/64/11		22,000	–	28,000		
31. 1...	–	Küche			–	12,000	16,000	95,84	
Übertrag auf nächste Seite:									

Anleitung
Aufstellen des „VpflMBestands- und -wertabschluß“ und Verbrauchsnachweis für Gewürze und Speisezutaten

1. Der VpflMBestands- und -wertabschluß und Verbrauchsnachweis für Gewürze und Speisezutaten ist am Monatsende mit dem Vordruck dieser Anlage vom Karteiführer der StOV/des VpflWiTrT aufzustellen.

2. (1) Die StOV braucht die Spalten 2 bis 4 des Vordruckes nicht auszufüllen.

(2) Das gleiche gilt für den VpflWiTrT, der eine „VpflMBestKartei“ führt, es sei denn, daß etwas anderes angeordnet ist.

(3) Bei Bedarf ist der Vordruck abzuändern/zu ergänzen (z.B. Spalte 1 „RegNr“ in „lfd Nr“/Spalte 3 durch „verzollt“ und „unverzollt“).

3. Der VpflWiTrT weist den Verbrauch an Speisezutaten und Gewürzen am Monatsende nach Art und Menge in einer Summe in den Spalten 1, 2 und 6 gesondert nach. Der Vordruck ist dafür 3fach zu erstellen. Die 3. Ausfertigung wird Beleg für die Kartei II über „bevorratete VpflM“.

4. (1) Der VpflWiTrT übernimmt ggf aus der „Kartei über bevorratete VpflM“ den Bestand in den VpflMBestands- und -wertabschluß. Er füllt nur die Spalten 1 bis 3 des Vordruckes aus; in Spalte 4 sind Einzelpreise nur im Ausnahmefall einzutragen.

(2) Er übernimmt aus dem „. . . Verbrauchsnachweis“ nur die VpflM in den VpflMBestands- und -wertabschluß, die auf einen späteren Empfang anzurechnen sind.

(3) Die StOV vervollständigt den Vordruck in Spalte 4 und 5 und stellt den Gesamtwert der VpflM „rechnerisch“ fest.

5. (1) Die StOV/der VpflWiTrT (Nr 2) führt im VpflMBestands- und -Wertabschluß die von ihr/ihm

- beschafften VpflM und
- aus dem V-Vorrat übernommenen VpflM

getrennt auf.

(2) Die StOV übernimmt den Bestandswert des VpflWiTrT in einer Summe in ihren VpflMBestands- und -wertabschluß; der VpflMBestands- und -wertabschluß des VpflWiTrT wird Unterbeleg.

Änderung 60

VpflMBestands- und -wertabschluß
Verbrauchsnachweis über Speisezutaten und Gewürze

Dienststelle **Monat/Jahr**

z VpflMBestands- und -wertabschluß

z Verbrauch von Speisezutaten und Gewürzen

RegNr	Verpflegungsmittel	Bestand kg/St/I/R	Einzel-preis	Gesamt-preis	Verbrauch kg/St/I/R
1	2	3	4	5	6
			Übertrag:		

VRBw/0212/84 F – 1/75 –

Änderung 60

Anlage 13/12

1	2	3	4	5	6
			Gesamtwert	.....	

Unterschrift

Es wird bestätigt:

- Die Übereinstimmung zwischen Soll- u. Ist-Bestand
- Die Richtigkeit des Bestandwertes
- der angegebene Verbrauch

Festgestellt:

(Unterschrift/ Dienstgrad/ Amtsbezeichnung)

....

Vertragsmuster (Küchenabfälle)

Vertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung,
dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung .....,
diese wiederum vertreten durch die Standortverwaltung .....
..... (Auftraggeber) und .. (Auftragnehmer)
wird nachstehender Vertrag über die Abnahme der Küchenabfälle
aus der Truppenküche des/der .....
in ..... geschlossen.

§ 1

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. alle in der o.a. Küche anfallenden Küchenabfälle täglich von ..... Uhr bis ..... Uhr – auch an Sonn- und Feiertagen – abzuholen und dabei die in bundeseigenen Behältern gesammelten Küchenabfälle in mitgebrachte eigene Behälter umzufüllen[1]) sowie eine dadurch entstehende Verschmutzung von Abfallraum bzw. Abstellplatz zu beseitigen,
2. die viehseuchenrechtlichen Vorschriften über die Verwendung und Desinfektion der Küchenabfälle zu beachten.

(2) Für Schäden (Schäden an den Abfallbehältern usw.), die durch den Auftragnehmer oder dessen Beauftragten entstehen, haftet der Auftragnehmer.

(3) Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die aus der Verfütterung der Küchenabfälle entstehen.

§2

(1) Der Kaufpreis beträgt .....

(2) Der Auftragnehmer hat den Kaufpreis bis zum 10. des folgenden Monats an die ..... zu zahlen.
(Bezeichnung der Kasse)

[1]) Vom Umfüllen kann nur abgewichen werden, wenn im „Pendelverkehr"
- die Tonnen nicht in Räume (insbesondere der TrKü einschl SpülKü) gelangen, die der Behandlung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen dienen,
- bei **jedem** Tonnenwechsel der Raum für Küchenabfälle **und** die zurückgegebenen Tonnen gereinigt **und** desinfiziert werden.

Änderung 60

§ 3

Dieser Vertrag tritt am ..... 19 ..... in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann während der Laufzeit mit einer Kündigungsfrist[1]) von 3 Monaten zum 1. eines jeden Vierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Dieser Vertrag kann vom Auftraggeber vorzeitig und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer nicht seine nach §§ 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen erfüllt.

§ 5

Gerichtsstand ist der Sitz der Wehrbereichsverwaltung .....
in .....

§ 6

Dieser Vertrag ist 4fach ausgefertigt, und zwar die

1. Ausfertigung für die Standortverwaltung .....
2. Ausfertigung für den Auftragnehmer .....
3. Ausfertigung für die Wehrbereichsverwaltung .....
   in .....
4. Ausfertigung für die .....
   (Bezeichnung der Kasse)

....., den ..... 19 ..

Der Auftragnehmer: Der Auftraggeber:

(S)

....
(Unterschrift) (Unterschrift)

[1]) Im Einzelfall kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

Vernichtungsverhandlung

(Vordruck)

Dienststelle

Ort, Datum

Zutreffendes ankreuzen ☒

Nachstehend aufgeführte genußuntauglich gewordene VpflM sind vernichtet worden:

Menge in kg/St/l	VpflM

Begründung (Sachverhalt darlegen):

Unterschrift

Beleg für

- ☐ VpflMBestKartei
- ☐ Kartei über bevorratete VpflM
- ☐ Zusammenstellung der VpflMEmpfänge/-Abgaben
- ☐ Verbrauchsnachweis

Vordruck ist im Bedarfsfall selbst herzustellen

Aufstellen, Führen und Abschließen der „Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis"

1. Der VpflWiTrT verwendet dafür den Vordruck dieser Anlage. Für jeden Tag ist ein neuer Vordruck zu nehmen.

2. Die Angaben für die Spalten 1 bis 5 (Kopfzeile) „VpflStärken" erhält er durch die Zusammenfassung der von den einzelnen DSt gemeldeten täglichen VpflStärken. Unter „ausgegebene Mahlzeiten" sind die ermittelten tatsächlich ausgegebenen Mahlzeiten einzutragen.

3. In Spalte 3 „insgesamt" trägt er die sich durch Multiplikation der VpflStärken mit den Ansätzen im Speisezettel ergebenden (zustehenden) Gesamtmengen an VpflM ein.

4. In Spalte 4 „aus Bevorratung VpflWiTrT" gibt er bei den einzelnen VpflM die Menge an, die an dem betreffenden Tag aus dem Vorrat des VpflWiTrT verbraucht werden soll.

5. In Spalte 5 „aus nicht verbrauchten VpflM" berücksichtigt er nicht verbrauchte Reste (Spitzen).

6. Die Spalte 6 füllt der VpflWiTrT (nach Abstimmung mit der StOV, z.B. wegen der Auf- und Abrundung entsprechend den Gebindegrößen) aus.

7. In Spalte 9 trägt die StOV bzw. der VpflWiTrT die Registernummer (RegNr) aus der „VpflMBestKartei" bzw. „Kartei über bevorratete VpflM" bzw. das Datum des Tages, an dem zu berücksichtigende Spitzen nachgewiesen worden sind, ein.

8. Der VpflWiTrT weist die VpflM – aufgeteilt nach Morgen-, Mittags- und Abendkost, Schonkost, MarschVpfl und Zusatzkost – getrennt nach. Der Verbrauch der Speisezutaten und Gewürze wird mit Vordruck der Anlage 13/11 nachgewiesen.

9. In Spalte 10 „es wurden verbraucht" sind der tatsächliche Verbrauch sowie nicht ausgegebene zubereitete VpflM, die nicht mehr verwendet werden können, nachzuweisen.

Änderung 60

Soweit dieser Vordruck Buchungsbeleg für die Kartei über bevorratete VpflM ist, **ist** der tatsächliche Verbrauch (**nicht** die Angaben in Sp. 4) maßgebend.

10. In Spalte 11 „es wurden nicht verbraucht" sind die VpflM einzutragen, die für die Tagesverpflegung bereitgestellt wurden – ggf auch zubereitet worden sind – und die als Reste (= Spitzen) verwendet werden können.

11. In Spalte 12 „es wurden verbraucht am" ist das Datum einzusetzen, an dem die in Sp. 11 vereinnahmten VpflM tatsächlich verbraucht worden sind.

12. In Spalte 13 bestätigt der Verpflegungsgruppenführer/Verpflegungshauptverwalter / Verpflegungsbootsmann / Beauftragte des Sachbearbeiters Verpflegung durch den Vermerk „geprüft" mit Unterschrift und Datum, daß die Verpflegungsmittel im Rahmen der Bedingungen verbraucht und nachgewiesen worden sind.

Sofern er den **Verbrauchsnachweis** selbst erstellt, nimmt diese Aufgabe der S 4 – Offz/Bearbeiter der Truppenversorgungsaufgaben/Sachbearbeiter Verpflegung wahr.

Die Prüfung ist, sofern sie durch den Prüfenden nach Abs 1 vollzogen wird, **täglich vollständig**, im übrigen für jeden Tag stichprobenweise, ggf spätestens wöchentlich nachträglich vorzunehmen.

13. (1) Betreibt ein VpflWiTrT mehr als eine TrKü, fordert er die VpflM bei der StOV geschlossen (z.B. für die TrKü 1) mit dem Vordruck „Anforderung . . . " an und weist den Verbrauch auch insgesamt nach.

(2) Für jede weitere TrKü (z.B. Küche 2, 3 usw.) erstellt er eine Durchschrift des Vordrucks, in der die Eintragungen in den Spalten 1 bis 7 mit den Eintragungen in den 1. bis 3. Ausfertigungen gleich sein müssen; diese Durchschrift(en) wird/werden Unterbeleg(e) zu der 1. Ausfertigung (= Verbrauchsnachweis).

(3) In den Durchschriften sind in Spalte 8 bzw. 9 die auf die weiteren TrKü (z.B. TrKü 2 bzw. 3) entsprechend den VpflStärken entfallenden VpflM einzutragen. Die Überschrift „Buchungsvermerke – VpflWiTrT/StOV" ist handschriftlich in „es entfallen auf Küche 2/Küche 3" zu ändern.

(4) Im Verbrauchsnachweis (= 1. Ausfertigung) sind in Spalte 10 die insgesamt verbrauchten und in Spalte 11 die nicht verbrauchten VpflM einzutragen: in Spalte 12 wird das Verbrauchsdatum/der Buchungsvermerk gesetzt.

14. Der VpflWiTrT nimmt Speisezettel, VpflStärkemeldungen und ggf ärztliche Verordnungen für Schonkost als Belege zur 1. Ausfertigung der „Anforderung . . . " und übergibt sie nach Abschluß des Abrechnungsmonats der zuständigen StOV.

Änderung 60

Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten und Verbrauchsnachweis

(Vordruck)

Dienststelle/VpflWiTrT/Küche

F = Morgenkost, M = Mittagskost, A = Abendkost

1 Ausf (weiß) = Verbrauchsnachweis
2 Ausf (gelb) = Empfangsschein für Verpflegungsmittelbestandskartei
3 Ausf (grün) = Empfangsschein für Kartei über bevorratete Verpflegungsmittel

Datum

Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis für den _____

1. Truppenverpflegung (TrVpfl)

	VpflStärke	ausgegebene Mahlzeiten
F		
M		
A		

2. TrVpfl - gekürzte Kost

	VpflStärke	ausgegebene Mahlzeiten
F		
M		
A		

3. TrVpfl - Marschverpflegung

	VpflStärke	ausgegebene Mahlzeiten
F		
M		
A		

4. TrVpfl - Schonkost

	VpflStärke	ausgegebene Mahlzeiten
F		
M		
A		

5. TrVpfl -

	VpflStärke	ausgegebene Mahlzeiten
F		
M		
A		

Vpflm	lt. Speisezettel g/St/l	insgesamt kg/St/l	aus Bevorratung VpflWiTrT kg/St/l	aus nicht verbrauchten Vpflm kg/St/l	Anforderung durch VpflWiTrT kg/St/l	Empfang von StOV kg/St/l	Menge Sp. 4, 5 und 7 kg/St/l	RegNr aus d. Karteien/ Datum	es wurden verbraucht kg/St/l	nicht verbraucht kg/St/l	verbraucht am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

VR/Bw/0210/77/F — 7

Änderung 60

Anlage 16/6

Vpflm	lt. Speise-zettel	insgesamt	aus Bevor-ratung VpflWiTrT	aus nicht verbrauch-ten Vpflm	Anforderung durch VpflWiTrT	Empfang von StOV	Menge Sp. 4, 5 und 7	RegNr aus d. Karteien/ Datum	es wurden			Bemerkungen
	g/St/l	kg/St/l	kg/St/l	kg/St/l	kg/St/l	kg/St/l	kg/St/l		verbraucht kg/St/l	nicht verbraucht kg/St/l	verbraucht am	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Angefordert.

Unterschrift, Dienstgrad/Amtsbezeichnung

z Ausgegeben z Empfangen

Ort, Datum, Unterschrift, Dienstgrad/Dienstleistung

Aufstellen, Führen und Abschließen der „Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis" für militärisch besetzte Schiffe/Boote

1. Der VpflWiTrT verwendet dafür den Vordruck dieser Anlage. Die VpflM sind – wie im Speisezettel aufgeführt – (bei „kaltem Buffet" die bereitgestellten Wurst-, Käse- usw. -Sorten) sowie die zusätzlich aus der Bevorratung zum Verbrauch in der TrKü entnommenen Gewürze und Speisezutaten mit den tatsächlich verbrauchten Mengen in folgenden Abschnitten nachzuweisen:

- A) die Morgen- und Abendkost,
- B) die Mittagskost,
- C) die zur Zubereitung der Mahlzeiten aus der Bevorratung zum Verbrauch in der TrKü entnommenen Gewürze und Speisezutaten,
- D) weitere Mahlzeiten (z.B. für Mittelwächter).

2. Der VpflWiTrT hat bereitgestellte, aber noch nicht verbrauchte VpflM zu den bevorrateten VpflM zurückzunehmen.

3. Für jeden Tag ist ein neuer Vordruck zu verwenden.

4. Der VpflWiTrT weist hinter jedem VpflM den Einzelpreis und den Gesamtpreis aus und ermittelt täglich die Gesamtkosten.

5. Der VpflWiTrT (ausgenommen das Boot ohne VpflBtsm) **soll**, das Boot ohne VpflBtsm **muß** im „Verbrauchsnachweis . . . " täglich die Fortschreibung durchführen. Die Gesamtkosten der verbrauchten VpflM sind täglich dem nach der VGAL zustehenden VpflGeld und dem Geldwert für eine Zusatzkost gegenüberzustellen. Die täglich so ermittelten Ersparnisse/Mehrkosten sind bis zum Monatsende fortzuschreiben. Gewürze und Speisezutaten, die im „Verbrauchsnachweis . . . " bereits abgeschrieben und abgerechnet sind, sich aber noch im Küchenbestand befinden, sind am Ende des Monats geldwertmäßig zu ermitteln, vom für den Monat ermittelten Gesamtwert der verbrauchten VpflM abzusetzen und am ersten Tag des neuen Monats als Ausgabe im „Verbrauchsnachweis . . . " einzutragen.

6. In Spalte 7 trägt der VpflWiTrT (ausgenommen Boot ohne VpflBtsm) die RegNr ein.

7. Unter „Befund der Speisen" trägt täglich auf Veranlassung des VpflWiTrT ein an der TrVpfl teilnehmender Soldat seine Auffassung über die Zusammenstellung der Speisen, Schmackhaftig-

keit, Menge, Möglichkeit des Nachfassens mit einem kurzen Vermerk ein und macht ggf Vorschläge zur Verbesserung der TrVpfl. Eine solche Eintragung soll auch von einem Soldaten/Beamten/Angestellten der Bw, der auf Grund seiner Dienstobliegenheiten die Vor-, Zubereitung, Ausgabe und Qualität der TrVpfl zu überprüfen hat, vorgenommen werden.

8. Der VpflWiTrT (ausgenommen Boot ohne VpflBtsm) läßt den „Verbrauchsnachweis . . . " grundsätzlich vom beauftragten Feldkoch führen. Führt ein Feldkoch den „Verbrauchsnachweis . . . ", hat der VpflBtsm täglich unter „geprüft" zu unterschreiben, nachdem er alle Eintragungen kontrolliert hat. Führt in Ausnahmefällen der VpflBtsm den „Verbrauchsnachweis . . . " selbst, hat diese Prüfung der VpflOffz durchzuführen.

9. Dem VpflOffz oder – falls der VpflOffz die tägliche Prüfung vornimmt – dem Kdt ist der „Verbrauchsnachweis . . . " mindestens einmal in der Woche und zum Monatsende zur Unterschrift vorzulegen.

10. Das Boot ohne VpflBtsm läßt den „Verbrauchsnachweis . . . " durch den Feldkoch führen. Der Verpflegungsbeauftragte hat den „Verbrauchsnachweis . . . " täglich unter „geprüft" zu unterschreiben, nachdem er alle Eintragungen kontrolliert hat. Dem Kdr ist der „Verbrauchsnachweis . . . " mindestens einmal in der Woche und zum Monatsende zur Unterschrift vorzulegen.

Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis[1])

VpflWiTrT/Boot (Vordruck) Zutreffendes ankreuzen

F = Morgenkost, M = Mittagskost, A = Abendkost

Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis

für den (Datum)

VpflStärke F	M	A	Mittelwächter

VpflM lt. Speisezettel	g/St/l	insgesamt kg/St/l	Preis je Einh DM	insgesamt DM	unverzollt (ggf ankreuzen)	RegNr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
				Übertrag			

[1]) Dieser Vordruck ist vom Format DIN A 4 auf das Format DIN A 5 verkleinert

VR/Bw/0227/77/F

Änderung 60

Anlage 16/10

VpflM lt. Speisezettel	g/St/l	insgesamt kg/St/l	Preis je Einh DM	insgesamt DM	unverzollt (ggf ankreuzen)	RegNr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Prüfungsvermerke	lt VGAL Summe VpflGeld ☐ ZusKost ☐ erspart ☐ ☐ Übertrag vom Vortag erspart ☐ zugesetzt ☐		Aufgestellt Unterschrift VpflBtsm Beauftragter Feldkoch Geprüft Unterschrift VpflOffz Btsm Beauftragter Gesehen Unterschrift Kdr VpflOffz
Andere Prüfungen			

Bedarfsermittlung, Nachweis der VpflM und (für Krankenkost) Mehrkostennachweis

1. Bedarfsermittlung

1.1 Jede Krankenabteilung fertigt täglich für den folgenden Tag aufgrund der Verordnung des Abteilungsarztes für die in stationärer Behandlung befindlichen Patienten einen Kostplan (Anlage 17/11–12) und leitet diesen rechtzeitig an die TrKü weiter. Daneben kann mit der TrKü vereinbart werden, für jeden Patienten Kostkarten zu erstellen, die der TrKü zuzuleiten sind.

1.2 Der Rechnungsführer, der für die übrigen überwiegend ständig an der LazVerpfl teilnehmenden VpflTln (Stammpersonal, verpflegungswirtschaftlich unterstützte Dst usw) zuständig ist, meldet täglich für den folgenden Tag schriftlich die Anzahl der VpflTln an den einzelnen Mahlzeiten.

1.3 Die TrKü ermittelt den Bedarf an VpflM für jeden Tag.

Sie berücksichtigt dabei

- **die Verpflegungsstärke**
  - \+ der Patienten laut Kostplan und – soweit vorhanden – zusätzlich die Kostkarten
  - \+ der übrigen überwiegend ständig teilnehmenden VpflTln aufgrund der Meldung des Rechnungsführers
  - \+ des Küchenpersonals (gekürzte Kost)
  - \+ der ambulant zu behandelnden Bw-Angehörigen und evtl. Gäste (Erfahrungswerte)
  - \+ der Zu- und Abgänge von stationär zu behandelnden Patienten (Erfahrungswerte)
- **die zustehenden VpflM**
  - \+ für Normalkost: auf Grund der Ansätze im Verpflegungsplan/Speisezettel
  - \+ für Krankenkost: auf Grund der Anweisung der Ärzte oder unter Beteiligung der Diätassistentin.

Es beibt dem BwKrhs überlassen, wie die zustehende Menge bei jedem VpflM ermittelt wird. Die Ermittlung sollte stets nach gleichen Kriterien vorgenommen werden und ist auf Verlangen (z.B. bei Prüfungen) darzulegen.

2. Nachweis der VpflM

2.1 VpflM, die grundsätzlich nur für den täglichen Verbrauch beschafft werden (Durchläufer), werden über den Bestellschein nachgewiesen.

Änderung 60

Der Küchenleiter bestätigt auf dem Bestellschein, durch Unterschrift, daß die angeforderten VpflM dem Bedarf entsprechen. Alle VpflM, die **ausschließlich** für die Krankenkost benötigt werden, sind zu kennzeichnen (z.B. mit „K"). Hierfür **sind** die Kosten auf dem Bestellschein gesondert zu ermitteln.

Evtl. vorhandene Bestände (z.B. verwertbare Reste) = **Küchenbestände** werden nicht täglich nachgeweisen.

Der Empfang vom Lieferanten ist durch Lieferschein und/oder durch Rechnungsdurchschrift nachzuweisen.

2.2 VpflM, die bevorratet werden, sind in der VpflMBestKartei nachzuweisen. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 13 mit folgenden Ausnahmen:

- Das BwKrhs bestimmt den Karteiführer (grundsätzlich nicht der Küchenleiter)
- (Nr 13
  2. Strichaufzählung):
  „– eine Ausfertigung der „Bedarfsermittlung, Nachweis der VpflM und (für Krankenkost) Mehrkostennachweis" (Anlage 17/5–6).
- (Nr 11):
  Die Bestimmungen können entfalten, wenn im VpflM-Bestands- und -wertabschluß (Anlage 13/13) der Bestandwert ermittelt wird.
- Auf den Belegen brauchen keine Buchungsvermerke angebracht zu werden.

2.3 Zum Nachweis der für den Verbrauch der VpflM berücksichtigten Verpflegungsstärke **ist für jeden Tag** die Kopfleiste des Vordruckes „Bedarfsermittlung, Nachweis der VpflM und (für Krankenkost) Mehrkosten-Nachweis" (Anlage 17/5–6) auszufüllen.

Werden VpflM aus der Bevorratung entnommen (Nr 2.2), ist auch der untere Abschnitt auszufüllen. Die Angaben in den Spalten 1, 3 und 4 sind immer einzutragen. Die Spalte 2 sollte ausgefüllt werden. Spalte 5 ist nur auszufüllen, wenn die Wertfortschreibung angeordnet worden ist.

Alle VpflM, die **ausschließlich** für die Krankenkost benötigt werden, sind zu kennzeichnen (z.B. in Spalte 1: „K"). Die hierfür ermittelten Kosten **sind** in Spalte 6 einzutragen. Der Küchenleiter bestätigt auf dem Vordruck durch Datum und Unterschrift, daß die angeforderten VpflM dem Bedarf entsprechen.

VpflM, die über die „Bedarfsermittlung" nachgewiesen worden sind, gelten als verbraucht. Evtl. vorhandene Bestände

(z.B. verwertbare Reste) = **Küchenbestände** werden nicht täglich nachgewiesen.

Die „Bedarfsermittlungen" sind in zeitlicher Reihenfolge abzulegen und zusammen mit den Unterlagen für die Vermögensberechnungen aufzubewahren.

3. **Nachweis der Mehrkosten für ärztlich verordnete Krankenkost**

Die Mehrkosten

- nach Nr 133 i.V.m. Nr 1173 und
- die, die der VpflTln nach Nr 320 i.V.m. Anlage 3/10 zu bezahlen hat,

sind nach Anlage 17/7–9) zu berechnen und ggf bei der WBV anzufordern.

Anmerkung:

Durch den Abzug von 25% von den Mehrkosten der Krankenkost werden alle Bestandteile der Krankenkost, die auch bei der Normalkost berücksichtigt werden und die Preisdifferenzen, von Bestandteilen, die bei der Krankenkost andere sein müssen, abgegolten.

4. **Verpflegungsmittelbestands- und -wertabschluß**

4.1 Der Verpflegungsmittelbestands- und -wertabschluß ist am Monatsende mit dem Vordruck der Anlage 13/13 vom Karteiführer zu erstellen.

4.2 Es sind alle **Küchenbestände** (Nr 2.1, Abs. 3 und Nr 2.3, Abs 4) und **bevorratete VpflM** (Nr 2.2) aufzunehmen.

4.3 Von VpflM, die in der VpflMBest Kartei nachgewiesen werden, brauchen lediglich die Angaben für die Spalten 1, 3 und 4 übernommen – und der Bestandswert (Sp. 5) ermittelt zu werden.

Die **Küchenbestände** sind getrennt nach

- VpflM, die **nur** für die Krankenkost benötigt werden und
- die übrigen VpflM

zu erfassen. Für diese sind die Spalten 2–5 auszufüllen.

4.4 Der Gesamtbestandwert ist rechnerisch festzustellen und beim Erstellen der Vermögensberechnung zu berücksichtigen. Der Teilbestandswert „nur für die Krankenkost" der **Küchenbestände** ist im „Nachweis der Mehrkosten . . . " (Anlage 17/7) zu berücksichtigen.

Änderung 60

Bedarfsmitteilung, Nachweis der VpflM
und (für Krankenkost) Mehrkostennachweis

(Dienststelle) _____ für den _____

F = Morgenkost
M = Mittagskost
A = Abendkost

	Verpflegungsstärken						
	Normalkost					Krankenkost	Normal-/Krankenkost
	lt. Kostplan	übrige ständig Teilnehmende	ambulante Patienten/Gäste	gekürzte Kost	Gesamt	Krankenkost	Gesamt
F							
M							
A							

VpflM	Menge lt. Verpflegungsplan/ Speisezettel	Bedarf	Einzelpreis kg/l/St DM	Gesamtpreis	
				für Normal- **und** Krankenkost DM	**nur** für Krankenkost DM
1	2	3	4	5	6
			Übertrag:		

Änderung 60

Anlage 17/6

1	2	3	4	5	6
			Gesamt:		

Die angeforderten VpflM entsprechen dem Bedarf in der TrKü

Datum Unterschrift
(Küchenleiter)

Nachweis der Mehrkosten für ärztlich verordnete Krankenkost
(Vordruck Bwkrhs)

Dienststelle _____ Ort, Datum _____

Monat, Jahr _____

1. Wert der **nur** für Krankenkost verbrauchten VpflM

   – lt. Bestellschein/-bücher . . . . . DM

   – lt. „Bedarfsermittlung . . . " . . . . . _____ DM

   – Gesamt: . . . . . DM

   – abzüglich Bestandswert der Küchenbestände nur für Krankenkost . . . . . _____ DM

   – abzüglich 25 % von DM . . . . . _____ DM

   – Mehrkosten der Krankenkost: . . . . . _____ DM

2. Mehrkosten der Krankenkost pro VpflTln an der Krankenkost und Tag:

   . . . . . DM: (. . . . . (Ø VpflTln) × . . . . . (Tage des Monats))

   = ... /auf-/abgerundet = ... _____ DM

3. Vom VpflTln nach Nr 320 i.V.m. Anlage 3/10 im folgenden Monat zu bezahlen*):

   Tagesverpflegung: _____ DM; F: _____ DM;
   M: _____ DM; A: _____ DM

Änderung 60

Berechnung:

	– Wertansatz	DM
+	– Mehrkosten (Nr 2)	DM
		DM

(F = 25 %, M = 40 %, A = 35 % von DM)

		*) auf-/abgerundet auf 0,05/0,10 DM	davon Mehrkosten
F =	DM	DM	DM
M =	DM	DM	DM
A =	DM	DM	DM
		DM	

4. Auf den Bundeshaushalt zu übernehmen:
   – Mehrkosten für Krankenkost (Nr 1) . . . . . DM
   davon:
   Von den VpflTln (lt. VGAL) nach Nr 3 zu bezahlen:

	Gesamt-Teilmahlzeiten im Monat		Mehrkosten lt. Nr 3 (des Vormonats)	
F = ...		×	DM . . . . . =	DM
M = ...		×	DM . . . . . =	DM
A = ...		×	DM . . . . . =	DM
				DM

– Höchstbetrag (Nr 1173 i.V.m. Anlage 3/7):

. . . . . (Ø Anzahl **aller** Patienten (× . . . . . (Tage im Monat) ×
. . . . . (Höchstbetrag) = ... DM
. . . . . × . . . . . (Sonderkost) = ... DM
DM

(festgestellt)

Bundeswehrkrankenhaus Ort, Datum .....

An
Wehrbereichsverwaltung

.....

Betr.: Übernahme von Mehrkosten für ärztlich verordnete Krankenkost

Bezug: ZDv 36/1, Nr 1173

Die nachgewiesenen Mehrkosten übersteigen den Höchstbetrag. Ich bitte um Übernahme der zusätzlichen Kosten in Höhe von ..... DM.

Im Auftrag

Änderung 60

Kostplan[1]) (Muster)

(Vordruck BwKrhs)

Dienststelle Abteilung, Station **Kostplan** (Datum) Zim.-Nr	Name, Dienstgrad	Normalkost	Normalkost passiert	Schonkost	Flüssige Kost	Sonderkost	Magen I	Magen II	Magen III	Kohlenhydrat-Kost	Leber I	Leber II	Leber III	Galle streng	Galle erweitert	Diabetes-Diät	Reduktionskost	Lacto-vegetabile Kost	Reistag	Rohkost	Null-Diät	Purinfreie Kost								1. Ausf. (weiß) = TrKü 2. Ausf. (grün) = Diätassistentin 3. Ausf. (gelb) = Krankenabteilung **Zulagen**										Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	Übertrag																																						

[1]) Dieser Vordruck ist vom Format DIN A 3 auf das Format DIN A 4 verkleinert.

VR/Bw/0129/77/F

Vorderseite

Änderung 60

Dienststelle Abteilung, Station **Kostplan** (Datum) Zim.-Nr	Name, Dienstgrad	Normalkost	Normalkost passiert	Schonkost	Flüssige Kost	Sonderkost	Magen I	Magen II	Magen III	Kohlenhydrat-Kost	Leber I	Leber II	Leber III	Galle streng	Galle erweitert	Diabetes-Diät	Reduktionskost	Lacto-vegetabile Kost	Reistag	Rohkost	Null-Diät	Purinfreie Kost	**Zulagen**												Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	Übertrag																																							
VpflStärke																																							
Nachmeldungen																																							
Tatsächliche VpflStärke																																							

Aufgestellt.

Unterschrift, Dienstgrad/Amtsbezeichnung

.....

Rückseite

frei

Änderung 60

Führen der „Zusammenstellung der VpfMEmpfänge und -Abgaben"

2. (1) Der VpflWiTrT erstellt die „Zusammenstellung . . . " in 3facher Ausfertigung nach dem Vordruck dieser Anlage. Er trägt nur Rechnungen für Lieferungen für den Abrechnungsmonat in die „Zusammenstellung . . . " ein.

(2) Der VpflWiTrT unterteilt die „Zusammenstellung . . . " in die Abschnitte A und B.

2. Er trägt im **Abschnitt A**

- alle Unterlagen, die Zahlungsverpflichtungen enthalten und
- alle Unterlagen, mit denen eine Erstattung der verauslagten Gelder für die Beschaffung der VpflM veranlaßt wurde (z.B. Abgabe von VpflM an andere VpflWiTrT, Schadensbeträge) und deren Bearbeitung an Bord abgeschlossen ist,

ein.

3. Er trägt im **Abschnitt B** für den Abrechnungsmonat eingegangene Zahlungsverpflichtungen, für die die Bearbeitung der Unterlagen noch nicht abgeschlossen ist, ein.

4. Der VpflWiTrT setzt in Spalte „Bemerkungen" der „Zusammenstellung . . . " das Datum ein, an dem die Rechnung an das Geschwader/die Schule gesandt wurde. Nach Bearbeiten der Rechnungen, die in Anschnitt B aufgeführt sind, ist auf der dritten Ausfertigung der „Zusammenstellung . . . " das Ausstellungsdatum der Rechnung und das Abgangsdatum an das Geschwader/die Schule einzutragen.

5. Die „Zusammenstellung . . . " ist bei einem VpflWiTrT (ausgenommen das Boot ohne VpflBtsm) zu führen. Der VpflOffz hat im Auftrag des Kdt zu bescheinigen, daß alle VpflMEmpfänge und -Abgaben während der Berichtszeit erfaßt wurden.

6. Die „Zusammenstellung . . . " ist von einem Boot ohne VpflBtsm vom Verpflegungsbeauftragten zu führen. Der Kdt bescheinigt mit seiner Unterschrift, daß alle VpflMEmpfänge und -Abgaben während der Berichtszeit erfaßt wurden.

Änderung 60

Vordruck Zusammenstellung der Verpflegungsmittel-empfänge und -abgaben[1]

(Vordruck Marine)

Dienststelle

1. Ausf. (weiß): StOV
2. Ausf. (gelb): Geschwader
3. Ausf. (grün): DSt

Zusammenstellung der Verpflegungsmittelempfänge und -abgaben

Monat, Jahr

Lfd Nr	Datum der Rechnung usw.	von Firma/ an VpflWiTrT	Bezeichnung des VpflM	vz/ uvz	Betrag Besch. DM	Abgabe DM	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8
			Übertrag,				

[1]) Dieser Vordruck ist vom Format DIN A 4 auf das Format DIN A 5 verkleinert.

VR/Bw/0229/77/F

Änderung 60

Anlage 19/4

LfdNr	Datum der Rechnung usw.	von Firma/ an VpfWiTrT	Bezeichnung des VpflM	vz/ uvz	Betrag Besch. DM	Abgabe DM	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8
				Übertrag			
				Summe			
				abzüglich Abgaben			
				Endbetrag			

An Bord, (Datum)

Es wird bescheinigt, daß sämtliche VpflMEmpfänge und -Ablagen im Abrechnungsmonat erfaßt sind.

Aufgestellt.

Unterschrift VpflBeauftragter/-Btsm

Unterschrift Kdr/VpflOffz

Aufstellen der „Übersicht über die Verpflegungswirtschaft"

1. Die „Übersicht . . . " ist in dreifacher Ausfertigung nach dem Vordruck dieser Anlage zu erstellen.

2. (1) Ist der Unterschied zwischen Nummer 4 und der Monatssumme aus Spalte 5 des Vordrucks „Anforderung von Verpflegungsmitteln, Speisezutaten usw. und Verbrauchsnachweis" höher als 5 v. H., ist er aufzuklären.

(2) Eine Bearbeitung nach den SB bleibt davon ggf unberührt.

3. Der VpflWiTrT (ausgenommen Boot ohne VpflBtsm) läßt die „Übersicht . . . " von VpflBtsm aufstellen. Der VpflOffz bescheinigt im Auftrag des Kdt die Richtigkeit. Diese Ausfertigung ist dem Kdt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4. Das Boot ohne VpflBtsm läßt die „Übersicht . . . " durch den Verpflegungsbeauftragten aufstellen. Der Kdt bescheinigt die Richtigkeit. Diese Ausfertigung ist dem Geschwader zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Übersicht über die Verpflegungswirtschaft[1])
(Vordruck Marine)

VpflWiTrT/Boot

Übersicht über die Verpflegungswirtschaft

Zutreffendes ankreuzen ☒

Abrechnungsmonat, Jahr

1. Ausf. (weiß): Geschwader
2. Ausf. (gelb): StOV
3. Ausf. (grün): Boot

Ausgaben im Abrechnungsmonat		DM
1. Endbetrag der Zusammenstellung der VpflM (Empfänge und Abgaben)		
2. VpflmBestandswert des Vormonats	zuzüglich	
	Summe	
3. VpflmBestandswert des Abrechnungsmonats	abzüglich	
4. Verbrauch		

Einnahmen lt. Zusammenstellung der VGAL und Nachweise	DM		
5. ☐ VpflGeld ☐ Gesamtbetrag			
6. Geldwert der Zusatzkost			
7. Sonstige			
		Summe	

Ersparnisse/Mehrkosten	
8. im Abrechnungsmonat ☐ Ersparnisse ☐ Mehrkosten	
9. bis einschließlich Vormonat ☐ Ersparnisse ☐ Mehrkosten	
10. bis einschließlich Abrechnungsmonat ☐ Ersparnisse ☐ Mehrkosten	

Gegenüberstellung Soll — Ist	
11. Verbrauch nach Nr 4 (Soll)	
12. Verbrauch lt. Verbrauchsnachweis Sp _____ (Ist)	
13. Unterschiedsbetrag ☐ mehr ☐ weniger	

Datum

An Bord, _____

Aufgestellt.	Gesehen.	Die Richtigkeit wird bescheinigt.
Unterschrift VpflBtsm/-Beauftragter	Unterschrift Kdr	Unterschrift VpflOffz/Kdt

[1]) Dieser Vordruck ist vom Format DIN A 4 auf das Format DIN A 6 verkleinert.

VR/Bw/0230/77/F

Änderung 60

Aufstellen der „Vermögensberechnung"

1. (1) In Nummer 1 des Vordrucks „Vermögensberechnung" (Vordruck dieser Anlage) wird das KtoV-Vpfl des Abrechnungsmonats abgerechnet.

(2) Dazu übernimmt die StOV/BWVSt am Stichtag (= Tag der Aufstellung der Vermögensberechnung) aus dem KtoV-Vpfl (ggf nach einem Zwischenabschluß) den Saldo in 1 (1) des Vordrucks.

(3) Die bis zum Stichtag für den Abrechnungsmonat angefallenen und noch nicht auf dem KtoV-Vpfl gebuchten Einnahmen und Ausgaben sind (lt. Einzelaufstellung) unter 1 (2) und 1 (3) einzutragen. Dazu zählen auch noch nicht durchgeführte Umbuchungen nach Abschnitt III der Zusammenstellungen der VGAL und Nachweise des VpflWiTrT/der unterstützten DSt sowie ggf für die Vormonate beantragte, aber noch nicht genehmigte Übernahmen von Mehrkosten (z. B. Mehrkosten der TrVpfl im Inland/Ausland).

(4) In 1 (4) ist der Saldo aus Einnahme und Ausgabe zu bilden und auf das KtoV-Vpfl des nächsten Abrechnungsmonats **umzubuchen**.

2. In Nummer 2 sind die Ersparnisse/Mehrkosten zu ermitteln. Dazu ist der Saldo aus 1 (4) in 2 (1) zu übertragen und dem VpflM-Bestandswert in Einnahme gegenüber zu setzen; dieser Saldo ergibt die Gesamtersparnisse oder die Gesamtmehrkosten.

3. (1) In Nummer 3 sind die Ersparnisse/Mehrkosten je VpflTln zu berechnen. Dazu sind aus 2 (3) die Gesamtersparnisse bzw. -mehrkosten in 3 (1) zu übertragen und durch die DurchschnVpflStärke des Abrechnungsmonats zu teilen. Das Ergebnis ist in 3 (3) einzutragen.

(2) Als DurchschnVpflStärke ist die für den Abrechnungsmonat zur Festsetzung des Dienstpostensolls an Küchenfach- und Hilfspersonal ermittelte Durchschnittszahl der VpflTln (z. Z. gilt der Erlaß vom 4. April 1968 – BMVtdg – VR III 4 – Az. 48-10-16-03) zu übernehmen.

(3) Wird für einen VpflWiTrT (z. B. militärisch besetztes Schiff/Boot, BwKrhs) die Durchschnittszahl der VpflTln nicht nach dem o. a. Erlaß vom 4. April 1968 ermittelt, ist diese aus der Addition der Beträge lt. Abschnitte I (Sp 3 a bis 6 c) und II (Sp 7) der Zusammenstellung der VGAL und durch Teilen des Gesamtbetrages durch das VpflGeld und die Zahl der Tage des Abrechnungsmonats zu ermitteln. Doppeltes VpflGeld bei Erholungsurlaub ist nur einfach zu berücksichtigen.

Änderung 60

(4) VpflWiTrT, bei denen z. B. in Urlaubsmonaten, in Monaten mit Semesterferien, Lehrgangspausen die VpflStärke absinkt, dürfen bei der Ermittlung der Ersparnisse/Mehrkosten je VpflTln von der zuletzt bei normaler VpflStärke ermittelten Durchschnittszahl der VpflTln ausgehen. In die Vermögensberechnung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

4. (1) In Nummer 4 sind – in der Ausfertigung für die StOV/BWVSt und WBV/BWVA – die abzuschöpfenden Ersparnisse zu berechnen (Muster: Anlage 21/5–21/6):

Nr 4. (1)	=	Betrag aus Nr 2. (3)
Nr 4. (2)	=	Ergebnis aus der Multiplikation „Durchschnittliche VpflStärke" (Nr 3. (2)) und Höchstbetrag nach Nr 126,
Nr 4. (3)	=	Abschöpfungsbetrag
4. (4)	=	

Die Änderungen in Nr 4 des Vordruckes „Vermögensberechnung" sind handschriftlich vorzunehmen.

(2) Die StOV/BWVSt veranlaßt die Umbuchung des Abschöpfungsbetrages aus dem KtoV-Vpfl des nächsten Abrechnungsmonats nach Kap 1410 Tit 111 04.

(3) Anhand der Ausfertigung, die nach Nr 4 (1) erstellt wurde, erstellt die StOV/BWVSt eine Vermögensberechnung für den VpflWiTrT und jede unterstützte DSt. Sie übernimmt dabei unter „noch zu leistende Ausgaben" (Nr 1. (3)) zusätzlich den nach Nr 4. (4) ermittelten Abschöpfungsbetrag. In Nr 1. (4) ist der Text „umzubuchen auf KtoV-Vpfl" zu streichen. In Nr 4. sind keine Eintragungen vorzunehmen (Muster = Anlage 21/7–21/8).

5. In Nummer 5 soll der VpflWiTrT über Besonderheiten hinsichtlich seiner Vermögenslage unterrichtet werden, so z. B. über den beantragten/noch zu beantragenden Ausgleich von Mehrkosten.

6. (1) Je eine Ausfertigung der Vermögensberechnung (Nr 4. (3)) erhält der VpflWiTrT und jede unterstützte DSt.

(2) Eine Ausfertigung (Nr 4 (1)) ist der WBV/BWVSt vorzulegen und – auf Wunsch – dem VpflWiTrT/der unterstützten DSt zusammen mit der Ausfertigung nach Abs 1 zu übersenden.

7. (1) Eine vorläufige Vermögensberechnung ist – abgesehen vor einer Verlegung/Auflösung/Außerdienststellung – dann aufzustellen, wenn dies die WBV/das BWVA im Einvernehmen mit der für den VpflWiTrT zuständigen KdoBeh anordnet.

(2) Dazu ermittelt die StOV/BWVSt für den Abrechnungsmonat
- die zustehenden Einnahmen (VpflGelder, Geldwerte, sonstige Einnahmen),
- die monatlichen Ausgaben (bezahlte und unbezahlte Rechnungen, sonstige Ausgaben),
- den Unterschiedsbetrag zwischen dem VpflBestandswert des Vormonats und des Abrechnungsmonats (Einnahme bzw. Ausgabe) und daraus
- den Gesamtunterschiedsbetrag zwischen Einnahme und Ausgabe.

(3) Der so ermittelte Gesamtunterschiedsbetrag ergibt grob die zu erwartenden Ersparnisse bzw. Mehrkosten.

Änderung 60

Vermögensberechnung

(Vordruck mit Texteindruck Übernahme von Mehrkosten)

Dienststelle
N (Muster)

Zutreffendes ankreuzen [X]

Vermögensberechnung

für (VpflWiTrT)
PzBtl X

Monat, Jahr
Januar 19..

1. Ausf. (weiß): VpflWiTrT
2. Ausf. (gelb): WBV
3. Ausf. (weiß): StOKa
4. Ausf. (grün): DSt
5. Ausf. (rot):
6. Ausf. (blau):

Erläuterungen (Einzelaufstellungen zu 1 (2), (3), 2 (2) siehe Rückseite)	Einnahme	Ausgabe
1. Abrechnen des KtoV-Vpfl *101*	DM	DM
(1) Stand am (Datum) *26. 2. 19*		*16 446,15*
(2) noch zu erhebende Einnahmen [X]	*7630,20*	
(3) noch zu leistende Ausgaben [X]		*11 030,30*
Summe	*7630,20*	*27 476,45*
ab		*7 630,20*
(4) [ ] Minderausgaben [X] Mehrausgaben umzubuchen auf KtoV-Vpfl *102*		*19 846,25*
2. Ermitteln der Ersparnisse/Mehrkosten	DM	DM
(1) Übertrag 1 (4) [ ] Minderausgaben [X] Mehrausgaben		*19 846,25*
(2) VpflM-Bestandswert am (Datum) *31. 1. 19*	*15 740,01*	
(3) [ ] Gesamtersparnisse [X] Gesamtmehrkosten		*4 106,24*

3. Berechnen der Ersparnisse/Mehrkosten

	DM
(1) Übertrag 2 (3) [ ] Gesamtersparnisse [X] Gesamtmehrkosten	*4106,24*
(2) Durchschnittliche VpflStärke *952*	
(3) je VpflTeilnehmer [ ] Ersparnisse [X] Mehrkosten	*4,31*

(3) je VpflTeilnehmer

4. Berechnen der abzuschöpfenden Ersparnisse

	DM
(1) Ersparnisse 2 (3)	
(2) Höchstbetrag – Anlage 21/2 Nr 4. (3) –	
(3) Unterschiedsbetrag	
(4) Abschöpfungsbetrag	

5. Bemerkungen

Antrag auf Übernahme d. Mehrkosten in Höhe v. 4 100.- DM wurde bei der WBV gestellt. Nach Entscheidung erfolgt Umbuchung auf das KtoV-Vpfl 102.

Aufgestellt.
Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Unterschrift Dienststellenleiter, Dienstgrad/Amtsbezeichnung

VR/Bw/0231/77/F

Änderung 60

Anlage 21/6

Einzelangaben zu 1 (2) und 1 (3):

1 (2) noch zu erhebende Einnahmen

VpflGeld 1. Kp	439,20
VpflGeld 2. Kp	407,70
VpflGeld 3. Kp	721,80
VpflGeld 4. Kp	541,20
VpflGeld 5. Kp	1 045,30
KüAbf. Fa Wuz	600,—
Mehrkosten Dez. 19_____	3 875,—
	7 630,20

1 (3) noch zu leistende Ausgaben

VpflM Rechn. Fa A	4 300,10
VpflM Rechn. Fa B	6 730,20
	11 030,30

Vermögensberechnung

(Vordruck mit Texteindruck Abschöpfung von Ersparnissen)

Dienststelle: *N* (Muster)

Zutreffendes ankreuzen: [X]

Vermögensberechnung

für (VpflWiT/T): *PzBtl XY*

Monat, Jahr: *Januar 19*

1. Ausf. (weiß): VpflWiT/T
2. Ausf. (gelb): WBV
3. Ausf. (weiß): SIOKa
4. Ausf. (grün): DSt
5. Ausf. (rot):
6. Ausf. (blau):

Erläuterungen (Einzelaufstellungen zu 1 (2) (3) 2 (2) siehe Rückseite)	Einnahme	Ausgabe
1. Abrechnen des KtoV-Vpfl *101*	DM	DM
(1) Stand am (Datum) *26 2 19*		*446,15*
(2) noch zu erhebende Einnahmen [X]	*1310,20*	*4 300,10*
(3) noch zu leistende Ausgaben [X]		
Summe	*1310,20*	*4 746,25*
ab		*1 310,20*
(4) umzubuchen auf KtoV-Vpfl [ ] Minderausgaben [X] Mehrausgaben *102*		*3 436,05*

2. Ermitteln der Ersparnisse/Mehrkosten	DM	DM
(1) Übertrag 1 (4) [ ] Minderausgaben [X] Mehrausgaben		*3 436,05*
(2) VpflM-Bestandswert am (Datum) *31 1 19*	*8 701,10*	
(3) [X] Gesamtersparnisse [ ] Gesamtmehrkosten	*5265,05*	

3. Berechnen der Ersparnisse/Mehrkosten	DM	
(1) Übertrag 2 (3) [X] Gesamtersparnisse [ ] Gesamtmehrkosten	*5265,05*	
(2) Durchschnittliche VpflStärke *450*		
(3) je VpflTeilnehmer [X] Ersparnisse [ ] Mehrkosten	*11,70*	

(2) Durchschnittliche VpflStärke

(3) je VpflTeilnehmer

5. Bemerkungen

Die abzuschöpfenden Ersparnisse werden vom KtoV-Vpfl 102 nach Kap. 1410/11104 umgebucht.

4. Berechnen der abzuschöpfenden Ersparnisse	DM
(1) Ersparnisse 2 (3)	*5265,05*
(2) Höchstbetrag Anlage 21/2 Nr 4. (2)	*3150,00*
(3) Unterschiedsbetrag	*2115,05*
(4) Abschöpfungsbetrag	*2115,05*

Aufgestellt
Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Unterschrift Dienststellenleiter, Dienstgrad/Amtsbezeichnung

VR/Bw/0231/77/F

Änderung 60

Anlage 21/8

Einzelangaben zu 1 (2) und 1 (3):

1 (2) noch zu erhebende Einnahmen

VpflGeld 1. Kp	79,20
VpflGeld 2. Kp	47,70
VpflGeld 3. Kp	316,80
VpflGeld 4. Kp	181,20
VpflGeld 5. Kp	685,30
	1 310,20

1 (3) noch zu leistende Ausgaben

VpflM Rechn. Fa A	4300,10

Für Vermögensberechnung
VpflWiTrT/jede unterstützte Dst:

1 (2) noch zu erhebende Einnahmen:
wie oben

1 (3) noch zu leistende Ausgaben:

VpflM Rechn. Fa A	4300,10
Abschöpfungsbetrag	2115,05
	6415,15

Vermögensberechnung

(Vordruck mit Texteindruck Abschöpfung von Ersparnissen)

Zutreffendes ankreuzen [×]

Dienststelle
N (Muster)

Vermögensberechnung

für (VpflWiTrT)
PzBtl XY
Monat Jahr
Januar 19

1. Ausf. (weiß): VpflWiTrT
2. Ausf. (gelb): WBV
3. Ausf. (weiß): StOKa
4. Ausf. (grün): DSt
5. Ausf. (rot): ____
6. Ausf. (blau): ____

Erläuterungen (Einzelaufstellungen zu 1 (2), 1 (3), 2 (2) siehe Rückseiten)	Einnahme DM	Ausgabe DM
1. Abrechnen des KtoV-Vpfl *101*		
(1) Stand am (Datum) *26. 2. 19*		*446,15*
(2) noch zu erhebende Einnahmen [×]	*1310,20*	
(3) noch zu leistende Ausgaben [×]		*6415,15*
Summe	*1310,20*	*6861,30*
ab		*1310,20*
(4) umzubuchen auf KtoV-Vpfl [ ] Minderausgaben [×] Mehrausgaben *102*		*5551,10*

	DM	DM
2. Ermitteln der Ersparnisse/Mehrkosten		
(1) Übertrag 1 (4) [ ] Minderausgaben [×] Mehrausgaben		*5551,10*
(2) VpflM-Bestandswert am (Datum) *31. 1. 19*	*8701,10*	
(3) [×] Gesamtersparnisse [ ] Gesamtmehrkosten	*3150,00*	

	DM
3. Berechnen der Ersparnisse/Mehrkosten	
(1) Übertrag 2 (3) [×] Gesamtersparnisse [ ] Gesamtmehrkosten	*3150,00*
(2) Durchschnittlich VpflStärke *450*	
(3) je VpflTeilnehmer [×] Ersparnisse [ ] Mehrkosten	*7,00*

5. Bemerkungen

4. Berechnen der abzuschöpfenden Ersparnisse	DM
(1) Ersparnisse 2 (3)	
(2) Höchstbetrag Anlage 21/2 Nr 4. (3)	
(3) Unterschiedsbetrag	
(4) Abschöpfungsbetrag	

(2) Durchschnittliche VpflStärke
(3) je VpflTeilnehmer

Aufgestellt
Ort, Datum

Unterschrift Amtsbezeichnung — (Beglaubigt) Dienststellenleiter Dienstgrad Amtsbezeichnung

VR-Bw-0231-77-1

Änderung 60

Anlage 21/10

Einzelangaben zu 1 (2) und 1 (3):

1 (2) noch zu erhebende Einnahmen

VpflGeld 1. Kp	79,20
VpflGeld 2. Kp	47,70
VpflGeld 3. Kp	316,80
VpflGeld 4. Kp	181,20
VpflGeld 5. Kp	685,30
	1 310,20

1 (3) noch zu leistende Ausgaben

VpflM Rechn. Fa A	4300,10

Dienstordnung und Arbeitsanweisung
(Muster)

a Arbeitszeit

1. Die tägliche Arbeitszeit und die gemeinsamen Essens- und Pausenzeiten für das Küchenpersonal sind im Schichtplan festgelegt.

2. Bei Krankheitsfällen ist am gleichen Tag der VpflWiTrT zu benachrichtigen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

3. Bei Unfällen ist sofort der Leiter der TrKü und ggf der zuständige Sanitätsoffizier (Name und Telefonnummer angeben) zu verständigen.

b Körperhygiene

1. Das Küchenpersonal hat sich ständig sauber zu halten und stets saubere Kleidung zu tragen.
Vor der Arbeitsaufnahme, nach jeder Benutzung der Toiletten, nach jeder längeren Arbeitspause sowie vor jeder Berührung oder Bearbeitung von VpflM müssen die Hände und unbedeckten Teile der Arme mit Wasser, Seife, Bürste und Desinfektionsmittel gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

2. Während des Bearbeitens von VpflM und während der Verpflegungsausgabe (außer notwendige Verkostung) ist dem Küchenpersonal die Nahrungsaufnahme untersagt. Muß verkostet werden, ist – für jede Verkostung gesondert – **nur** ordnungsgemäß gereinigtes Eßgerät (Probierteller, Löffel, Gabel usw.) zu benutzen.

3. Das Küchenpersonal hat während des Küchendienstes saubere Sonderbekleidung/Schutzbekleidung zu tragen. Das Tragen von privater Schutzkleidung ist untersagt.

4. Die Sonderbekleidung/Schutzkleidung ist bei Verschmutzung, mindestens aber zweimal in der Woche zu wechseln.

5. In der TrKü dürfen nur Personen beschäftigt werden, für die der Nachweis der nach der ZDv 46/28 vorgeschriebenen Untersuchungen vorliegt.

Änderung 60

c Reinigen und Desinfizieren der Räume, Geräte und Bedarfsgegenstände

1. Die Betriebsräume der TrKü (alle Räume in denen Lebensmittel behandelt und gelagert werden) – mit Ausnahme der Lagerräume des Küchenbuchhalters und der Verpflegungsgruppe – sind täglich mindestens einmal, spätestens nach Betriebsschluß unter Verwendung eines fettlösenden Mittels gründlich zu reinigen.

2. Sie sind wöchentlich wenigstens einmal im Anschluß an die Reinigung mit einem geeigneten, geruch- und geschmacksfreien Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei mehrtägiger Arbeitsunterbrechung ist die Reinigung und Desinfektion vor Arbeitsaufnahme zu wiederholen.

3. Die bei der Behandlung von Verpflegungsmitteln verwendeten Einrichtungsgegenstände (Kochanlagen), Maschinen, Geräte und Bedarfsgegenstände sind peinlich sauberzuhalten. Sie sind täglich mindestens einmal gründlich zu reinigen. Darüber hinaus ist die Kaffee- oder Teezubereitungsanlage nach jeder Mahlzeit oder nach jedem Getränkewechsel zu reinigen. Einmal in der Woche sind sie mit einem geeigneten, geruch- und geschmacksfreien Desinfektionsmittel zu behandeln und anschließend mit klarem Wasser gründlich zu spülen.

4. Fleischwölfe und Aufschnittmaschinen sind nach jedem Gebrauch auseinanderzunehmen und zu reinigen.

5. Die Reinigung ist so vorzunehmen, daß Schäden an Geräten und Anlagen ausgeschlossen sind.
Die Überwachung dieser Aufgaben obliegt dem Küchenmeister.

6. Name und Wirkungsweise der Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind aufzulisten. Die anfallenden Arbeiten sind in Zusammenarbeit mit der StOV in einem Reinigungs- und Desinfektionsplan festzulegen, dabei sind die Zuständigkeiten gem ZDv 70/1 abzugrenzen.

d Abfälle

1. Küchenabfälle, die sich als Tierfutter eignen, sowie Brot- und Speisereste (Tellerreste) sind getrennt von sonstigen Abfällen

(Aschenbecherinhalt, Müll und dergl.) in dicht schließenden Behältern (Tonnen) zu sammeln und im Raum für Küchenabfälle oder im Müllsammelraum zu lagern.

2. Der innenliegende Raum für Küchenabfälle ist täglich zu reinigen. Für den außenliegenden Müllsammelraum ist die StOV zuständig.

e Sonstiges

1. In den Betriebsräumen ist das Rauchen (auch Kaltrauchen), Schnupfen und Tabakkauen nicht gestattet.

2. Während der Arbeitszeit ist der Genuß von Alkohol verboten.

3. Die Annahme von Geschenken usw. von Lieferanten ist verboten.

4. Dem Küchenpersonal ist die Abnahme von angelieferten Verpflegungsmitteln grundsätzlich verboten.

5. Betriebsfremden Personen sind das Betreten der Küchenräume und der Aufenthalt in den Betriebsräumen grundsätzlich nicht gestattet.

6. Die Truppenküche und ihre Nebenräume sind nach Arbeitsschluß vom Schichtführer abzuschließen. Die Schlüssel sind an dem vom Leiter der Küche bestimmten Ort (z. B. Wache) aufzubewahren.

7. Die für das Küchenpersonal bestimmten sonstigen Anordnungen hängen am „Schwarzen Brett" aus. Mit dem Aushang gelten sie als bekanntgegeben.

Änderung 60

Arbeitsplan für die Truppenküche

Vordruck [1])

Dienststelle _____

vom – bis (Datum) _____

Wochentag Datum (Tag, Monat)	Mo bis Fr	Samstag	Sonntag	Mo bis Fr	Samstag	Sonntag	Mo bis Fr	Samstag	Sonntag	Mo bis Fr	Samstag	Sonntag
Name	Uhrzeit (von—bis)											

Bemerkungen

Aufgestellt.
Unterschrift

_____

[1]) Dieser Vordruck ist vom Format DIN A 4 auf das Format DIN A 5 verkleinert.

VR/Bw/0232/77/F

frei

Änderung 60

EIN/AUSFUHR – ANMELDUNG FÜR DIE ZOLLBEHÖRDE

Für Waren, die den deutschen Streitkräften gehören oder für sie bestimmt sind

Export customs declaration for goods which are the property of, or destined to be the property of, the german forces

Déclaration pour la douane relative à des marchandises appartenant ou destinées aux forces allemandes

Exemplar Nr
Copy No
Exemplaire Nº

Nummer
Serial No .....

Beförderungsmittel
Mode of transport
Mode de transport .....

Registrierungs-Nr der Kraftfahrzeuge, Eisenbahnwagen, usw. oder Name und Registrierart des Schiffes
Registration number of vehicles, barges, railway cars etc.,
No de l'enregistrement des véhicules, péniches, bateaux, wagons de chemin de fer, etc., ...

Name und Anschrift des Transporteurnehmers .....
Name and address of transporter
Nom et adresse du transporteur .....

Bezug-Nr
Reference No
Numero de référence .....

Dieses Papier wird ungültig mit Ablauf des
This document will be invalid after
Ce document sera sans valeur après le ..... (Datum/Date/Date)

Name und Anschrift des Absenders .....
Name and address of consignor
Nom et adresse de l'expediteur .....

Name und Anschrift des Empfängers .....
Name and address of consignee
Nom et adresse du destinataire .....

Bestimmungsland und -Ort/Destination
Destination .....

Plombiert/nicht plombiert (*) Wenn plombiert: Zahl, Art und Nr der Plomben sowie Dienststelle, die sie angelegt hat, unten in Spalte (e) angeben.
Sealed/not sealed (*) When sealed: seal numbers, quantity and sealing authority will be shown in column (e) below.
Plombé/non-plombé(*). Si l'envoi a été plombé indiquer dans la colonne (e) ci-dessous nombre, nature et nº des plombs ainsi que l'autorité qui les a apposés.

(a) Anzahl (in Ziffern und Worten) und Art der Packstücke; Number (in figures und words) and description of packages; Nombre (en chiffres et en lettres) et description des colis	(b) Zeichen und Nummern der Packstücke; Marks and numbers Marques et numeros	(c) Bezeichnung der Waren; Description of goods; Désignation des marchandises	(d) Gewicht in Ziffern und Worten Weight in figures and words Poids en chiffres et en lettres Roh-/Eigengewicht(*); Gross/Dead(*) Brut/Propre (*); (kg)	(e) Bemerkungen; Remarks; Observations Nr der Plomben; Seal numbers; Nos des plombs

Ich,
I,
Je, ...
(Stempel)

(Vor- und Zuname) bestätige hiermit, daß die oben beschriebene Sendung im Auftrage der deutschen Streitkräfte befördert wird und nur Waren für deren Gebrauch enthält.
(name in full) certify that the shipment described herein is transported under the authority of the german forces and contains only goods for their use.
(nom et prénoms) certifie que l'envoi décrit ci-dessus est transporté avec l'autorisation des Forces allemandes et qu'il contient uniquement des marchandises pour leur usage.

Unterschrift des ausstellenden Offiziers .....
Signature of Issuing Officer .....
Signature de l'officier qui a établi la déclaration .....

Dienstgrad und Einheit .....
Rank and Unit .....
Qualité et Unité .....

Anschrift/Address/Adresse .....

Datum / Date / Date .....

EMPFANGSBESTÄTIGUNG	CERTIFICATE OF RECEIPT	CERTIFICAT DE RECEPTION
Ich, I, Je,	(Vor- und Zuname) bestätige hiermit, daß ich die oben beschriebenen Waren vollzählig erhalten habe. (name in full) certify that the goods listed above have been received as described. (nom et prénoms) certifie que les marchandises indiquees ci-dessus ont été reçues et qu'elles etaient conformes.	

Unterschrift/Signature
Signature .....
Anschrift/Address/Adresse .....

Dienstgrad und Einheit / Rank and Unit
Qualité et Unité .....

Datum/Date
Date .....

Dies ist ein nachweispflichtiges Dokument und dient als amtliche Ein- und Ausfuhrgenehmigung und als Zollanmeldung.
This is an accountable document which constitutes both an official certificate of import/export authorization and a customs declaration.
Ce document est un document comptable servant d'autorisation officielle d'importation et d'exportation ainsi que de déclaration en douane.

Gebrauchsanweisungen für dieses Papier siehe Rückseite. / For instructions for the use of this document see overleaf. / Voir au verso les instructions pour l'utilisation de ce document.

*) *Nichtzutreffendes streichen / Delete where inapplicable / Biffer la mention inutile*

Militärtransport der Deutschen Bundeswehr

Dieser Vordruck ist nur auf dem Nachschubwege zu beziehen.
LogForm Bw 2-7/68 V VersNr 7530-12-135-9038

Änderung 60

Anlage 24/2

Ich verpflichte mich,
1. den zuständigen Zollbehörden unter Vorlage dieser Ein/Ausfuhr-Anmeldung die Waren vorzuführen, die von der empfangsberechtigten Dienststelle der Deutschen Bundeswehr oder der NATO-Streitkräfte nicht abgenommen werden,
2. diese nicht abgenommenen Waren an andere Personen nicht auszuhändigen, ohne die geltenden Zoll- und sonstigen Bestimmungen des Landes zu beachten, in dem die Abnahme der Waren verweigert wurde,
3. mich auf Verlangen der Zollbehörde gegenüber auszuweisen.

I undertake
1. to produce this import/export notification to the appropriate customs authorities together with such goods as have not been accepted by the agency of the German Federal Armed Forces or NATO forces entitled to receive such goods,
2. not to hand such goods to any third party or parties without due observance of the current customs and other regulations of the country in which delivery of the goods has been refused,
3. to produce my credentials to the customs authorities on demand.

Je m'engage
1. à présenter aux autorités des Douanes compétentes, avec cette déclaration d'importation d'exportation à l'appui, les marchandises qui n'ont pas été réceptionnées par les services des Forces armées fédérales allemandes ou des Forces armées de l'OTAN, autorisés à les recevoir,
2. à ne pas remettre à des tierces personnes les marchandises sus-dites sans respecter les règlements douaniers et autres en vigueur dans le pays où la réception aura fait l'objet d'un refus,
3. à légitimer mon identité sur la demande de l'autorité des Douanes

---

Unterschrift, Name und Anschrift der Person, die die Waren der Zollstelle gestellt / Signature, name and address of person presenting the goods to customs. Signature, nom et adresse de la personne qui présente les marchandises à la douane

Unterschrift/Signature
Signature

Anschrift/Address
Adresse

Die Waren wurden der Zollbehörde gestellt am / Goods presented to customs authorities on / Marchandises présentées à la douane le

in (Ort) / at (place) / à (lieu)

(Datum/Date/Date)

DER ZOLLSTELLE VORBEHALTEN — PART RESERVED FOR CUSTOMS — PARTIE RESERVE A LA DOUANE

	Land Country Pays	Zollamt Customs Office Bureau des douanes	Tag des Grenzüberganges Date of crossing Date du passage	Unterschrift und Bemerkungen des Zollbeamten Signature of customs officer and remarks Signature de l'agent des douanes et observations	Zollstempel Official customs stamps Cachet de la douane
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					

ANWEISUNGEN FÜR DEN ABSENDER — INSTRUCTIONS FOR THE CONSIGNOR — INSTRUCTIONS POUR L'EXPEDITEUR

Der ABSENDER übergibt sämtliche Ausfertigungen mit den Waren dem Warenführer. Änderungen dieses Vordrucks durch den Absender, Warenführer oder deren Angestellte (Streichungen, Zusätze, Rasuren, Überschreibungen) machen dieses Papier ungültig.

THE CONSIGNOR will present all copies with the shipment to the transporter. Tampering with the forms by means of erasures or additions thereto by the consignor and/or the transporter or their employees will void this declaration.

L'EXPEDITEUR doit remettre tous les exemplaires au transporteur en même temps que l'envoi. L'altération des documents par l'expéditeur, le transporteur ou leurs employés (suppressions, additions, surcharge, ratures) entraîne automatiquement la nullité de cette déclaration.

Verteilung der Ausfertigungen

Exemplar Nr 1 übergibt der Warenführer mit der Sendung nach der Abfertigung und Abstempelung durch die Zollstelle dem Empfänger.
Exemplar Nr 2 sendet der Empfänger mit der Empfangsbestätigung an die absendende Dienststelle zurück.
Exemplar Nr 3 ist für die Abfertigung der Zollstelle des Ausgangslandes bestimmt und verbleibt dort.
Exemplar Nr 4 ist für die Zollstelle des Bestimmungslandes bestimmt und verbleibt dort.
Soweit erforderlich, sind im Transitverkehr weitere Ausfertigungen, die die Ziffer 4a, 4b usw. erhalten, für die Zollstellen des betreffenden Durchgangslandes bestimmt.
Exemplar Nr 5 ist für die ausstellende Dienststelle bestimmt und verbleibt bei deren Akten.

Distribution of Copies

Copy No 1 will be handed over to the consignee together with the shipment by the transporter after customs officials have processed and stamped it.
Copy No 2 should be returned by the recipient to the despatching agency together with an acknowledgement of receipt.
Copy No 3 is intended for processing and retention by customs officials of the country of origin
Copy No 4 is intended for retention by customs officials of the country of destination.
Where necessary for transit purposes, further copies, to be marked 4a, 4b etc., are intended for retention by customs officials of transit countries concerned.
Copy No 5 is intended for retention by the issuing organization.

Destination des exemplaires:

L'exemplaire No 1 ayant été rempli cacheté par le service des douanes, il est remis par le transporteur au destinataire avec l'envoi.
L'exemplaire No 2 accompagné de l'accusé de réception, sera retourné par le destinataire au service d'expédition.
L'exemplaire No 3 est destiné au service des douanes du pays d'origine d'exportation qui, après l'avoir rempli, le gardera dans ses archives.
L'exemplaire No 4 est destiné au service des douanes du pays destinataire qui le gardera dans ses archives.
Pour les transports de transit, d'autres exemplaires - qui sont destinés aux services des douanes du pays de transit concerné - seront établis, si nécessaire, et numérotés 4a, 4b etc.
L'exemplaire No 5 est destiné pour le service émetteur qui le gardera dans ses archives.

Form 302

-- Rückseite --

Sonderanhang
(SAnh)

Bemerkungen:

1. Der SAnh enthält die in den Fußnoten aufgeführten Erlasse/ Verfügungen mit Ausnahme

der im VMBl abgedruckten Erlasse,
der Erlasse

Nr 6 der Vorbemerkung,

- **zu Nr 162, 713, 1105**
  vom 27. 06. 83 – BMVg – VR III 4 – Az 48-25-30-00
  (Betr.: Verbrauch/Verkauf der Verpflegungsmittel des Verteidigungsvorrats nach Ablauf der Lagerzeiten),

- **zu Nr 204**
  vom 29. 01. 82 – BMVg-VR III 1 – Az 11-04-01

- **zu Nr 205**
  vom 11. 11. 85 – BMVg-VR III 4 – Az 48-01-00
  (Betr.: Wahrnehmung von Aufgaben durch die Lehrgruppen für Verpflegung bei den WBV),

- **zu Nr 317 und 342**
  vom 01. 11. 86 – BMVg-VR III 2 – Az 42-40-15-01
  (Betr.: Bestimmungen über die stationäre Behandlung von Zivilpersonen in Bundeswehrkrankenhäusern (BwKrhs)),

- **zu Nr 445**
  vom 07. 06. 83 – BMVg-VR III 4 – Az 48-10-03/2
  (Betr.: Bereitstellung, Bezahlung und Abrechnung von Verpflegung an Bord der Boeing 707).

2. Die Vfg des BWVA vom 24. 07. 72 – VW 4.11 – Az 48-10-03-03 (bisher Fußnote^{2}) zu Nr 1712 der ZDv 36/1) wird in die Neufassung der ZDv 36/2 eingearbeitet und ist bis dahin als Anlage zur ZDv 36/2-Vorläufer – zu nehmen.

Änderung 60

Anlage 25/2
(Nr 111, 120, Anlage 3/1)

(Fernschreiben, Auszug)

Bundesminister der Verteidigung — Bonn, 26. 10. 87
VR III 4 – Az. 48-10-10/2

An
pp.

Betr.: Erhöhung des Wertansatzes/Teilwertansatzes für eine Tagesverpflegung der Truppenverpflegung;
Bezug: Mein FS-Erlaß vom 25. 10. 85 – VR III 4 – Az. 48-10-10/2 – MBhNr 48 507

Mit Wirkung vom 01. 01. 1988 tritt die Erhöhung des Wertansatzes für die Tagesverpflegung der Truppenverpflegung wie folgt in Kraft:

1. **Der Wertansatz/Teilwertansatz für die Tagesverpflegung/Teilmahlzeit der Truppenverpflegung beträgt:**

Tagesverpflegung:	5,15 DM
Morgenkost:	1,25 DM
Mittagskost:	2,25 DM
Abendkost:	1,65 DM

pp.

4. **Die Personal- und Sachkosten betragen:**

Im Inland

– Tagesverpflegung	=	**2,75 DM**
Morgenkost	=	0,50 DM
Mittagskost	=	1,45 DM
Abendkost	=	0,80 DM

Im Ausland

– Tagesverpflegung	=	**3,60 DM**
Morgenkost	=	0,60 DM
Mittagskost	=	1,90 DM
Abendkost	=	1,10 DM

Der Bundesminister der Verteidigung
VR III 4 – Az 48-10-10/1

Bonn, 21. 04. 1978

Wehrbereichsverwaltung
I, II, III, IV, V, VI

nachrichtlich:
Bundeswehrverwaltungsamt
Bonner Talweg 177
5300 Bonn 1

Betr.: Erhebungen zum Wertansatz;
hier: Ergänzende Angaben

Vorg.: Mein Erlaß vom 28. 01. 71 – VR III 4 – Az 48-10-01-04

Zur Ergänzung der Kontrollmaßnahmen „Warnkorb Verpflegung" nach dem o. a. Erlaß vom 28. 01. 71 bitte ich die WBV zu den Terminen 30. 05. und 30. 11. (erstmalig zum 30. 05. 78) – nach Standorten aufgeschlüsselt – um folgende Angaben:

1. Durchschnittsbeschaffungskosten,
2. Durchschnittsverpflegungsstärke (nach den letzten der WBV vorliegenden Vermögensberechnungen),
3. Gesamtbeträge für die Verpflegungsplanung (aufgeschlüsselt auf die Teilmahlzeiten), die nach Nr 123 der ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden" während der Erhebungszeiträume (Winter- bzw. Sommerhalbjahr) festgesetzt waren.

Gleichzeitig bitte ich mir – jeweils zu den o. a. Terminen – eine Ausfertigung der Übersicht über die Durchschnittsbeschaffungspreise nach Abschnitt IV des o. a. Erlasses vom 28. 01. 71 zu übersenden. Die Vorlage der Ausfertigung an das BWVA bleibt hiervon unberührt.

pp.

Änderung 60

Anlage 25/4
(124)

Der Bundesminister der Verteidigung
VR III 4 – Az 48-10-29

Bonn, 02. 11. 1982

Bundeswehrverwaltungsamt
5300 Bonn

Betr.: Truppenverpflegung im Ausland;
hier: Feststellung der Mehrkosten
Bezug: ZDv 36/1, Nr 124

Um das BWVA in die Lage zu versetzen, die Preisentwicklung in den einzelnen Gastgeberländern ständig zu verfolgen und über die Anträge der Bundeswehrverwaltungsstellen auf Übernahme der Mehrkosten ohne Zeitverlust zu entscheiden bzw. das Festsetzungsverfahren – falls erforderlich – von sich aus in Gang zu setzen, ist bei der Aufstellung des Warenkorbes nach Nr 124 Abs 2, Ziffer 1 ZDv 36/1 wie folgt zu verfahren:

Das BWVA erstellt für **jeden** Standort im Ausland, in dem eine Truppenküche betrieben wird, einmalig einen Warenkorb auf der Grundlage der von den einzelnen in Betracht kommenden Bundeswehrverwaltungsstellen aufzustellenden Musterverpflegungspläne für 35 Tage. Dabei sind die ernährungsphysiologischen Forderungen der ZDv 36/1 sowie die Verzehrgewohnheiten und Einkaufsmöglichkeiten in dem jeweiligen Gastgeberland zu berücksichtigen.

Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäß nach Abschnitt II und III des Erlasses vom 28. 01. 1971 – BMVg – VR III 4 – Az 48-10-01-04.

Der Bundesminister der Verteidigung
VR III 4 – Az 48-10-01-04

Bonn, 28. Januar 1971

An
pp.

Betr.: Kontrollmaßnahmen „Aufstellung von Preisspiegeln" und „Erhebungen zum Wertansatz für eine Tagesverpflegung der Truppenverpflegung" nach Nr 384–388 des Erlasses „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden" vom 11. 02. 1966 – VR III 4 – Az 48-02-01

Vorg.: 1) Erlaß vom 16. 02. 1960 – VR III 4 – Az 48-05-02
2) Erlaß vom 30. 07. 1963 – VR III 4 – Az 48-10
3) Erlaß „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden" vom 11. 02. 1966 – VR III 4 – Az 48-02-01
4) Erlaß vom 12. 11. 1970 – VR III 4 – Az 48-10-01-04 VS-NfD

Anlg.: –2–

Die Kontrollmaßnahmen (= Aufstellung von Preisspiegeln, besondere Erhebungen) gemäß Nr 384–388 des o. a. Erlasses vom 11. 02. 1966 werden mit Wirkung vom 01. 01. 1971 wie folgt geändert:

I. Allgemeines

Grundlage für die Kontrollmaßnahmen bildet der sog. „Warenkorb Verpflegung".

Dieser Warenkorb (Anlagen 1 und 2), für das Winterhalbjahr (01. 10. bis 31. 03.) und für das Sommerhalbjahr (01. 04. bis 30. 09.) aufgestellt, enthält auf der Grundlage von ernährungsphysiologisch geprüften Verpflegungsplänen (für jeweils 35 Tage) nach Art und Menge jeweils alle Verpflegungsmittel, die zur Bereitstellung einer qualitativ guten, quantitativ ausreichenden und den ernährungsphysiologischen Forderungen entsprechenden, leistungsgerechten Truppenverpflegung erforderlich sind. Er bleibt **unverändert.**

II. Aufgaben der Standortverwaltungen, der Wehrbereichsverwaltungen und des Bundeswehrverwaltungsamtes

1. Die **Standortverwaltungen** haben anhand der Verpflegungsmittelbestandskartei die Durchschnittsbeschaffungspreise der jeweils in den Zeiträumen vom 01. 10. bis 31. 03. und vom 01. 04. bis 30. 09. jeden Jahres beschafften Verpflegungsmittel je Ein-

heit (kg/l/Stck) zu ermitteln und in Spalte 4 des Warenkorbes einzutragen sowie aufgrund der Mengenangaben (Spalte 3) die Kosten zu errechnen und in Spalte 5 des Warenkorbes einzutragen. Die Beträge in Spalten 4 und 5 sind auf drei Stellen nach dem Komma zu errechnen. Auf- und Abrundungen sind nicht vorzunehmen.

Die Standortverwaltungen[1]) haben für die im Warenkorb aufgeführten, von ihnen jedoch nicht beschafften Verpflegungsmittel die Beschaffungspreise gesondert zu ermitteln. Im übrigen verfahren sie nach Abs 1.

Die sich aus Spalte 5 ergebenden Gesamtbeschaffungskosten haben die Standortverwaltungen durch 35 zu teilen und den sich daraus ergebenden Betrag als „Durchschnittsbeschaffungskosten für die Tagesverpflegung" einzutragen.

2. Die **Wehrbereichsverwaltungen** ermitteln aus den Angaben der Standortverwaltungen die Durchschnittsbeschaffungspreise der Verpflegungsmittel je Einheit (kg/l/Stck) im Wehrbereichsdurchschnitt, tragen diese in Spalte 4 des Warenkorbes ein, errechnen die Kosten aufgrund der Mengenangaben in Spalte 3 und tragen diese in Spalte 5 ein.

   Im übrigen verfahren sie nach Ziff. 1 Abs 3.

3. Das **Bundeswehrverwaltungsamt** ermittelt aus den Angaben der Wehrbereichsverwaltungen die Durchschnittsbeschaffungspreise der Verpflegungsmittel je Einheit (kg/l/Stck) im Bundeswehrdurchschnitt, trägt diese in Spalte 4 des Warenkorbes ein, errechnet die Kosten aufgrund der Mengenangaben in Spalte 3 und trägt diese in Spalte 5 ein.

   Im übrigen verfährt es nach Ziff. 1 Abs 3.

III. Vorlagetermine

Es haben vorzulegen

- die **Standortverwaltungen** den Warenkorb (Winterhalbjahr) zum 20. 04., den Warenkorb (Sommerhalbjahr) zum 20. 10. jeden Jahres an die Wehrbereichsverwaltungen
- die **Wehrbereichsverwaltungen** den Warenkorb (Winterhalbjahr) zum 30. 05., den Warenkorb (Sommerhalbjahr) zum 30. 11. jeden Jahres an das Bundeswehrverwaltungsamt

---

[1]) Anmerkung: Gemäß Erlaß vom 05.08.82 – VR III 4 – Az.: 48-01-29/1, Nr 7 der Anlage: die WBV, soweit die VpflM im Bereich der WBV nicht beschafft werden

- das **Bundeswehrverwaltungsamt** den Warenkorb (Winterhalbjahr) zum 20. 06., den Warenkorb (Sommerhalbjahr) zum 20. 12. jeden Jahres an den BMVg.

IV. Unterrichtung der Standortverwaltungen über die Preisverhältnisse im Wehrbereich

Die **Wehrbereichsverwaltungen** haben jeweils nach Durchführung der Aufgaben (Ziff. II. 2) die Verpflegungsmittel (Spalte 2) und die Durchschnittsbeschaffungspreise (Spalte 4) aus den Übersichten der Standortverwaltungen in einer formlosen Übersicht zusammenzustellen, wobei sie in der letzten Spalte die Durchschnittsbeschaffungspreise für den Wehrbereich eintragen. Diese formlose Übersicht verteilen die Wehrbereichsverwaltungen an die Standortverwaltungen. Eine Ausfertigung legen sie dem Bundeswehrverwaltungsamt vor.

V. Formulare

Das Bundeswehrverwaltungsamt stellt die Formulare (Warenkorb) für die Vorlage zum 20. 04. und 20. 10. 1971 her und verteilt sie rechtzeitig in ausreichender Zahl an die Wehrbereichsverwaltungen.

Die Herstellung der Formulare für die Vorlagen der Standortverwaltungen zum 20. 04. 1972 und in der Folgezeit veranlassen die Wehrbereichsverwaltungen.

VI. Schlußbestimmungen

Mit Ablauf des 31. 12. 1970 sind außer Kraft getreten

- der Erlaß vom 16. 02. 1960 – VR III 4 – Az 48-05-02 betr. Wertansatz für eine Tagesverpflegung
- der Erlaß vom 30. 07. 1963 – VR III 4 – Az 48-10 Absatz 7 und 8 betr. Vorlage der Preisspiegel.

Nr 384–388 des o. a. Erlasses vom 11. 02. 1966 sowie der Erlaß vom 06. 03. 1969 – VR III 4 – Az 10-10-25-03 (nur an BWVA und WVB) sind mit einem Hinweis zu versehen.

Auf den Zusatz zum o. a. Erlaß vom 12. 11. 1970 wird Bezug genommen.

pp.

Änderung 60

Anlage 25/9
(Nr 417, 418, 601)
(Anlage 1 zu Fü S I 1 – Az 21-01-11
in der ab 01. 01. 1988
geltenden Fassung)

Besondere Dienstgeschäfte der Bundeswehr im Inland und im Ausland

Allgemeines

1.1 Besondere Dienstgeschäfte sind die in Nr 2 bis 17 aufgeführten Dienstgeschäfte.

1.2 Bei Wahrnehmung der Besonderen Dienstgeschäfte sind die Soldaten zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft (ZDv 70/1) und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung (Verwaltungsvorschriften – VwV – zu § 18 Soldatengesetz – SG –) verpflichtet.

1.3 Beamten und Arbeitnehmern ist bei Wahrnehmung der Besonderen Dienstgeschäfte unentgeltlich Unterkunft und Gemeinschaftsverpflegung nach den Bestimmungen der ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden" bereitzustellen.

Marschverpflegung darf für Beamte und Arbeitnehmer gegen ihren Willen weder bereitgestellt noch ausgegeben werden, es sei denn, daß dies wegen der Art des Besonderen Dienstgeschäftes im Einzelfalle notwendig ist, z. B. weil andernfalls nicht vertretbare Verzögerungen einträten oder überhaupt keine Mahlzeit eingenommen werden könnte.

1.4 Zur Wahrnehmung der Besonderen Dienstgeschäfte ist

1.4.1 eine Dienstreise anzuordnen, wenn zur Durchführung dieser Dienstgeschäfte das Unterstellungsverhältnis nicht wechseln soll (ein allgemeiner oder im Einzelfall ergangener entsprechender Befehl, eine entsprechende dienstliche Anordnung oder Weisung gelten als Anordnung der Dienstreise) oder

1.4.2 eine Kommandierung oder Abordnung zu verfügen, wenn bei einer anderen Einheit oder Dienststelle vorübergehend Dienst geleistet werden und das Unterstellungsverhältnis wechseln soll.

Als Ort der Dienstleistung ist in die Kommandierungs- oder Abordnungsverfügung der Standort oder Dienstort der aufnehmenden Einheit oder Dienststelle einzutragen.

Auf die jeweiligen Abfindungsbestimmungen (Nr 20) ist hinzuweisen.

Änderung 60

Besondere Dienstgeschäfte

2. **Übungen**

Hierzu gehören nachfolgend aufgeführte Truppen- und Führungsübungen im nationalen, bilateralen oder NATO-Rahmen mit allen daran beteiligten Personen; eingeschlossen sind z. B. auch Leitungs- und Schiedsrichterpersonal sowie Zuschauer:

2.1 Gefechtsübungen (einschließlich Marschübungen),
2.2 Logistische Übungen und Sanitätsübungen,
2.3 Lehrübungen,
2.4 Versuchsübungen,
2.5 Alarmübungen,
2.6 Mobilmachungsübungen von Mob-Truppenteilen und Mob-Dienststellen (einschließlich Geräteeinheiten),
2.7 Rahmenübungen,
2.8 Planübungen,
2.9 Geländebesprechungen (Geländeorientierungen, Geländeerkundungen, Geländebeurteilungen eingeschlossen).

3. **Aufenthalte in Lagern**

Hierzu gehören Aufenthalte mit allen daran beteiligten Personen

- in Truppenlagern,
- in Übungslagern,
- auf Übungs- bzw. Schießplätzen,

soweit sie der Durchführung oder Teilnahme an Übungen, am Schießen oder der allgemeinen Ausbildung dienen.

Hierbei sind Aufenthalte von Verstärkungspersonal jeder Art, wie auch von vorübergehend zur Unterstützung der übenden Truppe eingesetzten Geräte- und Versorgungseinheiten sowie Verbindungskommandos eingeschlossen; ausgenommen hiervon sind Aufenthalte im Ausland von über 3 Monaten (ohne Reisetage).

Ständige Angehörige (Stammpersonal) von Truppen- und Übungslagern, Übungs- und Schießplätzen fallen nicht unter diese Bestimmungen, es sei denn, sie nehmen unmittelbar an den Besonderen Dienstgeschäften im vorstehenden Sinne teil.

4. **Technische Erprobungen oder Truppenversuche**

4.1 Hierzu gehören Aufenthalte mit allen daran beteiligten Personen

- auf Versuchs- und Erprobungsplätzen,
- bei Wehrtechnischen Dienststellen,
- auf Übungs- und Schießplätzen sowie anderen Liegenschaften der Bundeswehr,

soweit sie der Durchführung von technischen Erprobungen oder Truppenversuchen, oder der allgemeinen Ausbildung dienen; ausgenommen hiervon sind Versuche und Erprobungen auf Plätzen von Zivilfirmen;

4.2 Hierbei sind Aufenthalte von Verstärkungspersonal jeder Art, wie auch von vorübergehend zur Unterstützung der an Truppenversuchen beteiligten Truppe eingesetztem Personal eingeschlossen; ausgenommen hiervon sind Aufenthalte im Ausland von über drei Monaten (ohne Reisetage).
Ständige Angehörige (Stammpersonal) von Versuchs-/Erprobungsplätzen und Erprobungsstellen fallen nicht unter diese Bestimmungen, es sei denn, sie nehmen unmittelbar an den Besonderen Dienstgeschäften im vorstehenden Sinne teil.

5. **Stellungsdienst**
Hierzu zählt der Aufenthalt

5.1 in Stellungen der Flugabwehrraketenverbände und der Flugkörperverbände (darunter fallen auch Zielsimulatortrupps, wenn der Aufenthalt in den Stellungen zu Ausbildungszwecken erforderlich ist),

5.2 in Sonderlagern, z. B. Begleitbatterien der RakArt und NschBtlSw,

5.3 in Stellungen von Truppenteilen der Fernmelde- und Führungsdienste der Bundeswehr einschließlich Fernmeldestellen,

5.4 in der QRA (Quick Reaction Alert) – Bereitschaft bei fliegenden Verbänden.

6. **Wachdienst, Bereitschaftsdienst und Alarmbereitschaft**
Hierzu rechnen Wachdienst gem ZDv 10/6, Dienste gem ZDv 10/5, Bereitschaftsdienst und Alarmbereitschaft.

7. **Flugdienst**

7.1 Flugdienst im Sinne dieser Bestimmungen ist der Einsatz des fliegenden Personals der Bundeswehr bei Inlands- und Auslandsflügen.

7.2 Dieser Flugdienst umfaßt ausschließlich den Zeitraum zwischen Start und Landung zur Durchführung eines Auftrages. Sind hierzu mehrere Flüge mit Landungen und Starts auf auswärtigen

Flugplätzen oder Außenlandungen erforderlich, zählt der Zeitraum vom ersten Start bis zur letzten Landung auf dem Flugplatz des Standortes (Dienstortes).

7.3 Werden für die Dauer des Flugdienstes keine Zwischenlandungen/Außenlandungen auf einem auswärtigen Flugplatz/Gelände erforderlich oder ist aufgrund des Flugauftrags/oder technischen Ausstattung des Luftfahrzeuges das Mitführen/Zubereiten von Gemeinschaftsverpflegung an Bord nicht möglich, ist der Soldat nach Nr 4 Abs 5 der VwV zu § 18 SG von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit.

7.4 Zum fliegenden Personal gehören Luftfahrzeugführer, ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige und Angehörige der Bundeswehr in der fliegerischen Ausbildung. Anderes Personal ist in diese Regelung einbezogen, wenn es im Rahmen der Durchführung eines Flugauftrages erforderliche Funktionen an Bord eines Luftfahrzeuges ausübt.

8. **Seedienst**

8.1 Seedienst im Sinne dieser Bestimmungen ist der Aufenthalt auf Schiffen, Booten oder schwimmenden Geräten – nachfolgend nur noch als Schiffe bezeichnet – außerhalb des Heimathafens bzw. des Hauptliegehafens.

8.2 Als Hauptliegehafen gilt im allgemeinen der Hafen, in dem ein Schiff überwiegend versorgt und betreut wird (z. B. der Werfthafen vor der Indienststellung oder bei einem Charterschiff der Hafen des Marinestützpunktkommandos, dem die Versorgung und Betreuung dieses Schiffes obliegt).

8.3 Seedienst leisten Angehörige der Bundeswehr, die zur Besatzung eines Schiffes gehören oder aufgrund eines Befehls oder einer dienstlichen Anordnung an Bord Dienst leisten. Die Zeit des Seedienstes rechnet vom Ablegen bis zum Festmachen im Heimathafen bzw. im Hauptliegehafen.

9. **Hilfeeinsätze**

Hierzu gehören die Hilfeleistungen der Bundeswehr im Frieden gemäß VMBl 1978 Nr 6 und SAR-Einsätze.

10. **Wettkämpfe**

Hierzu zählen

- Sportwettkämpfe,
- militärische Übungen in Wettkampfform und
- dienstlicher Motorsport,

wenn die Bundeswehr Veranstalter ist, mit allen daran beteiligten Personen (auch Schiedsrichter und nichtaktive Teilnehmer).

11. **Protokollarische und ähnliche Einsätze**

Hierzu zählt der Einsatz von Truppenteilen oder Teileinheiten beim protokollarischen Ehrendienst, bei Feldparaden oder im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen.

12. **Fahrten oder Flüge**

Hierzu gehören Fahrten bzw. Flüge

12.1 zur Ausbildung von Fahrschülern,

12.2 zur Erhaltung der Fahrfertigkeit und Weiterbildung von Fahrlehrern und Kraftfahrern,

12.3 der Feldkoch-Ausbildungsgruppen,

12.4 zur Überführung bundeswehreigener Kraftfahrzeuge,

12.5 im Rahmen der Pflege, Wartung und Instandsetzung von Wehrmaterial durch Wartungs-, Instandsetzungs- und Bergungstrupps. Hiervon sind mobile Trupps, die infolge ihres Auftrages entsprechende Arbeiten – insbesondere Prüftätigkeiten – regelmäßig bei Dienststellen außerhalb ihres Dienstortes durchführen, ausgenommen,

12.6 im Rahmen von Arbeitseinsätzen jeglicher Art.

13. **Einsatz von Kraftfahr- und Begleitpersonal**

Hierzu zählt der Einsatz von Kraftfahr- und Begleitpersonal beim

13.1 Transport von Personen

- im Rahmen von Besonderen Dienstgeschäften
- zu und von Krankenhäusern, Sanitätsdienststellen oder -bereichen
- bei Lehrgängen und Exkursionen.

Änderung 60

13.2 Transport von Material aller Art (einschließlich Geld und Post) mit bundeswehreigenen und NATO-Transportmitteln.

14. **Ausbildungsreisen**
Hierzu gehören Reisen

14.1 während der Ausbildung (auch im Verlauf lehrgangsgebundener Ausbildung gemäß Lehrgangskatalog), Fort- und Weiterbildung,

14.2 im Rahmen von Belehrungen jeglicher Art,

14.3 im Rahmen der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen sowie völkerrechtlichen Unterrichtes,

14.4 im Rahmen der Verpflichtung zur Erhaltung eines bestimmten Leistungsstandes („Inübunghaltung"),

14.5 im Rahmen des „FAC"-Einsatzes (Forward Air-Controller),

14.6 im Rahmen des Austausches von Einheiten oder Teileinheiten mindestens in Zugstärke gem Erl VMBl 1974 S. 314 ff in der geltenden Fassung.

15. **Verlegungen**
Hierzu zählen

15.1 Verlegungen von Verbänden oder Einheiten und Teilen davon im Rahmen Besonderer Dienstgeschäfte mit allen daran beteiligten Personen,

15.2 vorübergehende Verlegungen von Teilen fliegender Verbände mit allen daran beteiligten Personen auf einen anderen Flugplatz im In- und Ausland für die Dauer des Verlegungszeitraumes einschließlich der Verlegungstransporte.

16. **Dienst- und Fachaufsicht**
Hierzu gehören Dienstreisen, soweit und solange sie der Dienst- und Fachaufsicht bei Besonderen Dienstgeschäften dienen.

17. **Vor-, Zwischen- und Nachlaufzeiten**
Hierzu zählen Zeiten

17.1 der Anreise,

17.2 an auswärtigen Orten vor Beginn, während bzw. nach Beendigung des Besonderen Dienstgeschäftes,

17.3 der Rückreise,
soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

18. **Schlußbestimmungen**

18.1 Einzelreisende sind während der Hin- und Rückreise von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit, wenn diese Reisen nicht mit Dienstkraftfahrzeugen durchgeführt werden.

18.2 Eine Zuordnung anderer Dienstgeschäfte zu den Besonderen Dienstgeschäften ist dem Bundesminister der Verteidigung vorbehalten.

19. **Heimfahrten**
(vgl Nr 11 der Anlage 2) dürfen nur durchgeführt werden, wenn es die dienstlichen Belange zulassen.

20. **Die reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Abfindung** richtet sich
1. bei Wahrnehmung von Besonderen Dienstgeschäften im Inland nach der folgenden Anlage 2 und
2. bei Wahrnehmung von Besonderen Dienstgeschäften im Ausland nach der folgenden Anlage 3.

Der Bundesminister der Verteidigung 5300 Bonn, 19. 04. 1971
VR III 4 – Az 48-10-06-06

pp.

Betr.: Verpflegungszuschuß[1]) bei Leistungswettkämpfen;
hier: Bereitstellung des Verpflegungszuschusses für das Leistungstraining von Spitzensportlern, die Soldaten auf Zeit (ab SaZ 3) oder Berufssoldaten sind.

Vorg.: Erlaß vom 24. 10. 1967 – VR III 4 – Az 48-10-06-06

Anlg.: –1–

1. Spitzensportler im Sinne des Erlasses vom 22. 03. 1971 – Fü S I 9[2]) (Fü S III 6) – Az 01-52-40 (Regelung für die Förderung wehrpflichtiger Spitzensportler bei der Bundeswehr), die Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von drei und mehr Jahren oder Berufssoldaten sind, können aus dienstlichen Gründen nicht immer in die Lehrkompanien/Fördergruppen versetzt werden. Das Bundesministerium der Verteidigung ist daher damit einverstanden, daß – abweichend von Nr 814 des Erlasses „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden" vom 11. 02. 1966 – VR III 4 – Az 48-02-01[1]) – den o. a. Spitzensportlern der Verpflegungszuschuß gemäß Nr 812 ff. des o. a. Erlasses vom 11. 02. 1966 auch dann bereitgestellt wird, wenn diese **nicht** zum Leistungstraining (in Lehrkompanien/Fördergruppen) zusammengezogen werden.

   Für den Antrag auf Bereitstellung des Verpflegungszuschusses ist das anliegende Formblatt zu benutzen. Das Formblatt ist
   - vom Antragsteller auszufüllen und zu unterschreiben
   - vom Fachverband und vom Deutschen Sportbund zu unterschreiben und jeweils mit dem Siegel zu versehen

   und dem BMVg (Fü S I 9)[2]) zu übersenden.

2. Bei der unter Ziffer 1 angeordneten Regelung handelt es sich um eine **Ausnahme**regelung. Die grundsätzliche Verpflegungs-

[1]) **Hinweis:**
Für das Bereitstellen von Zusatzkost gelten die Bestimmungen der ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden." Anstelle des Begriffes „Verpflegungszuschuß" ist „Zusatzkost" zu verwenden.

[2]) **Hinweis:**
Jetzt Fü S I 5 (vom 28. 01. 87 – Az 01-52-40 (VMBl 87/217 ff))

Änderung 60

zuschußregelung gem. Nr 812 bis 815 des o. a. Erlasses vom 11. 02. 1966[1]) bleibt hiervon unberührt.

3. Der o. a. Erlaß vom 24. 10. 1967 wird hiermit aufgehoben.

[1]) **Hinweis:**
Für das Bereitstellen von Zusatzkost gelten die Bestimmungen der ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden." Anstelle des Begriffes „Verpflegungszuschuß" ist „Zusatzkost" zu verwenden.

Anlage zum Erlaß vom 19. 04. 1971
— VR III 4 — Az 48-10-06-06

Antrag auf Bereitstellung von Zusatzkost für das Leistungstraining von Spitzensportlern

Name ..... Vorname .....
Dienstgrad ..... Einheit .....
Verpflichtungszeit bis .....
Sportart ..... Disziplin .....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Der Antragsteller ist Spitzensportler im Sinne des Erlasses BMVg — Fü S I 9[1]) (III 6) — Az 01-52-40 vom 22. März 1971 (Regelung für die Förderung wehrpflichtiger Spitzensportler bei der Bundeswehr)

Fachverband Siegel	Deutscher Sportbund Siegel
..... (Unterschrift)	..... (Unterschrift)

An
Bundesminister der Verteidigung
— Fü S I 5 —

5300 Bonn
Postfach 161

[1]) **Hinweis:**
Jetzt Fü S I 5 vom 28.01.87 – Az 01-52-40 (VMBl 87/217 ff))

Änderung 60

Der Bundesminister für Verteidigung 5300 Bonn, den 1. August 1959
H I 3 – Az 28-01-02

–Auszug–

An
pp.

Betr.: Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben bei Verlegung von Wirtschaftstruppenteilen und anderen Dienststellen im Laufe des Rechnungsjahres

Bezug: Erlaß vom 01. 03. 1957 – II – III A 3 – H 2001 – 476/57

Anlg.: –3–

pp.

12) Im Schlußmonat des Rechnungsjahres (März) sind Buchausgleiche im Sinne dieses Erlasses nicht mehr vorzunehmen. Die Rechnungslegung für das gesamte Rechnungsjahr verbleibt in diesen Fällen bei der bisher zuständigen Standortkasse. Im Schlußmonat noch anfallende Haushaltsausgaben sind von der neu zuständigen Standortkasse zunächst vorschußweise zu leisten. Noch vor Schluß des Rechnungsjahres hat die neue Standortkasse sich die Gesamtsumme unter Übersendung der Belege von der rechnungslegenden Kasse erstatten zu lassen. Für die Annahme von Einzahlungen gilt Vorstehendes entsprechend.

13) Dieser Erlaß gilt auch in den Fällen, in denen Wirtschaftstruppenteile oder Dienststellen im Laufe eines Rechnungsjahres zwar nicht verlegt, aber einer neuen Standortkasse zugeteilt werden.

14) Der Erlaß vom 01. März 1957 – II – III A 3 – H 2001 476/57 wird hiermit aufgehoben.

pp.

Änderung 60

Bundesministerium der Verteidigung 53 Bonn 1, den 1. August 1975
VR III 4 – Az: 48-10-05-00

–Auszug–

An
pp.

Betr.: Nutzung von Truppenküchen;
hier: Bereitstellen von **anderen Mahlzeiten** (= Mahlzeiten bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, die **nicht** Teilmahlzeiten der Truppenverpflegung sind)

Vorg.: 1. Mein Erlaß „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden" vom 11. 02. 1966 – VR III 4 – Az: 48-02-01 (Nr 305 bis 307)[1])
2. Mein Erlaß vom 18. 09. 1968 – VR III 4 – Az: 48-50-05[2])

Für die Nutzung von Truppenküchen zum Vor- und Zubereiten der o. a. **anderen Mahlzeiten** gilt ab sofort folgende Regelung:

I. a) Truppenküchen dürfen zum Bereitstellen anderer Mahlzeiten genutzt werden, wenn
1. anläßlich von Lehrgängen (sog. Lehrgangsabende),
2. bei Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (VMBl 1977 S. 34 ff.),
3. bei Veranstaltungen zu Repräsentationszwecken (VMBl 1975 S. 102 ff.),
4. bei besonderen Anlässen (z. B. Sitzung des Beirates Innere Führung),
5. bei dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art (VMBl 81 S. 239 ff)

innerhalb von Bundeswehrliegenschaften Mahlzeiten gereicht werden sollen.

Das zivile Küchenfach- und -hilfspersonal darf zum Bereitstellen dieser Mahlzeiten **innerhalb der Arbeitszeit** herangezogen werden. Bei der Berechnung des Solls für das in Truppenküchen zu beschäftigende zivile Küchenfach- und -hilfs-

---

[1]) **Hinweis:**
Es gilt die ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden"

[2]) **Hinweis:**
Der o. a. Erlaß enthält die Niederschrift über die 12. Dienstbesprechung auf dem Fachgebiet Verpflegung in Kiel

Änderung 60

personal bleiben die Teilnehmer an anderen Mahlzeiten außer Betracht, sofern sie nicht im Rahmen einer Verpflichtung bzw. Mitverpflegung regelmäßig an der Truppenverpflegung teilnehmen.

Für die Heranziehung des Personals **außerhalb der Arbeitszeit** gelten die Bestimmungen über die Nebentätigkeit (VMBl 1974 S. 403 ff.).

Die für andere Mahlzeiten in Betracht kommenden Verpflegungsmittel können im Rahmen der Beschaffung von Verpflegungsmitteln für die Truppenverpflegung von den zuständigen Dienststellen mitbeschafft bzw. aus Beständen der StOV (BwVwSt)/des VpflWiTrT entnommen werden.

Die Verpflegungsmittel für andere Mahlzeiten sind hinsichtlich der Anforderung und des Verbrauchs besonders nachzuweisen.

Die für diese Verpflegungsmittel verauslagten Beträge sind dem jeweiligen KtoV-Vpfl zuzuführen.

b) Truppenküchen dürfen außerhalb des durch die Regelung in Abschnitt I a) gegebenen Rahmens zum Bereitstellen anderer Mahlzeiten nur genutzt werden, wenn bei den gesellschaftlichen Veranstaltungen innerhalb der Bundeswehrliegenschaften Mahlzeiten gereicht werden sollen **und** die Beschaffung zubereiteter Mahlzeiten aus Gaststätten, Hotels usw. nicht zumutbar ist.

Das in Truppenküchen eingesetzte zivile Küchenfach- und -hilfspersonal darf zum Bereitstellen dieser Mahlzeiten **innerhalb der Arbeitszeit nicht** herangezogen werden.

Abschnitt I a), Abs 3 gilt entsprechend.

pp.

Nr 36 der Anlage meines o. a. Erlasses vom 18. 09. 1968 ist mit einem Hinweis auf diesen Erlaß zu versehen.

pp.

Bundesministerium der Verteidigung 53 Bonn 1, den 12. Mai 1976
VR II 4 – Az 48-15-06-01/1

An
pp.

Betr.: Vereinbarung mit HQ USAREUR über gegenseitige Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung vom 12. Mai 1976

Vorg.: VR II 4 – Az 48-15-06-01 vom 23. 03. 1976

Anlg.: –1– (BWVA mit 6 Nebenabdrucken)

Abdruck der vorgenannten Vereinbarung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung im Rahmen eigener Zuständigkeit.

Änderung 60

VEREINBARUNG

Zwischen

dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee, vertreten durch den Deputy Chief of Staff for Logistics, Heidelberg

und

dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

über

die gegenseitige Unterstützung von Soldaten der Bundeswehr und US-Militärpersonal in der Bundesrepublik Deutschland während Manöverübungen oder bei Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftspflege.

Artikel 1

Die Bundeswehr verpflichtet sich, US-Militärpersonal in von ihr betriebenen Speiseeinrichtungen zu verpflegen.

Artikel 2

Das US-Heer verpflichtet sich, Soldaten der Bundeswehr in von ihm betriebenen Speiseeinrichtungen zu verpflegen.

Artikel 3

Die zuständigen örtlichen Kommandeure (z. B. Standortältester, Kasernenkommandant, Führer der örtlichen Einheit/Verband) sind für die Abwicklung von Einzelheiten hinsichtlich der gegenseitigen Benutzung von Speiseeinrichtungen verantwortlich. Bedarfsanmeldungen für Verpflegung von größeren Gruppen werden zehn Tage im voraus den betreffenden Einheiten der Bundeswehr und des US-Heeres bekanntgegeben. Für kleinere Gruppen (bis zu zehn Personen) ist eine Anmeldefrist von 48 Stunden im voraus erwünscht.

Artikel 4

Die Soldaten der Bundeswehr und das US-Militärpersonal haben sich auf Aufforderung auszuweisen.

Artikel 5

a. Eine vom örtlichen US- oder deutschen Kommandeur bestimmte verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, daß jeder Soldat, der zu einer größeren Gruppe gehört, vor dem Verlassen der jeweiligen US- oder deutschen Speiseeinrichtung auf einer vorbereiteten Liste den Gesamtpreis der verzehrten Mahlzeit, den Namen seiner Einheit und seine Unterschrift einträgt. Der Aufsichtsführende der zu verpflegenden Gruppe bescheinigt die Ausgabe der Verpflegung.

b. Bei Verpflegung in deutschen Speiseeinrichtungen wird die Liste des US-Militärpersonals zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vom verantwortlichen örtlichen deutschen Kommandeur an das US Central Finance and Accounting Office, Europe, APO 09403, Heidelberg, zwecks Rechnungsbegleichung gesandt.

c. Bei Verpflegung in US-Speiseeinrichtungen wird die Liste der Soldaten der Bundeswehr zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vom verantwortlichen örtlichen US-Kommandeur an das Bundeswehrverwaltungsamt, 5300 Bonn, Bonner Talweg 177, zwecks Rechnungsbegleichung gesandt.

d. Die Zahlung der Gesamtsumme hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in der Währung des Landes zu erfolgen, das die Verpflegung bereitgestellt hat.

e. Einzelne Soldaten werden in den Speiseeinrichtungen der anderen Vertragspartei gegen Barzahlung mitverpflegt. Die Zahlung erfolgt in der Währung des Landes, das die Verpflegung bereitstellt.

Artikel 6

a. Zur Förderung der Zusammenarbeit wird vereinbart, daß bei Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftspflege für den dienstlichen Austausch von Soldaten der Bundeswehr und US-Militärpersonal Übernachtungsmöglichkeiten in Truppenunterkünften, soweit verfügbar, bis zu 30 Tagen auf der Basis der Gegenseitigkeit bereitgestellt werden. Diese Vorhaben werden zwischen den örtlichen Kommandeuren koordiniert, die Daten festgesetzt und die Nebenleistungen bezeichnet. Jegliche Unterstützung dieser Art ist unentgeltlich. Unterbringung für mehr als 30 Tage bedarf einer besonderen Genehmigung durch die zuständigen nationalen Dienststellen.

b. Die unter dieser Vereinbarung erfaßten Truppenunterkünfte sind staatlich finanzierte Einrichtungen. Hotels und Unterkünfte, die aus haushaltsrechtlichen Sondervermögen betrieben werden, sind davon ausgenommen.

Änderung 60

Artikel 7

a. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie wird in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, ausgefertigt. Beide Ausfertigungen sind gleichermaßen verbindlich.

b. Die Briefwechselvereinbarung zwischen dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee und dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland vom 16./29. März 1966 über die Bereitstellung von Verpflegung gegen sofortige Bezahlung für Soldaten der Bundeswehr und der US-Streitkräfte wird durch diese Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

c. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

d. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

Heidelberg, den — Bonn, den 11. Mai 1976

Für den Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee

gez. Unterschrift

Für den Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland

gez. Unterschrift

Bundesministerium der Verteidigung 53 Bonn 1, den 11. Okt. 1973
VR III 4 – Az 48-10-04-00

– Auszug –

An
pp.

Betr.: Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung bei Wehrübungen im Ausland;
hier: Selbstbeköstigungsgeld als Ersatz für nicht bereitgestellte Gemeinschaftsverpflegung

Mit sofortiger Wirkung sind Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst (nur Wehrübungen) leisten, bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf „Selbstbeköstigung" anzuweisen, wenn ihnen Gemeinschaftsverpflegung (volle Tagesverpflegung oder Teilmahlzeiten) nach Nr 1 Abs 1 der Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 18 SG (Anlage 2/1–5) nicht bereitgestellt werden kann. Die Selbstbeköstigung ist ein Ersatz für den Sachbezug Verpflegung nach §§ 1, 3 WSG. Die Soldaten erhalten einen angemessenen Geldbetrag als „Selbstbeköstigungsgeld", mit dem sie sich selbst zu verpflegen haben.

Im einzelnen wird dazu folgendes bestimmt:

1. Das Selbstbeköstigungsgeld beträgt in

	Ländergruppe			
	I	**II**	**III**	**IV**
	Beträge in Deutscher Mark[1])			
für die				
– Tagesverpflegung	23	30	37	43
– Morgenkost	5	7	9	11
– Mittagskost	8	10	13	14
– Abendkost	10	13	15	18

[1]) **Hinweis:**
Die Beträge wurden zuletzt mit Erlaß vom 12.12.1985 – BMVg – VR III 4 – Az 48-10-10/3 festgesetzt.
Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der Übersicht in § 4 der Auslandsreisekostenverordnung – ARV – (VMBl 1969 S. 361) in der jeweils gültigen Fassung.

Änderung 60

2. Neben dem Selbstbeköstigungsgeld darf Verpflegungsgeld nicht gezahlt werden.
3. Die Soldaten bleiben während der Anweisung auf Selbstbeköstigung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet; auf sie finden mithin die o. a. VwV zu § 18 SG sowie die VV zu § 3 WSG Anwendung.
4. Für die Dauer einer Dienstreise sind die Soldaten von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu befreien. Die Befreiung darf sich aber nur auf die Tagesverpflegung/Teilmahlzeiten erstrecken, die zeitlich in die Dienstreise fallen **und** durch Gewährung eines Tagesgeldes/Teiltagesgeldes nach § 9 BRKG in Verbindung mit § 3 ARV abgedeckt werden. Neben dem Tagegeld/Teiltagegeld darf das Selbstbeköstigungsgeld nicht gezahlt werden.
5. Kann bei Teilnahme an besonderen Dienstgeschäften in der Bundeswehr im Ausland Gemeinschaftsverpflegung voll oder teilweise nicht bereitgestellt werden, ist Nr 7 der Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Teilnahme an den besonderen Dienstgeschäften in der Bundeswehr im Ausland (Aufwandsvergütung – Erlaß vom 01. 02. 74 – S II 4 – Az 21-01-11 (1), Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen der Nr 4 dieses Erlasses gelten entsprechend.
6. Das Selbstbeköstigungsgeld ist für einen angemessenen Zeitraum im voraus zu zahlen.

   In den Tagesspalten der VGAL ist bei Anweisung auf Selbstbeköstigung das zeichen „B" zu verwenden.

   Für die Zahlung und Abrechnung gilt der Erlaß vom 26. 09. 1972 – VR III 1 – Az 24-04-04[1]) – Verwaltungsbestimmungen für Wehrübungen von Reservisten bei deutschen Dienststellen im Ausland – sinngemäß.
7. Verbuchungsstelle ist Kapitel 1410 Titel 52201.

pp.

[1]) Hinweis:
Es gilt der Erlaß vom 10. 03. 78 – VR III 1 – Az 24-04-04.

Der Bundesminister für Verteidigung
P I 1 – Az 16-02-10-00

Bonn, den 21. 02. 1959

– Auszug –

An
pp.

2. Bei einem Offizieranwärter (Berufsoffizier), der sich aus innerer Überzeugung einem anderen Beruf zuwendet, kann das Verbleiben im Dienst über die Zeit hinaus, die er auf Grund der Wehrpflicht zu dienen hat, als eine besondere Härte anerkannt werden. Für einen Offizieranwärter (Offizier auf Zeit) gilt dies in der Regel dehalb nicht, weil er sich ohnehin erst nach seiner Dienstzeit seinem Lebensberuf zuwenden will. Im übrigen empfiehlt es sich, zur Feststellung der Ernsthaftigkeit des Berufswechsels den Vater oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Soldaten zu hören.
   a) Stellt ein solcher Offizieranwärter den Antrag auf Entlassung nach seiner Dienstzeit von zwölf Monaten oder, falls er nur den verkürzten Grundwehrdienst zu leisten hat, nach sechs Monaten, so darf seine Entlassung nach § 55 Abs 3 SG mit alsbaldiger Wirkung verfügt werden.
   b) Stellt er den Antrag auf Entlassung vor Ablauf des für ihn vorgeschriebenen Grundwehrdienstes, so darf die Entlassung sofort, jedoch nur mit Wirkung zum Ablauf des für ihn vorgeschriebenen Grundwehrdienstes verfügt werden. Bis dahin bleibt er im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit, verliert aber nach § 33 und 47 des Bundesbesoldungsgesetzes vom Tage nach der Zustellung der Entlassungsverfügung an den Anspruch auf Dienstbezüge und erhält Wehrsold. Gleichzeitig kann er bis zu seiner Entlassung aus seiner bisherigen Verwendung (Ausbildung zum Berufsoffizier) ohne Änderung seiner Eigenschaft als Offizieranwärter herausgenommen und einer anderen Verwendung im Truppendienst, gegebenenfalls der Ausbildung als Reserveoffizier zugeführt werden. Mit seiner Zustimmung kann er außerdem in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften überführt werden. Der Disziplinarvorgesetzte macht bei seiner Stellungnahme zum Entlassungsantrag einen Vorschlag für die vorzusehende Verwendung.

pp.

Änderung 60

Bundesministerium der Verteidigung Bonn, den 19. Februar 1973
S II 2 – Az 18-40-01

– Auszug –

An
pp.

Betr.: Berufs-(Lehrlings-)ausbildung in der Bundeswehr;
hier: Richtlinien für die Unterbringung und Verpflegung von Auszubildenden in Jugendwohnheimen außerhalb der Bw und in Privatquartieren

Vorg.: 1. BMVg – P I 7 – Az 23-01-90 vom 17. 07. 1962
2. BMVg – VR IV 3 – Az 18-40-01 vom 07. 09. 1970

Anlg.: – 1 – (geheftet)

Als Anlage werden die neuen Richtlinien für die Unterbringung und Verpflegung von Auszubildenden in Jugendwohnheimen außerhalb der Bw und in Privatquartieren übersandt. Hierzu wird angefordert:

1. Unterkunfts- und Verpflegungsverträge sind künftig – soweit das Ministerium nicht im Einzelfall einer anderen Regelung zustimmt – nach diesen Richtlinien abzuschließen.

   Nach der bisherigen Regelung geschlossene Verträge sind alsbald zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen nach den Mustern im Anhang der Richtlinien zu kündigen oder einverständlich aufzulösen. Da die neuen Vertragsmuster eine Verpflichtung, dem Auszubildenden während der Freizeit Erziehung und Aufsicht zuteil werden zu lassen, nicht mehr enthalten, ist bei der Umstellung auf das neue Vertragsrecht darauf zu achten, daß Verträge mit Jugendwohnheimen bzw. Quartierswirten nach den Mustern des Anhangs 2 bzw. 3 Richtlinien nicht eher in Kraft treten als die entsprechenden Verträge mit den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern nach dem Muster des Anhangs 1. Die Umstellung ist bis spätestens 31. August 1973 abzuschließen.

pp.

Änderung 60

Anlage zu
BMVg – S II 2 – Az 18-40-01
vom 19. Februar 1973

Richtlinien für die Unterbringung und Verpflegung von Auszubildenden in Jugendwohnheimen außerhalb der Bundeswehr und in Privatquartieren

A. Personenkreis

1.

(1) Soweit nach den örtlichen Verhältnissen möglich, sind Auszubildenden, die nicht täglich an ihren Familienwohnort oder ständigen Wohnsitz zurückkehren können oder denen eine tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist, für die Zeit ihres Berufsausbildungsverhältnisses bei der Bundeswehr auf schriftlichen Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

(2) Den Vorrang bei der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung haben Auszubildende, deren gesetzliche Vertreter Angehörige (Soldaten, Beamte, Richter oder Arbeitnehmer) der Bundeswehr sind.

B. Unterbringung und Verpflegung

2.

(1) Die Auszubildenden sind in Jugendwohnheimen freier oder kommunaler Trägerschaft oder bei Quartierswirten, d.h. in Privatquartieren einer Familie unterzubringen.

(2) Die Auswahl des Jugendwohnheimes bzw. der Quartierswirte, bei der das örtliche Jugendamt und ggf der/die zuständigen Fürsorger in der Bundeswehr zu beteiligen sind, bedarf der Zustimmung des Leiters der Ausbildungsdienststelle.

3.

(1) Anstelle der Mittagsmahlzeit im Heim bzw. bei den Quartierswirten kann auch Truppenverpflegung oder ein Kantinenessen gewährt werden, wenn die Einnahme der Mittagsmahlzeit im Heim bzw. bei den Quartierswirten wegen zu großer Entfernung zur Ausbildungsstätte nicht möglich oder ein gemeinschaftliches Mit-

tagessen aller Auszubildenden vorgesehen ist. Das Heim bzw. die Quartierswirte sind hierüber rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Soweit Auszubildenden nach diesem Erlaß Verpflegung gewährt wird, entfällt die Zahlung eines Kantinenzuschusses.

C. Verfahren

4.

(1) Nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages ist mit dem Auszubildenden und seinen gesetzlichen Vertretern ein Unterkunfts- und Verpflegungsvertrag nach dem Muster des Anhangs 1 abzuschließen. Ferner bedarf es eines Vertrages nach dem Muster des Anhangs 2 oder 3. Auf die Erläuterungen in den am Ende der Vertragsmuster abgedruckten Fußnoten wird hingewiesen.

pp.

6.

(1) Für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung ist die Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der Tarifverträge über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 09. 1961 i. d. F. vom 27. 04. 1971 und über die Ausbildungsvergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 19. 01. 1972 bzw. nach Maßgabe der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zu kürzen.

(2) Nach § 12 Abs 2 BBiG und § 9 Abs 2 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge i. d. F. vom 27. 04. 1971 ist von der Kürzung abzusehen bzw. ein bereits einbehaltener Betrag wieder auszuzahlen, wenn der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung nach § 12 Abs 1 BBiG bzw. § 9 Abs 1 des o. a. Tarifvertrages fortzuzahlen ist, die Sachleistungen aus berechtigtem Grunde nicht abnehmen kann.

7.

Bei der Gewährung von Truppenverpflegung sind die Auszubildenden zur verpflegungswirtschaftlichen Betreuung einer Einheit zuzuteilen. Dort sind in Abschnitt A der Verpflegungsgeldabrechnungsliste in einem besonderen Unterabschnitt nachzuweisen. Die für die gewährte Truppenverpflegung zustehenden Beträge sind im Rahmen der Verpflegungsgeldabrechnung nach dem Konto V-Verpflegung des Wirtschaftstruppenteils umzubuchen.

Änderung 60

8.

Es sind zu buchen

a) der Verpflegungsanteil des Kostensatzes bei Kapitel 1403/1421 Titel 53999,
b) der Unterbringungsanteil des Kostensatzes bei Kapitel 1412 Titel 51801,
c) der für Verpflegung und Unterkunft von der Ausbildungsvergütung einzubehaltende Betrag bei Kapitel 1402 Titel 11999.

Der Bundesminister der Verteidigung
VR III 4 – Az. 48-10-25/3

Bonn, 05. 08. 83

pp.

Betr.: Bestimmen der Konten V-Verpflegung

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 01. 83 – H I 3 – Az. 28-01-00
(nur an BWB, BWVA, WBV I – VI und Referat VR III 1)

Damit zum Abstimmen der Konten V-Verpflegung Dienstreisen zu den Kassen soweit als möglich vermieden werden und eine unverzügliche und vollständige Abwicklung der Konten sichergestellt wird, bitte ich, ab sofort folgendes zu beachten:

1. Verantwortlich für die vollständige und rechtzeitige Abwicklung des Kontos V-Verpflegung ist die StOV. Soweit hinsichtlich der Verpflegungsgeldein- und -auszahlungen der VpflWiTrT/die unterstützte DSt mit Truppenverwaltung Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen hat (vgl ZDv 36/2 – Vorläufer –, Abschn. A und Nr 66 i.V.m. den Nummern 50, 65 und 70), verfährt die StOV nach den Nr 5–7 dieses Erlasses. Dies gilt auch, wenn dem VpflWiTrT Aufgaben übertragen worden sind, die das Konto V-Verpflegung berühren (z.B. Verkauf von Verpflegungsmitteln des V-Vorrats).

2. Für die Verpflegungsgeldein- und -auszahlungen sowie für die Vorlage der Unterlagen sind die Bestimmungen und Termine der ZDv 36/2 – Vorläufer – unbedingt einzuhalten.

Die StOV/der VpflWiTrT (für erforderliche Abwicklung von **Einzahlungen** nach Nr 1, Satz 3) stellt sicher, daß zu veranlassende Ein-, Auszahlungen oder Umbuchungen unverzüglich abgewikkelt werden.

3. Für die Abstimmung der Konten V-Verpflegung zur Aufstellung der Vermögensberechnung sind durch die Kasse folgende Unterstützungen alternativ zu gewähren:

- Übersendung von Kopien der Buchungskarten V-Verpflegung (VV-Karten),
- Übersendung der Belege gegen Quittung und gleichzeitige Mitteilung des Kontostandes.

Das jeweils notwendige Verfahren ist mit der zuständigen Kasse zu vereinbaren. Für einen „Verpflegungsmonat" sind die Unterlagen erstmals mit dem Stand vom 05. des übernächsten Monats zur Verfügung zu stellen. Belege sind der Kasse spätestens nach 14 Tagen wieder zurückzugeben.

Änderung 60

Für die weitere Abwicklung der Konten sind in den darauffolgenden Monaten den StOV Kopien der VV-Karten – jeweils mit dem Buchungsstand vom 05. – zu übersenden, wenn zwischenzeitlich weitere Buchungen angefallen sind. Diese Kopien ersetzen die bisherigen Rückstandsanzeigen.

4. Die übersandten Kopien/Belege sind von der StOV mit den ihr vorliegenden Unterlagen abzustimmen. Differenzen sind aufzuklären und abzuwickeln (vgl auch Nrn 5–7). Die Vermögensberechnung ist jeweils nach dem Stand des Kontos V-Verpflegung (05. des übernächsten Monats) zu erstellen.

5. Bei Verpflegungsgeldaus- und -einzahlungen prüft **die StOV**, ob die in Abschn. II der Zusammenstellung der VGAL und Nachweise als ausgezahlt, als überwiesen und als eingezahlt aufgeführten Beträge gebucht worden sind. Falls dies in Einzelfällen nicht der Fall ist (Anweisung wurde erteilt, aber bis zum Stichtag – 5. des übernächsten Monats – nicht gebucht), überwacht sie die Buchung anhand der im nächsten Monat zu übersendenden Karte. Wird keine Karte übersandt oder ist der Betrag nicht gebucht worden, ist der VpflWiTrT um Aufklärung zu bitten.

6. Bei noch einzuzahlenden Verpflegungsgeldern gemäß Abschn. II der Zusammenstellung der VGAL und Nachweise ermittelt die StOV den noch nicht eingezahlten **Gesamtbetrag**, teilt diesen und ggf auch noch nicht eingezahlte Beträge für die Vormonate dem VpflWiTrT jeweils zum 25. des Monats schriftlich mit, in dem die Vermögensberechnung erstellt wird.

7. Der VpflWiTrT klärt evtl Differenzen gemäß Nr 5 (ggf mit der Kasse), prüft den noch nicht eingezahlten Gesamtbetrag gemäß Nr 6 und teilt das Ergebnis sowie die Gründe, warum Verpflegungsgelder noch nicht eingezahlt worden sind, der StOV schriftlich mit. Die StOV überwacht die endgültige Abwicklung.

8. Nr 73 der ZDv 36/2 – Vorläufer – ist nicht mehr anzuwenden und mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

9. Jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres sind durch die StOV gegenüber der zuständigen Kasse alle noch offenen Beträge – getrennt für die einzelnen Konten bis einschließlich Monat Oktober des Vorjahres – schriftlich zu begründen. Eine Ausfertigung ist der WBV zu übersenden. Entsprechende Begründungen sind außerdem auf Anforderung bei Kassenprüfungen abzugeben.

10. Die von den Kassen übersandten Karten und der Schriftwechsel mit dem VpflWiTrT gemäß Nr. 5–7 sind für jedes Konto V-Verpflegung so lange getrennt aufzubewahren, bis das Konto abgeschlossen ist. Die Unterlagen sind danach zusammen mit den Abrechnungsunterlagen (Vermögensberechnung) aufzubewahren.

11. Das Verfahren nach Nr 3 Abs 3 in Verbindung mit Nr 6 und 7 ist auch anzuwenden, wenn die Kasse am Ort der StOV ist.

12. Persönliche Abstimmungen bei den Kassen sind nur noch dann vorzunehmen, wenn zur Aufklärung von Unstimmigkeiten die Einsichtnahme von Originalbelegen unabdingbar erforderlich ist.

13. Im übrigen weise ich darauf hin, daß Vorschüsse sobald wie möglich abzuwickeln sind. Im Rahmen von Fachaufsichts- und Wirtschaftsprüfungen ist die Erfüllung dieser Forderung zu überwachen.

14. Der Erlaß gilt für Bundeswehrkrankenhäuser und Bundeswehrverwaltungsstellen entsprechend, für Bundeswehrverwaltungsstellen jedoch mit der Maßgabe, daß Belege nicht übersandt werden.

15. Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

pp.

Änderung 60

Der Bundesminister der Verteidigung
VR III 4 – Az 48-10-25/3 (20)

5300 Bonn 1, 26. 06. 86

Sanitätsamt der Bundeswehr

5300 Bonn

nachrichtlich:
Wehrbereichsverwaltung
I, II, III, IV, V, VI

InSan II 4
H I 3

im Ministerium

Betr.: Überwachen des umzubuchenden/einzuzahlenden Verpflegungsgeldes durch BwKrhs bei WDB-Fällen;
hier: Einrichten eines gesonderten Kontos V-Verpflegung

Bezug: Erlaß vom 13.03.1986 – VR III 4 – Az 48-01-29/1, Nr 22 der Anlage

Für die Überwachung und Abwicklung des Verpflegungsgeldes in WDB-Fällen bei stationärer Behandlung im BwKrhs ist spätestens ab 01. 01. 1987 ein gesondertes Konto V-Verpflegung (WDB) einzurichten.

Im einzelnen wird folgendes angeordnet:

1. Alle noch offenstehenden WDB-Fälle sind in einer Zusammenstellung (Nr 3) zusammenzufassen. Für jedes betroffene Konto V-Vpfl ist der umzubuchende Betrag zu ermitteln und danach die Umbuchung vorzunehmen.

Die WDB-Fälle des laufenden Monats sind zunächst im Konto V-Verpflegung des BwKrhs zu führen. Beim monatlichen Abschluß dieses Kontos sind die noch nicht abzuwickelnden Beträge auf das Konto V-Verpflegung (WDB) umzubuchen. Als buchungsbegründende Unterlage ist eine Zusammenstellung zu fertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

Konto V-Verpflegung (lfd Konto), Dienstgrad, Name, Vorname, PK-Ziffer, entsendende DSt, Betrag.

Änderung 60

2. **Das Kto V-Verpflegung (WDB)** ist auszugleichen, wenn
- vom WBGA festgestellt wurde, daß eine WDB wahrscheinlich vorliegt (ZDv 60/7, Nr 204 ff): durch Übernahme auf den Bundeshaushalt Kapitel 1410, Titel 522 01.
- vom WBGA festgestellt wurde, daß wahrscheinlich **keine** WDB vorliegt: durch Einziehung des Verpflegungsgeldes von Soldaten.
- die Verpflegungsgeldforderung nach § 59 BHO (z.B. gemäß Erlaß vom 27. 04. 83 - VR III 4 – Az 48.10 – 15 niedergeschlagen wird: durch Übernahme auf den Bundeshaushalt, Kapitel 1410, Titel 522 41. Dies gilt auch für die übrigen Fälle, die nach den Bestimmungen der ZDv 36/1, Nr 164 ff abzuwickeln sind.

3. Das **Konto V-Verpflegung (WDB)** ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres abzuschließen.

Zu diesem Zeitpunkt noch offenstehende Beträge sind aufgrund einer Zusammenstellung auf das **Konto V-Verpflegung (WDB)** des neuen Kalenderjahres zu übernehmen. Die Zusammenstellung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Dienstgrad, Name, Vorname, PK Ziffer, entsendende DSt, stationäre Behandlung von ..... bis ..... Gesamtbetrag des ausstehenden Verpflegungsgeldes. Bemerkungen (unter „Bemerkungen" sind alle bis einschließlich Monat Oktober nicht abgewickelten Beträge zu begründen; z.B. „Frage, ob eine WDB vorliegt, ist noch nicht entschieden", „Soldat wurde am ..... zur Einzahlung aufgefordert").

Die Zusammenstellung ist sachlich und rechnerisch festzustellen.

Eine Ausfertigung der Zusammenstellung ist der WBV zu übersenden. Die WBV wird ggf im Rahmen der Fachaufsicht tätig.

Auszug aus dem Erlaß BMVg – VR III 4 vom 13. 03. 86 – Az 48-01-29/1

pp

25. **Monatlicher Abschluß des KtoV-Vpfl**
(**hier:** Zusammenlegung von Abschlüssen für schwimmende Einheiten der Marine)

Nach Nr 771 ist die Zusammenstellung der Verpflegungsmittelempfänge und -abgaben (Anlage 19) und der Verpflegungsmittelbestands- und -wertabschluß (Anlage 13) monatlich zu erstellen.
Die Forderung, das KtoV-Vpfl monatlich abzuschließen (Nr 149 i.V.m. Anl. 21, Nr 715) bleibt grundsätzlich bestehen.

Bei Auslandsreisen oder Manövern dürfen – soweit Bestandsaufnahmen aufgrund der Staumöglichkeiten an Bord nicht möglich sind – höchstens zwei Monatsabschlüsse zusammengefaßt werden.
Der VpflWiTrT beantragt die Zusammenlegung rechtzeitig beim Flottenkommando/Marineamt. Diese Dst unterrichten von ihrer Entscheidung auch die zuständige WBV und StOV. Nr 771 und Nr 715 sind mit einem Hinweis zu versehen.

Änderung 60

Änderungsnachweis

Änderung Nr	Änderung Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift
1–59	–	im Neudruck enthalten	
60	21.1.88	(Neudruck außer „Stichwortverzeichnis“)	

Änderung 60

Änderungsnachweis

Änderung Nr	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, Dienststelle, Anschrift)	Telefon (mit Bw-Fernwahl)	Datum
	☐ Az 60-15-15	☐ Az 60-16-15

Zutreffendes bitte ankreuzen X

Bundesminister der Verteidigung – Fü S I 1 – Postfach 1328 5300 Bonn 1	Heeresamt – II 5 – Rochusstr. 44 5300 Bonn 1	Luftwaffenamt – A 3 I b – Postfach 902500/501/03 5000 Köln 90	Marineunterstützungskommando – I C 2 – Marineanlage Rüstersiel 2940 Wilhelmshaven	Materialamt des Heeres Hauptstr. 129 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler
a. d. D.	a. d. D.	a. d. D.	a. d. D.	a. d. D.
☐ (ZDv)	☐ (HDv)	☐ (LDv)	☐ (MDv)	☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

ZDv (Nr)	HDv (Nr)	LDv (Nr)	MDv (Nr)	TDv (Nr)	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änderung Nr

Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)

Änderungsvorschlag mit Begründung

Unterschrift des Absenders	Einverstanden (Unterschrift, Name, DGrad, DStg [BtlKdr oder Vorgesetzter in entspr. DStg])

Stichwortverzeichnis

V = Vorbemerkung

A

Abenddienst, s. Schichtdienst	
Abendkost, s. auch Teilmahlzeiten	**102,** 575, 577, 767, 1150, 1153
Abfall	**517,** 587, 767, 779, 1169, 1170
Abfallbehälter	**587,** 767, 780, 781, 1169, 1350
Abfallplätze/Abfallräume	**587,** 1169, 1350
Abgabe, s. VpflmEmpfänge u. Abgaben	
Abgabepreise, s. Preise	
Abgang, s. Minderbestand	
Abgrenzung der Aufgaben	**138**
Abholen/Abholung	**511**
Abnahme	**V 5,** 753, 1135
Abnahmevermerk	**V 5**
Abrechnung/Gesamtabrechnung	**905**
Abrechnungsmonat	607, **Anl 21**
Abruf	**V 5,** 753, 1135
Abschlag	**110,** 818, 913
Abteilungsarzt	**Anl 17**
Abteilungsfeldwebel	
Alkohol	110
Anbau von Frischgemüse usw.	**509,** 539, 588, 1171, 1351
andere Kosten, s. Ausgaben	
Anfordern/Anforderung/Anforderungszeiten/Anforderungsverfahren	559, 560, 607, 613, 622, 638, 644, 762, 1106, 1144, 1338, 1419, 1420, 1432, 1433, 1443, 1447, 1449, 1450, 1460, **Anl 16**
Anliefern/Anlieferung, s. Beschaffen	
Anmelden/Anmeldung, s. auch Anfordern	**908**
Annahmeverfahren	**340,** Anl 3
Anspruch auf GemVpfl	**103,** 305–307, 309, Anl 3
Arbeitnehmer, s. Zivilbediensteter	
Arbeitsgerät, s. Gerät	
Arbeitsplan	543, 1116, **Anl 22**
Arbeitsrichtlinien (ArbRL)	**V 5,** 508, 605, 610, 710, 1137
Antrag	324, 332, 333, 345
Aufenthalt im TrLgr	135, 137, **418**–422, 601, 609, 1401, 1411

Auffrischung	**V 8**
Aufgaben nach Beendigung einer Übung/eines Aufenthalts im TrLgr	632–636, 643, 1430, 1439, 1458, 1466, 1467
Auflösung/Außerdienststellung, s. auch Verlegen/Verlegung	528–535, 591–595, 608, 632, 634, 720–726, 783–786, 1107, 1172, 1177, 1180, 1181, 1320, 1354
Auftragen	**314,** 577, 765, 1153
Auftraggeber, s. auch Vpfl v.a.S.	**804**
Ausbilder	**440**
Ausbildung, s. auch Fortbildung	733
Ausbildungseinrichtung außerhalb der Bw, s. auch Vpfl v.a.S.	807, 811
Ausbildungshilfe, s. auch Teilnahme	336, 337
Ausgabe/Ausgabezeiten/Ausgabeorte	306, **572,** 627, 641, 765, 1110, 1148, 1342, 1425, 1437, 1454, 1464, 1522
Ausgabebeleg, s. Belegwechsel	
Ausgaben	531, 592, 1174
Ausgabestelle	**118,** 573
Ausgabezeiten	**572,** 627, 641, 804
Ausgleich von Verlusten, s. Schadensfälle	
Aushang	558, 751
Auslandsaufenthalt/Auslandshafen/Auslandsstandort	**701,** 707, 752, 1311, 1501, 1506
Ausschreibung	**V 5.**
Austausch	
Austeilküche	**118,** 573
Auszahlung von VpflGeld/Geldwerten	308, 337, 404
Auszubildender, s. Zivilbediensteter	

B

bauliche Maßnahmen	1311
bauseitiges Gerät, s. Gerät	
Bautrupp	**452,** 453
Beamter, s. Zivilbediensteter	
Bearbeiter der TrVersAufgaben	116, 538, 549, 550
Beauftragter	102, **116,** 448, 506, 550, 557, 708, 744, 1111, 1127
Bedienen/Bedienung, s. Ausgeben	
Bedienungsanweisung	**544,** 736, 1118, Anl 22

Bedingung/Verpflichtung, s. auch Vpfl v. a. S.	804, 814
Befördern von Vpflm	511
Befreiung/Freistellung von der Teilnahme a. d. GemVpfl, s. auch Verpflichtung zur Teilnahme	109, 312, **Anl 2**
Behelfsmaßnahmen, s. Kapazität	
Behördenkantine/Truppenkantine, s. Vpfl v. a. S.	
Belege/Belegwechsel	157, 530, 561, 594, 623, 714, 723, 756, 784, 1106, 1107, 1138, 1421, 1515
Belehrung	544, 577, 735, 767, 1117, 1155
Berechnungsschlüssel, s. auch Küchenfach- und -hilfspersonal	539
Bereitschaftspolizeiabteilung, s. auch Vpfl v. a. S.	808
Bereitstellen/Bereitstellung	**117,** 510, 570, 606, 612, 616, 714, 733, 762, 802, 813, 814, 901, 903, 1144, 1307, 1408, 1415, 1443, 1447, 1520
Bereitstellungsort	561, 606, 612, 616–618, 623, 639, 646, 1408, 1415
Beschaffen/Beschaffung	**V5,** 508, 509, 588, 605, 610, 616, 624, 710, 753, 754, 1103, 1136, 1303, 1338, 1406, 1412, 1422, 1435, 1443, 1447, 1452, 1462, 1504, 1513, 1514
Beschaffungspreis, s. Preise	
Beschaffungsverfahren, s. Beschaffen	
besondere Aufgaben bei einer Übung im Großverband	**644–648**
besondere/bestimmte Bedingungen, s. auch Zusatzkost	**110**
besondere Dienstgeschäfte in der Bw	**135,** 318
besondere Notlage	**345**
Bestand	513, 565, 566, 758, 760, 1141
Bestandsprüfung	512, 564, 758, 1142
Bestellen/Bestellung	**V5,** 753, 1135, 1504
Bestellzettel	1504, 1514
Betrieb der TrKüche	543–546, 734–738, 1116–1120, 1334, 1510
Betriebsgerät, s. Gerät	
Betriebsräume, s. TrKüche	
Betriebsstoff-Kosten, s. Transportkosten	

Bevorraten/Bevorratung	**512**, 560, 562, 713, 757, 1139, 1308, 1340, 1519
Bewirtschaften von . . .	**153–156**
Bezahlen/Bezahlung	607, 613, 712, 755, 804, 811, 812, 1409, 1416, 1443, 1447, 1602, 1603, 1608, 1704, 1705, 1710, 1711
Bezahlen der GemVpfl	304, 311, 312, 327, **Anl 3**
Bezugswert	104
bilateraler Vertrag, s. Vertrag	
Bon-System/Vpfl aus Automaten	**1706**
Bootsgeschwader, s. Geschwader	
Bordverpflegung, s. TrVpfl	
Bordküche, s. TrKüche	
Bordverpflegung, Boeing 707	**445**
Buchausgleich	531, 532, 721, 1174
Bundesbesoldungsgesetz	**Anl 1**
Bundesgrenzschutz, s. auch Vpfl v. a. S.	808
Bundeswehrkrankenhaus (BwKrhs), s. LazVpfl	
Bundeswehrverwaltung	201
Bundeswehrverwaltungsamt (BWVA)	203
Bundeswehrverwaltungsstelle (BwVwSt)	138, 1301

C

Charterschiffe usw., s. auch Vpfl v. a. S.	807, 811
Chefarzt, s. Kdr	
Clubbeitrag, s. andere Kosten	

D

Dauervorschuß	1514
Deckungskauf	753
Diätassistentin/Diätkoch	1113, 1114, Anl 17
Diätkost, s. auch LazVpfl/Vpfl v. a. S.	**107**, 320, 341, 802, 813
Dienstantritt	306
Dienstgeschäft, s. auch Truppendienst	322, 324
dienstliche Veranstaltung	306, 572, Anl 1
Dienstordnung	543, 544, 734, 735, 1116, 1117 **Anl 22**

Differenzen, s. Soll-Istbestand
Doppelempfang 578, 769, 1156
Durchschnittsbeschaffungskosten/Durchschnittsbetrag **111,** 123, 124, 615
Durchschnittskosten, s. auch Festkosten **132,** 912
Durchschnittsverbrauch

E

Einkauf, s. Beschaffen
Einnahmen von . . . 531, 592, 721, 1174
Einnahme- und Empfangsschein, s. Belegwechsel
Einnahmevermerk, s. Beschaffen
Einsatz von Soldaten in der TrKüche **541,** 733, 1112, 1509
Ein- und Ausfuhrbescheinigung 1324, **Anl 24**
Einwickelpapier, s. Verpackungsmaterial
Einzelkämpfer/Einzelkämpferausbildung **104,** 435
Einzelpreis 636, 714
Einzelvereinbarung, s. Vertrag
Empfangen/Empfang 561, 623, 639, 646, 756, 1138, 1421, 1434, 1451, 1461
Empfangsschein, s. Belegwechsel
Epidemien/epidemische Erkrankungen **104,** 586, 717, 777, 1165, 1317, 1349
Erfüllungsort 804
Ergebnisprotokoll 549, 742, 1123
Erhebungen „Warenkorb" **123, 124**
Ernährungsphysiologische Forderungen **104, Anl 8**
Ernährungsplan, s. VpflPlan
Erntenothilfe, s. Vpfl v. a. S.
Erprobung, im Rahmen von . . . **104**
Ersatz/Ersatzbeschaffung 520, 546a, 1109, 1312
Ersatzlieferung, s. Beschaffen
Ersparnisse **126,** 523, 533–535, 548, 589, 608, 715, 721, 724–726, 741, 782, 1162, 1166, 1181–1183, 1315, **Anl 21**
Erstatten/Erstattung von . . . 818, 912, 913, 1325, 1609, 1711, **1712**
Erste Hilfe, s. auch Unfallverhütung 544, 735, 1117

Änderung 48

Erzeuger, s. auch Großmarkt 511
Esbitkocher, s. Zubereitung
Essenmarken 578, 769, 1156
Essenszeiten, s. Ausgabe

F

Fachaufsicht 201–203
Farbstoffe, s. Zusatzstoffe
Fehlmengen, s. Bestand
Feldkochgerät, s. auch Zubereitung **118,** 417, 419, 521, 537
Feldkochpersonal **119,** 539, 540, 543, 544, 626, 640, 733, 1113, 1328, 1331, 1423, 1436
Festkosten, s. auch Durchschnittskosten **131,** 132, 911, 912
Feststellen/Feststellung, sachlich und rechnerisch 636, 712, 810, 904, 910, 1518, 1606
Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren 753, Anl 8
Fliegerhorst 444
fliegerischer Dienst / Flugdauer 442, 444
Flottille 751
Flugdienst/Flugdauer, s. fliegerischer Dienst
Flughafen, s. Fliegerhorst
Fluggesellschaft, s. Vpfl v. a. S.
flugmedizinische Forderungen 443
Flugtag 442, 444
Fortbildung 542
Fortschreibung **527,** 583, 715, 1163
Frischgemüse, s. Anbau von . . .

G

Gast 330, 337a, 339
Gastland 1303, 1305, 1310, 1311, 1338, 1405, 1419, 1420, 1422, 1428, 1429, 1432, 1434, 1442, 1449, 1450, 1451
Gaststätte, s. Vpfl v. a. S.
Gegenprobe, s. Proben
Gegenseitigkeit 906
Geldwert/Teilgeldwert **113,** 403, 603, 609, 706, 817, Anl 3
gekürzte Kost **104,** 319, 585, 1168, 1348
geldwertmäßig 123, 503, 706, 1124
Gemeinschaftsverpflegung (GemVpfl) V 1, 101, **102**
genußuntauglich gewordene Vpflm 517, 518, 631, 718, 719, 1170, 1429, 1527

Gerät	519–521, 546a, 728, 729, 1109, 1311, 1312
Gerätausstattung, s. Gerät	**123, 124,** 503, 604, 609, 706,
Gerichtsstand	804
Gesamtbetrag	1125
Gesamtpreis	636, 714
Geschwader, s. VpflWiTrT	
gesellschaftliche Veranstaltung, s. auch Nutzung der TrKüche	536, 731, 732
Getränke, Getränkeration	**104,** 110, 454
Gewährleistung, s. Beschaffung	
Gewürze, s. Speisezutaten	
Gleichbehandlung	**102,** 325
Großmarkt	511
H	
Härteübung	**104**
Hafenkapitän	711, 753
Handkauf	624, 636
Haushaltsmittel	153, 154, 165, 635, 721
Heimathafen	711, 718, 721, 756
Heimatstandortverwaltung (HeimStOV)	**136**
Heißhaltezeiten	573
Helm- und Schwimmtaucher	440
Hilfeleistung	**345**
Hinweisschilder	577, 767, 1155
Höchstbetrag, s. auch Ersparnisse	**126**
Hygiene/ZDv 46/28	**V 6,** 546, 571, 719, 738, 764, 1114, 1120, 1147, 1169
I	
Instandsetzen/Instandsetzung	520, 546a, 729, 1109, 1312
J	
Joule, s. Kalorie	
K	
Kalorie	**104, Anl 8**
Kaltes Buffet	575, 767, 1150
Kampfbeobachter	442, 443
Kampfschwimmer	440, 441
Kapazität	521, 522, 536, 537, 1313
karitative Gründe, s. auch Teilnahme an der GemVpfl	345
Kartei über bevorratete Vpflm	564, 582, 591, 634, 1160
Katastropheneinsatz/-fall	316, 318, 434
Kaufpreis, s. Preise	
Kennzeichnung, s. Zusatzstoffe	
Kochanlagen	521

noch Änderung 48

Kommandant (Kdt), s. Kdr	
Kommandeur (Kdr)	102, **115,** 448, 549, 551, 556, 557, 577, 742, 744, 748, 749, 753, 1127, 1128, 1132
Kommandobehörde (KdoBeh)	**201**
Konservierungsstoffe, s. Zusatzstoffe	
Konto (Vorschuß)-Verpflegung (Kto V-Vpfl)	**149** 152, 528, 533, 534, 608, 725, 726, 809, 1174, 1176, 1180, 1182, 1183
Konzeption „Versorgung mit Vpfl im V-Fall"	**128,** 620
Kosten für das Abholen von Vpflm	511
Kostteile	571, 764, 1147
Kraftfahrer	580
Krankenkost, s. auch LazVpfl	**107,** 1157, 1173, 1179, 1185, 1186
Krankenschwester, s. Pflegepersonal	
Küchenabfälle, s. auch Abfälle	517, 518, 577, 587, 630, 718, 719, 1155, 1169, 1170, 1350, 1428,
Küchenausschuß	547–550, 739 743, 1121–1123
Küchenbetrieb, s. TrKüche	
Küchenbuchhalter	549
Küchenfachpersonal	**119,** 539, 542 – 544, 733, **1112** – 1114, 1328, 1329, 1331, 1332
Küchenhilfsarbeiten	522, 541, 1115, 1330
Küchenhilfspersonal	**119,** 539–541, 543, 544, 1112–1114, 1328, 1329, 1331, 1332
Küchenkleingerät, s. Gerät	
Küchenmaschinen	544
Küchenmeister, s. auch Küchenfachpersonal	540, 549
Küchentagebuch, s. Verbrauchsnachweis	
Kühlraum/Kühlzelle	757
Kündigung von . . .	804, Anl 14

L

Lagerfrist	757, **Anl 10**
Lagerraum, s. Lagerung	
Lagerung	134, 562, 757, **Anl 10**
Landdienst, s. besondere Dienstgeschäfte i. d. Bw.	
Lazarettküche, s. TrKüche	
Lazarettverpflegung (LazVpfl)	102, **107,** 1101

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG)	**206**
Lebensmittelüberwachung	**206**
Lehrgangsteilnehmer	547
Lehrgruppe für Vpfl	**205**
Leistungstraining/Leistungswettkampf	429–433
Leiter der Standortverwaltung (LtrStOV)	**115,** 506, 708
Leiter/Leitung der TrKüche	538, 727, 742, 1111
Leiter der Verwaltung (BwKrhs) s. auch Beauftragter	**116,** 1111
Lieferbedingungen, s. Beschaffen	
Lieferschein, s. Beschaffen	
Luftfahrzeugführer, s. auch Strahlflugzeugführer	**442**

M

Mannschaftsspeiseraum, s. Speiseräume	
Marschverpflegung (MarschVpfl)	**104,** 580, 770, 1158
Mehrausgaben/Mehrkosten	523, 534, 535, 589, 608, 614, **715, 721, 724 – 726, 782, 1162, 1180 – 1186, 1315, 1317, Anl 21**
Mehrbestand	513, 566, 759
Mehrkosten bei Epidemien	**127, 525, 586, 717, 1165**
Mehrkosten	
— der Einzelkämpferausbildung	**129**
— der LazVpfl (Schon-/Diät-/Sonderkost)	112, **133,** 1184–1186, Anl 18
— der TrVpfl im Ausland	111, **124, 125,** 752, 1515, 1518
— der TrVpfl im Inland	111, **123,** 128, 523, 609
— der Vpfl von alliierten TrT	112, **131,** 911, 912, 1709
— der Vpfl v. a. S.	112, **130,** 816, 817
Messebeiträge, s. andere Kosten	
Minderbestand	513, 566, 759
Minderung, s. Beschaffen	
Minentaucher u. a.	440
Mittelwächter	745
Mitführen von Vpflm	591, 1173, 1442
Mittagskost, s. auch Teilmahlzeiten	**102,** 326, 331, 344, 345, 577, 1153
Mitverpflegung	**148**
Mitwirken/Mitwirkung	548, 550, 739, 741, 1121
Möblierungsgerät, s. Gerät	
Morgenkost, s. auch Teilmahlzeiten	**102,** 577, 1153

N

Nachfassen/Nachschlag 577, 767, 1155
Nachforderung, s. Anforderung
Nachschub von Vpflm 619, 645, 1305, 1306, 1322–1325, 1516
Nachtdienst 446–450
Nachweis, s. auch Nachweis der Vpflm **V3**
Nachweis der Teilnahme, s. auch Verpflegungsgeldabrechnung **V4**
Nachweis der Vpflm 516, 582, 611, 628, 634, 648, 771–774, 1160, 1309
Nachweis des übungsbedingten Mehrverbrauchs 128, 629, 1427, Anl 5
Nachweis der Mehrkosten für ärztlich verordnete Krankenkost 1184–1186, **Anl 18**
Nachweisung über Zusatzstoffe 168, 526, 778, 1161, **Anl 11**
Nachwuchswerbung, s. Werbemaßnahmen
Nähr- und Wirkstoffe **104,** 503, 706, 745, 1125, 1129, **Anl 8**
Nährwertschätzung/Nährwertschätztabelle 504, 555, 706, 745, 747, 804, 1125, 1126, 1131, **Anl 8**
NATO-Truppenstatut 1305
Nebenarbeiten 539
Niederschlagung, s. Schadensfälle
Normalkost, s. LazVpfl/TrVpfl
Nutzung der TrKüche 536, 730–732

O

Öffentlichkeitsarbeit 345
Offizierheim/Offiziermesse, s. Speiseräume
Offizierspeiseraum, s. Speiseräume

P

Packmaterial, s. Verpackungsmaterial
Papiertragetaschen, s. Verpackungsmaterial
Personal- und Sachkosten 112, **120,** Anl 3
Pflegekraft, s. auch Küchenausschuß 1121
Pilotenküche **118,** 577

Planprobe, s. Proben
Plastikbeutel, s. Verpackungsmaterial
Platzaufenthalt, s. Aufenthalt im TrLgr
Portionieren, s. Kostteile
Preisangaben/Preislisten, s. Preise
Preise 507, 604, 609, 709, 750, 753, 804, 1602
Proben 571, 764, 804
Protokoll, s. Ergebnisprotokoll
Proviantmeister, s. Ltr der TrKüche

Q

Qualitätsbeschreibung, s. Beschaffen
Qualitätsprüfung, s. Beschaffen
Quittung

R

Ration/Rationssatz (RS) 618, 644, 647, 648
Raum- und Landgebühr Anl 10
Rechte und Pflichten 325
Rechtsgrundlagen V 2
Reste, s. Spitzen
Richter, s. Zivilbediensteter
Rohnaturalien **129**

S

Sachbearbeiter für Vpfl, s. auch Beauftragter **116,** 538, 549
Sachbezug Verpflegung 302, 305, 306, 309, **Anl 1**
Sanitätsoffizier (SanOffz) 507, 517, 549, 550, 555, 558, 709, 718, 738, 742, 743, 747, 751, 752, 781
Schadensbestimmungen, s. auch Schadensfälle 167
Schadensfälle **164–167,** 514, 608, 1164, 1316, 1347
Schädlingsbekämpfung **Anl 10**
Schichtdienst 543, 1117, **Anl 22**
Schichtführer 543, 1117
Schießplatzaufenthalt, s. Aufenthalt im TrLgr
Schiff/Boot, s. VpflWiTrT
Schonkost, s. auch LazVpfl/TrVpfl **104,** 107, 1184
Schriftführer, s. Küchenausschuß

Änderung 49

Schule	547
Schutzkleidung	576, 765, 1152
Schwesterngestellungsvertrag	341
Schwund	**134**, 164, Anl 10
Seedienst/Seeaufenthalt, s. TrDienst	
Selbstbedienung	575, 1150
Selbstbeköstigung	**109**, 1201, 1801
Selbstbeköstigungsgeld	**114**, 1801
Skonto, s. Bezahlen	
Sofortbedarf, s. Beschaffen	
Soldatenaustausch	329
Soldatengesetz (SG)	**V 2**, Anl 1
Soll-/Istbestand, s. Bestand	
Sonderkost, s. auch LazVpfl	**107**
Speisenbehälter/Speisenträger	573
Speisenforderungs- und Verbrauchsnachweis	1160, **Anl 13**
Speiseräume	**414**, 577, 765, 766
Speisereste, s. Spitzen	
Speisezettel	**122**, 505, 551 555, 621, 647, 707, 744–752, 773, 804, 1124, 1128 – 1134, 1512, **Anl 9**
Speisezutaten und Gewürze	552, 560, 562, 745, 1125, 1129, Anl 13
Spitzen	563, 577, 767, 1140
Sprecher, s. Küchenausschuß	
Standortältester	
Standortarzt, s. SanOffz	
Standortkommandant	
Standortverpflegungslager	713
stat. Behandlung im BwKrhs	317, 340, 342
Strahlflugzeugführer, s. auch Luftfahrzeugführer	**442**, 443
Streumittel, s. Lagerung	
Strukturstoffe, s. Nähr- und Wirkstoffe	

T

Tag der offenen Tür	344
Tagesverpflegung	**102**, 318, 320 322, 326, 331, 345
Teilgeldwert, s. auch Geldwert	**113**, 403, 817, Anl 3
Teilmahlzeiten	**102**, 306, 318 320, 322, 419, 439, 503, 552, 706, 804, 1150, 1156
Teilnahme an der GemVpfl	301–304
— andere Person	338–346

— nicht verpflichteter Soldat/ Zivilbediensteter 313–327
— Soldat einer anderen NATO-Streitkraft 328–334
— Soldat einer anderen Streitkraft 335–337a
— verpflichteter Berufssoldat (BS)/ Soldat auf Zeit (SaZ) 309–312
— Wehrsoldempfänger 305–308
Teilnahme an der Zusatzkost 401–404, 414, 415
— andere Person 416
— Soldat der Bw 405, 416
— Soldat einer anderen NATO-Streitkraft 411, 412, 416
— Soldat einer anderen Streitkraft 413, 416
— Zivilbediensteter der Bw 406–410, 416
Teilselbstbeköstigungsgeld **114**
Teilverpflegungsgeld **112**
Teilwertansatz, s. auch Wertansatz **111**, 817
Transport/Transportkosten 511, 1324
Truppenarzt, s. SanOffz
Truppenbeladung 162
Truppendienst, s. bes. Dienstgeschäfte i. d. Bw
Truppenküche (TrKüche) **118**
Truppenlager (TrLgr) 135, 137
Truppenverpflegung (TrVpfl) 102, **104**
Truppenversuche, im Rahmen von... 104
Truppenverwaltungsbeamter 538

U

Uboot 436, 437
Übergabeort 510, 561, 606, 612, 617–618, 623, 639, 646, 1408, 1415
Übergeben/Übergabe 510, 567, 612, 619, 714, 760, 1143, 1178, 1179, 1339, 1415, 1443
Überleben Land/Notgelandeter 435
Übernachtung (feldmäßig), s. auch Zusatzkost **425**
Übernehmen/Übernahme 510, 567, 612, 619, 634, 639, 646, 760, 1143, 1339, 1408, 1421
Überprüfen, s. Bestandsprüfung
Übersicht über die Verpflegungswirtschaft 773, **775**, Anl 20

noch Änderung 49

Übung/Übung im Verband/ Großverband	135, 137, 316, 318, 417, **601,** 608, 615, 1467
übungsbedingter Mehrverbrauch	**128,** 622, 635, 1427, 1449, Anl 5
Übungsleitung	128
Übungsplatzaufenthalt, s. Aufenthalt im TrLgr	
Übungsspeisezettel	**647**
Übungsstandortverwaltung (ÜbStOV)	**137,** 601
Übungsverpflegungsplan	602, 647, 1403
Übungsverpflegungswirtschafts-truppenteil (ÜbVpflWiTrT)	**140,** 601
Umlage, s. andere Kosten	
unentgeltliche Vpfl	307, 311, 337, **Anl 2 u. 3**
Unfallverhütung	**V6,** 544, 545, 735, 737, 1117, 1119
Unternehmer(n), s. Vpfl v. a. S.	
Unteroffiziermesse, s. Speiseräume	
Unterseeboot, s. Uboot	
Untersuchung	804
Untersuchungsstelle, s. LMBG	

V

Veräußern/Veräußerung	**163,** 517, Anl 14
Veranstaltung, gesellschaftliche Veranstaltung	
Verantwortlicher, s. Wechsel des . . .	
Verbandskasten, s. Unfallverhütung	
Verbrauchsnachweis	582, 591, 628, 629, 648, 772, 774, 1160, Anl 16
Verdachtsprobe, s. Proben	
Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), s. Beschaffen	
Vergabe, s. Beschaffen	
Verkauf, s. Veräußern	
Verlegen/Verlegung, s. auch Auflösung/Außerdienststellung	528–535, 591–595, 720, 721, 783, 1107, 1172, 1173, 1175, 1176, 1320, 1354
Verluste, s. Schadensfälle	
Vermögensberechnung	123, 523, 532, 533, 608, 614, 715, 726, 1162, 1176, 1181, 1182, 1315, 1447, **Anl 21**
Vernichten/Vernichtung von Vpflm	517, 518, 630, 718, 719, 779, 781, 1170, 1310, 1428, 1429, 1527, **Anl 15**

Verpackungsmaterial	508, 574, 623, 630, 766, 1149, 1421, 1451
Verpflegung	
— im SanBereich, s. TrVpfl	
— in zivilen Kranken- und Kuranstalten	102, **108,** 1001
— von alliierten TrT	102, **106,** 328, 901 ff., 1701 ff.
— von anderer Seite	102, **105,** 801 ff., 1601
— von Kantinenpächtern, s. Unternehmer und Vpfl v. a. S.	
— von sonstigen Unternehmen, s. Unternehmer und Vpfl v. a. S.	
Verpflegungsbootsmann (VpflBtsm), s. auch Beauftragter	549, 727, 742, 743
Verpflegungsbeauftragter	116, 549, 727, 742, 743, 760
Verpflegungsgeld (VpflGeld)	**112,** 585, 1168, 1348
Verpflegungsgeldabrechnung	**V4**
Verpflegungsgeldabrechnungsliste (VGAL), s. Verpflegungsgeldabrechnung	
Verpflegungsgeldein- und -auszahlung, s. VpflGeld	
Verpflegungsgruppenführer, s. auch Beauftragter	549
Verpflegungshauptverwalter, s. auch Beauftragter	549
Verpflegungsmittelbestands- und -wertabschluß (VpflmBestands- und Wertabschluß)	530, 771, 733, 744, **Anl 13**
Verpflegungsmittel des V-Vorrats (Vpflm V-Vorrat)	**157 – 163, 502, 512, 568, 705,** 714, 756, 761, 1106, 1138, 1304
Verpflegungsmittelbestandskartei (VpflmBestKartei)	516, 611, 758, 759, 771, 1141, 1160, 1309, **Anl 13**
Verpflegungsplan/Verpflegungsplanung	**121,** 502–507, 550, 602, 609, 705–709, 743, 804, 1124–1127, 1405, 1411, 1440, 1441, 1444, 1445, **Anl 8**
Verpflegungsoffizier (VpflOffz)	116, 727, 743, 753, 760
Verpflegungsstärke (VpflStärke)	532, 547, 622, 638, 1419, **Anl 21**
(VpflTeilnehmer)	101, 102, 104, 110, 112, 117, 126, **169,** 532, 558, 577, 740, 1134, 1146
verpflegungswirtschaftlich unterstützte Dienststelle (unterstützte DSt)	**144–147**
Verpflegungswirtschaftstruppenteil (VpflWiTrT)	**140–143**

noch Änderung 49

Verpflichtung z. Teilnahme	**Anl 1 u. 2**
Versuchsplatzaufenthalt, s. Aufenthalt im TrLgr	
Vertrag	105, 336, 413, 517, 711, 753, 802, **804–812,** 902, 907, 1103, 1602, 1605, 1702, 1704, 1705
Vertragsfirma/Vertragslieferant/Vertragspartner und auch Vpfl v. a. S.	522, 753, 802, 804, 1602
Vertragspreis	753
Vertragsverhandlung, s. Vertrag	
Vertreter, s. Küchenausschuß	
Verwerten/Verwertung, s. auch Veräußern	**517, 518, 630,** 718, 719, 779, 781, 1170, 1310, 1428, **1429**
Veterinär, s. VetUStBw	
Vitamine, s. auch Nähr- und Wirkstoffe	104, **Anl 8**
Vollzähligkeit, s. auch Bestandsprüfung	564
Vorbemerkung	**V 1–9**
Vordrucke	1901–1904
Vorschußkonto	905
Vorsitzender, s. Küchenausschuß	
Vor- und Zubereiten/Vor- und Zubereitung	536, 569, 625, 626, 640, 730, 763, 1110, 1145, 1423, 1436

W

Warenkorb, s. auch Durchschnittsbeschaffungskosten	**123, 124,** 505, 707
Warenkunde, technologische	**207**
Warmhaltebehälter, s. Speisenbehälter/Speisenträger	
Warmhaltezeiten, s. Heißhaltezeiten	
Warmkostteile	417, **424**
Wartungsdienst, s. auch Zusatzkost	**451,** 453
Wechsel der Besatzung, s. Auflösung	
Wechsel des Verantwortlichen	567, 760, Anl 13
Wehrbereichsverpflegungsamt (WBVpflA)	616, 617, 619, 644
Wehrbereichsverwaltung (WBV)	**202,** 204–206
Wehrdienstbeschädigung (WDB)	**Anl 3**
Wehrpflichtgesetz (WPflG)	**Anl 1**
Wehrsoldempfänger	**169,** 305–308
Wehrsoldgesetz (WSG)	**Anl 1**
Wehrübende, s. Wehrsoldempfänger	

Werbemaßnahmen 339
Wertansatz **111**
Widerspruchsverfahren 345, **Anl 3**
wirtschaftlicher Wert der Vpfl, s. auch VpflGeld 311
Wirtschaftlichkeit/Wirtschaftlichkeitsprüfung **101,** 102
Wirtschaftlichkeitsberechnung, s. Fortschreibung
Wirtschaftsbetrieb 105, 802, 815
Wirtschaftshilfe, s. auch Vpfl v.a.S. 811
Wirtschaftsplan, s. auch VpflPlan 121
Wirtschaftsprüfungen **204**
Wurstwaren, s. Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren

Z

Zahlungsaufforderung, s. Rechnung
Zivilbediensteter **169**
zivil besetztes Schiff, s. Vpfl v.a.S.
zivile Kranken- und Kuranstalten, s. auch Vpfl v.a.S. **108,** 802
ziviles Küchenfach- und -hilfspersonal, s. Küchenfach- und -hilfspersonal
Zoll- und Verbrauchssteuerbestimmungen (MDv 310/1) **V 9,** 704, 1504
Zubereiten/Zubereitung, behelfsmäßige 423
Zuführen/Zuführung von Vpflm 160, 620
Zugang, s. Mehrbestand
Zusammenarbeit zwischen . . . **139**
Zusammenstellung der Speisenforderungsnachweise, s. Anforderung
Zusammenstellung der VGAL und Nachweise, s. Vermögensberechnung
Zusammenstellung der Vpflm-Empfänge und Abgaben 771, 773, 774, **Anl 13**
Zusatzkost **V 1,** 101, **110,** 401 ff.
— bei einem Aufenthalt im TrLgr 418–426
— bei einem Einsatz im Gebirge 427–428
— bei einem Einsatz im Nachtdienst 446–450
— bei einem Katastropheneinsatz 434

— bei Flügen von mindestens fünfstündiger Dauer	444, 445
— bei einem Leistungstraining/ Leistungswettkampf	429–433
— bei einer erheblichen Mehrleistung	451–453
— bei einer Übung	417, 419, 421–426
— für die Besatzung eines Schiffes/Bootes der Marine	436, 439
— für die Besatzung eines Bootes der FlPiKp/LCM-Bootes	438,439
— für Einzelkämpfer	435
Kampfschwimmer usw.	440, 441
— für Luftfahrzeugführer/ Kampfbeobachter	442, 443
— nach einer Blutspende	454–457
Zusatzstoffe	**168**
Zusatzvereinbarungen	1311
Zuständigkeit, Abgrenzung	**138**
zweckfremde Nutzung vonTrKüchen, s. Nutzung der TrKüche	
zweites Frühstück, s. auch Morgenkost	574, 766, 1149
Zwischenlandung	444, 909, 1705
Zwischenmahlzeit,	442, 443, 577